

L 70.000
36
1916-1917
17/X. - 19/I
Appro D
Marchopol.
7

Der Abend

17/X. 1916

Der Unfug bei den Lebensmittelhändlern.

Man schreibt uns: Geehrte Schriftleitung! Ich gestatte mir eine Mitteilung zu der Verordnung, daß die Kaufleute ihre Vorräte nicht mehr zu beliebigen Stunden und Tagen verkaufen dürfen. Dies wird von allen Kaufleuten jetzt dahin ausgelegt, daß sie die Tage, an denen sie ihre spärlichen Waren bekommen, nicht mehr angeben, so daß man jetzt nur zufällig erfährt, an welchem Tage dieser oder jener Greisler Mehl, Butter, Eier usw. hat. Dies ist offenbar eine mißbräuchliche Auslegung der Verordnung, denn sie sollte doch nicht eine Erschwerung in der Beschaffung der Lebensmittel herbeiführen. Wer nicht den ganzen Tag auf der Straße herumjagt — und ich bin beruflich daran gehindert — fällt mit seinem Anspruch auf Mehl, Brot, Butter manche Woche vollständig durch. Die Greisler wären zu verhalten, allen Anfragen den bekanntzugeben, wann sie Mehl usw. bekommen, damit man weiß, wann man sich „anzustellen“ hat, um nicht die Mehlkarten verfallen zu lassen.

Servorragend übelwollend gegen die Verbraucher benimmt sich auch die Firma Meinel, deren Angestellte ich behaupten hörte, sie dürften nicht mehr sagen, wann sie Zucker, Kaffee, Marmelade usw. erhalten. Die unzulängliche Warenmenge ist in längstens zwei Stunden verkauft, und wer nicht zufällig vorbeikommt, hat das Nachsehen.

Durch eine Mitteilung in Ihrem geschätzten Blatte würden die berufenen Kreise auf diese Übelstände aufmerksam gemacht werden. Vielleicht würde sogar noch eine Aufklärung zu der erwähnten Verordnung verlaublich werden, die (ich bin noch immer sehr optimistisch) die Verbraucher schützt. Hochachtungsvoll H. L.

Was für Bewandnis es mit dem Verheimlichen der besonderen Verkaufstage haben mag, darüber gibt uns die mündliche Mitteilung einer Hausfrau Aufschluß. Name und Adresse der betreffenden Dame sind uns bekannt. Sie erzählt: Ich betrat vor einigen Tagen die Filiale XX., Wallensteinstraße 3, der Firma Brüder Kunz. Kunz und Meinel waren im Frieden bekanntlich scharfe Konkurrenten, überboten sich gegenüber den Käufern an Höflichkeit und unterboten sich in den Preisen. Heute ist es anders. Auf meine Frage, ob Zucker zu haben sei, antwortete die Verkäuferin der genannten Filiale zunächst mit der Gegenfrage: „Wünschen Sie noch etwas?“ Auf meine Antwort „Nein“, wurde mir dann die Auskunft: „Zucker ist nicht vorhanden“, erteilt.

Aus dieser Auseinanderfolge von Fragen und Antworten wird wohl jeder die richtigen Schlüsse selbst ziehen können.

Unverdorbener Schweinespeck zur Seifenerzeugung.

In der Gemeinde Unterlaa, politischer Bezirk Brud an der Leitha, wurde vor einigen Tagen durch eine militärische Dienststelle ein Lager von nahezu 17.000 Kilogramm unverdorbene Schweinespeck entdeckt, den der Besitzer, ein Seifenerzeuger, auf Seife verarbeiten wollte.

Der Kommandant der in Oberlaa liegenden Landsturmwachkompagnie, Hauptmann Kramer, hatte durch Rutscher in Erfahrung gebracht, daß auf dem Johannesberg nächst der Südgrenze des Wiener Gemeindebezirkes Favoriten in einem derzeit unbenützten, versperrbaren militärischen Raume, der auf einem für Zivilpersonen gesperrten Gebiet liegt, eine größere Menge Speckfäz eingelagert worden sei. Da der genannten Landsturmwachkompagnie in diesem Gebiet der Sicherungsdienst obliegt, begab sich der Offizier, da ihm von einer Vermietung eines militärischen Raumes nicht Mitteilung gemacht worden war, in das betreffende Objekt, wo auch eine Militärarbeiterabteilung untergebracht ist, und fragte, ob nichts von der Einlagerung bekannt sei. Da bei dieser Abteilung niemand von einer Fetteinlagerung wußte, ließ sich der Offizier die Schlüssel bringen und stellte bei der Revision aller Räume tatsächlich fest, daß in einem Raum ungefähr 17.000 Kilogramm gefassten rohen Schweinespecks mit Schwarte vorhanden waren. Hauptmann Kramer erstattete sofort bei allen in Betracht kommenden militärischen und Zivilbehörden die Anzeige, legte auf Weisung seines vorgesetzten Kommandos das Fettlager unter Sperre und stellte eine Wache dabei auf. Den Nachforschungen des Offiziers gelang es dann auch, als Besitzer des Fettlagers die Firma „Alba“, Erzeugung chemischer Produkte, G. m. b. H., in Unterlaa, ausfindig zu machen. Am 12. d. begab sich nun auf Weisung der Bezirkshauptmannschaft in Brud an der Leitha eine Kommission in den Lagerraum, die das eingelagerte Fett auf seine Genußfähigkeit prüfte und feststellte, daß der Speck, darunter meist Seiten von mehr als einem Meter Länge und 10 bis 12 Zentimeter Dicke, in eine mehrere Millimeter starke Fettschicht eingehüllt, vorzüglich erhalten und für menschlichen Genuß geeignet sei. Eine Nachschau in den Betriebsräumen der genannten Firma ergab dann noch eine Ueberraschung: die Firma hatte auch in Dosen Fett bezogen, welches sich nach Entfernung der schmutzigen oberen Schicht als reines, aber allem Anschein nach absichtlich durch Einfüllung in alte, schmutzige und verrostete Dosen verdorbene Schweinespeck erwies. Aus den abverlangten Frachtdokumenten konnte entnommen werden, daß die Fettsendungen als „Lalg“ deklarirt waren; als Aufgeber und Absender war mittelst Stampiglienaufdruckes allerdings ohne jedwede Namensfertigung der steiermärkische Landeskulturrat ausgewiesen, und es ist daher anzunehmen, daß sich der derzeit noch unbekannte Absender in unrechtmäßiger Weise in den Besitz des Stempelaufdruckes gesetzt hat.

Ueber diese Angelegenheit wurde die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet und es ist zu hoffen, daß durch ein rasches, tatkräftiges und rücksichtsloses Vorgehen aller in Betracht kommenden Behörden die aufgebrauchte Fettmenge vor dem Verderben bewahrt, den Schuldigen gegenüber aber die ganze Strenge des Gesetzes zur Anwendung gebracht und eine Wiederholung einer solchen im gegenwärtigen Zeitpunkt geradezu verbrecherischen Verwendung von Lebensmitteln zum Schaden der Bevölkerung und zur Befriedigung einer gemeinen Profitgier durch Entziehung der Gewerbeberechtigung unmöglich gemacht wird.

— Lebensmittelverweigerer und Milchpantfcher.
 Der Margaretenor Bezirkrichter Dr. Immer-
 voll hatte gestern den ganzen Gerichtstag über
 Lebensmittelverweigerungen oder Milchpantfchereien
 zu urteilen. Es wurden beurteilt die Bäckermeisterin
 Rosa Buch zu zwanzig Kronen, der Gemischt-
 warenhändler Johann Schuster zu dreißig
 Kronen, die Kräutlerin Marie Schattau zu
 zwanzig Kronen, die Greislerin Leopoldine
 Wangenböck zu vierzig Kronen und die
 Händlerin Anna Schiefler zu zwanzig Kro-
 nen Geldstrafe. Alle diese Personen haben trotz des
 strengen Verbots einzelnen Kunden die Abgabe un-
 entbehrlicher Bedarfsartikel, wie Mehl, Brot, Butter
 und Kartoffeln, verweigert. Nach den Lebensmittel-
 verweigerern kamen die Milchpantfcher an die
 Reihe. Die Milchgroßhändlerin Marie Klein-
 robatfcher wurde wegen fahrlässigen Verkaufes
 gewässert Milch zu dreißig Kronen, der
 Meiereibesitzer Josef Herz zu dreißig Kronen,

die Milchhändler Ignaz Augsburgor und Franz
 Sieder wegen des gleichen Delikts zu je zwanzig
 Kronen Geldstrafe beurteilt. Endlich
 erhielt die Milchverschleiferin Johanna Bitta, der
 nachgewiesen wurde, daß sie die von ihr verkaufte
 Milch selbst stark verwässert hat, zwei Tage
 Arrest und zwanzig Kronen Geldstrafe
 zuerkannt.

— **Aufkauf von Tee wegen optimistischer Auffassung der Kriegslage.** Der aus Bzaracz in Galizien kurz nach dem Ausbruch des Krieges nach Wien geflüchtete Kaufmann Josef Meier Landesberg war vom Landesgericht Wien am 16. April 1914 zu einer 14tägigen mit einem Fasttag verbundenen Arrest- und 500 Kronen Geldstrafe wegen Aufkaufes von Tee verurteilt worden. Der Angeklagte, der in seiner Heimat den Tier- und Getreidehandel betrieb, kaufte am hiesigen Platz mehr als 5000 Kilogramm Tee in preistreiberischer Absicht auf. Der Angeklagte gab an, daß er den Tee für seine Mutter, die in Bzaracz einen Großhandel betrieb, angekauft habe. Dem Einwand, daß Bzaracz von den Russen besetzt wurde, daß damals die Hoffnung nicht bestand, in absehbarer Zeit den Tee dahin zu transportieren, begegnete er mit der Entgegnung, daß er die feste Ueberzeugung hatte, daß die Russen aus Bzaracz vertrieben würden. Erst dann, als er die Unmöglichkeit einsah, den Tee an seine Mutter gelangen zu lassen, habe er ihn verkauft, und zwar mit Schaden. Das Gericht hatte diesen Angaben keinen Glauben geschenkt, sondern die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte, der auch die gewerberechtliche Befugnis hierzu nicht besaß, den Tee zu Spekulationszwecken aufgekauft habe. Der Kassationshof hat die gegen das Urteil vom Angeklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen. In der Begründung bemerkte der Vorsitzende, Senatspräsident Neulirch, maßgebend für die Verurteilung sei, daß der Aufkauf eines unentbehrlichen Bedarfsgegenstandes (Tee ist ein Nahrungsmittel) in preistreiberischer Absicht seitens des Angeklagten erfolgte. Für den strafbaren Tatbestand ist es auch ganz gleichgültig, daß der Angeklagte den Tee, den er in Spekulationsabsicht gekauft hat, mit Schaden verkaufte; durch den Aufkauf hat er den Handel eingeschränkt, wodurch der Preis für die konsumierende Bevölkerung automatisch in die Höhe ging.

17/X 1916

5

Die Bestrafung der Preistreiber.

Von einem hohen Gerichtsfunktionär.

Welche Erbitterung auch in intelligenten Konsumentenkreisen gegen den durch die Preistreiber hervorgerufenen Lebensmittelwucher herrscht, davon geben zwei in der letzten Zeit in Ihrem geschätzten Blatte enthaltene Meldungen Zeugnis. Da wird erstlich von einem ungarischen Hofrat kurzweg erklärt, es wäre am besten, die Preistreiber hinzurichten, während der Redakteur einer führenden ungarischen Zeitung dazu bemerkt, daß die Anwendung der Prügelstrafe hinreichen würde. In einem anderen Artikel Ihres Blattes billigt ein k. k. Rechnungsrevident diese Anregungen und fügt bei, die Ausschließung der Preistreiber in Käfigen und die Gestattung deren Besichtigung gegen Einhebung eines Eintrittsgeldes für wohlthätige Zwecke wäre auch ein zweckmäßiges Strafmittel. Bis auf die Anregung der Anwendung der Prügelstrafe sind diese Vorschläge geradezu groteske, sie geben aber Zeugnis von dem steigenden Groll gegen diese „Wohltäter der Menschheit“ und müssen daher als ein Symptom der Stimmung des Volkes doch einigermaßen berücksichtigt werden.

So sonderbar diese Strafen anmuten, so beruhen sie doch auf wissenschaftlicher Grundlage. Der Vorschlag des ungarischen Hofrates will der Theorie der „Unschädlichmachung“ des Uebeltäters zum Durchbruch verhelfen, während die Anregung des Rechnungsrevidenten eine Verstärkung der Mittel der Abschreckungstheorie bedeutet, die zu Anfang des vorigen Jahrhunderts wissenschaftlich festgelegt wurde, wogegen in der neuen Zeit der „Besserungstheorie“ gehuldigt wird.

In der harten Zeit, in der wir jetzt leben, muß rücksichtlich der Bestrafung der Lebensmittelwucherer nur der Standpunkt der Abschreckungstheorie als der einzig richtige erklärt werden, und daher ist es zu bedauern, daß auch in der kaiserlichen Verordnung vom 21. August d. J. gegen die dort als Uebertretungen bezeichneten Straftaten keine strengere Freiheitsstrafe angedroht ist als einfacher Arrest. Es hätte auch auf die Uebertretungen des Gesetzes — zum Unterschied von den als Vergehen bezeichneten Handlungen — strenger Arrest, zum mindesten verschärfter Arrest gesetzt werden sollen, weil dann der Richter bei der Anwendung dieses Spezialgesetzes von den Verschärfungen der Freiheitsstrafe durch Fasten, hartes Lager, Einzelhaft usw. ausgiebigeren Gebrauch hätte machen können, als er es jetzt nur auf Grundlage der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches tun kann.

Der Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung als Hauptstrafe oder Nebenstrafe soll auch jetzt nicht das Wort geredet werden, weil deren Wiederaufleben mit Recht als ein Rückfall in vormärzliche Zustände bezeichnet werden müßte, höchstens könnte diese Leibstrafe als Disziplinarstrafmittel für einige Ausnahmefälle gebilligt werden. Nicht übersehen darf aber werden, daß schon demalsten mit der Bestrafung wegen Preistreiberei, also wegen einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung, sehr wichtige Ehrenrechte und bürgerliche Rechte für eine bestimmte Zeit verloren gehen; beziehungsweise nicht erlangt werden können — es lassen sich mehr als fünfzig solche Ausschließungen von Rechten aufzählen, darunter der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in vielen öffentlichen Körperschaften —; aber es könnten die Folgen der Verurteilung noch empfindlicher gestaltet werden, wenn nebst den bisherigen Ausschließungen noch der Verlust der Mitgliedschaft von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, von Handelsgesellschaften, von sonstigen Vereinigungen zu wirtschaftlichen und gemeinnützigen Zwecken, selbst von Wohltätigkeitsvereinen hinzutreten würde, um das Niedergleiten des Uebeltäters auf eine niedrigere soziale Stufe noch mehr kennbar zu machen.

Andererseits soll aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß zu Strafrichtern für diesen Zweig der Strafrechtspflege nur solche Richter bestellt werden, die umgängliche Behandlungsformen mit energischen Durchführungsmaßnahmen vereinen; hier soll nur der Grundsatz: „Suaviter in modo, fortiter in re“ zur Geltung kommen. Die Erscheinung, daß der österreichische Richter die Verhängung angemessen strenger Strafen scheut — was seinerzeit Veranlassung gab, von kompetenter Stelle aus den Richtern gegen gewisse Arten von Ehrverletzungen energischere Abwehrmaßnahmen zu empfehlen —, macht sich auch jetzt noch bei Behandlung der Uebertretungen der Kriegsverordnungen he und da geltend. Unbeschadet des Vertrauens, das man in den österreichischen Richter setzt, sollte es vermieden werden, daß, wie es irgendwo tatsächlich der Fall ist, zur Behandlung dieser Gesetzübertretungen in einem Gerichtsbezirk ein Richter bestellt ist, der zugleich Landtagsabgeordneter in diesem Bezirk ist, weil sich aus diesen Verhältnissen immerhin Interessenkollisionen ergeben können, die der Strafrechtspflege abträglich werden könnten.

Allgemein wird man aber dem Wunsche beipflichten, daß in einem nicht zu fernem Zeitpunkt die Möglichkeit eintrete, die oben angeedeuteten Ausnahmestimmungen wieder fallen zu lassen.

17./X. 1916

6

Wien, 16. Oktober. (Das Anerbieten zur Preiserhöhung.) Beim Bezirksgericht Leopoldstadt hatte sich, wie seinerzeit berichtet, der Milchhändler Franz Dobersberger wegen Verleitung zur Preistreiberei zu

verantworten. Er hatte im Oktober vorigen Jahres an die Stegersburger Milchgenossenschaft ein Schreiben gerichtet, in dem er sich erbötig machte, den bis dahin bezahlten Preis für den Liter Milch um 4 S. zu erhöhen. Der Richter erklärte in diesem Vorgehen eine Preistreiberei und verurteilte den Angeklagten zu achtundvierzig Stunden Arrest und zu hundert Kronen Geldstrafe.

Vor einem Appellsenat unter dem Vorstehe des Landesgerichtsrates Dr. Haller fand heute die Verhandlung über die Berufung Dobersbergers gegen das Urteil statt. Verteidiger Dr. Fenichel wies nach, daß der Angeklagte schon seit Jahren die Milch von der genannten Genossenschaft bezieht und infolge einer vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtung den Milchpreis erhöhen mußte, wenn eine allgemeine Preissteigerung eintrat, weil ihm sonst die Lieferung eingestellt worden wäre. Auch habe Dobersberger aus der Preissteigerung keinen Nutzen gezogen. Der Gerichtshof fand diese Ausführungen begründet, hob das erstinstanzliche Urteil auf und sprach den Angeklagten frei.

* (Preistreiberei in Sardinien.) Der Budapestter „Weltmarkt“ schreibt: Es war vorauszusehen, daß gleichzeitig mit den Schwierigkeiten der Lebensmittelbeschaffung in jenen Konsumartikeln eine großzügige Spekulation überhandnehmen wird, die im Freihandel noch vorkommen. Dierher gehören auch die Sardinien, in denen kaum Nachfrage vorhanden war, da vor Ausbruch des Krieges mit Italien aus den Küstenländern viel importiert, beziehungsweise in Triest und Giume eingelagert wurde. Nach der italienischen Kriegserklärung wurden noch große Mengen Sardinien aus Triest und Giume transportiert, doch brachte die Spekulation die Ware nicht auf den Markt, sondern lagerte sie in öffentlichen und gepachteten Lagerhäusern ein. Später wurden aus Norwegen große Vorräte gebracht, die den Bedarf sogar für zwei Jahre decken würden. Die Spekulation hat diese Ladungen — angeblich 40 bis 50 Waggons — gleichfalls eingelagert und ist jetzt, wo die Beschaffung der erstrangigen Lebensmittel auf große Schwierigkeiten stößt, nur dann geneigt die Ware herauszugeben, wenn damit ein großer Nutzen verbunden ist. Dosen mit sechs Stück Sardinien, die früher 80 Heller kosteten, werden jetzt für 255 bis 260 Heller verkauft, kleinere Dosen im Werte von 40 bis 50 Heller kosten jetzt en gros 150 bis 170 Heller. Im Detailverkauf kostet die erstere Ware 310 bis 320 Heller. An diesen horrenden Preisen sind nicht die anständigen Kaufleute, sondern die Spekulanten schuld, die jene Ware, die sie vor Jahresfrist für 120 bis 140 Heller kauften, für 260 Heller weitergeben. In dieser Spekulation ist jedenfalls bemerkenswert, daß die Sardinien schon früher importiert wurden und die Mehrkosten höchstens im Lagerzins und eventuell in den Versicherungsgebühren bestehen können.

Der Abend

17./X. 1916

8

Teuer und schlecht. Zu unserer Mitteilung über die bei Perles erschienene Zusammenstellung der neuen Postvorschriften, die um 50 h einen Auszug aus der amtlichen bei jedem Postamt um 6 h erhältlichen neuen Gebührenvorschrift bietet, schreibt man uns: „Teuer und schlecht“ trifft auf dieses Erzeugnis privater Geschäftstüchtigkeit zu. Abgesehen von anderen Fehlern enthält die Perles'sche Publikation einen Anhang, die neuen Stempelgebühren, mit dem einleitenden Vermerk: Am 1. Okt. 1916 treten nachstehende erhöhte Stempelgebühren in Kraft. Das ist falsch. Die neuen Stempelgebühren gelten noch nicht; sie sollen durch eine später erscheinende Verordnung des Finanzministers erst in Kraft gesetzt werden.

Der Abend
17. IX. 1916

Das dicke Ende der Kette.

Der Spezereihändler J. Hammerer, Gumbendorferstraße 18, hat ein anziehendes Auslagestück. Eine Kiste mit trockenen grünen Erbsen, das Kilogramm zu 16 K, schreibe jechzehn Kronen! Wir bezweifeln nicht, daß Herr Hammerer dabei nur bürgerlichen Gewinn nimmt, sonst würde er vermutlich Ware und Preis nicht offen zur Schau stellen. Uns berührt auch nicht die Frage, ob hier ein einzelner Verkäufer etwas mehr oder weniger verdient, Uns, und das heißt wohl in diesem Falle alle Verbraucher, bewegt aber die Erkenntnis, daß hier das dicke Ende einer Kette ausgestellt ist, und zwar ausgestellt mit der Aufforderung zuzugreifen. Hier braucht es wirklich nur einen Griff der Behörde um alle ans Licht zu ziehen, die an dieser Kette hängen und den kaum mehr glaublichen Preis mit vereinten Kräften zustande gebracht haben. Die Handhabe dazu bietet die von der Bevölkerung mit großen Erwartungen begrüßte Verordnung gegen den Kettenhandel. Da die „Kette“ aus lauter kleinen Gliedern besteht, kann sie sich schmiegsam durch alle Lücken der behördlichen Vorschriften durchwinden, und wenn sie nur lang genug ist, sieht man am letzten Ende nicht mehr, wo die ersten Glieder liegen. Durch einen kräftigen Zug am dicken sichtbaren Ende müssen aber alle Kettenglieder zum Vorschein kommen, denn jeder muß auf Befragen der Behörde nachweisen, von wem und zu welchem Preise er die Ware bezogen hat.

Im vorliegenden Fall wird auch eine wichtige Zusatzfrage zu entscheiden sein. Die kaiserliche Verordnung vom 11. Juni 1916 nimmt Mais und Hülsenfrüchte, die als grünes Gemüse verwendet werden, von der Beschlagnahme aus, und damit auch von der staatlichen Bewirtschaftung. Ist es nun zulässig, die klare Absicht der Verordnung durch einen technischen Witz zu umgehen, und etwa halbreife Frucht statt reifer zu trocknen? Läßt sich neben den turmhohen Preisen derart „freigemachter“ Hülsenfrüchte ein erträglicher Preis für vollreife Frucht überhaupt noch erhalten? Das kürzlich geschaffene Kriegsernährungsamt hat allen Anlaß, die Klärung dieser Fragen rasch und unzweideutig durchzuführen. Wir wissen aus gehäufter Erfahrung, daß jeder erhöhte Preis eines unentbehrlichen Bedarfsgegenstandes die Preise der anderen nach zieht und daß dadurch das dicke Ende der Preiskette immer dicker wird. Wir wissen aber auch, daß es uns bereits zu dick geworden ist.

Wer haftet für schlechte Ware?

„Abfallende“ Butter.

Zu den immer wiederkehrenden Klagen über schlechte Butter zu Preisen für beste Ware erklärt uns der Geschäftsführer der Butterversorgungstelle Groß-Berlin: Wir geben ungefähr 90 Prozent erste Ware an die Großhändler ab. Die dritte Ware wird nur sehr wenig abgenommen, weil sie hauptsächlich zum Kochen bestimmt ist, während die vierte Ware hauptsächlich für Bäcker in Frage kommt. Die Klagen über schlechte Butter sind nur so zu erklären, daß die Großhändler ihrerseits die erste Ware mit der zweiten vermischen und sie dann an die Kleinhändler abgeben, oder aber, daß die Großhändler Butter weitergeben, die schon lange gelagert und daher im Geschmack gelitten hat. Wir lassen unsererseits Stichproben bei den Kleinhändlern vornehmen, und wenn Grund zu Beanstandungen vorliegt, fragen wir nach dem Namen des Lieferanten und ziehen ihn zur Rechenschaft. Verbraucher können sich selbst dadurch helfen, daß sie schlechte Butter stets nach der Versorgungsstelle Poststraße 16 bringen, wo sie durch Sachverständige untersucht wird.

Faule Eier.

Die in Nr. 523 der „Vossischen Zeitung“ vom 12. Oktober besprochene Weigerung der Geschäfte, die auf die Eierkarte verkauften Eier, die nicht nur einen dumpfen Geruch haben, sondern völlig verdorben sind, zurückzunehmen oder irgendwelchen Ersatz dafür zu leisten, entbehrt — so schreibt uns ein Jurist — jeder gesetzlichen Grundlage. Das Verlagsmonopol befreit weder die J. E. G., ihrem Käufer gegenüber noch diesen dem Verbraucher gegenüber von den durch § 459 B.G.B. ihnen auferlegten Vertragspflicht, dem Käufer für die Gebrauchstauglichkeit der verkauften Eier einzustehen. Vielmehr kann dieser auf Grund des § 462 wegen eines derartigen Mangels von seinen Vertragspartnern Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) d. h. Zurücknahme der fehlerhaften Eier gegen Rückzahlung des Preises oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.

Diese gesetzliche Haftpflicht wird auch durch einen Aushang des Inhalts: „Eier werden nicht zurückgenommen“, nicht ausgeschlossen. Denn ein solcher Aushang ist nicht „eine Vereinbarung, durch die die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache erlassen oder beschränkt wird“, im Sinne des § 476 B.G.B. Er ist vielmehr höchstens eine einseitige Erklärung des Verkäufers, die der Käufer nicht zu lesen verpflichtet ist, die daher nicht zu seiner Kenntnis gekommen zu sein braucht und deshalb für ihn unverbindlich ist. Uebrigens würde eine solche Erklärung des Verkäufers auch inhaltlich den Anspruch des Käufers auf Minderung des Preises aus § 459 nicht ausschließen.

In der gleichen Angelegenheit macht die J. E. G. auf ein Schreiben aufmerksam, das sie an den Berliner Magistrat gerichtet hat. Es heißt darin:

Da die Preisspannung zwischen dem von uns in Anrechnung gebrachten Preis, augenblicklich 405 M. für 1440 Stück, und dem Kleinhandelspreis von 32 Pf. = 480,80 M. einen recht reichlichen Spielraum für die Deckung der von den Händlern zu tragenden 60 Stück Ausfall pro Kiste läßt, so liegt den Händlern die Verpflichtung ob, entweder die Eier zu leuchten und nur einwandsfreie Ware an die Ladeninhaber, bzw. an die Verbraucher abzugeben, oder aber, falls die Eier nicht geleuchtet werden, für schlechte Eier Ersatz zu leisten. Der den Händlern dabei bleibende Verdienst ist noch sehr angemessen.

Eine verhinderte Spekulation.**17.000 Kilo Speck für Seifenerzeugung.**

Durch das energische Dazwischentreten eines Offiziers ist ein empörender Kriegsspekulantenversuch, riesige Mengen guten Schweinespecks zu Seife zu verarbeiten, rechtzeitig vereitelt worden. Der Fall ist ein Musterbeispiel strupelloser Profitgier, die unbedenklich die wichtigsten Nahrungsmittel der Bevölkerung entzieht und die allgemeinen Lebensverhältnisse erschwert, damit nur die eigenen Taschen gefüllt werden.

Der Kommandant der in Oberlaa liegenden Landsturmwachkompagnie Hauptmann Kramer hatte durch Kuischer in Erfahrung gebracht, daß auf dem Johannesberg nächst der Südgrenze des Wiener Gemeindebezirkes Favoriten in einem derzeit unbenützten, versperrenbaren militärischen Raum, der auf einem für Zivilpersonen gesperrten Gebiet liegt, eine größere Menge Speckfäz eingelagert worden sei. Da der genannten Landsturmwachkompagnie in diesem Gebiet den Sicherungsdienst obliegt, begab sich der Offizier, weil ihm von einer Vermietung eines militärischen Raumes nicht Mitteilung gemacht worden war, in das betreffende Objekt, wo auch eine Militärarbeiterabteilung untergebracht ist, und fragte, ob nichts von der Einlagerung bekannt sei. Bei dieser Abteilung wußte niemand von einer Fetteinlagerung. Der Offizier ließ sich also die Schlüssel bringen und stellte bei der Revision aller Räume fest, daß in einem Raum ungefähr 17.000 Kilogramm gesalzener rohen Schweißspeck mit Schwarte vorhanden waren.

Hauptmann Kramer erstattete sofort bei den zuständigen militärischen und Zivilbehörden die Anzeige, legte auf Weisung seines vorgeordneten Kommandos das Fettlager unter Sperre und stellte eine Wache dabei auf. Den Nachforschungen des Offiziers gelang es dann auch, als Besitzer des Fettlagers die Firma „Alba“, Erzeugung chemischer Produkte, G. m. b. H. in Unterlaa, auffindig zu machen. Am 12. d. begab sich nun auf Weisung der Bezirkshauptmannschaft in Brud an der Leitha eine Kommission in den Lagerraum, die das eingelagerte Fett auf seine Genußfähigkeit prüfte und feststellte, daß der Speck, darunter meist Stücken von mehr als einem Meter Länge und 10 bis 12 Zentimeter Dicke, in eine mehrere Millimeter starke Salzsäure eingehüllt, vorzüglich erhalten und für menschlichen Genuß geeignet sei.

Eine Nachschau in den Betriebsräumen der Firma ergab dann noch eine Überraschung: die Firma hatte auch in Dosen Fett bezogen, welches sich nach Entfernung der schmutzigen oberen Schicht als reines, aber allem Anschein nach absichtlich durch Einfüllung in alte, schmutzige und verrostete Dosen verdorbenes Schweinefett erwies. Aus den abverlangten Frachtdokumenten konnte entnommen werden, daß die Fettsendungen als „Talg“ deklariert waren; als Aufgeber und Absender war mittelst Stampiglienaufdruckes, allerdings ohne jedwede Namensfertigung, der steiermärkische Landeskulturrat ausgewiesen, und es ist daher anzunehmen, daß sich der bis jetzt noch unbekannt Absender unrechtmäßig in den Besitz des Stempel aufdruckes gesetzt hat.

Ueber die Angelegenheit wurde die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet.

Das Herumirren. Ein Leser schreibt uns: Man spricht immer nur vom „Anstellen“ und übersieht dabei ganz das „Herumirren“. Gewiß ist das Anstellen bei den Verkaufsläden ein böses Uebel. Es ist unangenehm und demütigend. Auch raubt es Zeit und verlangt Geduld. Aber es ist immerhin nur eine physische Belastung der Betroffenen, eine Vermehrung der Arbeitsleistung im Haushalt des täglichen Lebens. Weit ärger und schlimmer ist dagegen das Herumirren, denn es nimmt nicht nur physisch her, sondern greift auch seelisch an. Beim Anstellen weiß man doch beiläufig aus der Situation des Plazes, den man in der Reihe der Wartenden einnimmt, ob man etwas erhalten wird oder nicht, und man kann danach seine Hoffnungen erhöhen oder herabstimmen. Was aber das Wichtigste ist: Beim Anstellen hat man doch die Sicherheit, daß hier, in diesem Geschäft, in einer oder in zwei oder in drei Stunden das verkauft werden wird, was man benötigt. Das ist entscheidend. Es gibt eine gewisse Ruhe und Sicherheit. Man muß warten, aber man hat erfahrungsgemäß doch die Chance, etwas zu erhalten. Ganz anders liegen die Dinge aber beim Herumirren. Diese Frauen, die an den Vormittagen und oft auch an den Nachmittagen mit ihren Einkaufstaschen und den Marken in der Hand von Geschäft zu Geschäft, von Laden zu Laden eilen, um nach Mehl und Zucker, nach Brot oder Fett zu forschen, sind deshalb so hilflos und so bedauernswert, weil sie eben nicht wissen, wo man gerade die Artikel bekommt, die sie brauchen. Man sieht daraus, daß die Beschaffung der Lebensmittel bereits in zwei Stadien zerfällt: in das Herumirren, um eine Einkaufsmöglichkeit zu finden, und dann in das Anstellen, um auch Waren zu erhalten. Die Schuld an dem Herumirren liegt also in dem mangelnden Wissen, wann die nächsten Verkaufsstunden in den verschiedenen Bedarfsartikeln und Lebensmitteln in den Geschäften stattfinden. Die herumirrenden Frauen treten wohl in alle Läden, aber nirgends sagt man ihnen den nächsten Verkauf der Artikel. Die einen reden sich aus, sie wissen selbst nicht, wann sie wieder eine Lieferung erhalten; die anderen stellen es überhaupt in Frage, ob sie diese Woche oder dieser Tage noch etwas bekommen werden. Bei vielen Geschäftsleuten wird es ja zutreffen, daß sie selbst nicht unterrichtet sind, wann sie wieder Zufuhren in den begehrten Artikeln erhalten; aber viele sind recht wohl mit dieser Wissenschaft vertraut und geben doch ausweichende oder unbestimmte Antworten, weil sie nicht haben wollen, daß sich Leute bei ihren Geschäften anstellen, denn sie bringen die Artikel ohnehin flott weg, haben ihre eigenen Kunden und sind auf einen Zulauf nicht angewiesen. Nun denke man sich aber die Sorge und den Kummer einer Frau (welchen Standes sie immer sein mag), die den Ablauf der Gültigkeitsfrist ihrer Fett- und Mehllkarten immer näherkommen sieht und nicht die Möglichkeit hat, dieselben zu verwerten, weil sie beim Einkaufen Pech hat, nicht genügend lange abkommen kann oder in der Auffindung der Verkaufsstellen nicht findig genug ist oder auch keine rechten Beziehungen zu den Geschäftsleuten besitzt. Wenn man also schon nicht das Anstellen abzuschaffen vermag, so könnte man doch wenigstens das Herumirren dadurch eindämmen, daß der nächste Verkauf der am meisten begehrten Artikel in jedem Geschäft öffentlich angeschrieben sein müßte. Damit wäre das Herumirren aus der Welt geschafft. In dem Augenblick, wo man den Tag des Verkaufes weiß, kann man sich danach richten. Es würde auch jene Belästigung der Geschäftsleute vermieden werden, die darin besteht, daß hundertmal im Tage bei ihnen nach Butter und Brot, nach Zucker und Mehl gefragt wird, und die sie zwingt, einem jeden Fragenden eine Auskunft geben zu müssen, die freilich nicht immer die freundlichste ist, dagegen sehr oft mit geringschätzigem Lächeln oder gar mit ironischen Nebenarten erteilt wird. Die Behörden sind ja daran, jetzt „Maßnahmen zu treffen“ — ich gäbe ein Jahr meines Lebens, wenn ich einmal zusehen könnte, wie das gemacht wird, das „Maßnahmen treffen“ —, also wie gesagt, die Behörden sind ja daran, Maßnahmen zu treffen, vielleicht können sie bei dieser Gelegenheit auch gleich das Herumirren aufs Korn nehmen und es mit einem kühnen Federzug aus der Welt schaffen. Dann würden die dummen „Ausverkauft“-Tafeln in den Geschäften, die ja doch so oft liegen, weil sie auch dann in den Schaufenstern belassen werden, wenn im Geschäft Butter und Mehl, Zucker und Brot zu haben ist, aus dem Straßenbild verschwinden und die vernünftigen Tafeln wie etwa: „Butterverkauf morgen 10 Uhr“ oder „Mehlverkauf heute 3 Uhr“, und was ähnliche zeitgemäße Benachrichtigungen der lebhaft interessierten Bevölkerung sind, an deren Stelle treten.

Verhaftung eines Großhändlers.

Ein Millionär, der erkrankte Schweine verarbeitet.

Die Polizei in Steinamanger verhaftete, wie „Nz Est“ meldet, den Millionär Großhändler Nowak auf Grund einer Anzeige eines entlassenen Lehrlings. Er steht unter dem Verdacht, daß er Fleisch aus abgestandenen oder erkrankten Schweinen benützt hat und dabei die Kriegspreise berechnete. Es wurde festgestellt, daß Nowak eine Stampiglie eines Veterinärarztes nachgemacht hatte, womit er nicht nur den tadellosen Zustand des verkauften Fleisches zu bestätigen, sondern sich auch von der Entrichtung der Konsumsteuer zu befreien mußte.

Nowak wurde in Verwahrungshaft genommen, aber wieder mit der Begründung freigelassen, daß das Ergebnis der Untersuchung nicht mehr zu beeinflussen sei.

— (Die Regie des Salamucci.) Bei der Preistreibe-
anfrage gegen einen Salamucci im Prater kam eine Tatsache her-
vor, die es begreiflich erscheinen läßt, aus welchen Gründen die
Salamimänner in den Praterwirthshäusern jetzt horrenden Preise
begehren. Der Salamuccimann des Schweizerhauses Otto Zu-
liani wurde von einem Besucher des Gasthauses angezeigt, weil
der Händler für ein paar „Blatteln“ Salami im Gewichte von
fünf Dela eine Krone verlangt hatte, gleich darauf von einem
anderen Kunden 1 Krone 20 Heller. Der angeklagte Salamucci-
mann gab vor dem U. M. P. an, daß fünf Dela Veroneser
eigentlich 1 Krone 20 Heller kosten. Er habe Herrn Hottowy
die Salami irrthümlich um 1 Krone verkauft und habe dann von
Frau Hottowy den Preis von 1 Krone 20 Heller richtig ver-
langt. Er selbst kaufe Salami bei der Lebensmittelzentrale am
Neubau um 15 Kronen 50 Heller per Kilo und zahle dem Besitzer
des Schweizerhauses als Pacht für die Bewilligung des
Käse- und Salamiverkaufes im Schweizerhaus für die Monate
Juni, Juli und August per Monat achthundert
Kronen, so daß angesichts dieser Regie sein Gewinn nur ein
bürgerlicher sei, zumal es sich um ein Saisongeschäft handle, bei
dem er an regnerischen Tagen eventuell draufzahle. Der Richter
beschloß Herrn Gabriel, den Besitzer des Schweizerhauses, als
Zeugen über die Höhe des Pachtes und den Leiter der Lebens-
mittelzentrale Herrn Walter über den Einkaufspreis der Salami
zu vernehmen und vertagte die Verhandlung.

* **Händleranzeigen.** In der „N. Fr. Pr.“ und im „N. W. Z.“ ist wieder zu lesen:

Titoler Tafeläpfel hat waggonweise abzugeben...
Aktiengesellschaft N. N. in Wien offeriert waggonweise Stockfische... Nägel zu kaufen gesucht (folgt Deckadresse)... 1000 Kilo Zweischnen in verdorbenem Zustande zu verkaufen... Achtung Schuhfabriken! Suche leistungsfähige Firma, welche regelmäßig wöchentlich ein größeres Quantum Schuhe mit Holzsohlen liefern kann. Zuschriften unter „Engros-Export“ (also wieder eine Deckadresse)... Eine Handelsaktiengesellschaft in Budapest, deren Inserate wir wiederholt kritisch beleuchtet haben, zeigt in den hiesigen Händlerblättern an: „Wir offerieren: 300 Kisten Delfardinen, 1 Waggon Paradies, 10.000 Kilogramm Bichorie, 1 Waggon Schokolade, 5000 Kilogramm Kartoffelwalzgriessuppe, 49.500 Kilogramm verschiedene Seifen. Weniger als 1000 Kilogramm werden nicht abgegeben“...
Jeden Mittwoch können Sie Ihr Kapital verdoppeln, wenn Sie sich mir zum gemeinsamen Einkauf von Lederwaren im Dorotheum assoziieren... (Wenn Leder im Dorotheum wirklich so billig erstanden werden kann, dann verstehen wir nicht, warum das Leder nicht entweder vom Staat erworben oder aber in irgend einer Form so verwerlet wird, damit breitere Kreise an dem Nutzen teilnehmen können. Auf keinen Fall erscheint es uns zulässig, daß die Spekulation solche Zufallsgewinne einjact. Wenn es sich als undurchführbar erweisen sollte, daß solche Gewinne einem entsprechend großen Kreise von Verbrauchern in Form von niedrigeren Lederwarenpreisen zufallen, so sollte die billige Ware wenigstens der Schuhmacherorganisation übergeben werden, um der Profitwut einzelner Spekulanten erfolgreich zu begegnen. D. N.)... Hanfspagat kauft und verkauft...

In einer Zeit, in der, um im Jargon der „N. Fr. Pr.“ zu sprechen, die Millionen auf der flachen Hand wachsen, fließt natürlich auch der Champagner in Strömen. Es kann uns daher nicht wundernehmen, daß sich die Champagneranzeigen in der Händlerpresse schnell vermehren. So lesen wir allein in den letzten Sonntagsnummern der „N. Fr. Pr.“ und des „N. W. Z.“:

Champagner, nur besserer Marken, jedes Quantum zu kaufen gesucht... Zu verkaufen sind 7000 Flaschen Champagner... 7400 Flaschen Champagner, erstklassige Marken, „For England“ (!) Grand Vin Sport“ (!), prompt lieferbar, nsw.

Man muß einen guten Magen haben, um das zu verdauen, selbst wenn man es auch nur liest...

18./X. 1916

16

Verteuerung d. Preise durch die Provision. Der Vorstand des Bezirksgerichtes Josefstadt Landesgerichtsrat Dr. Stolz hatte sich mit einer Anklage gegen mehrere Zwischenhändler wegen Preistreiberei zu befassen. Im Februar vorigen Jahres hatten die Schuhfabrikanten Radowski und Höhlfeld dem Akerar etwa 20.000 Paar Schuhe geliefert, die sie durch Vermittlung der Agenten Eugen Sterling und Josef Frisch gekauft hatten. Der Preis für ein Paar Schuhe betrug 21 Kronen 50 Heller. Die Fabrikanten hatten sich verpflichtet, den Agenten eine Provision von vierzig Heller für das Paar zu bezahlen und wurden, da sie die Provision nicht bezahlen wollten, beim Handelsgericht geklagt. Nun wurde gegen Sterling, Frisch und den am Geschäfte beteiligten Josef Prinz die Anklage wegen Preistreiberei erhoben, weil sie durch das Ausbedingen einer Provision den Preis der Schuhe verteuert haben. Verteidiger Dr. Barth machte geltend, daß hier von einer Preistreiberei nicht gesprochen werden könne, da der Preis jederzeit durch Sachkundige geprüft werden könne, überdies die Schuhe zu dem bestimmten Preis geliefert wurden. Der Richter sprach die Angeklagten frei.

Herabsetzung der Strafe. **K r e m s,**
17. Oktober. Der Kaufmann Rudolf D l a u h y
war vom Bezirksgericht wegen Preistreiberei mit
Kaffee zu 3000 K r o n e n Geldstrafe verurteilt
worden. Bei der unter dem Vorsitze des Landes-
gerichtsrates B r u c k e r stattgefundenen Berufungs-
verhandlung, bei der Rechtsanwalt Doktor
Preintner als Verteidiger fungierte, wurde
nach Einvernahme eines Sachverständigen auf eine
Geldstrafe von 50 K r o n e n erkannt, und in der
Urteilsbegründung auf die schwierige Sachlage bei
der Preisbildung für Kaffee hingewiesen.

Als Burgfriedensstörung pflegt das Scharfste Monatsblatt unseren Brauch zu bezeichnen, die verurteilten Preistreiber bei ihrem wahren, richtigen Namen zu nennen. Das sei, versichert das Blatt, „eine verderbliche Tätigkeit“ und eine „antisemitische Verhöhnung“, gegen welche das freiheitliche Blatt nun schon zum so und so vielen Male die staatsanwaltliche Zensurgewalt anruft. Nun finden wir im heutigen „N. W. Tagbl.“, dem fettleibigsten aller Organe des Wiener Morgenlandes, einen Gerichtsaalbericht über zwei verurteilte Verteuerer von Reis und Seife unter der kurzen, einfachen, klaren, gemeinverständlichen, alles besagenden Ueberschrift: *Federbusch und Kerzendocht*. So heißen nämlich die beiden Preistreiber, deren Verurteilung auch wir kurz mitgeteilt haben. Da läßt sich halt nichts machen. Der Name ist die Person und die Beschäftigung. Nomen et omen, sagt der Lateiner. Man kann nicht daran vorbei. Auch das größte Wohlwollen, das dem „N. W. Tagbl.“ auch von Scharfblatt nicht bestritten werden dürfte, kann aus einem Kerzendocht nicht einen Oberhammer und aus einem Feigstod nicht einen Gagsädter machen. Die Preistreiber haben ihre typischen Namen, an denen sich nicht herumdeuteln läßt. Sie sind, wie sie sind, und heißen, wie sie heißen. Da hilft keine Zensur und kein Burgfriede. Was ein rechter Heuschreck is, der sitzt im Sommer auf der Wiese und frist und frist. . . . Auch dem „N. W. Tagbl.“ erscheint als das Typische, Markanteste an dem Fall der Name, den es zur Ueberschrift macht: *Federbusch und Kerzendocht*.

— Der Eierlauf bei der Mies. Ein Berufungs-
senat des Wiener Landesgerichtes unter dem
Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. W e s s e l y hatte
sich gestern mit dem Einspruch zu beschäftigen, den
die Händlerin Luise W i h m a n n gegen ihre Ver-
urteilung beim Bezirksgericht zu hundert Kronen
Geldstrafe erhoben hatte. Der Verhandlung lag
folgender Tatbestand zugrunde: Der Großhändler
Moritz M a s s i hatte von der Eiergesellschaft
„Mies“ einige Kisten Eier gekauft und von dieser
Ware an die Kleinhändlerin Luise W i h m a n n einen
Teil abgegeben. Die W i h m a n n verkaufte im Klein-
handel die Eier weiter und wurde wegen Ueber-
tretung des Lebensmittelgesetzes angeklagt, weil auf
Anzeige einiger Kunden konstatiert wurde, daß die
Eier stinkend waren. Das Bezirksgericht Landstrafe
sah, daß die W i h m a n n als letzte Verkäuferin die
Pflicht hatte, die Qualität der Eier zu prüfen, ehe sie
dieselben weiter verkaufte. Gegen dieses Urteil erhob
die W i h m a n n die Berufung. Nach durchgeführter
Verhandlung bestätigte das Appellgericht das erst-
richterliche Urteil.

— **Preistreibereien.** Vor einem Erkenntnisssenat unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Altman erschien gestern der galizische Gutbesitzer Herrsch Federbusch, um sich wegen Preistreiberei zu verantworten. Die vom Staatsanwalt Dr. Hübel vertretene Anklage legte ihm zur Last, daß er im Januar vorigen Jahres drei Waggons Reis zu dem Zweck aufgekauft habe, um die Preise dieses Lebensmittels in die Höhe zu treiben. Bei der gestrigen Verhandlung suchte der Beschuldigte den Nachweis zu führen, daß ihm eine preistreibende Absicht ferngelegen sei. Er wollte den Reis auf seine galizischen Güter senden, damit seine (des Angeklagten) Arbeiter nicht an Nahrungsmangel zu leiden hätten. Der Gerichtshof schenkte dieser durch das Beweisverfahren widerlegten Aussage keinen Glauben. Er fand Herrsch Federbusch schuldig und verurteilte ihn zu einem Monat strengen Arrests und zu tausend Kronen Geldstrafe. — Desgleichen wurde vom selben Senat der Weidlinger Kaufmann Leopold Perzenbacher, der beschuldigt war, Preistreiberei in Seife getrieben zu haben, zu dreißig Kronen Geldstrafe verurteilt.

— **Strenge Bestrafung eines Viehhändlers wegen Preistreiberei.** Aus Graz wird uns geschrieben: Der wegen Preistreiberei bereits vorbestrafte Grundbesitzer und Viehhändler Florian Suppan aus Deutsch-Göris hatte sich vor dem hiesigen Strafgericht neuerlich unter der Anklage der Preistreiberei beim Viehhandel zu verantworten und wurde zu zwei Monaten strengen Arrests und 2000 Kronen Geldstrafe verurteilt und der Verlust des Gewerbes ausgesprochen.

— Die Bezeichnung „Kraftkaffee“ eine Fälschung. Der Direktor der „Mogador Kraftkaffee-Gesellschaft“, Julius Em. G e l r e y, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, erschien gestern vor dem Bezirksgericht Leopoldstadt wegen fahrlässigen Verkaufes eines gefälschten Lebensmittels, wegen Uebertretung des § 11 des Lebensmittelgesetzes angeklagt, die dadurch begangen wurde, daß der Surrogatkaffee, den die Firma unter der Bezeichnung „Mogador Kraftkaffee“ in den Handel bringt, eine Täuschung des Publikums beinhalte. Nach dem Befund der Lebensmitteluntersuchungsanstalt enthält „Mogador Kraftkaffee“ zirka zehn Prozent reinen Bohnenkaffee und einen geringen Zusatz von Eiweiß und Zucker, so daß die Bezeichnung Kraftkaffee eine Irreführung des Publikums herbeizuführen geeignet sei. Der Angeklagte erklärte sich der Uebertretung des Lebensmittelgesetzes nichtschuldig. Sein Verteidiger führte aus, daß zahlreiche Kaffeesurrogate unter dem Namen „Kraftkaffee“ in den Handel gebracht werden, und daß schon an dem Preis von 2 Kronen 50 Heller bis 3 Kronen pro Kilo klar sei, daß für diesen Preis kein reiner Bohnenkaffee, sondern nur ein Kaffeesurrogat in den Handel gebracht werden könne. Der Richter verurteilte den Angeklagten unter Hinblick auf den großen Umfang der Firma zu dreihundert Kronen Geldstrafe, im Nichteinbringungsfall zu drei Tagen Arrest. Der Verteidiger meldete gegen Schuld und Strafe, der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. G u t m a n n die Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde an.

— Die verweigerte Mehlspeise. Vor dem Bezirksrichter Dr. Decker (Josefsstadt) hatte sich gestern Frau Karoline Viehl, Inhaberin eines Selchwargeschäftes mit Gasthausbetrieb am Schottenring, wegen verweigerter Verkaufs eines notwendigen Lebensmittels, nämlich einer aus Nohnnudeln bestehenden Mehlspeise, zu verantworten. Der Geschäftsleiter der Firma Pathé Frères Georg Bugbaum hatte zur Anzeige gebracht, daß er am 16. August im Laden der Angeklagten zum Mittagessen nebst einem Glas Bier eine Mehlspeise verzehren wollte, daß ihm aber die Verabreichung der Nohnnudeln verweigert wurde mit dem Bemerkten, er bekomme diese nur dann, wenn er auch eine Suppe und ein Gemüse bestelle. In der Verhandlung gab Frau Viehl an, daß sie nach Einführung der fleischlosen Tage außer Selchwaren in ihrem Lokal als Mittagessen ein fleischloses Menü, bestehend aus Suppe, Gemüse und Mehlspeise, zu dem Einheitspreis von K. 1.30 eingeführt habe, jedoch einzelne Speisen nicht verabreichen konnte, da die Menüs genau zusammengestellt waren. Erst später — es war dies nach der Anzeige des Herrn Bugbaum — habe sie gemäß einer behördlichen Verordnung vor dem Geschäftslokal eine detaillierte, einzelne Speisen enthaltende Speisekarte angebracht. Die Angeklagte führte ferner an, daß sie im konkreten Fall, da der Gast auf der Verabreichung der Mehlspeise allein bestanden habe, der Kellnerin den Auftrag gab, von ihrer Mehlspeise dem Gast etwas zu geben, doch habe sich der Gast, bevor die Kellnerin den Auftrag ausführen konnte, aus dem Lokal bereits entfernt. Der als Zeuge vernommene Anzeiger Georg Bugbaum gab an, daß er am Tage der Anzeige bloß zwei Kronen bei sich hatte, mit denen er bis zum Abend auskommen mußte. Er habe, an dem Geschäftslokal der Angeklagten vorübergehend, aus der an der Ausgangstür affischierten Speisekarte entnommen, daß es daselbst Nohnnudeln zum Preise von 80 Heller gebe, weshalb er sich in das Lokal begab, dort ein Glas Bier und eine Portion Nohnnudeln bestellte. Die Kellnerin habe ihm bedeutet, er müsse ein ganzes Menü nehmen, worauf er sich entschlossen habe, auch eine Suppe zu bestellen, die ihm auch gebracht wurde. Gemüse habe er nicht nehmen wollen, worauf die Kellnerin erklärte, ihm auch keine Mehlspeise geben zu können. Frau Viehl selbst habe, als die Kellnerin ihr meldete, daß ein Gast ohne Gemüse auch Mehlspeise wolle, gesagt: „Nein, nein, das gibt es nicht!“ Eine Angestellte der Angeklagten gab als Zeugin an, daß am 16. August, dem Tag der Anzeige, noch keine detaillierte Speisekarte mit einzelnen Speisen vor der Ausgangstür affischiert war und daß der Anzeiger sich in dieser Richtung irren müsse. Uebrigens habe auch eine Mehlspeise nie 80 Heller, sondern nur 60 Heller gekostet. Der Richter beurteilte, der Aussage des Zeugen Bugbaum vollen Glauben schenkend, die Angeklagte wegen verweigerter Verkaufs eines notwendigen Lebensmittels zu einer Geldstrafe von vier Kronen, eventuell zu vier Tagen Arrest.

19. 1. 1916

Ab-schaffung des Anstellers in Salzburg.

Das „Salzburger Volksblatt“ meldet: Um das vielfach unvermeidliche Anstellen, besonders in der kalten Jahreszeit, zu verhindern, hat die Landesregierung an die Stadtgemeindevorsteherung Salzburg Weisungen ergehen lassen, die die Errichtung zahlreicherer Verkaufsstellen für Brot, Mehl, Zucker, Kaffee, Eier und Butter fordern. Im Fall einer in Aussicht genommenen Rayonierung müßte diese eine freiwillige sein, um den Konsumenten freie Wahl in der Einkaufsstelle zu lassen. Eine zwangsweise Rayonierung würde erst dann erfolgen, wenn einzelne Geschäfte ihren großen Kundenkreis nicht befriedigen könnten. Die größte Wichtigkeit wird einer zweckentsprechenden Rayonierung für den Brot- und Mehlbezug beigelegt.

(Der Zuckerbäcker als Butterhändler.) Vor dem Bezirksgerichte Simshaus hatte sich gestern der Zuckerbäcker Alexander Ehrlich wegen Preistreiberei zu verantworten, weil er hundert Kilogramm dänische Butter mit einem Gewinn von 40 S. pro Kilogramm, somit 40 K. bei 100 Kilogramm, verkauft hatte. Nach Angabe der „Miles“ wäre der zulässige Gewinn mit 12 K. bei 100 Kilogramm zu berechnen. Bezirksrichter Dr. Mihatsch verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 500 K. und hob in der Begründung hervor, daß es sich hier um einen Kettenhandel mit Butter handle, wie dies schon aus der Tatsache hervorgeht, daß der Angeklagte als Zuckerbäcker zum Butterhandel überhaupt nicht befugt sei.

Leiden wir Mangel an Bier ?

Natürlich! werden einstimmig alle Biertrinker antworten, welche in den verflossenen Wochen auf diesem Gebiete reiche Erfahrungen sammeln konnten. Der Buda-
pester „Uj Est“ (Nr. 293) vom 20. d. veröffentlicht jedoch nachstehende Anzeige:

Einige 1000 Hektoliter Bier

für sofort oder fortlaufend eventuell waggonweise abzugeben. Bestes böhmisches und mährisches Fabrikat . . . Biergroßhandlung Leo Schwarzwald, Vertretung Lemberg, Platynstgasse 25.

Der Leo (-Löwy) Schwarzwald in Lemberg hat also rechtzeitig soviel böhmisches und mährisches Bier angeammelt, daß er es jetzt, zu den neuen riesig erhöhten Preisen, gleich „waggonweise“ abgeben kann. Den mühe-
losen Händlergewinn kann man sich unschwer berechnen, wenn man die neuen mit den Preisen vergleicht, welche noch galten, als der kluge Schwarzwald sich sein großes Lager anlegte. Wie viele solcher kluger Löwys mag es noch geben! Nicht alle treten durch Inserate in der stammesgenössischen Presse in die Öffentlichkeit.

Zwangsrationierung.

Der vom Wiener Magistrat vorgeeschlagene Plan der Mehlerverteilung beruht auf dem Grundsatz der Zwangsrationierung. In dem Rayon jeder Brotkommission werden städtische Mehlabgabestellen errichtet, und zwar sollen Geschäftsleute, deren Ladengröße und Gehilfenzahl sie zu dieser Leistung befähigt erscheinen läßt, mit der Mehlabgabe betraut werden. Auf jeden Rayon entfallen durchschnittlich zwei Abgabestellen, und die bezugsberechtigten Haushaltungen werden, je nach dem Anfangsbuchstaben des Namens, der einen oder der anderen Abgabestelle zugewiesen. Eine Mehleinkaufskarte, die der Bezugsberechtigte bei der Kommission erhält, sagt ihm, wo und wann er die ihm gebührende Mehlmenge zu beziehen hat. Er erhält die Hälfte der für die vierzehntägige Mehlfartenperiode vorgesehenen Mehlmenge in der ersten Woche und den Rest in der zweiten Woche. Ob dieser Rest der vollen anderen Hälfte gleichkommen wird, hängt von dem jeweiligen Stand der Mehlvorräte ab. Jedenfalls werden aber, ob nun das Mehlsbezugsrecht ganz oder nur teilweise ausgeübt werden kann, alle Bezüher gleichberechtigt sein und genau den gleichen Anteil aus den öffentlichen Vorräten erlangen. Der Grundgedanke der Mehls- und Brotkarte: die Konsumgleichheit, wird also erst durch die Rationierung verwirklicht. Sie schließt den Zufall und die Willkür aus, sie macht das „Antellen“ überflüssig, sie macht es unmöglich, daß

Leute, die mehr freie Zeit zum Stehen und Warten oder mehr bezahlte Hilfskräfte zur Verfügung haben, in den Besitz von Mehl gelangen und daß Minderbegünstigte leer ausgehen müssen. All die Beinlichkeiten und Widerwärtigkeiten, die unsere Wiener Hausfrauen in der letzten Zeit auf der Jagd nach Mehl erdulden mußten, werden aufhören. Die Mehlerverteilung wird eine gleich- und regelmäßige sein und sich völlig glatt und reibungslos abwickeln — das alles natürlich unter der Voraussetzung, daß den städtischen Abgabestellen die erforderlichen Mehlmengen ausreichend und pünktlich zugeführt werden.

In unserem Blatte ist seit langem in wiederholten eingehenden Darlegungen die Rationierung als zuverlässigste und gerechteste aller Verteilungsmethoden empfohlen worden. Allerdings hatten wir dabei, nach dem in Deutschlands Großstädten vielfach erprobten Muster, die freiwillige Rationierung im Auge, deren Wesen darin besteht, daß die Bezugsberechtigten sich den Verschleißer, bei dem sie einkaufen wollen, selbst wählen; nach der Kundenliste des Verschleißers bestimmt sich dann die Warenmenge, die ihm aus den öffentlichen Vorräten zugeteilt wird. Der Wiener Magistrat hat sich für die Zwangsrationierung entschieden. Der Käufer wählt hier nicht den Verkäufer, sondern wird ihm zugewiesen, und nicht ein altes Vertrauensverhältnis zu einem bewährten Lieferanten, sondern der Zufall alphabetischer Reihenfolge bestimmt die Adresse des künftigen Mehleinkaufes. Welche Gründe den Wiener

Magistrat betrogen haben, abweichend von den anderwärts erprobten Systemen für Wien diese Neuerung vorzuschlagen, ist nicht recht ersichtlich. Nach den vom Rathaus ausgegebenen Mitteilungen scheint man zu der Mehrzahl der Wiener Kleinkaufleute nicht das Vertrauen zu haben, daß ihr Bildungsgrad und ihre geschäftlichen Gewohnheiten sie zu der sorgfältigen Manipulation befähigen, die allerdings bei der Kundenrationierung unerlässlich ist. Nun, das ist ein Punkt, über den sich die Rathausgewaltigen mit ihrer Kleinbürgerlichen Wählerschaft auseinandersetzen mögen. In der gewaltigen Auseinanderreißung von Händler und Kundenschaft, in der rein mechanischen, kein örtliches und kein persönliches Verhältnis berücksichtigenden Zuweisung des Käufers

an einen ihm fremden, vielleicht un-
bequem fernliegenden Verschleißladen,
sehen wir jedenfalls nicht unbedenkliche Schönheitsfehler des magistratischen Rationierungsplanes. Trotzdem muß aber der dringende Wunsch ausgesprochen werden, daß die Regierung, bei der die letzte Entscheidung in der Sache liegt, zu einem raschen Schluß gelange, und daß es nicht etwa aus Bedenken und Einwänden zu einer weiteren Vertagung dieser längst notwendigen Reform komme. Die Zwangsrationierung ist gewiß nicht das beste System, aber sie ist besser als gar keine Rationierung, und die Mißstände der bisherigen Verteilungsanarchie waren so schreiende, daß unbedingt rasche Abhilfe geschaffen werden muß. Besser eine unvollkommene Ordnung, die gleich hergestellt wird, als eine ideale Ordnung, die man nicht erlebt.

Das reservierte Mehl. Die Gemischtwaren-
verschleißerin Barbara Leber war beim Bezirks-
gericht Josefstadt wegen Verkaufsverweigerung an-
geklagt, weil sie einer Frau das verlangte Mehl
nicht ausgefolgt hatte, trotzdem in ihrem Geschäft
noch achtzehn Pakete zu je einem halben Kilogramm
vorrätig waren. Die Angeklagte, verteidigt von
Dr. Friedrich Förster, erklärte, daß das Mehl bereits
für Kunden, die ihr die entsprechenden Karten und
den Kaufpreis ausgefolgt hatten, reserviert worden
war. Sie habe dies der Frau gesagt, die jedoch einen
Wachmann holte, über dessen Auftrag sie das Mehl
an die anwesenden Kunden verkaufen mußte. Den
Bestellern habe sie am nächsten Tag die Karten und
das Geld zurückgegeben. Der Richter sprach die An-
geklagte **f r e i**, weil ein strafbarer Tatbestand nicht
vorliege. Nach den Bestimmungen des bürgerlichen
Gesetzbuches war das Mehl bereits verkauft.

20.7.1916

28

Preistreiberei. Das Kreisgericht Eger hatte dem Bürgermeister von Luck und Obmann des landwirtschaftlichen Kasino's Josef Brücher sowie die Ausschussmitglieder Josef Schlaf, Wenzel Hafmann und Adolf Hammla wegen Preistreiberei zu je drei Tagen Arrest, verhärtet mit hartem Lager verurteilt. Die Angeklagten hatten in einer Ausschusssitzung den Beschluß gefaßt, vom 22. November v. J. ab den Liter Milch, der bis dahin 20 Heller gekostet hatte, um 30 Heller zu verkaufen. Dieser Beschluß wurde den Vereinsmitgliedern bekanntgegeben und tatsächlich während

einiger Tage der erhöhte Preis gefordert. Nun hat der Oberste Gerichtshof die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten verworfen und das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Vor dem Bezirksgerichte Fünshaus hatte sich der Zuckerbäcker Alexander Ehrlich wegen Preistreiberei zu verantworten, weil er 100 Kilogramm dänische Butter mit einem Preis von 40 Heller per Kilogramm aufkauft hatte. Nach Angabe der „Miles“ sei der zulässige Gewinn mit zwölf Prozent bei 100 Kilogramm zu berechnen. Der Richter Dr. Mihatsch verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von fünfhundert Kronen, und hob in der Begründung hervor, daß es sich hier um einen Kettenhandel mit Butter handle, wie dies schon aus der Tatsache hervorgeht, daß der Angeklagte als Zuckerbäcker zum Butterhandel überhaupt nicht befugt sei.

— Die Regie des Salamucci. Der Salamuccimann des „Schweizerhauses“ Otto Juliani wurde von einem Besucher des Gasthauses zur Anzeige gebracht, weil er eines Abends von ihm für ein paar Blätter Salami im Gewichte von zirka 5 Decagramm eine Krone verlangte und als die Frau des Kunden kurze Zeit danach abermals Salami begehrte, für die gleiche Portion K. 1.20 forderte. Der angeklagte Salamuccimann gab bei der Verhandlung vor dem Landesgerichtsrat P i d beim Bezirksgericht Leopoldstadt an, er kaufe die Salami, die er um 20 Kronen pro Kilogramm verlaufe, bei der Lebensmittelzentrale am Neubau um K. 15.50 pro Kilogramm und zahle dem Besitzer des „Schweizerhauses“ als Pacht für die Bewilligung des Käse- und Salamiverkaufes im „Schweizerhaus“ für die Monate Juni, Juli und August pro Monat achthundert Kronen, so daß angesichts dieser Regie sein Gewinn ein ganz bürgerlicher sei, zumal es ja ein Saisongeschäft sei und an regnerischen Tagen er eventuell gar nichts verkaufe. Der Richter beschloß, Herrn Gabriel, den Besitzer des „Schweizerhauses“, als Zeugen über die Höhe des Pachtes und den Leiter der Lebensmittelzentrale, Herrn Walter, über den Einkaufspreis der Salami zu vernehmen und vertagte die Verhandlung.

Lebensmittelabgabe bei der Röh.

Heute Samstag gelangt in der Abgabestelle, 7. Bezirk, Neubaugasse Nr. 31, ein größeres Quantum Schweinefleisch in Paketen zu 1 Kilogramm zur Ausgabe an die Mitglieder der Röh. Bezugsberechtigt sind jene Mitglieder, deren Namen mit dem Buchstaben I, J, K, L und R beginnen. Preis pro Kilogramm K. 8.60. Abgabe ist von halb 9 bis halb 1 und von 3 bis 5 Uhr nachmittags. — Heute können die Mitglieder, deren Namen mit dem Buchstaben N beginnen, auch die neuen Eier- und Lebensmittelkarten gegen Vorweisung des Meldezettels und der Mitgliedskarte in unserem Anmeldebüreau für Lebensmittelbezüge, 7. Bezirk, Lindengasse Nr. 34, begeben. Die Abgabe ist von halb 9 bis 12 Uhr vormittags und von halb 3 bis halb 6 Uhr nachmittags. Bis die Rationierung durchgeführt ist, gelten die bisherigen Eierkarten. — Montag den 23. d. findet im Magazin, 7. Bezirk, Neubaugasse Nr. 31, eine Eierabgabe an jene Mitglieder statt, deren Namen mit dem Buchstaben K beginnen. Die Abgabe beginnt um halb 9 Uhr und dauert ohne Mittagspause bis 2 Uhr nachmittags. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach 2 Uhr keine Eier mehr abgegeben werden können. Die Mitglieder werden gebeten, sich genau an die gegebenen Stunden zu halten.

— **Preistreiberei in Del.** Vor dem Landesgerichtsrat Dr. Pfeil beim Bezirksgericht Leopoldstadt wurde gestern die Verhandlung gegen den Direktor und Verwaltungsrat der Delindustrialgesellschaft Max Geiringer zu Ende geführt, der angeklagt war, weil er am 8. Januar d. J. der Firma Adam & Co Speiseöl um den angeblich übermäßigen Preis von 850 Kronen pro 100 Kilogramm verkauft habe. Kommerzialrat Tschelnig, von dem der Angeklagte selbst einen Teil des an Adam weiterverkauften Oeles bezogen hatte, war in der vorhergehenden Verhandlung wegen Preistreiberei beurteilt worden. Direktor Geiringer gab an, daß er allerdings das Speiseöl zu dem beanstandeten Preise an Adam verkauft habe, daß aber dieser Preis keineswegs übertrieben war, sondern unter dem Marktpreis sich befand. Er habe der Firma Graničstädten für das Del selbst 730 Kronen bezahlt, habe auch rumänisches Del verwendet, das mehr als 800 Kronen kostete. Die Oele mußten noch gereinigt werden, und verarbeitet wurden sie zum Preise von 850 Kronen an Adam verkauft, wobei noch eine Raffergebühr in Betracht zu ziehen sei, die er als Verkäufer zu tragen habe, so daß der

Preis angemessen war. Der bernommene Beamte der Delindustrialgesellschaft Rohaczek und deren Betriebsleiter Mika Deutsch bestätigten die Kosten für Raffinerie, Faßdifferenz und Taradifferenz. Der Richter sprach Direktor Max Geiringer frei. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär meldete die Verurteilung an.

— Restaurateur Straßer zu 1000 Kronen Geldstrafe verurteilt. Vom Bezirksgericht Josefstadt war im Juli 1916 der Restaurateur Ludwig Straßer wegen Preistreiberei in Milch und Eiern zu drei Tagen Arrest und zu hundert Kronen Geldstrafe verurteilt worden, weil er in der von ihm betriebenen Gastwirtschaft „Am Hameau“ für diese Lebensmittel übermäßige Preise gefordert hatte. Davon, daß Straßer auch beim Bier sich einer Preistreiberei schuldig gemacht habe, wurde er vom Erstrichter freigesprochen. Gegen das Urteil beriefen beide Parteien: Straßer gegen das Strafmaß, der staatsanwaltschaftliche Funktionär hinsichtlich des Freispruches. Unter dem Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. Sima verhandelte gestern ein Appellsenat über beide Berufungen. Als Staatsanwalt fungierte Dr. Biziste, als Verteidiger Dr. Herzberg-Fränkell. Nach einstündiger Beratung wies der Gerichtshof die Beschwerde Straßers als unbegründet ab, gab jedoch dem Einspruch der Staatsanwaltschaft Folge und verurteilte den Angeklagten zu tausend Kronen Geldstrafe. Die vom Erstrichter verhängte dreitägige Arreststrafe wurde aufgehoben.

„Hungern soll man euch lassen!“ Bekanntlich hat vor einigen Tagen die Genossenschaft der Wiener Gemischtwarenverschleißer ihre Mitglieder aufgefordert, sich den Kunden gegenüber größter Höflichkeit zu befleißigen. Wie notwendig dieser Appell war, beweist eine Verhandlung, die gestern vor dem Margaretenener Bezirksgericht stattfand. Die Gemischtwarenhändlerin Marie Feiß hatte sich wegen Lebensmittelverweigerung zu verantworten, weil sie einer Kunde ein halbes Kilogramm Mehl nicht abgab, trotzdem Vorrat an diesem Artikel in ihrem Geschäft vorhanden war. Im Laufe der Verhandlung wurde auch die Tochter der Beschuldigten vernommen. Sie erkühnte sich, zu sagen: „Zusperrten sollten alle Geschäftsleute und die Leute hungern lassen, das wäre das allerbeste.“ Der Richter rügte diese Aeußerung und verurteilte schließlich die Angeklagte zu 20 Kronen Geldstrafe.

Wie die eintausenden Frauen behandelt werden.

Wie die Frauen beim Einkauf notwendiger Bedarfsartikel behandelt werden, haben wir schon oft gekennzeichnet, erst jüngst durch die Darstellung eines Vorfalles, der sich bei dem Verkauf serbischen Rindfleischs bei einem Stand der **Altiengroßschlächterei** in Favoriten zugegetragen hat. Die Direktion hat die Ursachen zu den berechtigten Klagen abgestellt. Direktor **Löpfel** hat persönlich geprüft, ob Unlaf zu Klagen gegeben ist, und hat bei den Ständen Nachschau gehalten. Trotzdem finden wir noch manche Verkaufsstellen der Altiengroßschlächterei, wo es dem Verkäufer beliebt, Frauen, die stundenlang angestellt sind, um einige Delagramm Fett zu erhaschen, bei jeder Gelegenheit anzuflegeln, ja sie gemein zu beschimpfen. Der Verkäufer der Altiengroßschlächterei bei dem Stande an der **Pilgrambrücke** gehört zu diesen Flegeln. Wir hoffen, daß endlich ihrer Art, mit Kunden umzugehen, die einmal zu einer ernstlichen Abwehr führen könnte, ein Ende gemacht wird. Gestern morgen waren viele Frauen angesammelt, um etwas Speck zu kaufen. Die Vorräte schmolzen immer mehr zusammen und schon konnten Frauen, die seit 6 Uhr früh geduldig harrten, bis die Reihe an sie kam, wahrnehmen, daß für sie — es war inzwischen $\frac{1}{4}$ 10 Uhr geworden — nichts mehr übrig bleiben werde. Da kam ein Fräulein, bezahlte einen größeren Betrag und der Verkäufer langte ein umfangreicheres Paket, das dem Anschein nach Speck enthielt, vom Pulte hervor und wollte es der Angekommenen einhändigen. Die Frauen schrien, daß sie sich das nicht gefallen lassen. Der Speck müsse aufgeteilt werden. Das Fräulein suchte das Weiße und der Verkäufer warf das Paket hinter das Verkaufspult, faßte eine der Frauen am Arm und und herrschte sie mit den Worten an: „Sit Schlampen, schau'n S', daß S' fortkommen, sonst hau' ich Ihnen eine herunter, daß S' auf der Erd' umfugeln!“ Eine der empörten Frauen lief nun um einen Wachmann, damit er gegen den rohen Verkäufer einschreite. Tatsächlich kamen zwei Sicherheitswachmänner, dann ein Revierinspektor herbeigeeilt, wovon einer an der Tür des mittlerweile geschlossenen Standes klopfte, worauf der Verkäufer öffnete und er wie auch die Kassierin beteuerten, sie seien von der Menge beschimpft worden. Darauf forderten die Wachorgane die zehn oder zwölf Frauen barsch auf, fortzugehen, und bedrohten sie auch mit der Arrestierung. Als die Frauen fragten, wo sie ihr Recht suchen können, sagte ihnen ein Wachmann, sie sollen sich beim Marktamt beschweren. Tatsächlich gingen die Frauen auf das Bezirksamt Margareten, doch war in den Amtsräumen kein Marktkommissär ausfindig zu machen. Der Amtsdienner belehrte die Frauen dahin, daß sie eine schriftliche Eingabe machen müßten. Die erregten Frauen, die nicht die Zeit haben, schriftliche Eingaben zu machen, begaben sich nun zur Arbeiterzeitung und teilten dem Genossen **Reumann**, der übrigens Keuac des ganzen Vorfalles war, mit, daß sie

auf dem Marktamt nichts ausgerichtet hatten. Die Frau, die beschimpft worden war, wurde von dem Wachmann mit der Nummer 2205 ausgefordert, ihren Namen und ihre Adresse bekanntzugeben. Offenbar will er

die Anzeige gegen die glücklich Beleidigte erstatten. Reumann erstattete von dem Vorgang telephonisch die Anzeige an den Leiter des Polizeiamtes Margareten, damit den Noheiten des Verkäufers ein Ende gemacht werde. Wir teilen den Sachverhalt mit, weil er ein Schulbeispiel dafür ist, wie die Frauen, die ohnehin dadurch erregt sind, daß sie stundenlang warten müssen, durch rohe Verkäufer zur Verzweiflung getrieben werden.

— Der Kampf gegen die Preistreiber. Am 30. August d. J. wurden die Fleischhändlerin Marie Steiner und deren Gatte Ignaz Steiner vom Bezirksgericht Leopoldstadt wegen Preistreibererei zu je 100 Kronen Geldstrafe, deren Tochter Olga Steiner aus dem gleichen Anlaß zu 10 Kronen Geldstrafe verurteilt. Es war ihnen zur Last gelegt worden, den unverhältnismäßigen Preis von sechs Kronen für ein Kilogramm Rißbeuschel verlangt zu haben. Ignaz und Olga Steiner waren überdies beschuldigt, auch vor dem Marktkommissär auf den angegebenen Preis mit der Begründung bestanden zu haben, der Preis sei ein angemessener, denn ihr Beuschel bilde eine Spezialität. Gegen dieses Urteil hatte der staatsanwaltschaftliche Funktionär die Berufung erhoben, da der Gewerbeverlust rücksichtlich der Marie Steiner nicht verhängt und die Strafe bezüglich der übrigen Angeklagten zu gering bemessen worden sei. Gestern verhandelte ein Appellsenat unter dem Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. Haller über diese Berufung. Staatsanwalt Dr. Bucek trat mit Rücksicht auf den krassen Tatbestand für die Erhöhung der Strafen ein und verlangte insbesondere, daß Marie Steiner auch zum Gewerbeverlust verurteilt werde. Verteidiger Dr. Schönbrunn trat für den Freispruch der Marie Steiner ein, die auf die Preisbildung im Geschäft keinen Einfluß genommen. Der Gerichtshof erhöhte die Strafe für Ignaz Steiner auf 200 Kronen, für Olga Steiner auf 100 Kronen und sprach Marie Steiner frei.

Der Abend
21./X. 1916

37

Eröffnung neuer Warenabgabestellen des Reichswirtschaftsbundes der Festangestellten.

Die Zahl der Genossenschaftler dieser Warenabteilung ist in einigen Wochen von 5000 auf 20.000 gestiegen, so daß die rascheste Eröffnung neuer Warenabgabestellen des Reichswirtschaftsbundes dringend geboten ist. Die Mitglieder mit den Nummern über 5000 können erst in diesen neuen Verkaufsstellen ihre Einkäufe besorgen. Die Eröffnung dieser Verkaufsstellen findet am 6. November 1916 statt. Von diesem Tage an können alle Mitglieder an ihrem für sie bestimmten Einkaufstag in den neuen Stellen ihre Warenbezüge decken. Die Mitglieder werden jeden Samstag im „Abend“ über alles Wissenswerte benachrichtigt. Neue Aufnahmen finden nur durch die Fachvereine statt.

Nächste Woche kommen in der Verkaufsstelle Richter-gasse an die bereits angeschlossenen Mitglieder (Nummer 1 bis 5000) folgende Waren zum Verkauf:

die restliche Mehlmenge an jene Mitglieder, welche in dieser Woche noch nicht ihre volle Mehlmenge erhielten; ferner je ein Vierteltkilogramm Kaffee an jene Mitglieder, welche noch keinen Kaffee erhielten, an jedes Mitglied 12 Dekagramm Butter und 12 Dekagramm Schweinefett. Zucker in Kartons zu 5 Kilogramm (4 Kartons) und offen zugewogen. In den nächsten Tagen treffen auch große Mengen Winter-Tafeläpfel und eine neue Sendung Sardinen ein.

Die Verkaufsregelung im Konsumverein.

Der Erste Wiener Konsumverein teilt uns mit: In dieser Woche findet die Abgabe von Mehl, Butter, Salz und Kriegsverbandsseife für die erste Gruppe der Mitglieder am Mittwoch und für die zweite Gruppe der Mitglieder am Samstag statt. Die Einteilung der Verkaufstage ist die gleiche geblieben wie in der Vorwoche. Dagegen sind wir genötigt, mit Rücksicht auf die große Zahl der Mitglieder, die sich erst nachträglich rayonieren ließen, die Anzahl der zu den einzelnen Gruppen gehörigen Mitglieder derart zu ändern, daß in die erste Gruppe eine größere Anzahl Mitglieder wie in der Vorwoche einbezogen werden mußte. In jedem Verzehrmagazine ist angeschlagen, bis zu welcher Nummer die Mitglieder der ersten Gruppe am Mittwoch und ab welcher Nummer die Mitglieder der zweiten Gruppe am Samstag obgenannte Artikel ausgefolgt erhalten. Anmeldungen für Pro-Abonnements können nicht mehr entgegen genommen werden, da in kürzester Zeit das von uns erzeugte Brotquantum durch Abonnements verteilt war.

* (Wo ist die Gans?) Der Pflichtenkreis unserer vielseitigen Polizei ist in dieser außergewöhnlichen Zeit auf ein neues Gebiet ausgedehnt worden, auf die Küche. Eigens für diesen Zweck gebildete Kommissionen unternehmen Wanderungen durch die Stadtbezirke, um in den privaten Haushaltungen Nachschau zu halten, ob an fleischlosen Tagen die strengen Gebote — besser gesagt — Verbote der „Fleischverbrauchsverordnung“ genau beachtet werden. Ob diese Kontrollgänge methodisch erfolgen oder ob sie bestimmte Verdachtsgründe zur Voraussetzung haben, ist nicht bekannt. Genug an dem, der heimliche Fleischesser muß mit dem überraschenden Besuch der Inspektionsorgane jederzeit rechnen. Wohlgemerkt — jederzeit! Denn die Nachforschungen sind nicht auf bestimmte Tages- oder Abendstunden beschränkt. Diese unerfreuliche Erfahrung mußten in den letzten Tagen manche Familien machen, die da glaubten, durch Verlegung der Speisestunden dem amtlichen Argwohn ein Schnippchen zu schlagen. Und daß der Küchenkontrolldienst mitunter von heiteren Episoden begleitet ist, beweist das folgende Geschehnis, das sich kürzlich zugegetragen hat. In einem vornehmen Patrizierhause tauchte Freitag gegen 1 Uhr nachmittags unangemeldet die polizeiliche Kommission auf. Ihr Erscheinen erregte Verlegenheit, ja Bestürzung. Kein Wunder, drangen doch die lieblichen Dünste eines schmorenden Bratens durch die Ritzen der geschlossenen Küchentüre bis in den Vorraum der Wohnung. Der Kommissionsleiter stellte höflich, aber bestimmt die üblichen heinlichen Fragen. Ob trotz des Fleischgenussverbotes Braten zubereitet würde? Der verräterische Duft ließ jedes Leugnen zwecklos erscheinen. Die Tatsache konnte nicht bestritten werden. Auf dem Küchenherd brodelte im eigenen Fett eine feiste Gans. Der appetitliche Braten stand augenscheinlich knapp vor der Tranchierung und nachfolgenden Verteilung. In dieser Situation kam der Hausfrau plötzlich ein rettender Gedanke. Die Gans war noch — ganz, ihre Nachbarschaft auf dem Küchenherd teilten verschiedene vegetabilische Gerichte. Und diese

Fülle anderer erlaubter Speisen machte die Angabe, daß die gebratene Gans für den nächsten Tag bestimmt sei, umso glaubwürdiger, als ja der Einkauf von Geflügel aller Arten vor fleischlosen Tagen am bequemsten zu bewerkstelligen ist. Die Kontrollorgane ließen also den Einwand gelten und empfahlen sich mit dienstlicher Artigkeit. Wer beschreibt nun den Schrecken der Hausfrau, als zwei Stunden später unvermutet wieder polizeilicher Besuch sich einfand. Der Kontrollierende steuerte schnurstracks auf die Küche und wünschte die vorgeblich für den nächsten Tag gebratene Gans zu sehen. Diesem unerwarteten Verlangen konnte nicht entsprochen werden. Der saftige Braten hatte inzwischen einem fröhlichen Einberleibungsfest der Familie die Weihe gegeben. Nur einige Reste in der Pfanne und ein beträchtlicher Knochenrückstand auf dem Küchentisch zeugten von entschwindener Pracht. Der Feststellung dieses „objektiven Tatbestandes“ folgte alsbald die Verhängung einer den Vermögensverhältnissen der Übertreter angemessenen Geldbuße in der Höhe von 5000 Kronen. Ja, die Polizei ist „Auge und Weisheit, und sie betrügt man nicht“ — ungestraft.

* Das „Anstellen“. Der Verein „Mittelstand“, Organisation der Handelsgewerbetreibenden Oesterreichs, hielt kürzlich im Gasthause „zum blauen Freihaus“, Gumpendorferstraße 9, eine Sitzung ab. Präsident Handelskammerrat Hollaus hielt den verstorbenen Mitgliedern Subler und Tieftrunk einen warmen Nachruf. Sodann erstattete der Vorsitzende einen Bericht über die Vereinstätigkeit. Die Rechtsschutzsektion hatte 886 Geschäftsfälle zu erledigen und ungefähr 1500 Auskünfte zu erteilen. Die Jahresrechnung weist einen Reingewinn von 2200 Kronen auf. Hierauf wurde vom Handelskammerrat Hollaus die Frage des „Anstellens“ eingehend erörtert. In der Rayonierung könne nur dann ein wirksames Abwehrmittel erblickt werden, wenn auch die richtige Zuweisung des Bedarfes garantiert würde. Die Dezentralisation des Lebensmittelhandels sei unbedingt notwendig. Das beste Mittel zur Beseitigung des Anstellens sei die bezirksweise Errichtung von Verteilungs- und Ueberwachungsstellen gleich den früheren Verzehrungssteuerabfindungs-Gesellschaften. Nach lebhafter Wechselrede wurde in diesem Sinne eine Entschliekung angenommen und beschlossen, sie mit einer Denkschrift der Statthalterei zu überreichen. — Gemäß des Beschlusses begaben sich die Herren Handelskammerrat Hollaus, Lehofner und Schwarzmayer am 5. d. zum Statthalter, um ihm die Wünsche des Vereins in der Frage des Anstellens vorzutragen. Der Statthalter empfing die Herren sehr liebenswürdig und folgte mit großem Interesse ihren Ausführungen. Er begrüßte insbesondere den Gedanken der Errichtung von Verteilungs- und Ueberwachungsstellen als neue Anregung und versprach, sich mit der Angelegenheit befassen zu wollen.

— Die Ernährung der werdenden Mütter. Man schreibt uns: „Trotz mancher Vergünstigung bei der Lebensmittelzuteilung ist bisher eine große Klasse von Frauen, die einer kräftigen und reichlicheren Ernährung bedürfen, in der Hauptsache auf private Hilfe angewiesen: das sind die werdenden Mütter. Zwar hat der Frankfurter Mutterschutz bei den Kriegsküchen der verschiedenen Stadtteile Konten errichtet, aus denen von ihm überwiesene, bedürftige Frauen für vierzehn Tage bis vier Wochen einen Freitisch erhalten. Weitere Freitische für werdende und stillende Mütter stellt der Nationale Frauendienst, Abteilung für unentgeltlichen Mittagstisch, zur Verfügung, der in seinen Küchen besonderen Wert auf die Herstellung nahrhafter und dem geschwächten Organismus dieser Erholungsbedürftigen besonders angepaßter Kost legt. Doch können nicht alle bedürftigen Frauen an diesen Einrichtungen teilnehmen. Das Entgegenkommen der Probiandzentrale vom Roten Kreuz ermöglichte es ferner dem Mutterschutz, Lebensmittelpakete zusammenzustellen, die gegen Vorweisung des Geburtscheines des Kindes und der Lebensmittellkarte an Wöchnerinnen für 5 M abgegeben werden. Natürlich wird auch diese Vergünstigung immer nur einer beschränkten Anzahl von Frauen zugute kommen können. Es ist daher wünschenswert, daß dem Mutterschutz von privater Seite Spenden zur Verfügung gestellt werden, damit bedürftige, oft kinderreiche Frauen bedacht werden können. Erwähnt sei noch, daß die Versorgung der beiden Heime des Mutterschutzes mit Lebensmitteln ebenfalls durch die Probiandzentrale erfolgt. So geschieht also von privater Seite manches, um diesen Frauen, die sich, schon aus bevölkerungstechnischen Gründen, besonderer Fürsorge erfreuen sollten, ihre schwere Zeit zu erleichtern. Das sollte aber auch von den Behörden noch ausgiebiger geschehen, als es bisher der Fall ist. So könnte man z. B., was vom Mutterschutz beantragt wurde, die Lebensmittellkarte schwangerer Frauen und junger Mütter bis drei Monate nach der Geburt mit einem Vermerk versehen, der ihnen bei Einkäufen eine schnelle Bedienung sichert, sodaß das qualvolle Stehen im Gedränge ihnen erspart bleibt. In Kassel besteht schon diese Einrichtung, die von den Frauen als große Erleichterung empfunden wird. Ein weiterer Antrag der gleichen Vereinigung bittet das Lebensmittelamt u. a. um Gewährung von gewissen Zusatzkarten (die es unseres Wissens schon gibt, neuerdings werden Zusatzkarten für Brot gegeben. D. Red.) So gewährt Chemnitz den Wöchnerinnen das doppelte Quantum Butter und Eier und eine bestimmte Menge Milch. Man soll nicht die Schwierigkeit verkennen, die einer vollen Erfüllung der Wünsche entgegenstehen, muß auch zugeben, daß schon Vieles auf diesem Gebiet geschehen ist, immer aber wieder sollte auf dieses wichtige Kapitel der Volksernährung hingewiesen werden.“

Beim Anstellen.

Frau Martha K a s i m i r wollte kürzlich in der Mariahilfer Filiale des Kaffeegeschäftes Meini Kales kaufen. Vor dem Geschäft waren etwa zweihundert Personen angestellt, die Kaffee haben wollten. Frau Kasimir wollte, ohne sich anzustellen, in den Laden treten, sagte das aber nicht dem Wachmann und wurde darum vom Wachmann aufgefordert, sich hinten anzustellen. Jetzt sagte sie dem Wachmann, daß sie nicht Kaffee, sondern nur Kales kaufen wolle, allein der Wachmann erwiderte trotzdem, daß sie sich anstellen müsse. Darauf soll sie gesagt haben: „Das ist ein Blödsinn!“ Deshalb war sie gestern vor dem Bezirksgericht Josefstadt wegen Ehrenbeleidigung angeklagt. Sie gab an, sie habe gesagt: „Es ist doch ein Blödsinn, daß man sich wegen Kales zwei Stunden anstellen muß! So einen Blödsinn habe ich noch nicht gesehen!“ Der Wachmann Karl K l i m a erklärte als Zeuge, die Frau habe nicht das Anstellen wegen der Kales, sondern seine besondere Berücksichtigung gemeint! Er meinte, daß leider beim Anstellen täglich sehr viel vorkomme und daß sich die Wache vieles gefallen lassen müsse. Bezirksrichter Osio verurteilte die Angeklagte zu zwanzig Kronen Geldstrafe. — In dem Herrn Klima bemerkt man gerade nicht, daß sich die Wache jetzt viel gefallen läßt.

Lebensmittellager für Staatsangestellte.

In den nächsten Tagen wird, wie die Korrespondenz „Deutsche Nachrichten“ meldet, für die in Wien in Dienstverwendung stehenden, beziehungsweise wohnenden aktiven, dem Handelsministerium unterstehenden Staatsangestellten beiderlei Geschlechtes und sämtlicher Kategorien eine Reihe von Lebensmittelabgabestellen errichtet werden, und zwar vorderhand im 2., 3., 4., 7., 8., 12., 15., 18. und 19. Bezirk. Auch Familien verheirateter Eingerückter werden Bezugsberechtigte sein. Diese Lebensmittellager haben den Zweck, einerseits eine gleichmäßige und im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Waren tunlichst gesicherte Verteilung wichtiger Lebensmittel zu ermöglichen, andererseits die durch den Krieg verursachte wirtschaftliche Bedrängnis der Staatsangestellten durch Abgabe einiger wohlfeiler Waren im Rahmen des Erreichbaren zu erleichtern, mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß eine Warenabgabe der Staatsangestellten auf Kosten anderer Bevölkerungsschichten selbstredend ausgeschlossen ist. Die Lebensmittelabgabestellen unterstehen unmittelbar der Leitung des Lebensmittellagerbetriebes des Handelsministeriums.

Es wird mitgeteilt:

In den nächsten Tagen wird für die in Wien in Dienstesverwendung stehenden, bzw. wohnenden aktiven dem Handelsministerium unterstehenden Staatsangestellten beiderlei Geschlechtes und sämtlicher Kategorien eine Reihe von Lebensmittelabgabestellen errichtet werden, und zwar vorderhand im 2., 3., 4., 7., 8., 12., 15., 18. und 19. Bezirke. Auch Familien verheirateter Eingeküchter werden Bezugsberechtigte sein. Die Lebensmittelabgabestellen unterstehen unmittelbar der Leitung des Lebensmittellagerbetriebes des k. k. Handelsministeriums.

**Besichtigung der privaten Haushaltungen an
fleischlosen Tagen.**

Die Korrespondenz Wilhelm teilt folgendes mit: Die Bevölkerung wird aufmerksam gemacht, daß die Besichtigungen in den privaten Haushaltungen in allen Fällen von zwei behördlichen Organen, von denen jedes mit einer von der Polizeidirektion ausgestellten Ermächtigung und mit einer amtlichen Legitimationskarte versehen ist, vorgenommen werden. Den Inhabern der Haushaltungen wird empfohlen, von den behördlichen Organen die Vorweisung der Ermächtigung und Legitimation zu verlangen. Personen, die sich als behördliche Organe ausgeben, ohne sich in der erwähnten Weise zu legitimieren, ist der Eintritt in die Wohnungen zu verwehren und ist, wenn irgendwie tunlich, ihre Anhaltung zu veranlassen.

25./X. 1916

Vigilfaste vor Allerheiligen.

Wir erhalten folgende Verlautbarung des f. e. Ordinariats zur Veröffentlichung:

Da durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Oktober l. J. Z. B. 51954 den Katholiken die Möglichkeit gegeben wird, ohne Häufung der fleischlosen Tage den Vigilfasttag am 31. Oktober zu halten, entfällt der Grund, ihn auf den 30. Oktober zu verlegen. Der Vigilfasttag bleibt sonach für den 31. Oktober bestehen.

Vom f. e. Ordinariate Dr. Josef Pfluger,
Generalvikar.

Der Krieg und die Lebensmittel.

Morgige Verkäufe:

Fett wird beim Stande der Großschlächtereien in der Großmarkthalle zu haben sein.

Butter werden alle Vertriebsstellen der Niederösterreich. Molkerei, der Wiener Molkerei, der Vereinsmolkerei, der Guntramsdorfer Zentral-Milch-Niederlage und der Milchindustrieaktiengesellschaft verkauft werden.

Eier werden erwartet, doch läßt sich nicht sagen, ob sie für den morgigen Kleinhandel rechtzeitig eintreffen werden. Unverändert gilt der Preis von 30 h für ein galizisches und 40 h für ein ungarisches Ei.

Mehl kommt in der Viktualienhalle (3. Bezirk, Invalidenstrasse) zum Verkaufe.

Dieselbst wird die Österreichische Verkaufsgesellschaft Kartoffeln, Obst, Zwiebel und Kraut zu 28 h feilhalten.

Die Geflügelmärkte werden sehr gut besetzt sein. Die Großmarkthalle wird Fettgänse und Fettenten zum Preise von K 8'40 bis K 8'80 haben. Außerdem sind daselbst für Karoline Müller lebende Gänse und für Hungerleider lebende Hühner eingetroffen.

Fürst, 9. Bez., Pechensteinst. 16, hat Mastgeflügel aller Art und besonders schöne Indiane zu dem billigen Preise von K 6.

Russisch-polnische Gänse zu K 5'60 treffen wieder ein, kommen aber erst Samstag zum Verkaufe.

Das billige Gefrierfleisch, welches die Großschlächtereien feilhielt, ist ziemlich ausverkauft, nur bei einzelnen Ständen dürfte sich noch ein Restchen finden.

Anton Dechant in der Großmarkthalle wird Hirschfleisch, Rehe, Hasen und einiges Federwild verkaufen, Paul Blaukovich in der Großmarkthalle Hirschfleisch.

Auf den Fischmärkten werden wieder Flußfische in größerer Zahl zu haben sein. In der Großmarkthalle verfügen Anton Czernh und Franz Tessarek über lebende Karpfen. Die „Nordsee“ wird nach längerer Pause wieder Angler und Schollen verkaufen.

„Rohö“.

Morgen gelangen gemischt sortierte Äpfel, Äpfel- und Kochäpfel, in Mengen von 5 Kilogramm zum Preise von K 1'12 fürs Kilogramm an die Bezugsberechtigten zur Abgabe. Die Nummern 1000 bis 1500 von halb 9 Uhr bis 11 Uhr, 1501 bis 2000 von 11 Uhr bis 1 Uhr, 2001 bis 2500 von 1 Uhr bis 3 Uhr und 2501 bis 3000 von 3 Uhr bis 5 Uhr.

Freitag, den 27. d. M., werden Eier um höchstens K 2 abgegeben, und zwar an die Mitglieder der Buchnummern 17.900 bis 18.500 von ½ 9 Uhr bis ½ 11 Uhr, 18.501 bis 19.000 von ½ 11 Uhr bis ½ 1 Uhr, 19.001 bis 19.500 von ½ 1 Uhr bis ½ 3 Uhr und 19.501 bis 20.000 von ½ 3 Uhr bis ½ 5 Uhr. Jene Mitglieder vom Buchstaben K, welche bei der letzten Eierabgabe keine Eier erhalten haben, bekommen dieselben nachträglich Freitag von ½ 5 Uhr bis ½ 6 Uhr.

Schweinefleisch gelangt Samstag, den 28. d. M., von halb 9 Uhr bis halb 1 Uhr und von halb 3 Uhr bis halb 5 Uhr zum Preise von K 8'60 fürs Kilogramm zur Abgabe. Bezugsberechtigt sind die Mitglieder mit den Anfangsbuchstaben: Sch, St, T, U, V, W und Z.

Eine größere Sendung russisch-polnischer Gänse trifft demnächst ein und gelangt sofort zum Verkaufe. Der Tag wird noch bekanntgegeben werden.

Vom Lebensmittelmarkt.

Die Kartoffelzufuhren gehen unverändert vonstatten, aber da sich die Verbraucher immer noch anstellen, sind offenbar zu wenig Verkaufsstellen vorhanden. Allerdings fällt auch der Umstand ins Gewicht, daß die vorgeschrittene Zeit des Monats und das bevorstehende Zinsviertel die Verbraucher zu besonderen Einschränkungen zwingen, in deren Folge ein vermehrter Verbrauch der Kartoffeln, als des billigsten Sättigungsmittels, wahrzunehmen ist.

Die erwähnten besonderen Einschränkungen verringern sogar den Absatz des Gemüses, so daß dieses, trotz schwacher Zufuhren, für die Nachfrage ausreicht. Von Paradiesäpfeln treffen die letzten Sendungen ein und sie stellen sich bereits auf K 1'12. Zwiebel wird stetig teurer. Matoer kostet K 1, holländischer 80 h. Matoer Knoblauch wird so wie im Vorjahre zurückgehalten und kostet schon im großen K 4'60; im kleinen findet man Preise bis zu 7 h für ein Dekagramm.

Der Obstmarkt kräftet sein Dasein, denn die Preise sind zu hoch, als daß der Verbrauch sich mehren könnte. Nach amtlichen Mitteilungen hat der „Abend“ vor mehreren Wochen gemeldet, daß die Gemeinde Wien in Böhmen 245 Bahnwagen Zwetschen angekauft hat. Von diesen Zwetschen kamen sehr wenige auf den Markt. Was ist mit den übrigen geschehen? Die von Josef Fröhlich gekauften Zwetschen sind auch heute noch angekommen. Äpfel haben Fröhlich und die Österr. Verkaufsgesellschaft eingeführt.

Gestern kam ein Bahnwagen russisch-polnischer Eier an, welche sofort aufgeteilt und heute feilgehalten wurden. Ihr Höchstpreis wurde amtlich mit 19 h für 1 Stück und für den zweiten Bezirk wegen der billigeren Zufuhr (diese Eier kommen auf dem Nordbahnhof an) mit 18 h bestimmt. Die Österr. Verkaufsgesellschaft gab auch in der Viktualienhalle diese Eier mit 18 h ab. Außerdem kamen einige galizische und 3000 niederösterreichische Eier in der Viktualienhalle zum Verkaufe.

In der Großmarkthalle wurden 150 Kilogramm Margarine und 1400 Portionen Butter abgegeben. Auf dem Fleischmarke daselbst waren Schafe reichlich vorhanden und mithin der Kleinhandel gut versorgt. Der Großhandel litt durch den Mangel sonstiger Fleischsorten.

An Rindsinnereien kamen 4300 Kilogramm an und wurden im großen abgegeben.

Auf dem Fischmarke sind Seefische sehr knapp geworden. Flußfische wurden in ziemlicher Auswahl und zum Teile lebend zugeführt.

Praktische Erfahrungen mit der Bezugskarte.

Aus Triest wird uns geschrieben:

Seit dem August 1915 haben wir in Triest die Bezugskarte eingeführt, nicht nur als einfache „Mehlbezugskarte“, sondern als Lebensmittelkarte zum Bezug von allen jenen Lebensmitteln, die durch unsere rührige Approvisionierungskommission *) beschafft und an die Bevölkerung direkt abgegeben werden. Und das kleine Ding aus steifem Karton hat bei der Regelung der Warenabgabe wie ein Wunder gewirkt, weil es besetzt war von einer großzügig angelegten Organisation der Warenbeschaffung und der gleichmäßigen Verteilung der vorhandenen Waren.

„Ein Narr wäre, wer mehr geben wollte, als er selbst hat,“ lautet ein Sprichwort und deshalb kann die Lebensmittelkarte nur in dem Sinne wirken, daß das wirklich vorhandene in gerechter und gleichmäßiger Verteilung der ganzen Bevölkerung für den Wochenbedarf im voraus bestimmt wird, daß aber auch jeder die für ihn bestimmte Quantität der Waren auch wirklich erhält. Die Bezugskarte muß die Gewähr bieten, daß von den vorhandenen Waren keiner mehr, aber auch keiner zu wenig oder gar nichts erhält.

Mit der Bezugskarte die Abgabe der Waren zu regeln hat sich bei uns glänzend bewährt und müßte auch in Wien zu gutem Erfolg führen, wenn — was die Hauptsache ist — die Warenbeschaffung mit der Warenverteilung oder umgekehrt die Warenverteilung nach den vorhandenen Waren in gleicher und geregelter Art erfolgt. Wo diese Waren zur Abgabe an die Konsumenten gelangen oder wo der Konsument seine für ihn bestimmten Waren zu beziehen wünscht, das zu entscheiden haben wir dem Konsumenten überlassen, allerdings in beschränktem Umfang.

Die Bezugsstellen für Lebensmittel sind 17 Abgabestellen der Approvisionierungskommission, alle Verschleißlokale der Arbeiter- und Beamtenkonsumvereine und jene Kaufleute, die an ihre Kunden unter den festgesetzten Bedingungen die Waren zur Abgabe bringen, und deshalb ist die Bezugskarte gebunden an jene Abgabestelle, für die sich der Konsument selbst entschieden hat, gebunden deshalb, weil es nur so möglich ist, daß die festgesetzte Warenmenge auch wirklich von jenem Käufer bezogen werden kann, für den die Waren bestimmt und deshalb vorbereitet sind.

Am Sonntag jeder Woche wird von der Triester Approvisionierungskommission bekanntgegeben, welche Waren und in

*) Organisiert wurde der Verschleißdienst in Triest durch den Abgeordneten Pittoni, den Leiter des dortigen Konsumvereines. Anm. d. Red.

welcher Menge für den einzelnen im Laufe der nächsten Woche sie bezogen werden können. Die Abgabewoche beginnt am Montag und endet am Samstag und während dieser ganzen Woche findet jeder Konsument sein für ihn bestimmtes Quantum an der von ihm gewählten Abgabestelle. Nehmen wir ein Beispiel für eine Familie aus vier Köpfen, die nach den am Sonntag für eine Person bestimmten Waren zu beziehen haben:

- 2 Kilogramm Teigwaren (1/2 Kilogramm für den Kopf)
- 2 „ Mehl (1/2 „ „ „ „)
- 2 „ Biscolen (1/2 „ „ „ „)
- 50 Deka Butter oder 56 Deka Schmalz oder
- 1/2 Liter Del (nach Abgabe der Fettkarte für vier Personen)
- 28 Stück Eier (für vier Personen wöchentlich)
- 1 Kilogramm Seife u. s. f.

Natürlich wechseln die zur Abgabe gelangenden Artikel und auch die Menge wird von Woche zu Woche so bestimmt, daß für alle Bezugskarten auch wirklich die Warenabgabe erfolgt, und darin liegt eben der Wert der Bezugskarte, daß sie als Befehl dient; sowohl bei der Warenbeschaffung als auch bei der Warenverteilung. Schon vor der Verteilung müssen die Waren besorgt sein, das ist die Grundlage, auf der dann mit der Bezugskarte auch die Warenverteilung geregelt werden kann. Dazu ist aber eine Organisation erforderlich — wie etwa unsere Approvisionierungskommission auf Wien übertragen —, die der Bezugskarte auch Wert verleiht.

Bezugskarte in Triest.

| | | | | | | | | | | | | |
|----|--|----|----|----|----|----|----|----|----|----|-------|----|
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | |
| 9 | Adresse der Wohnung Vor- und Zuname des Haushaltungsvorstandes Stempel der Bezugsstelle nach Anmeldung und freier Wahl: Verschleißlokal der Approvisionierungskommission oder Konsumverein oder zur Abgabe von Waren be- traunter Kaufmann | | | | | | | | | | 22 | |
| 8 | | | | | | | | | | | Rahon | 23 |
| 7 | | | | | | | | | | | II | 24 |
| 6 | | | | | | | | | | | III | 25 |
| 5 | | | | | | | | | | | IV | 26 |
| 4 | | | | | | | | | | | V | 27 |
| 3 | VI | 28 | | | | | | | | | | |
| 2 | VI | 29 | | | | | | | | | | |
| 1 | 40 | 39 | 38 | 37 | 36 | 35 | 34 | 33 | 32 | 31 | 30 | |

I—VI Kontrolle über Familienkopfszahl. Durchlocht zum Beispiel II und VI = 8 Familienmitglieder. — Nummer 1—40 sind für den Wochenbezug. Nach Einkauf erfolgt Durchlochung.

Beim Bezug der Waren kann gleichzeitig auch die Abgabe anderer Gegenstände geregelt werden, so zum Beispiel die Abgabe von Kartoffeln auf den Märkten gegen Anweisungen, die beim Warenbezug — in dem Bezugslokal — verabsolgt werden. Derzeit erhält jede Person zwei Kilogramm Kartoffeln für die Woche — zum Preise von 20 Heller das Kilogramm — gegen einen beim Warenbezug ausgefolgten bedruckten Zettel, und auch damit ist eine vollständige Regelung erzielt worden.

Einmal wöchentlich erfolgt bei bestimmten Fleischhauern die Abgabe von billigem Rindfleisch — gegen Vorweisung der Bezugskarte, die in der gleichen Woche ein zweitesmal durchlocht wird — und auch bei dieser Warenabgabe geht alles glatt und ohne Anstand vor sich.

Nicht unerwähnt will ich lassen, daß durch eine separate Bezugskarte für Kinder und Kranke der Milchbezug und die Abgabe von Griech vollständig geregelt sind.

Was aber bei uns in Triest möglich war, müßte — sollte man meinen — doch auch in Wien nicht zu etwas Unmöglichem werden. Dazu gehört eben vor allem der Wille, eine gute Organisation der Warenbeschaffung zu verbinden mit der Bezugskarte, die eine Regelung der Warenabgabe schafft. Ohne Organisation der Warenbeschaffung bleibt die Bezugskarte nur, was sie von Natur aus ist, totes Papier.

J. Sch.

Die einfache Speisekarte,

Regelung der Gasthandl. Kost.

Seit der Einführung der fettlosen Tage haben wir wiederholt über die bevorstehende weitere Regelung des Speisens in Gasthäusern, Hotels, Kaffeehäusern und sonstigen Speiseanstalten berichtet. Heute wurde die hierauf bezügliche Kundmachung des hauptstädtischen Magistrats veröffentlicht, welche folgenden Wortlaut hat:

Auf Grund der von der Regierung erhaltenen Ermächtigung trifft der Magistrat zur Regelung des Speisens in Gasthäusern, Hotels, Kaffeehäusern, Kaffeeschänken, Auskuchereien, Pensionen, Vereins- und anderen Speiseanstalten folgende Verfügungen:

1. Für jede Mahlzeit dürfen die Speiseanstalten, innerhalb der Grenzen der auf die fleisch- und fettlosen Tage bezüglichen Bestimmungen, zur Auswahl höchstens zweierlei Suppen, zweierlei Fleischsorten und zweierlei Mehlspeisen zubereiten und nur diese Speisen dürfen den Gästen dargeboten werden.

Als besondere Fleischsorten — gleichviel, ob sie sich in warmem oder kaltem, eventuell in konservirtem Zustande befinden — sind Rind-, Kalb-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-, Pferde-, Kaninchenfleisch, Geflügel, Wild und Fische jeder Art zu betrachten. Auch Selbstaaren gelten als besondere Fleischsorte.

2. In Fett, Butter oder Del gebadene Speisen dürfen nur an fleischlosen Tagen zubereitet und verkauft werden; an anderen Tagen ist dies verboten.

Kartoffeln und Mehlspeisen dürfen in keiner Art in Fett, Butter oder Del gebacken werden; die Zubereitung von Dektunken ist gleichfalls verboten.

3. Bei Fleischspeisen darf das Nettogewicht des verwendeten Fleisches nicht geringer als circa 15 Decagramm, das Gewicht der sogenannten kleinen Portionen nicht geringer als ungefähr 10 Decagramm sein. Kleine Portionen dürfen jedoch nur dort verkauft werden, wo die Speisekarte auch normale Portionen enthält. Diese Gewichtsbestimmungen beziehen sich nicht auf die zum Gabelstrühstück (bis 12 Uhr Mittags) servirten Fleischspeisen.

4. Jede Fleischspeise (mit Ausnahme von Geflügel und Fischen) ist — ohne daß dafür ein besonderer Preis angerechnet werden könnte — mit einer Gemüse garnirung, beziehungsweise mit einer der üblichen Garnirungen oder Beilagen (Kartoffeln, Nockerln, Tarhonja usw.) zu versehen. Diese Garnirungen sind auf der Speisekarte zur freien Auswahl für die Gäste zu verzeichnen.

5. Von den im 1. Punkte angeführten zweierlei Mehlspeisen muß eine unbedingt gefottene Mehlspeise oder ein Auflauf sein.

Das Gewicht einer normalen Portion gefottener Mehlspeise muß ungefähr 15 Decagramm, das Gewicht einer kleinen Portion circa 12 Decagramm, das Gewicht einer normalen Portion gebadener Mehlspeise oder einer Portion Auflauf ungefähr 12 Decagramm, einer kleiner Portion ungefähr 9 Decagramm betragen. Kleine Portionen dürfen nur dort verkauft werden, wo auf der Speisekarte auch normale angeführt sind.

Saltbares kleines Gebäck, Torten und Gefezenes dürfen ohne Einschränkung verkauft werden.

6. Die Gasthäuser und anderen öffentlichen Speiseanstalten sind verpflichtet, auf die Speisekarte des Mittag- und des Abendmahls ein Gemüse mit Auflage zu setzen. Die Gemüsesorte muß auf der Speisekarte verzeichnet sein. Das Gewicht des Gemüses darf nicht geringer sein als circa 30 Decagramm, das Gewicht der Auflage (Fleisch usw.) nicht geringer als circa 6 Decagramm.

7. In jedem Gasthaus oder ähnlichem öffentlichen Speiselokal muß den Gästen zum Mittag- und zum Abendessen ein bürgerliches Menü geboten werden, dessen Gänge auf der Speisekarte zu verzeichnen sind. Ein Menü gilt für eine Person.

Das Mittagmenü hat folgende Speisen zu enthalten:

a) Suppe;

b) 10 Decagramm Fleisch (oder andere Hauptspeise) mit der dazugehörigen Gemüse garnirung im Gewicht von 15 Decagramm (die der Gast von den auf der Speisekarte angeführten Garnirungen frei wählen kann) oder Gemüse mit Auflage laut Punkt 6;

c) 15 Decagramm gefottener oder 12 Decagramm gebadener Mehlspeise oder Auflauf.

Das Abendmenü muß folgende Speisen enthalten:

a) Vorspeise;

b) 10 Decagramm Fleisch (oder andere Hauptspeise) mit der dazugehörigen Gemüse garnirung oder statt dieser Gemüse mit Auflage laut Punkt 6;

c) 15 Decagramm gefottener oder 12 Decagramm gebadener Mehlspeise oder Auflauf.

Die Vorspeise kann auch weglassen.

Von den hier angeführten Speisen kann der Gastwirth den Ansprüchen seiner Gäste entsprechend frei wählen. Für kleinere Speiselokale, wo die hier vorgeschriebenen Menüs die Ansprüche ihrer Stammgäste übersteigen, ist dieser Paragraph, falls die zuständige Bezirksvorstehung einverstanden ist, nicht bindend.

8. Die Preise der Speisen müssen auf der Speisekarte in einer jedes Mißverständnis ausschließenden Weise verzeichnet werden. Außer den Preisen der Speisekarte darf unter keinem Titel (Musik, Vorträge usw.) irgendein Zuschlag den Gästen angerechnet werden. Eine besondere Gebühr darf auch für das Service, sowie aus dem Grunde, weil der Gast kein geistiges Getränk konsumirt, nicht gefordert werden.

Bei der Bestellung von Speisen, die auf der Speisekarte nicht angeführt sind oder deren Preise nach Portionen auf der Speisekarte nicht angegeben werden können (z. B. bei ganzen Fischen, bei Obst, Backwerk und anderen Spezialitäten), muß man die Gäste im Vorhinein über die Preise dieser Speisen orientirten.

9. Die Inhaber von Gasthäusern oder anderen öffentlichen Speiseanstalten sind verpflichtet, die Speisekarte sammt Preisliste derart zu affixiren, daß man sie schon von der Straße lesen kann. Diese Kundmachung ist in jedem in der Einleitung angeführten Speiselokal zu affixiren. Exemplare der Kundmachung erhält man bei den Bezirksvorstehungen unentgeltlich.

10. In jedem Gasthaus oder anderem öffentlichen Speiselokal muß für jeden Gast eine Liste der genossenen Speisen (Rechnenzettel) ausgestellt und dem Gaste übergeben werden; auf Wunsch des Gastes müssen neben dem Preis auch die konsumirten Speisen bezeichnet werden.

11. Diese Bestimmungen treten am 3. November 1916 ins Leben.

12. Wer diese Verfügungen übertritt oder sie umgeht, wird im Sinne des §. 9 S.-A. L.: 1914 mit Arrest bis zu zwei Monaten und an

Geld bis zu 600 Kronen bestraft. Zur Beurtheilung der Uebertretungen sind die Bezirkshauptmannschaften kompetent.

Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt.

Die nächste Lebensmittelfartenausgabe findet Samstag, den 23. d., statt. Es gelangen die Karten für die Zeit vom 29. Oktober bis 23. Dezember zur Ausgabe, und zwar die Brot- und Mehlfarten für die 82. bis 89. Woche, die Milchfarten für die 25. bis 32. Woche, die Zuckerkarten für die 33. bis 40. Woche, die Fett-, beziehungsweise Butterfarten für die 7. bis 14. Woche und die Kaffeearten für die 17. bis 24. Woche. Aufmerksam gemacht wird, daß die Kaffeearten irrtümlich für die 17. bis 28. Woche, das ist für die Zeit vom 29. Oktober bis 20. Jänner 1917 lauten, obwohl sie wie bisher nur eine achtwöchige Gültigkeit haben. Es wird daher ungeachtet der Zeitangabe auf der Karte deren Gültigkeit bereits am 23. Dezember 1916 ablaufen und an diesem Tage die Ausgabe der vom 24. Dezember 1916 an gültigen nächsten Kaffeearten stattfinden.

Der Abend
27./X. 1916

27

51

Morgige Verkäufe:

Fett beim Stande der Großschlächtereien in der Großmarkthalle.

Butter in den Verschleißstellen der Guntramsvorfer Zentral-Milchniederlage, der Ritter von Eisner'schen Molkerei, der Wiener Molkerei, der Niederöstrerr. Molkerei, der Milchindustrie-Aktiengesellschaft und der Viktualienhalle.

Eier bei den Verschleißstellen der Niederöstrerr. Molkerei und bei einigen Ständen am Rudolfsheimer Markt. Auf dem Rudolfsheimer Markt werden auch gegen 6000 Stück russisch-polnische Eier, das Stück zu 19 h, feilgeboten.

Mehl in der Viktualienhalle.

Ebenort bei den Ständen der österreichischen Verkaufsgesellschaft Kartoffeln, Obst, Zwiebel, Weißkraut und Rotkraut.

Tafeläpfel zu K 1 bei Fürst, Liechtensteinstraße 16.

Russisch-polnische Gänse zu K 5-60 sind in nachstehenden Verschleißstellen zu haben: Heinrich Pöhl, Hoher Markt; Anton Dechant, Großmarkthalle; Anton Menzl, Naschmarkt; Heinrich Schweifer, Markthalle Damböckgasse; Ludwig Haas, Markthalle Stabiongasse; Josefina Starubacher, Markthalle Ruschdorferstraße; Katharina Holzinger, Stand Eugenplatz; Theresia Böhm, Stand Entplatz; Maria Bubitsch, Stand Brunnengasse; Antonia Strižl, Stand Reithofferplatz; Johann Frohler, Hernalser Hauptstraße 20; Friedrich Dechant, Genzgasse 33; Barbara Grobel, Rutschergasse 25; Barbara Filipitsch, Markt Am Spitz, Floridsdorf.

Hirschl, Mariahilferstraße 155, Mastgeflügel aller Art, Fleischgänse zu K 8, Fettgänse zu K 8-50, Indiane zu K 6.

Fürst, Liechtensteinstraße 16, Indiane zu K 6, schöne Fettgänse zu K 9.

In der Geflügelabteilung der Großmarkthalle Mastgeflügel aller Art; bei Karoline Müller lebende Gänse zu K 19.

Leopold Fischer, Wollzeile 21, Mastgeflügel.

Die Libuscher Gänse bleiben in dieser Woche wieder aus. Alfred Frankl, 2. Bez., Glockengasse 18, ungarische Fettgänse zu K 8.

Kraut sowie böhmische und steirische Äpfel sind in großen Mengen eingetroffen und werden täglich abgegeben.

Wildbret: Anton Dechant, Großmarkthalle, Hirschfleisch, Hasen, Federwild; Paul Plautowich, Großmarkthalle, Hirschfleisch; Leopold Fischer, Wollzeile 21, Hirschfleisch, Rehfleisch, Hasen.

Kriegsfleisch zu K 7 bei Hirschl, Mariahilferstraße 155.

Rindsinnereien in der Großmarkthalle an der Invalidenstraße.

Fische: bei allen Fischhändlern; auch lebende werden erwartet.

Erster Wiener Konsumverein.

Wir erhalten folgende Mitteilung:

Samstag findet die Abgabe von Mehl, Butter, Salz und Kriegsverbandsseife für die zweite Gruppe der Mitglieder in unseren Verschleißmagazinen statt. Wir machen schon heute darauf aufmerksam, daß in der nächsten Woche mit Rücksicht auf den Feiertag die Abgabe von Mehl, Butter, Kaffee und Zucker für die erste Gruppe der Mitglieder, die die gleiche Nummernzahl wie in dieser Woche umfaßt, bereits am Dienstag stattfindet, während für die zweite Gruppe der Mitglieder die Abgabe unverändert am Samstag erfolgt.

„Noch“.

Schweinefleisch gelangt morgen von 1/9 Uhr bis 1/1 Uhr und von 1/3 Uhr bis 1/5 Uhr zum Preise von K 8'60 fürs Kilogramm zur Abgabe. Bezugsberechtigt sind die Mitglieder mit den Anfangsbuchstaben: Sch, St, T, U, V, W und Z.

Die Rayonierung und das gleiche Recht.

Die künftige Organisation der Lebensmittel, in erster Linie der Mehlabgabe wird darin bestehen, daß auf der einen Seite eine örtliche Rayonierung nach 401 Brotkommissionsbezirken stattfindet, auf der anderen Seite eine berufliche Rayonierung. Der Bevölkerung wird die Möglichkeit gegeben sein, im einzelnen Falle, soweit der einzelne Konsument einer großen Konsumorganisation oder einer Kriegsindustrieunternehmung angehört, ein für allemal zu wählen, ob er sich der Lebensmittelabgabe bei den kommunalen Auslieferungsstellen seines Brotkommissionsbezirktes, also der örtlichen Rayonierung, oder aber der beruflichen Rayonierung, die durch seine Fabrik, seinen Konsumverein usw. stattfindet, anschließen will. Soweit die bisherigen Berechnungen die Zahlen überblicken lassen, wird hiedurch die Bevölkerung in zwei beiläufig gleiche Hälften geteilt, von denen die eine bei den Auslieferungsstellen der Brotkommissionsbezirke durch die Gemeinde, die andere durch die direkten Zuweisungen des Ernährungsamtes an diese beruflichen und Konsumorganisationen versorgt wird. Die Gemeinde empfängt ihre dem Verkehr zuzuweisende Menge natürlich auch vom Ernährungsamte.

Die Verteilung ist bekanntlich so gedacht, daß mit dieser Rayonierung jeder, der der örtlichen Rayonierung der Gemeinde angehört, bei einem bestimmten Geschäfte in einer nach dem Anfangsbuchstaben des Namens bestimmten Ordnung, welche das Anstellen überflüssig macht, das Mehl empfängt und zwar so, daß bei jeder Auslieferungsstelle für die Menge der dort zugewiesenen Hauswirtschaften ein genau bestimmter, in der ganzen Stadt gleichmäßiger Betrag zugewiesen ist; der Herr Zumbusch würde also, trotzdem er im Alphabet als letzter kommt, genau so sein Mehl erhalten wie der Herr Abensberg. Es wird auch gleichgültig sein, ob er der örtlichen oder beruflichen Rayonierung angehört.

Letzteres könnte höchstens dann strittig werden, wenn Mehlnappheit und der Zwang eintritt, vorübergehend den Bedarf zu drosseln. Es ist selbstverständlich, daß die Drosselung genau so zu gleicher Zeit und in demselben Maße bei der örtlichen wie bei der beruflichen Rayonierung erfolgen muß. Es wäre ganz unmöglich, daß z. B. der Angestellte einer Kriegsindustrie im Falle der Mehlnappheit seine volle Ration fortbezüge und der Angestellte einer anderen Fabrik, die nicht zur Kriegsindustrie gehört, eine verringerte Ration erhielte. Da einen Unterschied zu machen, ist schon deshalb unmöglich, weil Erparungen nur dadurch erträglich gemacht werden können, daß man bei allen erspart; sonst würden einzelne um so mehr zu kurz kommen. Würde z. B. die Hälfte der Bedarfsmenge fehlen, so müßte die gesamte Bevölkerungshälfte der örtlichen Rayonierung ganz leer ausgehen, wenn man die volle Ration den vom Ernährungsamte direkt zu teilenden Industrien und Konsumorganisationen lassen wollte, während bei einer gleichmäßigen Verteilung der Einschränkung alle wenigstens die halbe Ration erhielten.

Das ist das einzige Gerechte und deshalb die einzig haltbare Lösung. Man darf wohl als sicher annehmen, daß die Verteilung in keiner andern Weise geschehen wird.

Echter Gumpoldskirchner. Bei einer im Gasthause der Wirtin Johanna Kornit vorgenommenen Revision wurde Wein beanständet, den die Wirtin als echten Gumpoldskirchner verkaufte, der aber nach dem Gutachten der Lebensmitteluntersuchungsanstalt nur ein minderwertiger Saustrunk war. Ueber den Vorfall wurde die Anzeige erstattet und gestern hatten sich vor dem Währinger Bezirksrichter Dr. Neubauer die Gastwirtin Johanna Kornit, ihr Bruder Ludwig Karl und der Weinbauer Fritz Kamper, der den Wein geliefert hatte, wegen Uebertretung gegen das Lebensmittelgesetz zu verantworten. Der Richter verurteilte Johanna Kornit zu dreißig Kronen, ihren Bruder zu vierzig Kronen Geldstrafe. Die Anklage gegen Ludwig Karl zog der staatsanwaltschaftliche Funktionär zurück.

Eine Vergnügungsstätte. Vom Bezirksgericht in Liesing war im Vormonat der Wirt des Winzerhauses in Mauer, Adolf Krieger, wegen Preistreiberei zu hundert Kronen Geldstrafe verurteilt worden. Die Anklage hatte ihm zur Last gelegt, daß er beim Verkauf von gekochten Eiern einen übermäßigen Preis gefordert und dadurch seine Kunden in gewinnstüchtiger Absicht ausbeutete. Unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. E s c h e n a u e r verhandelte gestern ein Appellsenat über die Berufung des Verurteilten. Für ihre Abweisung trat Staatsanwalt Dr. R i g g l ein, als Verteidiger des Angeklagten war Dr. J. S p i e l m a n n erschienen. — Nach durchgeführter Verhandlung hob der Gerichtshof das Urteil auf und sprach Adolf Krieger frei, weil das Winzerhaus in Mauer als eine Vergnügungsstätte zu betrachten sei. Der Wirt habe für Musik, Zeitungsanzeigen usw. große Auslagen, unter solchen Umständen könne nicht die Anforderung gestellt werden, seine Preise so zu halten, wie sie in den nur den Tagesbedürfnissen angepassten Gastwirtschaften üblich sind.

Allerheiligensfest und Vigilfasten.

Um zahlreichen Anfragen zu entsprechen, teilen wir nach Erkundigung an unterrichteter Stelle mit, daß für die Katholiken, welche Dienstag, den 31. d. M., fasten, Montag, der 30. Oktober behördlich nach dem Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Oktober l. J., Z. 51.954, Fleischtag ist. Mittwoch, der Allerheiligentag, bleibt aber trotzdem behördlich ein fleischloser Tag, da in dem betreffenden Erlaß für die Katholiken keine sich auf diesen Tag beziehende Ausnahme gemacht worden ist.

Bezugskarten ohne Bezugsgarantie.

In dem täglichen Gimmaleins der Lebensmittelbeschaffung spielt die Sorge um Ausnützung der verschiedenen Bezugskarten wohl die Hauptrolle. Da ziehen Hausfrauen, Dienstmädchen, Kinder, Männer von Geschäft zu Geschäft mit ihren grünen, gelben, roten oder blauen Scheinen, um ihre Rationen zu erstehen. Aber die Scheine trügen. In den weitaus meisten Fällen bleiben sie in den Händen der Besitzer, unverwertet, weil die vorhandenen Vorräte zur Deckung des Bedarfes nicht hinreichen. Solange der freihändige Verkauf in Geltung steht, wird dieses Uebel nicht schwinden. Der Konsument ist trotz aller Hindigkeit und Emsigkeit nicht imstande, Bezugsquellen zu erforschen, wo er restlos seine Lebensmittelkarten umsetzen könnte, und der Wettlauf von Baden zu Baden führt selten zum erstrebten Ziele. Diese täglichen Mißerfolge beim Einkaufe sind notorisch. Wohl die überwiegende Mehrzahl der Verbraucher huldigt der Anschauung, daß die Bezugskarte ihnen mit dem Bezugsrecht auch die Bezugs-

garantie gewährleistet. Das ist ein Irrtum. Von amtlicher Seite wird zur Klarstellung ausdrücklich konstatiert, daß durch die **Ausfolgung** der Brot- und Mehlkarten und anderer Bezugsscheine keineswegs der Bezug der Ware selbst garantiert ist. Wenn auch nicht die Verringerung der gegenwärtig festgesetzten Portionen geplant ist — wie Gerüchte wissen wollten — so kann doch infolge momentaner Störungen unterschiedlicher Art (Erschwerenisse in der Aufbringung, im Drusch und dergleichen) eine Situation sich ergeben, daß die vorhandenen Mengen zur restlosen Befriedigung der Konsumenten nicht genügen. Unsere Approvisionnementbehörden versichern indessen, daß die Knappheit in diesem oder jenem Artikel nur stets eine vorübergehende Erscheinung darstellt, deren rascheste Behebung von den maßgebenden Stellen eifrig betrieben wird.

Die Brot- und Mehlversorgung hat die kritischen Stadien überwunden und funktioniert augenblicklich wieder, wenn auch mit gewissen Einschränkungen der vorbezeichneten Art. Hingegen leidet der **Kaffeebezug** unter empfindlich fühlbaren Schwierigkeiten. Ihre Ursachen liegen zum Teile in den ganz willkürlichen Selbstbestimmungen der Händler. Diese setzen eigene Verkaufstage und Verkaufsstunden fest und ordinieren nach Gutdünken die Rationen. Den Ueberwachungsbehörden sind, wie uns von amtlicher Stelle gesagt wird, diese Mißstände nicht ertragen, auch nicht die Tatsache, daß viele Händler mit dem Verkaufe der Ware zurückhalten, weil sie bei dem jetzt geltenden Kaffeehöchstpreis Verluste erleiden würden. Wie lautete die ausdrückliche Verfügung der Regierungsverordnung über den „Verkehr mit Kaffee“? Da hieß es: „Die Kaffeezentrale bekommt zum Selbstkostenpreise der Regierung den Valorisationskaffee, damit sie in die Lage versetzt wird, allen Kaffee billiger zu verkaufen.“ Als Höchstpreis wurde im Kleinhandel 8 Kronen per Kilogramm festgesetzt. Der Gewinn, den die Zentrale da machte, sollte dazu verwendet werden, anderen Kaffee, der von ihr zu einem höheren Preise erworben wurde, auf das Niveau von 8 Kr. im Detail herabzudrücken. Durch die Sperre und Anforderung von Kaffee wurde die Zentrale in die Lage versetzt, auch den in den Händen des Handels befindlichen Kaffee für ihren Versorgungsdienst heranzuziehen. Wenn das tatsächlich geschehen ist, erscheint das Tun gewisser Händler ganz unbedenklich. Ihre hinsichtlich Taktik steht mit den klaren gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang. Diese Auffassung herrscht auch bei den amtlichen Stellen vor. Wie wir hören, befaßt sich das Kriegsernährungsamt ernstlich mit dieser Frage und es ist gewillt, energisch einzuschreiten. Das Kriegsernährungsamt erwägt allerdings, ob die Großhändler dazu verhalten werden sollen, den Kunden auf ihre Karten die vollen Rationen auszufolgen, oder ob angesichts der vorhandenen Vorräte und der Vorsorge für die Zukunft eine **Verkürzung** der Rationen vorzunehmen werden soll. Wahrscheinlich — so lautet die amtliche Information — wird eine Verringerung der Kaffeekarte notwendig sein, um die einheitliche Regelung und Verteilung zu sichern. Vorher aber müßte durch eine sorgfältig durchgeführte Vorratsaufnahme bei den Großhändlern die Gesamtmenge des verfügbaren Kaffees einwandfrei festgestellt werden. Sonst bleiben weite Kreise des Verbrauches schließlich ganz ohne Kaffee.

Gegen die Einführung der Fleischkarte.

Wie uns von maßgebender Stelle mitgeteilt wird, hat sich der Approbionierungsbeirat aus grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung der Fleischkarte ausgesprochen. Diese Frage wird noch — erwogen, wahrscheinlich dürfte der von vielen Seiten proponierte Vorschlag auf Einführung der Fleischkarte nicht Anklang finden, hingegen die Schaffung einer kombinierten Lebensmittelfarte verwirklicht werden. Wie diese Reform geplant ist und in die Praxis umgesetzt werden soll, ist vorläufig noch nicht bestimmt.

— (Ein grober Gastwirt.) Vor dem Margareiner Bezirksrichter Dr. Jumberoll hatte sich der Gastwirt Johann Schramm wegen Bierverweigerung zu verantworten. Die Fabrikantensgattin Ottilie Degraffe wollte einen halben Liter Bier im Gasthause des Beschuldigten holen und brachte eine Flasche mit. Da schrieb sie der Wirt an: „Eine Flasche bringen S'?" Da gibt 's kein Bier! In eine Flasche habe ich nicht einmal in Friedenszeiten einer Kundenschaft Bier eingefüllt, im Kriege tue ich das schon gar nicht!“ Da Schramm der Fabrikantensgattin über ihre Bitte auch gegen Einsatz kein Glas verahsfolgte, kaufte die Frau beim nächsten Glaser ein Glas und kehrte zu Schramm zurück. Der Beschuldigte rief nun: „Was, jetzt sind Sie schon wieder da? Jetzt kriegen Sie erst recht kein Bier!“ Nun wurde die Anzeige wegen Verkaufsverweigerung erstattet. Der Richter erkannte den Angeklagten schuldig und verurteilte ihn zu vierzig Kronen Geldstrafe.

28. X. 1916

59

Die Mehrationierung in Wien.

Im Rathause verlautet, daß die Regierung die Vorschläge des Magistrates hinsichtlich der Rayonierung der Mehlabgabe in Wien genehmigt und nur geringfügige Abänderungen des magistratischen Entwurfes verlangt.

Der Magistrat wird, wie wir erfahren, in der nächsten Zeit die Vorarbeiten zur Durchführung des Planes, die er, wie wir mitgeteilt haben, schon begonnen hatte, als er das Projekt der Regierung vorlegte, vollenden. Es war eine glückliche Idee des Magistrates, Sorge dafür zu tragen, daß keine Zeit verloren gehe und tatsächlich kann denn auch der Magistrat dank der rechtzeitig begonnenen Vorarbeiten vielleicht schon Mitte November in der Lage sein, die Mehlabgabe nach dem Rayonierungsplan durchzuführen. Doch ist es möglich, daß die riesige Arbeitsleistung namentlich der Anlegung der Kundenlisten und Zuteilung der Mehlbezugscheine, die ein Höchstmaß von Organisationstalent vom Wiener Magistrat erfordert, über das er allerdings glücklicherweise verfügt, und dann auch Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Mehl für die erste Ausgabe und die Uebergangszeit, in der eine Doppeldotierung vorgenommen werden muß, den Zeitpunkt des Beginnes der neuen Einrichtung um einige Tage hinauschieben.

**Warenabteilung des Reichswirtschaftsbundes
der Festangestellten.**

Am 6. November werden folgende Filialstellen eröffnet: I. Rothgasse 8, III. Löwengasse 39, IV. Wiednergürtel 66, XIII. Sechshäuserstraße 106, XVIII. Martinstraße 95, außerdem bleibt die Verkaufsstelle VII. Richter-gasse 7 weiter aufrecht. Bei diesen Verkaufsstellen kommen alle Mitglieder die sich für dieselben angemeldet haben zum Einkauf. Neuanmeldungen werden ausnahmslos nur durch die Fachvereine entgegengenommen.

Die Mitglieder mit den Nummern 1—5000 erhalten in der kommenden Woche Mehl, Butter, Schmalz und Äpfel.

Kaffee wird sofort nach Eintreffen desselben an jene Mitglieder abgegeben, die noch keinen Kaffee erhielten. Am 1. November (Feiertag) findet der Verkauf nur in den Stunden von 7 bis 1 Uhr statt.

Ausnahmsbestimmungen für fleischlose Tage.

Heute als dem Vortage des morgigen Vigilfasttages herrschte in der Stadt in Angelegenheit der Auslegung der neuesten ritualen Ausnahmsbestimmungen für die fleischlosen Tage fast allgemein das größte Mißverständnis vor. Auf dem täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle blieben in bezug auf den Verkauf von Fleisch und Fleischwaren die Verbotbestimmungen für die fleischlosen Tage aufrecht. Die Geschäftsleute in den Bezirken hielten sich teilweise an das Verbot, teilweise aber ver-

kauften sie auch ruhig Fleisch und Fleischwaren. Eine große Selcherfirma in der Wipplingerstraße, die ansonst an fleischlosen Tagen einen großen Kundenandrang erlebt und heute irrtümlicherweise das Geschäft offenhielt, obwohl auf Grund der Ministerialverordnung vom 7. d. an Vortagen von Vigilfasttagen nur die Verabreichung und der Genuß von Fleischspeisen gestattet ist, hatte fast gar keinen Geschäftsverkehr aufzuweisen. Der gewerbliche Verkauf und das Behalten von Fleisch bleibt an diesen Ausnahmestagen nach wie vor verboten. In vielen Wiener Gasthäusern wurde heute Fleisch verabreicht, und zwar an alle Gäste ohne Ausnahme. Dafür wird in diesen Lokalen morgen Fasttag sein. Manche Restaurateure haben heute kein Fleisch vorbereitet und sind daher gezwungen — da morgen Fasttag ist — heute und morgen ganz fleischlos zu bleiben. Am Mittwoch wird dann nur Schafffleisch verabreicht. Dem morgigen Vigilfasttage folgt heuer noch am 23. Dezember der nächste, weshalb am fleischlosen 22. Dezember der Fleischgenuß erlaubt ist. Auch für den 25. Dezember gelten diese Ausnahmsbestimmungen. Die Durchführung derselben sowie die Uebersetzung ihrer Einhaltung gestalten sich ungemein schwierig, und es wird nie ohne Mißverständnisse abgehen, da es sehr schwer möglich ist, die Fleischabgabe nach professionellen Gesichtspunkten zu regeln.

Der Morgen
30./X. 1916

62

Zwangsrationierung oder freie Wahl?

In der Frage der gerechten Lebensmittelverteilung wird über diese beiden prinzipiellen Anschauungen beraten. Die Gemeindeverwaltung sieht das Heil der Approvisionierung darin, daß sie vorerst bei Mehl, und wahrscheinlich dann auch bei anderen Hartenartikeln, die Summe der nötigen Kopfquoten bei der Rationierung anspricht, um dieselben dann durch die Hände einzelner,

von der Gemeindeverwaltung bestimmten Kaufleute an die Bewohner verteilen zu lassen. Zu diesem Zwecke ist die Stadt nach Lebensmittelspargel einzuteilen. Einen andern Standpunkt nehmen die Vertreter der Konsumentenorganisationen ein. Sie kennen die schweren Unzulänglichkeiten, welche eintreten müssen, wenn die Käufer abhängig gemacht werden, von der Güte eines feinen Spargel beherrschenden oder gewaltigen Verkäufer, der überdies ohne besondere Initiative mehr noch bürokratischem Ehem die Lebensmittelabgabe zu leisten haben würde. Der Anreiz des steigenden Gewinnes bei stärkerem Umsatz fällt weg, so sein Umsatz von vornherein festgelegt erscheint. Er hat also gar keine Ursache, sich besonders um die Stunden zu bemühen, wenn das eine oder andere Maß der Verteilungsapparat verlagert und die entsprechende Menge ihm nicht zugeführt wird. Überdies sind die Schwierigkeiten enorme, wenn der einzelne Käufer nicht individuell, je nach seiner Tageseinteilung nach seiner Arbeitsstätte, sich Ort und Zeit des Einkaufes wählen kann. Wieviele möchten gern mit dem Weg zur oder von der Arbeit das Mitnehmen der wichtigsten Lebensmittel verbinden! Sie möchten sich in einer Abgabestelle vorsetzen lassen, die auf ihrem Weg in die Kasse oder zur Arbeitsstätte liegt. Sie möchten gemeinsam für Familienmitglieder einkaufen und den gemeinsamen Bezug bei einer entsprechenden Abgabestelle vornehmen. Das alles ist gegeben, wenn in die Rationierung wichtiger Lebensmittel auch die Organisationen einbezogen werden, wenn dieselbe mehr den Charakter freiwilliger Organisation, anstatt Zwangsorganisation hätte. Die Konsumentenorganisationen, die seit Ausbruch des Krieges sich so außerordentlich bemühen und deren Streben getragen von der Initiative des Interesses an der sozialen Arbeit, zum Ausdruck kommt, werden gewiß eher imstande sein, die individuellen Wünsche und Beschwerden der einzelnen Konsumenten zu berücksichtigen und dementsprechend die Lebensmittelverteilung zu beeinflussen.

(Der „gestohlene Säufster“.) Der hier seit zwei Jahren als Kriegsflüchtling weilende Goldarbeiter Andreas Michniewicz aus Warschau machte kürzlich die unangenehme Entdeckung, daß seine Speisekammer, in welcher er einen tüchtigen Vorrat an Lebensmitteln, wie Mehl, Kaffee, Zucker und dergleichen, aufgestapelt hatte, vollkommen leer war. Der Verdacht, die Sachen gestohlen zu haben, lenkte sich gegen die siebzehnjährige Bedienerin des Bestohlenen, Leopoldine Sch., in deren Wohnung nebst einer dem Bestohlenen gehörigen Violine auch eine geringe Menge der entwendeten Lebensmittel gefunden wurde. Die Bedienerin hatte bei der Polizei angegeben, daß sie mit dem Michniewicz längere Zeit ein Liebesverhältnis hatte und daß er ihr ein Geschenk von 600 Kronen versprochen habe. Da sie jedoch das Geld nicht bekam, habe sie sich durch die Entwendung der Violine und einiger Lebensmittel selbst bezahlt machen wollen. In der vor dem Bezirksrichter Dr. Fialla gegen die Bedienerin wegen Diebstahls durchgeführten Verhandlung erklärte der als Zeuge vernommene Michniewicz auf die Frage des Richters, was er eigentlich sei: „Ich bin, Herr Richter, ein edler Pole!“ In der Sache selbst gab der Zeuge an, daß er durch den Diebstahl der Lebensmittel in die größte Verlegenheit geraten sei. Auf die Frage des Richters, ob er tatsächlich mit der Angeklagten ein Liebesverhältnis gehabt habe, erwiderte der Zeuge, daß er vor einiger Zeit allerdings Beziehungen mit ihr unterhielt, die sie jedoch keineswegs berechtigten, ihn zu bestehlen. Auf die weitere Frage des Richters, ob er der Bedienerin Lohn bezahlt habe, erwiderte der Zeuge, er habe ihr wöchentlich zwei Kronen gegeben. Der Richter verurteilte die zur Verhandlung nicht erschienene Angeklagte zu fünf Tagen Arrest.

Reichsorganisation der Hausfrauen Österreichs.

Gänseabgabe: Heute Dienstag findet auf dem Nordbahrarmmagazin Nr. 5 eine Abgabe von lebenden Gänsen statt. Bezugsberechtigt sind Mitglieder, deren Legitimationskarten mit folgenden Nummern beginnen, und zwar: 20,000 bis 20,500 von 1/29 bis 1/211 Uhr vorm.; 20,500 bis 21,000 von 1/211 bis 1/21 Uhr nachm.; 21,000 bis 21,500 von 1/21 bis 1/23 Uhr nachm.; 21,500 bis 22,000 von 1/23 bis 1/24 Uhr nachm.; 22,000 bis 22,500 von 1/24 bis 1/5 Uhr nachm. Die Gänse sind drei Kilogramm schwer und darüber. Preis pro Stück 12 S. 40 D.

Eierabgabe: Heute Dienstag findet im Magazin Neubaugasse Nr. 31 eine Eierabgabe statt. Bezugsberechtigt sind jene Mitglieder, deren Lebensmittelkarten mit folgenden Nummern beginnen, und zwar: 16,000 bis 16,500 von 1/29 bis 1/211 Uhr vorm.; 16,500 bis 17,000 von 1/211 Uhr vorm. bis 1/21 Uhr nachm.; 17,000 bis 17,500 von 1/21 bis 1/23 Uhr nachm.; 17,500 bis 17,900 von 1/23 bis 1/25 Uhr nachm. Höchstquantum 10 Stück um 2 S.

Neue Bezugsbücher: Heute Dienstag können die Mitglieder, deren Namen mit dem Buchstaben D beginnen, die neuen Eier- und Lebensmittelkarten gegen Vorweisung des Meldezettels und der Mitgliedskarte in unserm Anmeldebüreau für Lebensmittelbezüge 7. Bezirk, Lindengasse Nr. 34, beheben. Die Abgabe erfolgt von 1/9 bis 12 Uhr vormittags und von 1/23 bis 1/26 Uhr nachmittags.

Äpfel und Zwiebel für Mitglieder des 17. Bezirkes. Abgabe im Verkaufsmagazin, Bernauer Hauptstraße Nr. 202, von 1/210 bis 1/21 und 3 bis 5 Uhr nachmittags. Höchstquantum fünf Kilogramm. Äpfel, gemischt, sortiert, 96 S. pro Kilogramm. Zwiebel 80 S. pro Kilogramm. Die Mitgliedskarte ist vorzulegen.

Ausnahmsbestimmungen für fleischlose Tage.

Gestern als am Vortag des Vigilsfasttages herrschte in der Stadt in Angelegenheit der Auslegung der neuesten Ausnahmsbestimmungen für die fleischlosen Tage fast allgemein das größte Mißverständnis vor. Auf dem täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle blieben in bezug auf den Verkauf von Fleisch und Fleischwaren die Verbotbestimmungen für die fleischlosen Tage aufrecht. Die Geschäftsleute in den Bezirken hielten sich teilweise an das Verbot, teilweise aber verkauften sie ruhig Fleisch und Fleischwaren. Eine Selcherfirma in der Stadt, die sonst an nicht fleischlosen Tagen einen großen Kundenandrang erlebt und gestern irrtümlicherweise das Geschäft offenhielt, obwohl auf Grund der Ministerialverordnung vom 7. d. an Vortagen von Vigilsfasttagen nur die Verabreichung und der Genuß von Fleischspeisen gestattet ist, hatte fast gar keinen Geschäftsverkehr aufzuweisen. Der gewerbliche Verkauf und das Feilhalten von Fleisch bleibt an diesen Ausnahmtagen nach wie vor verboten.

In vielen Wiener Gasthäusern wurde gestern Fleisch verabreicht, und zwar an alle Gäste ohne Ausnahme. Für alle Fälle sei ausdrücklich gesagt, daß für heute, Dienstag, der Verkauf von Fleisch jeder Art in rohem und zubereitetem Zustand ganz frei ist. Morgen Mittwoch wird dann nur Schafffleisch verabreicht.

Dem heutigen Vigilsfasttag folgt heuer am 23. Dezember der nächste, weshalb am fleischlosen 22. Dezember der Fleischgenuß erlaubt ist. Auch für den 25. Dezember gelten diese Ausnahmsbestimmungen. Die Durchführung sowie die Ueberwachung ihrer Einhaltung gestalten sich ungemein schwierig, und es wird kaum ohne Mißverständnisse abgehen, da es sehr schwer möglich ist, die Fleischabgabe nach konfessionellen Gesichtspunkten zu regeln.

Der Allerheiligentag — „fleischlos“.

Im heutigen „fleischlosen Tage“ waren den Katholiken mit Rücksicht darauf, daß der morgige Dienstag für sie ein kirchlicher Fasttag ist, Zubereitung und Genuß von Fleischspeisen gestattet. Sie haben von der Erlaubnis sehr wenig Gebrauch gemacht; erstens, weil der Mehrzahl der Christen längst das nötige Kleingeld fehlt, um die hohen Fleischpreise zu bezahlen, und zweitens, weil die Fleischverkäufer ihre Geschäfte gesperrt hielten, denn es waren von den Behörden wohl die Zubereitung und Verabreichung von Fleischgerichten, nicht aber — der Verkauf von Fleisch am heutigen Tage gestattet worden! Zweckmäßiger, um nicht zu sagen, rücksichtsvoller wäre es gewesen, wenn der fleischlose Tag für die Katholiken am Allerheiligentage aufgehoben worden wäre. Aber der Mittwoch bleibt auch für die Katholiken fleischloser Tag, obwohl für ihre überwiegende Mehrzahl schon die beiden vorhergegangenen Tage fleischlose Tage gewesen. Speisen aus Schafffleisch sind am Mittwoch bekanntlich gestattet. Es sei hier nochmals auf diese Umstände aufmerksam gemacht, um die Bevölkerung vor unangenehmen Erlebnissen zu bewahren. Denn: Kinder, Kinder, schaut nicht um, es geht die Kommission herum!

Die Lebensmittelabgabe.

Es werden morgen abgegeben:

Butter bei der Wiener Molkerei, der Niederösterreichischen Molkerei, der Guntramsdorfer Milchniederlage, der Milchindustriengesellschaft.

Eier in der Großmarkthalle, bei einigen Filialen der Molkereien (jedoch unsicher), sowie bei den Händlern in der Anichüggasse (Rudolfsheim).

Fett bei den Ständen der Großschlachtere.

Mehl in der Großmarkthalle.

Obst, Kraut, Kartoffeln und Zwiebeln bei den Ständen der Oesterreichischen Verkaufsgesellschaft.

Gesflügel in der Großmarkthalle bei allen Ständen der Geflügelabteilung.

Wild, insbesondere Hirschfleisch, Fasanen und Rebhühner in der Großmarkthalle und bei den Detailhändlern.

Fische am Zentralfischmarkt und in der Großmarkthalle.

Ueber den Verkauf der Katholischen Frauenorganisation IV. (Große Neugasse, wird in den Mitteilungen auf Seite 10 unseres heutigen Blattes berichtet.

31./X. 1916

68

**5000 Kronen Geldstrafe für Fleischgenuß am
„fleischlosen“ Tag.**

Die Korrespondenz Herzog meldet aus Znaim vom 30. d.: Die Familie eines hiesigen vermögenden Bürgers wurde an einem „fleischlosen Tage“ bei einem Gansbraten angetroffen. Der Hausvater wurde zu 5000 Kronen Geldstrafe, der höchst zulässigen Strafe verurteilt, und es wurden ihm im Wiederholungs-falle sechs Monate Arrest angedroht. (Die „Reichspost“ hat kürzlich berichtet, daß ein Fabriksbesitzer in Sankt Pölten ebenfalls und aus demselben Grunde zu 5000 Kronen Geldstrafe verurteilt wurde und daß in anderen Fällen mindestens 50 Kronen Geldstrafen verhängt wurden. Anm. d. Red.)

Familieneinkaufskarten in Marburg.

Aus Marburg a. D. wird berichtet: In Marburg wurde, um jedem Bewohner die ihm gebührenden Lebensmittel zu sichern, das Anstellen vor den Geschäften entbehrlich und Einkäufen über den Bedarf unmöglich zu machen, die zweckmäßige Verfügung getroffen, daß auf Grund der von den Hausbesitzern auszufüllenden Parteilisten Familieneinkaufskarten zur Ausgabe gelangen. Diese gelten zunächst für die kommenden acht Wochen, und zwar für Mehl, Kaffee, Zucker, Fett, Öl, Butter, Petroleum und Brot.

Seit 29. d. dürfen diese Artikel in Marburg nur gegen Vorlage der Einkaufskarte und der entsprechenden Ausweise (Brot-, Kaffee-, Zucker-, Fettkarte) verabsolgt werden. In der Regel soll wöchentlich nur ein einmaliger Einkauf stattfinden, nur bei Butter und Brot sind Ausnahmen gestattet. Da auf der Vorderseite der Karte die Personenzahl der Familie angegeben erscheint, kann der Verkäufer den Bedarf der Familie leicht feststellen. Ein Verkauf über den Bedarf hinaus ist nicht gestattet.

Ohne Rum — keinen Brennspiritus.

In lebhafter Weise schilderte gestern vor dem Bezirksgericht Josefstadt die Wäscherin Marie Philipp, wie sie und ihr Mann dadurch, daß sich die Branntweinschenterin Karoline Barta weigerte, ihr Brennspiritus zu verkaufen, zu Trinkern geworden sind. In der Anzeige heißt es, Frau Barta habe Brennspiritus nur dann verkauft, wenn man auch Rum von ihr kaufte. Gestern war die Barta vor dem Bezirksgericht Josefstadt wegen verweigerter Verkäufe einer notwendigen Ware angeklagt. Sie gab an, sie habe Brennspiritus nur dann verweigert, wenn sie keinen gehabt habe. Frau Philipp gab als Zeugin an: „Sie können sich, Herr Richter, gar nicht vorstellen, was für Unglück Frau Barta angerichtet hat.“ — Bezirksrichter Dr. Decker: Was denn? — Zeugin: Wenn ich Brennspiritus verlangt habe, hat sie gesagt, ich muß auch um zwanzig Heller Rum kaufen. Das Mannsbild hat mir gesagt: „Kauf nur den Rum!“ Ich und das Mannsbild hab'n den Rum doch nicht wegschütten können, haben ihn immer auskaufen müssen. Wir haben uns das Rum trinken angewöhnt und sind, Herr kaiserlicher Rat, zu Trinkern geworden. — Richter: So arg wird es nicht gewesen sein! — Zeugin (erregt): Ja, Trinker sind wir geworden, nur wegen der Frau Barta. Besonders das Mannsbild will seitdem immer Rum trinken. — Richter: Wer ist denn das Mannsbild? — Die Zeugin erklärte unter großer Heiterkeit des Publikums: „No, mein Mann!“ — Der Richter sprach die Angeklagte frei. — Was der Grund der Freisprechung ist, verschweigt der Bericht.

Gegen die schroffe Behandlung von Kunden.

Ein Erlaß der Statthalterei.

Der Magistrat hat an alle beteiligten Genossenschaften, die sich mit dem Verkauf von Lebensmitteln und sonstigen unentbehrlichen Bedarfsartikeln befassen, nachstehende Zuschrift gerichtet:

„Zusolge Erlasses der niederösterreichischen Statthalterei vom 13. Oktober 1916 wurden nach einem Berichte der Polizeidirektion in mehreren Fällen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung dadurch hervorgerufen, daß Lebensmittelhändler ihre Kunden in schroffer Weise behandelten und diese hiedurch zu Beschimpfungen und Gewalttätigkeiten herausforderten.

Die Magistratsdirektion wurde aufgefordert, im Wege der Genossenschaften auf die Händler mit Lebensmitteln und sonstigen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen dahin einzuwirken, daß ein derartiges Vorgehen gegenüber ihren Kunden unter allen Umständen unterlassen wird, zumal die ohnedies durch das lange „Anstellen“ gereizteren Lebensmittelläufer hiedurch leicht zu Erzessen verleitet werden könnten. Hievon werden die Genossenschaftsvorstellungen mit der Anordnung in Kenntnis gesetzt, ihre Mitglieder auf das Unzulässige derartiger Vorkommnisse und die hieraus möglicherweise entstehenden schwerwiegenden Folgen entsprechend aufmerksam zu machen, wozu noch beigefügt wird, daß zufolge obigen Statthaltereierlasses die Polizeidirektion unter Einem angewiesen wurde, gegen schuldtragende Gewerbetreibende unnachlässiglich vorzugehen.“

Preistreiberei. Vor einem Erkenntnis-
senat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates
Dr. Altman hatten sich der Kaufmann Leib
Nuchim Stern, der Wirtschaftsbeamte Hersch
Wolf Solin recte Halpern und die Unter-
rabbinersgattin Scheindl Gewürz wegen Preis-
treiberei zu verantworten. Wie die vom Staats-
anwalt Dr. Hübel vertretene Anklage ausführte,
kauften die drei Beschuldigten, welche im Oktober
1914 als Flüchtlinge nach Wien gekommen waren,
kurze Zeit darauf ein Quantum von 404 Kilo-
gramm Kaffee in der offenkundigen Absicht auf, den
Preis dieses wichtigen Konsumartikels in die Höhe
zu treiben. In der Verhandlung verantworteten
sich Stern und die Gewürz dahin, daß sie den
Kaffee teils für den eigenen Bedarf, teils über Be-
stellungen gekauft haben. Erst als sich die Un-
möglichkeit herausstellte, die Ware in ihre Heimat
zu befördern, hätten sie den Kaffee, den sie um
7 Kronen 50 Heller per Kilogramm erworben
hatten, um denselben Preis an den Flüchtling Juda
Grosz weiterverkauft. Hersch Solin war nicht er-
schienen, weil er zum Militär eingerückt ist. Der
Gerichtshof schied das Verfahren gegen diesen An-
geklagten aus. Die anderen Angeklagten wurden
schuldig erkannt und Leib Nuchim Stern zu
vierzehn Tagen strengen Arrests und zu
zweihundert Kronen Geldstrafe, Scheindl
Gewürz zu zehn Tagen strengen Arrests und
zu zweihundert Kronen Geldstrafe ver-
urteilt.

Spezialartikel im Konsumverein.

Der Erste Wiener Konsumverein teilt mit: Samstag findet die Abgabe von Mehl, Butter, Kaffee und Zucker für die zweite Gruppe der Mitglieder statt. Die Nummer, mit welcher diese Gruppe beginnt, ist in jedem Verschleißmagazin angeschlagen. Wir bitten die Mitglieder dringend, ihre Einkäufe an diesem Tage lediglich auf die erwähnten Artikel zu beschränken, und ersuchen jene Mitglieder, die der ersten Gruppe angehören, um einen übermäßigen Andrang zu vermeiden, tunlichst Einkäufe am Samstag zu unterlassen, da sie ja gesperrte Artikel ohnedies nicht erhalten und der Bezug der übrigen Artikel an anderen Tagen bequemer durchführbar ist.

In der nächsten Woche findet der Verkauf von Mehl, Butter und Salz für die erste Gruppe der Mitglieder am Mittwoch, für die zweite Gruppe am Samstag statt.

Die eingelagerten geräucherter Bündlinge finden im Interesse unserer Mitglieder allgemein Anklang und werden, soweit der Vorrat reicht, täglich abgegeben.

* „Uns“ geht's gut. Im „N. W. L.“ heißt es:
Nun in größeren Quantitäten abzugeben. (De-
adresse) . . . Steirische Tafel und Winteräpfel zu ver-
kaufen. Schöner, in Caffé . . . 2. Bezirk. (Offenbar ein
Händler, der in Wien fremd ist. D. A.) . . . Um zwölf
Millionen werden gutgelegene Häuser gekauft . .
So geht es alle Tage

— Die Frage der fleischlosen Tage zu Allerheiligen und zu Weihnachten. Aus unserem Leserkreise schreibt man uns: Ich möchte mir gestatten, Sie auf die schon mehrfach in Ihrem Blatte erwähnte Ausnahmsbestimmung (Erl. d. I. f. Min. d. Z. 7. 10. 1916, Z. 51.954) für die fleischlosen Tage vor Vigilsfasttagen aufmerksam zu machen, da es Ihnen vielleicht möglich sein wird, wenigstens auf eine Änderung derselben für die Weihnachtszeit hinzuwirken, da es nun einmal für Allerheiligen schon zu spät ist. Bezüglich dieser letzteren Feiertage sei mir noch darauf hingewiesen, daß ja auch nach der Abänderung zwei fleischlose Tage aufeinander folgten: Dienstag und Mittwoch, statt Montag und Dienstag; vielleicht wären diese letzteren weniger empfindlich gewesen als die ersteren. Gebt ja doch die Kirche das Abstinenzgebot auch an einem Tage auf, auf den ein Feiertag fällt. Zu Weihnachten ist nun wohl der 25. Dezember als fleischloser Tag aufgehoben, aber hier tritt eine andere merkwürdige Erscheinung ein, die zeigt, daß derjenige, der die Ausnahmsverfügung traf, Gutes gewollt hat, aber offenbar nicht ganz mit den kirchlichen Vorschriften vertraut war, sondern nur etwas „läuten“ hörte. Da der 24. Dezember heuer auf einen Sonntag fällt, ist der Quatemberstag am 23. Vigilsfasttag; das ist nichts Neues, nun ist aber natürlich der 22. Dezember der für die Katholiken nach obgenannter Verfügung als fleischloser Tag aufgehoben ist, Quatemberfreitag, also strenger kirchlicher Fasttag. Es ist also jetzt, um einen Fasttag mit den fleischlosen Tagen in Uebereinstimmung zu bringen, ein anderer nicht in Uebereinstimmung. Folglich nützt die Verfügung jenen Katholiken, die den 23. Dezember halten, nichts, sondern bringt Verwirrung in die Auffassung, ob denn Freitag, der 22. Dezember, Fasttag bleibe oder nicht. Der größte Teil der Bevölkerung ist ohnedies angewiesen, dem Fleischgenuß ganz auf Sonn- und Feiertage zu beschränken; es wäre darum besser, auch behördlich solche freizugeben statt Wochentage.

Speisenverweigerung eines Praterwirtes. Hofrat Dr. Eder, der Leiter der photographischen Versuchsanstalt, hatte sich bei einem Besuche im Sommer heurigen Jahres in der Pratergastwirtschaft „Zur schönen Schäferin“ einen ungarischen Schweinebraten bestellt, der ihm beim Anschneiden ungestützt vorkam und einen übeln Geruch hatte. Hofrat Eder forderte den Kellner auf, den Schweinebraten wegzutragen und ihm eine andere Speise zu bringen. Der Kellner erschien nach einigen Minuten und erklärte dem Gaste, er sei vom Wirt beauftragt (!), ihm keine weitere Speise zu servieren. Ueber Anzeige des Gastes hatte sich der Besitzer des Restaurants Franz Dörner wegen Verweigerung von Lebensmitteln, begangen durch Verweigerung der Verabfolgung einer Speise und wegen Uebertretung des § 11 Lebensmittelgesetzes wegen Verabreichung eines schlechten Bratens zu verantworten. Der Angeklagte erklärte, daß der Schweinebraten „ganz gut“ war und keineswegs einen übeln Geruch hatte. Hofrat Dr. Eder erklärte als Zeuge vor dem Bezirksrichter Dr. Kreilisheim, daß er nicht behaupten könne, daß der Schweinebraten einen verdorbenen Geruch hatte, er habe ihn wegen seiner Unappetitlichkeit zurückgegeben und wollte eine andere Speise haben, wobei er den bestellten Schweinebraten selbstverständlich bezahlt hätte. Der Angeklagte erklärte dagegen, daß er in seiner Wirtschaft nur gute Qualitäten führe und daß von einer Verweigerung eines wichtigen Lebensmittels bei einem Praterwirthaus schon deshalb keine Rede sein könne, weil der Besucher in den zahlreichen Gasthäusern im Prater jedenfalls seinen Bedarf decken könne. Bezirksrichter Dr. Kreilisheim sprach den beschuldigten Wirt von der Anklage der Uebertretung des Lebensmittelgesetzes durch Verabreichung eines verdorbenen Lebensmittels frei, weil die Ungenießbarkeit des Schweinebratens nicht erwiesen sei, verurteilte jedoch den Wirt wegen Verweigerung eines wichtigen Bedarfsartikels nach § 482 zu dreißig Kronen Geldstrafe. Der Wirt berief gegen den Schuldspruch, der staatsanwaltschaftliche Funktionär

* **Mißbrauch mit Transportcertifikaten.** Die Regierung hat zu dem Zwecke, um die Bevölkerung des Landes mit Getreide zu versehen, bereits im Frühjahr v. J. den Transport von Getreidearten und der aus diesen hergestellten Mahlprodukte aus einer Gemeinde in die andere an eine behördliche Bewilligung geknüpft. Unter einem hat sie aber auch verfügt, daß die Behörden die Ausfuhr solcher Artikel aus dem Gebiete des Landes bloß auf Grund der Ermächtigung der Landes-Wirtschaftskommission bewilligen können. Wegen der Mißbräuche mit den sogenannten Transportcertifikaten sind derzeit drei größere Strassachen im Zuge.

Die Maramaroszigeter kön. Staatsanwaltschaft urteilt gegen den von seiner Stelle suspendierten Maramaroszigeter Stadthauptmann Georg Szabó das Strafverfahren deshalb, weil er seine Amtsgewalt mißbrauchend zahlreiche Transportcertifikate zum Zwecke der Lieferung von Mehl- und Getreidesorten nach Galizien ausgestellt hat. Bei diesen Mißbräuchen war einer der Hauptbetheiligten der Bankdirektor Bernhard Feldmann, an der Bemäntelung der Mißbräuche aber hat der dortige Polizeibeamte Julius Köchy mitgewirkt. Gleichfalls die Maramaroszigeter kön. Staatsanwaltschaft betreibt die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Chef der Tescsder Station der kön. ung. Staatsbahnen Ladislaus Horváth deshalb, weil er ohne Transportcertifikat größere Quantitäten Getreidearten von der seiner Leitung unterstehenden Station nach Galizien und der Bukowina befördert hat. — Die Budapester kön. Staatsanwaltschaft hat gegen den Wiener Insassen Otto Grünwald und gegen den Soproner Insassen David Kerpel das Strafverfahren wegen des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Urkunden deshalb eingeleitet, weil David Kerpel solche in das Ausland lautende Transportcertifikate gefälscht hat, die von der Landes-Wirtschaftskommission ausgestellt und der Kriegsprodukten-A.G. zur Verfügung gestellt werden. Diese Certifikate müssen bei der Aufgabe der Produkte auf die Bahn abgeliefert werden, damit auf dieser Grundlage die Kriegsprodukten-A.G. die Produktenlieferungen kontrollieren könne. David Kerpel hat die falschen Certi-

fikate um eine große Summe an Otto Grünwald verkauft, dem es auch gelungen ist — wahrscheinlich durch Bestechung einzelner Eisenbahnorgane —, größere Quantitäten Getreide aus dem Lande zu schmuggeln. In dieser Angelegenheit hat die Polizei die Präventivhaft der Beschuldigten angeordnet und wurde diese Haft vom Untersuchungsrichter aufrechterhalten. Beim Anklagesenat hat Kerpel für seine Freilassung eine Kaution von 30,000 Kronen, Grünwald aber eine solche von 50,000 Kronen angeboten; Grünwald hat überdies gebeten, man möge ihn in seiner Wohnung überwachen lassen. Der Anklagesenat wies dieses Ersuchen ab, weil die wegen der Handlungsweise der Beschuldigten zu bemessende Strafe voraussichtlich eine so schwere sein wird, daß selbst gegen Ertrag einer noch so großen Summe die Freilassung nicht angeordnet werden könnte. — Wegen Fälschung von Transportcertifikaten hat der Budapester kön. Strafgerichtshof den ehemaligen städtischen Verwaltungsbeamten Franz Sümeghy zu vier Jahren Zuchthaus und Frau Julius Pató als Anstifterin zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt. Dieses Urtheil wurde von der Kurie bestätigt.

Die neue Mehlbezugsregelung.

Der heutige Tag war in den Brotkommissionen ausschließlich der Vorbereitung für die morgen beginnenden Anmeldungen für die neuen Mehlbezugskarten gewidmet. Es wurden bereits Plakate mit Angabe der bestimmten Mehlabgabestellen angefertigt, die folgendermaßen lauten: „Mehlbezugsstelle N. N. (Name, Adresse), Nr., Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag (folgen die Anfangsbuchstaben der Parteien). Die Arbeit der Kommissionen dürfte sich ohne Vermehrung der Arbeitskräfte schwer durchführen lassen. Statt einmaligen Eintragungen sind jetzt dreimalige, nebst Evidenzführungen in eigenen Verzeichnissen und Rapporten an das Konstriptionsamt vorgesehen. Aufz strengste zu vermeiden ist diesmal das fahrlässige bekannte „Nachzüglerwesen“. Solche Nachzügler laufen Gefahr, in der ersten Woche kein Mehl zu bekommen. Dienstag haben sich die Parteien bis A-Z, Mittwoch von G-M, Donnerstag von N-R, Freitag mit S und Samstag von T-Z einzufinden. Keinem Mieter, Dienstboten usw. darf die Karte beim Ausziehen vorenthalten werden.

Der peinlich empfundene mehr oder minder geübte Druck zum Einkauf sogenannter „Nebenartikel“ wird fortan beim Mehleinkauf vollständig entfallen. Während der Mehlabgabe darf kein anderer Artikel verkauft werden. Ueberhaupt besteht nicht die mindeste Verpflichtung, auch nicht vorher oder nachher in der Bezugsstelle etwas anderes als Mehl zu kaufen. Dies würde auch ganz zwecklos sein. Die zugewiesene Kunde muß auf jeden Fall ihr Mehl dort erhalten. In der zweiten Woche wird wohl das zugemessene Maß von Mehl, jedoch höchstens ein halbes Kilogramm gegeben. Die bediente Kunde wird jedesmal vom Geschäftsmann auf einer von der Brotkommission gelieferten Liste „abgestrichen“, das Mehl für die Kunde muß also da sein. Es wird vor dem Verkaufe in Säcken fertig ausgewogen sein. Dank der Renteinteilung wird besonders den kleinsten Haushalten eine schwere Sorge endgiltig abgenommen.

Der erste Tag der Ausgabe der Mehlbezugskarte.
Mit dem heutigen Tage erfolgte in sämtlichen Brotkommissionen der 21 Wiener Bezirke die Ausgabe der ersten Mehlbezugskarten. Die Mitglieder der Brotkommissionen hatten heute zur raschen Abfertigung der schon in den ersten Vormittagsstunden erschienenen, nach dem Alphabet zusammengestellten vielen Hunderten von Parteien die Einteilung getroffen, daß jede Behrperson nur einen Anfangsbuchstaben und eine Cassé ihres Rayons verarbeitet. Die Brotkommissionen amtieren ab heute täglich bis Samstag den 11. d. in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags. Heute gelangten die Mehlbezugscheine für die Haushaltungsvorstände zur Ausgabe, die die Anfangsbuchstaben ihres Familiennamens von A bis F aufweisen. Morgen Mittwoch kommen G bis M, Donnerstag den 9. d. N bis R, Freitag den 10. d. S und Samstag den 11. d. von T bis Z zur Ausgabe. Besitzer von Junggejellenbrotkarten erhalten keine Mehlbezugskarten. Die erste Mehlbezugskarte gilt für vierzehn Wochen und läuft mit 17. Februar 1917 ab.

Achtung, organisierte Konsumenten!

Heute Dienstag beginnt die Ausgabe der Mehlbezugskarten durch die Gemeinde. Wer einer Konsumentenorganisation angehört, hat bei der zuständigen Brotkommission unbefragt, also ohne von der Kommission eine Frage oder Weisung abzuwarten, ausdrücklich zu erklären, daß er Mitglied eines Konsumvereines oder Angehöriger eines Kriegslieferungsbetriebes oder einer sonstigen direkt versorgten Konsumentenorganisation ist, und hat daher eine blaue Mehlbezugskarte zu bekommen.

Die Rayonierung des Mehlbezuges ist erst Samstag früh kundgemacht worden; die allermeisten Haushaltungsvorstände haben von den öffentlichen Anschlägen kaum schon Kenntnis genommen. Die kundgemachte Verordnung des Magistrats verrät ihre Voreingenommenheit gegen den organisierten Konsum schon darin, daß sie den Kommissionen nicht ausdrücklich den Auftrag erteilt, jede Partei, die vorspricht, zu befragen, ob sie einer Konsumentenorganisation angehört oder nicht, sondern von ihr verlangt, daß sie sich „ungefragt und ausdrücklich erkläre“. Soll der Versorgungsplan also wirklich von einer solchen Ueberrumpelung der Parteien zum Nachteil des organisierten Konsums abhängen?

Wir fordern darum alle Mitglieder der Konsumvereine auf, sofort und ohne Aufforderung anzugeben: „Konsumverein“ oder „Kriegslieferer“, und auf der Ausfolgung einer blauen Mehlbezugskarte zu bestehen. In gleicher Weise werden die

sonstigen Angehörigen direkt versorgter Organisationen vorgehen.

Heute Dienstag erscheinen vor der Brot- und Mehlkommission, bei der die Brotkarten ausgegeben werden, die Haushaltungsvorstände, deren Familienname die Anfangsbuchstaben A bis F hat. Mittwoch den 8. November kommen die Buchstaben G bis M daran, Donnerstag den 9. d. die Buchstaben N bis R, Freitag den 10. d. der Buchstabe S, Samstag den 11. d. die Buchstaben T bis Z. Jedermann ist gebeten, alle seine Bekannten auf die Termine und die Vorgangsweise vor der Kommission aufmerksam zu machen.

In den Kriegslieferungsbetrieben sind die Betriebsleitungen wie die Werkstättenvertrauensmänner gebeten, das ganze Personal zu unterrichten.

Die Haushaltungsvorstände, oder wer für sie zur Kommission geht, haben den polizeilichen Meldezettel, der zu diesem Zwecke vom Hausinhaber leihweise zur Verfügung zu stellen ist, mitzunehmen und vorzuweisen. An Stelle des Haushaltungsvorstandes kann auch ein durch den Meldezettel legitimiertes Mitglied (Frau, Sohn, Tochter u. s. w.) der Haushaltung zur Kommission kommen, hat dort die erforderlichen Aufklärungen zu geben und die amtliche Mehlbezugskarte in Empfang zu nehmen.

Da eine Mehlbezugskarte auf alle im Haushalt mitverköstigten lautet, so erhält jeder Haushalt nur eine Bezugskarte. Lebt im Haushalt eine Person, die sich außer Haus verköstigt, so ist für sie eine besondere, eigene Karte zu beanspruchen, die nur auf die eine Person lautet. Wenn der Haushaltungsvorstand selbst nicht im Bezug von Brotkarten steht, so hat er doch die Mehlbezugskarten für die Haushaltsangehörigen zu fordern und ihnen auszufolgen.

Nach der Verordnung sind Veränderungen, die in der Personenzahl oder im Rechte zum Kartenbezug oder in der Wohnung eingetreten sind, der Kommission behufs Nichtigstellung und Austausch der Karte sofort anzuzeigen. Danach hat jeder, der wegen Unkenntnis der Vorschriften eine andersfarbige statt der blauen Karte erhalten hat, das Recht, den Austausch der Karte noch am selben Tage zu verlangen.

Der Uebermut der Lebensmittelhändler.

Vor dem Bezirksgericht Josefstadt war gestern der Gemischtwarenverschleiher Franz Steininger angeklagt, weil er am 18. August d. J. der Frau Rosa Steiner ein Kilogramm Mehl verweigert hatte, obwohl er noch einen Sach vorrätig hatte. Die Anzeigerin gab an, sie habe ihm von der Gasse aus zugerufen, ob er Mehl habe, worauf er ihr geantwortet habe: „Sie jüdische Drecksau, weil Sie von der Gasse hereingeschrien haben, bekommen Sie erst recht kein Mehl!“ Als die Frau dann in das Geschäft getreten sei, habe er ihr auch das Mehl nicht gegeben. Steininger gab an, Frau Steiner habe ihn von der Straße aus angeschrien, worauf er erwidert habe, daß er auf der Gasse keine Geschäfte mache. Das Mehl habe er ihr nicht verlaufen können, weil es noch nicht ausgewogen gewesen sei. Bezirksrichter Dr. Fialla verurteilte den Angeklagten zu vierzig Kronen Geldstrafe.

Vor demselben Richter war die Butterhändlerin Amalie Schwarz angeklagt, daß sie drei Frauen, die einmal um 5 Uhr früh in ihr Geschäft kamen und um wenige Deka Butter ersuchten, diese verweigerte, trotzdem sie viel Butter hatte. Sie hatte gesagt, Butter sei keine da. Als Frau Anna Egger darauf aufmerksam machte, sie habe gesehen, wie man Butter gebracht habe, wurde ihr von der Schwarz zugerufen: „So eine Gemeinheit! Jetzt überfallen die Leute gar schon meinen Wagen! Jetzt kriegen Sie erst recht einen Dreck, aber keine Butter!“ Der Richter verurteilte die Schwarz zu fünfzig Kronen Geldstrafe.

Der Preistreiber Koloman Landsteiner. Der Händler Koloman Stolla (richtig Landsteiner) in Deutschlandsberg, hatte sich vorher nie mit dem Mosthandel befaßt. Erst im November v. J. schien ihm der Handel mit Most verlockend genug, um sich damit eingehend zu befassen. Er erhandelte von Wirtschaftsbesitzern Most, ließ ihn bei den Westhern im Keller liegen, bedang sich die Zustreifung zur Bahn aus und suchte dann erst durch Anzeigen Käufer. Diese mußten ihre Gebinde zur Bahnstation des Uebernahmortes bringen, dorthin brachten die Wirtschaftsbesitzer den Most und hier wurde er in die Gebinde der Käufer gefüllt. Die Einkaufspreise des Landsteiner schwankten zwischen 22 und 34 Heller für den Liter, die Verkaufspreise stiegen bis zu 60 Heller. Stolla sagt, er habe sich wohl nicht an die Einkaufspreise gehalten, sondern die jeweiligen Marktpreise gefordert. Indessen ist erwiesen, daß er auch diese Preise überschritt. Der Beschuldigte leugnet es, daß er den Ankauf in der Absicht durchführte, damit die Preise zu steigern. Aber gerade der Umstand, daß er früher den Obstweinhandel nie betrieb, deutet darauf hin, daß er die außergewöhnlichen Verhältnisse in gewinnsüchtiger Weise ausbeuten wollte, zumal er ja die Ware beim Verkäufer bestell, ohne auch nur eine Ahnung zu haben, wer der Käufer sein würde. Zu dem kommt noch, daß er, trotzdem der Most von ihm schon gekauft war und bei den Bauern lagerte, doch später immer höhere Preise begehrte. Landsteiner stand vor einigen Tagen vor dem Erkenntnisssenat in Graz wegen Vergehens nach § 17 der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915 sowie der Uebertretung nach § 14 derselben Verordnung. Der Gerichtshof erkannte ihn schuldig und verurteilte ihn zu einem Monate strengen Arrest, 1000 Kronen

Geldstrafe oder weiteren 50 Tagen Arrest. Das Urteil wird von Amts wegen veröffentlicht.

Der verweigerte Frühstückskaffee. Die im „Café Parsifal“ in der Walfischgasse angestellte Servierkellnerin Frieda Günther hatte sich gestern vor dem Bezirksrichter Dr. Fialla der Josefstadt wegen verweigerten Verkaufes eines notwendigen Lebensmittels zu verantworten. Die Klavierlehrerin Ella Goldberger hatte am 3. August die Anzeige erstattet, daß sie und ihre Schwester wie gewöhnlich gegen 8 Uhr früh in das Kaffeehaus kamen, um das Frühstück zu nehmen. Die Servierkellnerin verweigerte ihnen aber das Verabreichen des Kaffees und forderte sie auf, sich ein anderes Lokal zu suchen. Gestern erklärte die Angeklagte, daß die anderen Gäste sich über die Schwestern Goldberger aufgehalten haben, weil sie alle Zeitungen mit Beschlag belegten und dabei sehr lange im Lokal geblieben seien. Sie habe daher im Interesse des Geschäftes die Schwestern ersucht, sich ein anderes Kaffeehaus zu wählen. Ella Goldberger gab an, daß ihr die Angeklagte ohne jede Motivierung den Kaffee verweigert habe.

Der Richter verurteilte die Beschuldigte zu einer Geldstrafe von dreißig Kronen.

Rationierung der Lebensmittelverteilung.

Von Dr. Rudolf Biegler.

Sekretär der Handels- und Gewerbekammer.
Wien, 7. November.

Das dem normalen Bedarf nicht genügende Angebot an Lebensmitteln bringt es mit sich, daß ohne irgendwelche behördliche Einflußnahme auf die Verteilung ein Teil der Bevölkerung normal oder infolge von Vorratskäufen sogar übernormal einkauft, während ein anderer Teil seine Bedürfnisse nur unternormal eindecken kann oder vollständig leer ausgeht. Die in den wichtigsten Lebensmitteln eingeführte Verbrauchsregelung durch Ausweiskarten bietet nur die negative Sicherheit, daß eine allzugroße Bevorzugung einzelner bei der Verteilung unmöglich wird, nicht aber die positive Sicherheit, daß jeder für seine Ausweiskarte auch das ihm durch diese scheinbar zugesagte, dem normalen Bedarf gegenüber ohnedies eingeschränkte Maß an Lebensmitteln erhält. Die Freizügigkeit der Ausweiskarte, das ist die vollständig freie Wahl des Kunden, seine Bezugsquelle selbst zu wählen, andererseits die Bestimmung des § 482 des Strafgesetzbuches, der den Geschäftsinhaber zwingt, Artikel des täglichen Bedarfes an jedermann auszufolgen, erschwert übrigens eine Uebersicht des Geschäftsinhabers über die Anzahl der bei ihm den Bedarf deckenden Kunden und damit auch eine Vorausbestimmung seines Tages- oder Wochenbedarfes. Eine rechtzeitige und entsprechende Bevorrätigung der Geschäfte und damit auch eine richtige Verteilung der vorhandenen Lebensmittel auf die einzelnen Geschäfte ist daher außerordentlich erschwert. Die anfänglich vielleicht nur zeitlich oder örtlich fallweise Unterbevorrätigung einzelner Lebensmittelverschleißstellen mit Artikeln des täglichen Bedarfes und die Unmöglichkeit der Befriedigung aller Kunden hat eine Nervosität, eine wenn auch nicht immer berechtigte Angst vor künftiger Entbehrung und das Bedürfnis jedes einzelnen, sich zu bevorrätigen, gezeitigt, die ihren Ausdruck fanden in dem schon oft besprochenen Anstellen und Drängen der Kundschaft vor den Lebensmittelgeschäften. Auch in der täglich sich mehrenden Gründung von Konsumvereinen und Lebensmittelmagazinen für die einzelnen Berufsklassen ist das Bestreben zu erkennen, sich auf diese Art und Weise den Bezug von Lebensmitteln zu sichern und zu vereinfachen.

Die Gründung derartiger Verteilungsorganisationen mit einem bestimmten Kundenkreise und die gleichmäßige Verteilung der jeweils vorhandenen Vorräte auf diesen Kundenkreis durch die Konsumentenorganisationen ist aber der Ausdruck eines bestimmten Gefühles für die richtige Lösung dieser ganzen Frage, nämlich die Lebensmittelverteilung auf dem Wege der Kundenverzeichnung und beweglichen Ration, das ist die je nach den vorhandenen Vorräten für alle Kunden nach demselben Prozentsatze eventuell zu kürzende Verteilungsquote. Dieses System ist im Sommer dieses Jahres zum erstenmal in der Stadt Straßburg für den Fleischbezug eingeführt worden und hat seit der Zeit in vielen Städten des Deutschen Reiches Nachahmung gefunden, ist übrigens schon im März des Jahres 1915 in der Handelspolitischen Kommission für eine gleichmäßige Milchverteilung vorgeschlagen worden. Sache der Verwaltung wird es sein, Sorge zu tragen, daß jede Haushaltung, und zwar nur einmal, unter genau kontrollierter Angabe der Anzahl der Haushaltsangehörigen sich bei irgendeinem Lebensmittelgeschäft oder bei einem Konsumverein als ständige Kunde verzeichnen läßt. Dadurch hat jede einzelne Verteilungsstelle eine genaue Kenntnis des von ihr in einer bestimmten Periode zu deckenden Bedarfes und kann diesen rechtzeitig ansprechen. Es können weiter durch eine Verteilungszentrale die einzelnen Verteilungsstellen je nach der Kopffzahl der überreichten Kundenlisten mit den notwendigen Lebensmitteln bevorrätigt und im Falle des Mangels kann einheitlich für alle Detailabgabestellen das Maß der gleichmäßigen prozentuellen Kürzung aller verschiedenen Kundengemeinschaften festgesetzt werden.

Die Durchführung dieser ganzen Organisation dürfte zwar nicht leicht sein, aber doch nicht die Schwierigkeiten bieten, die der Wiener Magistrat durch sein Projekt der rein örtlichen Zwangsrationierung der Mehlabgabe vermeiden will. Die projektierte Einteilung aller Kunden innerhalb eines örtlich streng abgegrenzten Gebietes nach dem Alphabet und die Weisung an ein bestimmtes Geschäft nach diesem rein äußerlichen Merkmal zerreißt eine Anzahl persönlicher und örtlicher Beziehungen und muß naturgemäß den Widerspruch jener Organisationen hervorrufen, die sich die Konsumenten da und dort geschaffen und die sich teilweise schon eingelebt haben. Andererseits muß jedenfalls vermieden werden, daß die schon jetzt in Konsumvereinen organisierten Konsumenten auf Kosten der noch nicht organisierten Bevölkerung, die ihren Bedarf heute noch bei den einzelnen Händlern deckt, irgendwie bevorzugt werden. Die Berechtigung der seit längerer Zeit für gewisse Artikel (Brot, Zucker) eingelebten Bevorzugung der Schwerarbeiter gegenüber der übrigen Bevölkerung wird von keiner Seite bestritten; aber eine Bevorzugung der organisierten Konsumenten gegenüber den nicht organisierten müßte dem schärfsten Widerspruch begegnen.

Nach den amtlichen Verlautbarungen hat das Ernährungsamt für Wien bereits eine Kommission für die Lebensmittelverteilung eingesetzt, welche die für eine bestimmte Periode verfügbaren Lebensmittel in Evidenz zu führen und deren gleichmäßige und zweckentsprechende Verteilung auf die organisierten Konsumenten im Wege der Konsumvereine und Lebensmittelmagazine und auf die nichtorganisierten Konsumenten im Wege des Handels zu regeln haben wird, also die Regelung der Verteilung an die einzelnen Kunden selbst zur Voraussetzung hat. Je früher die Kundenverzeichnung auch beim Lebensmittelhandel eingeführt wird und je früher die bewegliche Ration auch dort ermöglicht ist, um so früher wird die gegenwärtig noch fortwährend im Fluß befindliche Unorganisation der Kunden durch Gründung neuer Lebensmittelmagazine und Konsumvereine, die, jezt ein Akt der Selbsthilfe, dann nicht mehr notwendig ist, welche aber jedenfalls eine künftige einheitliche Verteilungsregelung erschwert, zum Stillstande gelangen. Ob die Zwangsrationierung, die gegenwärtig für den Mehlhandel durchgeführt wird und die überhaupt nur bei einem in der Regel wesentlich gleichartigen und staatlich bewirtschafteten Artikel wie beim Mehl möglich ist, eine zweckentsprechende Vorarbeit für die Rationierung auch anderer Lebensmittel, bei welcher diese Bedingungen nicht zutreffen, sein wird, dürfte zweifelhaft sein. Denn bestimmt werden die Verhältnisse zwingend die Rationierung auch anderer wichtiger Lebensmittel fordern, bei welchen keine Zwangsrationierung, sondern nur eine freiwillige Rationierung in Betracht kommen kann.

8. XI. 1916

88

(Lebensmittelverweigerung.) Beim Bezirksgericht Josefstadt wurde gestern vom Bezirksrichter Dr. Fiatta eine Reihe von Geschäftsleuten wegen verweigerter Verkaufes von Lebensmitteln verurteilt. So wurde die Fischhändlerin Anna Schneider wegen verweigerter Verkaufes von

Butter zu einer Geldstrafe von 40 K., die Gemischtwarenverschleüßerin Antonie Schneidberger ebenfalls wegen verweigerter Butterverkaufes zu einer Geldstrafe von 20 K., die im Geschäfte ihrer Mutter als Verkäuferin angestellte Hermine Greger wegen verweigerter Brotverkaufes zu einer Geldstrafe von 20 K., die Gemischtwarenverschleüßerin Gili Schmudler, die Butter nur gleichzeitig mit Erdäpfel verkaufen wollte, zu einer Geldstrafe von 40 K. verurteilt.

9./XI. 1916

8

Abseits von Brot- und Mehlkarten. Aus Triest, 4. d., wird uns geschrieben: Während im Allgemeinen strengstens auf Einhaltung der Brot- und Mehlkarten geachtet wird, das Hafermehl seinen siegreichen Einzug unter die Streckungsmittel gehalten hat und u. a. die Brotverschleißer immer wieder unter schärfsten Strafandrohungen aufmerksam gemacht werden, daß es nicht angehe, Brot auf Grund von Karten noch nicht angebrochener Wochen abzugeben, findet sich seit einigen Tagen im hiesigen sozialdemokratischen "Laboratore", zumeist an hervorragender Stelle, folgende Anzeige:

"Zwieback aus Weizenmehl wird täglich im Großen und Kleinen zu annehmbaren Preisen verkauft. S. Dickstein, (1) Ponte della Fabbra 1."

Wie man sieht, hält dieser Morgenländer selbst die beliebte Mazze-Larve für überflüssig.

Die christlichsozialen Praktiken bei der Ausgabe der Mehlbezugskarten.

Die Beschwerden über das inkorrekte Vorgehen vieler Brot- und Mehlkommissionen bei der Ausgabe der Mehlbezugsarten häufen sich in einem Maße, das erkennen läßt, daß hier wie bei allen Aktionen der Christlichsozialen planmäßig vorgegangen wird, um die Konsumentenorganisationen zu schädigen und einigen Protektionistinnen unter den Lebensmittelhändlern einen Vorteil zuzuschlagen. Es mag im Ratshause offiziell keine Weisung ausgegeben worden sein, daß gemogelt werden soll, aber die Käse läßt das Mäusen nicht, und so wird auch ohne Auftrag und bei unpassenden Gelegenheiten gemogelt; diesmal werden aber den Christlichsozialen durch das parteiische Vorgehen vieler Kommissionen arge Verlegenheiten entstehen.

Wir wollen nicht annehmen, daß der über Gebühr hohe Zuschlag der Gemeinde von zwei Kronen für den Meterzeniner bei der Mehlzuweisung Anlaß zu dem Vorgehen der Kommissionen gegeben hat, die glauben, damit der Gemeinde einen materiellen Vorteil zuzuschlagen.

Wir haben schon auf den wohl mit Absicht herbeigeführten Uebelstand verwiesen, daß die Kundmachung erst am Samstag angeschlagen wurde, obwohl bereits Dienstag mit der Ausgabe der Mehlbezugsarten begonnen wurde. In der Zeit vom Samstag abend bis Dienstag früh konnte für die Aufklärung der Kriegsleister und Konsumvereinsmitglieder nicht viel unternommen werden. Auch der in der Kundmachung festgestellte Vorgang bei der Ausgabe begünstigt Inkorrektheiten. Die Partei vergißt, **unaufgefordert** zu erklären, daß sie einer Konsumentenorganisation angehört, und schon wird eine gelbe Mehlbezugsarte ausgestellt. Erkennt die Partei -der Irrtum und verlangt eine **blaue** Karte, so wird ihr bedeutet, daß eine Korrektur erst bei der nächsten Ausgabe im Jänner 1917 möglich ist. Wenn der Magistrat ehrlich die Absicht hat, die Mehlversorgung übersichtlich und einwandfrei zu gestalten, so hätte doch den Brotkommissionen der Auftrag gegeben werden können, die Frage zu stellen, ob die Partei einem Konsumverein angehört. Stellt sich ein Irrtum heraus, so kann doch ohne Umständlichkeiten die gelbe Karte gegen eine blaue ausgetauscht werden. Bei der ersten Ausgabe sind Aussteller und Bevölkerung noch zu ungeschickt und uninformiert und es darf nicht das Recht mit dem Buchstaben der Kundmachung erschlagen werden.

Uebrigens wissen manche Kommissionen, wie man **offen Schwierigkeiten** Herr wird. Einige Lehrer stellen gelbe Karten, die anderen blaue aus, und die Parteien werden angewiesen, sich zu den Kommissionsmitgliedern zu begeben, die die ihnen zukommenden Karten ausstellen.

Über die Fehler, die ohne Absicht oder aus bloßer Nechthaberei begangen werden, werden uns nicht besonders aufregen. Anders geartet sind aber jene zahlreichen Fälle, die als offenkundige VerstöÙe gegen die Verordnung des Ministeriums und als eine Vergewaltigung der Kriegsleister und der organisierten Konsumenten bezeichnet werden müssen. In der Verordnung wird bestimmt, daß jene Parteien, die dem Lebensmittelverband der Kriegsleistungsbetriebe, den Arbeiterkonsumvereinen oder anderen Konsumentenorganisationen, die nicht alle namentlich angeführt werden, angehören, eine blaue Karte zu erhalten haben. Erklärt nun ein Arbeiter, daß er dem Konsumverein „Vorwärts“ oder dem Konsumverein „Donaustadt“ angehört, so behaupten die Kommissionsleiter, daß dieser Verein in der Verordnung nicht angeführt ist und kein Mehlbezugsrecht hat. Wem will man es nun einreden, daß ein solches Vorgehen auf naiver Unkenntnis basiert? Zahlreich sind die Fälle, in welchen den Arbeitern erklärt wird, daß die Konsumvereine ohnedies wenig Mehl bekommen, daß die Gemeinde für sie beim Greißler besser sorgen wird. Die Kommissionen behaupten auch, daß sie nicht dazu da sind, für die Konsumvereine zu arbeiten. Besteht die Partei auf der Ausfolgung der blauen Karte, so wird ihr aufgetragen, abends wiederzukommen, und zwar zu einer Zeit, in der die Kommissionen nach der Kundmachung gar nicht mehr amtieren. Durch berartige Schikanen will man die Parteien zur Annahme gelber Mehlbezugsarten geneigt machen.

Kriegsleister werden weggeschickt mit dem Auftrag, eine Bestätigung des Unternehmers zu erbringen u. s. w. Und alle diese Schikanen werden verübt, obwohl die Kommission nichts anderes zu tun hat, als nach Wunsch der Partei eine gelbe oder blaue Bezugsarte auszufolgen. Ob die Partei tatsächlich einer Organisation angehört, die als Mehlverschleißstelle nach der Verordnung zu fungieren hat, das zu untersuchen ist gar nicht Sache der Mehlkommission. Über den Mehlkommissionen ist nichts heilig, nicht einmal die nach kirchlichem Recht unauflösbare Ehe. Wenn eine Partei unbedingt auf Ausfolgung einer blauen Mehlbezugsarte besteht, so gibt die Kommission für zwei Familienmitglieder eine blaue, für die anderen Familienmitglieder eine gelbe Mehlbezugsarte. Es handelt sich dabei nicht um Wittgeher oder Familienfremde, sondern um die engsten Verwandtschaftsverhältnisse. Die Ehe wird also vom christlichsozialen Oberlehrer getrennt, und wir werden jetzt statistisch viel mehr Haushalte in Wien haben, als deren tatsächlich bestehen. Und das nennt sich eine amtliche Regelung des Mehlbezuges. Jede Amtstätigkeit der Christlichsozialen ist ein VerwaltungsverstoÙ; diesmal werden sich die Herren aber verrechnen.

Kein Kriegsleister, kein Konsumvereinsmitglied wird sein Mehl bei christlichsozialen Protektionistinnen beziehen. Die Organisation ist nicht geschaffen worden, um durch die amtliche Tücke der Christlichsozialen in Frage gestellt zu werden. Es ist absolut nicht angängig, daß bei einem Betrieb Mehl verteilt wird und einige Arbeiter vom Bezug ausgeschlossen werden, weil sie keine blaue Mehlbezugsarte haben. Eine Kontrolle der Lebensmittelverteilung wäre dann unmöglich.

Die Arbeiter haben ihre Konsumvereine nicht gegründet und in jahrelanger Arbeit ausgebaut, damit sie zum Schluß von den Mehlkommissionen zwangsweise zum Greißler gesagt werden. Viele Christlichsoziale Lehrer halten die Ausgabe der Mehlbezugsarte für ein christlichsoziales Wahlgeschäft. Weil die Partei zwischen einer blauen und einer gelben Karte zu wählen hat, soll sie wie immer die Karte wählen, die die Christlichsozialen bevorzugen. Die Regierung muß gegen diesen Unfug einschreiten und den Auftrag geben, daß die Konsumvereine und der Lebensmittelverband die gelben Karten abstempeln und sie auf diese Weise für den Mehlzug bei den Organisationen gültig machen. Diese Umstempelung wird dann den Mehlkommissionen bekanntgegeben und die in Betracht kommenden Parteien werden aus den Listen der städtischen Mehlabgabestellen gestrichen. Man kann nicht verlangen, daß in jedem Beschwerdefall ein förmlicher Rekurs erhoben wird. Die Bevölkerung und die Organisationen haben jetzt andere Sorgen und andere, wichtigere Ausgaben zu erfüllen, als daß sie sich gegen die Uebergriffe christlichsozialer Funktionäre in einem besonders umständlichen Verfahren zur Wehr setzen. Genosse Ederfeld hat am Donnerstag beim Statthalter gegen die Praxis der Mehlkommissionen **Verstellung** erhoben und der Statthalter hat eine Untersuchung der Beschwerde und die Abstellung vorgekommener Unzulänglichkeiten zugesagt. Wir wollen hoffen, daß die Regierung diese Entgleisung sofort und energisch ungeschädlich macht.

Zur Ausgabe der Mehlbezugskarten.

Die „Rathauskorrespondenz“ meldet: Unlänglich der stattfindenden Ausgabe der Mehlbezugsarten wurde den damit betrauten Mitgliedern der Brotkommissionen zum Vorwurfe gemacht, daß sie die Ausfolgung blauer Mehlbezugsarten an Mitglieder anerkannter Konsumentenorganisationen absichtlich erschweren. Diese Behauptung muß als un wahr zurückgewiesen werden. Bisher wurden über 300,000 Mehlbezugsarten ausgegeben, wobei nur eine verschwindende Anzahl von Beschwerden eingelangt ist. Diese stehen derzeit in Ueberprüfung. Es ist wohl ganz selbstverständlich, daß bei solch einer riesigen Arbeit und deren großer Dezentralisierung irrtümliche Auslegungen immerhin vorkommen können. Es ist tief bedauerlich, daß der Wiener Lehrerschaft, welche sich während des Krieges in so hervorragender Weise auszeichnet und opferungswillig für alle ihre Mitbürger gleichmäßig tätig ist, sowie den nicht minder opferwilligen Beamten eine parteimäßige Befangenheit untergeschoben wird.

Der Wert der Marktpreisnotierungen. Man schreibt uns: Es ist soeben auf eine Maßregel der Preisprüfungsstelle Groß-Berlin hingewiesen, die, in der Absicht, die Preistreibereien im Gemüsehandel zu bekämpfen, allwöchentlich Richtpreise für den Kleinhandel mit Gemüse veröffentlicht, die auf den Großhandelspreisen der Zentralmarkthalle beruhen. Gegen dieses Verfahren wurde das sehr berechtigte Bedenken erhoben, daß die Preisnotierungen im Berliner Großhandel vielfach durchaus nicht als eine angemessene Grundlage für die Festsetzung von Kleinhandelspreisen angesehen werden können. Wie begründet diese Bedenken sind, zeigt ein Strafverfahren gegen eine Großhändlerin in Berlin wegen Kriegswuchers mit Gemüse, das kürzlich vor dem Kammergericht seinen Abschluß fand. Die Angeklagte hatte Weißkohl zum Preise von 4 M. für den Zentner bezogen und davon einen Teil zu 8 M. weiter verkauft. Sie wurde deshalb wegen Vergehens gegen die Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 bestraft. Zur Entlastung hatte die Angeklagte auf die damalige Marktpreisnotierung hingewiesen, die auf 6,50 M. bis 7,50 M. für den Zentner lautete. Demgegenüber hat das Gericht sich auf den Standpunkt gestellt, daß diese Marktpreisnotierung für die Entscheidung der Frage unerheblich sei, weil sie die Marktlage unrichtig wiedergebe und viel zu hoch sei. Die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin sollte der Entscheidung in dieser Strassache eingehende Beachtung schenken, denn sie zeigt die wahre Bedeutung der Marktpreisnotierungen im Berliner Großhandel. Auf Grund völlig falscher Großhandelspreise hielt sich die Händlerin für berechtigt, Weißkohl im Großhandel mit 100 v. H. Aufschlag weiter zu verkaufen. Das Gericht nahm als einen normalen Verkaufspreis einen solchen von 5,48 M., allerhöchstens aber 6 M. an. Dieser Preis lag also noch wesentlich unter dem damals notierten Großhandelspreis.

Die Rahonierung anderer Artikel.

Ungemein erstrebenswert wird von den Kaufleuten selbst die Rahonierung anderer wichtiger Artikel genannt. Manche Mehlabgabestelleninhaber weisen darauf hin, daß sie selbst Bezugsscheine von 400 Kilo Kaffee oder 600 Kilo Zucker „verfallen“ lassen mußten. Die Rahonierung solcher Artikel würde auch hier Ordnung schaffen und das Anstellen verhindern. Vor allem würden Vorräte ans Licht kommen, die heute noch zu preistreibenden Zwecken reserviert werden. Nicht selten kommt es vor, daß Individuen das Lokal eines Kaufmannes betreten, um ihm ganz „versteckt“ z. B. den Ankauf von Reis zu 10 Kronen und mehr per Kilo anzubieten. Das verdächtige Kriterium dieser Angebote ist, daß sie — ohne Faktura gestellt werden. Bei anständigen Kaufleuten werden natürlich derartige Offerte sofort abgelehnt, die Rahonierung zu bestimmten Preisen würde jedoch nach Ansicht sachverständiger Kaufleute diesen verdächtigen Zwischenhandel beseitigen.

Der Abend

11./X. 1916

94

Morgige Verkäufe:

Die Veröffentlichung der hier ausgewiesenen Verkaufsstellen erfolgt nur kostenlos.

Fett beim Stande der Großschlächtereien, Großmarkthalle.
Butter in allen Läden der Wiener Molkerei, Vereinsmolkerei, Guntramsdorfer Zentralmilchniederlage und Milchindustrie-Aktiengesellschaft.

Über 1000 Kilo oberösterreichischer beschlagnahmter Butter, welche zu K 7.50 an die Verbraucher abgegeben werden muß, gelangen heute an Händler im 16. Bezirke zur Verteilung.

Eier. Es gelangen morgen ungefähr 120.000 Eier auf den verschiedenen Märkten und bei den Mitgliedern des Handelsvereins des 12., 13., 14. und 15. Bezirkes zum Verkauf.

Viktualienhalle: im Erdgeschoß Kartoffeln, Obst und alle Gemüse, ferner Trockenmilch zu K 7 bis K 8, Julienne zu K 6 bis K 10, getrocknete Zuckerrüben zu K 15, Haselnüsse ohne Schale zu K 14, allerlei Marmeladen, Dlmüher Käsechen das Schock zu K 4.90 bis K 5.20; im Kellergeschoß Kartoffeln, Obst und Gemüse.

Apfel, steirische und ungarische auf dem Naschmarkt.

Geflügel: Geflügelabteilung Großmarkthalle, Mast-geflügel zu K 8.20 bis K 9.20, Hühner K 6 bis K 7, Indiane K 6 für 1 Kilogramm.

Ignaz Hirschl, Mariahilferstraße 155, Fettgänse K 8 bis K 8.80, zerstückeltes Gansfleisch (Kriegsfleisch) K 7.

Lebendes Geflügel auf dem Rudolfsheimer Markt, böhmische Gänse und Hühner in verschiedenen Größen.

Edamer Käse zu 75 h ein Dekagramm in den meisten Geschäften.

Fleisch: in der Großmarkthalle Schaffleisch von K 5 aufwärts; Rudolfsheimer Fleischhalle, Schwenberggasse 17, Schaffleisch K 6.

Rindsinnereien Großmarkthalle; Verbraucher haben den Vorrang.

Wildbret in der Großmarkthalle bei Anton Dechant Hirschfleisch, Rehfleisch, Federwild, bei Paul Plankowich Hirsch- und Rehfleisch.

Fische: Zentralfischmarkt am Franz Josefskai lebende Karpfen, Hechte und Weißfische, tot; Fischabteilung Großmarkthalle das gleiche, außerdem Welse und Seefische; Fischhalle Pilgrambrücke Seefische, lebende Karpfen, Weißfische, Fischkonserven aller Art, Karpfen und Hechte zu K 4.80.

Das Uebel des Anstellens.

Der Mißstand des Anstellens ist nicht eine Wiener Spezialität. Wir finden dieselben Zustände in anderen Städten, in Märkten, ja selbst in Dörfern. Aber das spezifisch Wienerische an diesem Uebel ist die außerordentliche Häufigkeit der Ansammlungen, die sie seit Monaten zur Alltags-, ja sozusagen stündlichen Erscheinung macht. Man mag in welchem Bezirk immer, zu welcher Tagesstunde immer die Straßen durchschreiten und man wird vor den meisten Lebensmittelgeschäften die endlos langen Reihen der Wartenden erblicken, Frauen, Kinder, Greise, die geduldig in stummer Ordnung des Augenblickes harren, bis der Rolladen in die Höhe geht und der Verkauf beginnt. In der letzten Zeit hat die Anstellerei besonders großen Umfang angenommen, sie beschränkt sich nicht nur auf die Lebensmitteläden, sondern auch auf die Verkaufsstände der Märkte. Ueber die Sache selbst wurde schon sehr viel geschrieben, Abwehrmittel wurden vorgeschlagen, alle möglichen Kompetenzen haben das Problem studiert, ohne freilich zu wirklich praktischen Abhilfemaßnahmen zu gelangen. Fast alle diese Vorschläge gipfeln in dem Allheilmittel der Rayonierung. Beim Mehl ist sie durchgeführt und demnächst soll sie — so versprach der Bürgermeister in seiner letzten Rede — auch auf den Brothzug angewendet werden. Ob sie bei anderen Artikeln wie Erdäpfel, Kaffee, Fett, Butter, auch Petroleum und Seife durchführbar erscheint, steht noch dahin. Die wichtigste Voraussetzung hiebei bleibt immer, daß die Stadt genügend mit Lebensmitteln versorgt wird. Denn die Leute stellen sich nicht nur aus Furcht, für eine Reihe von Tagen zu wenig Lebensmittel zusammenzubringen, an, sondern weil sie die Not dazu treibt. Diese unbestreitbare Tatsache ist vor allem festzuhalten. Erst wenn diese bedeutendste aller Fragen geregelt ist, können Maßnahmen verschiedener Art, vornehmlich die dezentralisierende Rayonierung, in die Praxis umgesetzt werden.

Die unmittelbar bevorstehende Umgestaltung des Kriegsernährungsamtes wird, so ist zu erhoffen, radikale Reformen unverzüglich durchführen, um das Uebel des Anstellens wenigstens seiner schlimmsten Härten zu entkleiden. Die Katastrophe in ihrem momentanen Umfang darf nicht weiter bestehen, denn sie wirkt schon äußerlich im Stadtbild ungemein deprimierend. Es ist hohe Zeit, daß diese Erscheinung eingedämmt wird.

Wien, 11. November. (Das Reservieren von Lebensmitteln.) Wir erhalten folgende Zuschrift: Bei dem Empfang der Deputation der Wiener Gemeindevertretung hat der Herr Ministerpräsident erklärt, entschlossen zu sein, alle Widerstände, die sich der Sicherheit der Ernährung entgegenstemmen, zu brechen und Ordnung in die Verteilung der vorhandenen Lebensmittelvorräte zu bringen. Gestatten Sie, daß ich, an diese bedeutsame und verheißungsvolle Zusage des Herrn Ministerpräsidenten anknüpfend, auf folgendes aufmerksam mache: Kürzlich fand in Wien eine in den Tagesblättern veröffentlichte Gerichtsverhandlung statt, in welcher die Frage zur Erörterung und Entscheidung gelangte, ob in der Weigerung eines Geschäftsmannes, Mehl, das durch Erlag der Wehllarte und Vorauszahlung des Preises bestellt und reserviert wird, dritten Personen zu verkaufen, der Tatbestand der Übertretung nach § 482 des Strafgesetzes (Verweigerung der Verabfolgung von notwendigen Lebensmittelbedürfnissen) gegeben ist. Der Richter sprach die Angeklagte mit der We-

gründung frei, daß im konkreten Falle ein strafbarer Tatbestand nicht vorliege, weil tatsächlich das Mehl, für welches die Angeklagte die Wehllarte und den Preis im vorhinein erhalten hatte, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bereits verkauft war. Dieses Urteil ist vom Standpunkte des geltenden Gesetzes vollkommen begründet; eine andere Frage aber ist es, ob der genannte Paragraph des Strafgesetzes mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht einer legislativen Ergänzung bedarf. Es ist allgemein bekannt, daß schon jetzt von Händlern Protektion beim Verkauf von notwendigen Lebensmitteln geübt wird. Die Händler reservieren Lebensmittel für bevorzugte Kunden und das Verkaufspersonal wird durch Geschenke seitens der Käufer zu besonderen Begünstigungen veranlaßt. Alle diese Begünstigungen wurden bisher insgeheim und meist mit dem Bewußtsein, daß sie nicht statthaft sind, gewährt. Bei der nunmehr durch Urteil festgestellten Zulässigkeit des Reservierens notwendiger Lebensmittel durch Vorausbestellung und Vorauszahlung und bei der Publizität, welche dieses Urteil erlangt hat, ist jedoch zu befürchten, daß diese Begünstigungen in Zukunft noch in weit größerem Umfange als bisher erfolgen werden, wodurch die Beschaffung notwendiger Lebensmittel für die große Masse der Bevölkerung weiter erschwert würde. Es ist deshalb wohl am Plage, daß das Reservieren von solchen Lebensmitteln, deren Bezug an eine Partei gebunden ist, welche also die Regierung für jedermann als zum Leben unbedingt notwendig erlannt und erklärt hat, für Einzelpersonen unter jeder Bedingung, also auch im Wege der Bestellung und Vorauszahlung des Kaufpreises, als unzulässig und strafbar erklärt wird, demnach nur für solche Fälle gestattet bleibt, welche aus allgemeinen Rücksichten von diesem Verbote ausgenommen werden müssen, zum Beispiel für Spitäler, Kriegsküchen und andere gemeinnützige Korporationen und Unternehmungen. Ich halte diese Anregung als im öffentlichen Interesse geboten und ersuche die geehrte Redaktion, diese in Ihrem geschätzten Blatte zu veröffentlichen und auf diese Weise der Regierung Gelegenheit zu geben, einen der gleichmäßigen Verteilung der vorhandenen Lebensmittel entgegenstehenden, von der weitaus überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung schwer empfundenen Uebelstand zu beseitigen. Mit besonderer Hochachtung Dr. Albert Eißler."

Die angemessenen Preise der Woche. Die von der Preisprüfungsstelle der Stadt Berlin als angemessen bezeichneten Preise für je 1 Pfund sind für die nächste Woche folgende: bei Wirsingkohl 17—20 Pf., Weißkohl 8—10 Pf., Rottkohl 17—20 Pf., Kohlrüben 7—9 Pf., Grünkohl 13—17 Pf., Tafeläpfel (besonders fein ausgesuchte Ware, Auslese ist hierbei nicht einbegriffen) 35—65 Pf.

(Der teure Sonntagsbraten.) Der Geschäftsdienner Franz Blessinger und seine Frau wollten an einem Sonntag Fleisch essen, und gingen zu dem Fleischselcher Wenzel Jansky, um ein Stück Schweinefleisch zu kaufen und daraus Gulasch zu machen. Frau Blessinger verlangte 30 Deka, und der Selcher hatte ein Stück Vorderes, das 33 Deka wog, und wofür er 5 R. 40 S. berechnete. Herr Blessinger fand jedoch auf der Preistafel das Kilo mit elf Kronen verzeichnet, und machte seine Frau aufmerksam, daß der Selcher zu viel gerechnet habe. Sie ging in das Geschäft zurück und machte den Selcher aufmerksam, daß er sich wohl geirrt haben dürfte. Allein er erklärte: „Nein, ich habe genau gerechnet, es stimmt schon.“ Herr Blessinger begab sich nun zum Marktamt, und da festgestellt wurde, daß der Höchstpreis für Schweinefleisch damals 11 R. betrug, während seiner Frau das Fleisch pro Kilo mit 16 R. 36 S. berechnet worden war, wurde Jansky beim Bezirksgerichte Leopoldstadt wegen Preistreiberei angeklagt. Er erklärte gestern, er habe das Schweinefleisch mit 11 R. berechnet. Er könne sich auch an die Käuferin nicht erinnern, es müsse ihm damals bei dem Kummel rein ein Irrtum passiert sein. Der Richter, Landesgerichtsrat Picl, bemerkte, „es ist nur merkwürdig, daß sich beim Kummel die Geschäftsleute stets zu ihrem Vorteil irren, und nie zu wenig rechnen.“ Die Käuferin und deren Gatte gaben an, daß ein Irrtum ihrerseits ganz ausgeschlossen sei, und daß Herr Jansky sie selbst bedient, den Preis berechnet, und daß er auf die Beschwerde erklärt habe, es stimmt schon. Der Richter verurteilte Wenzel Jansky wegen Preistreiberei zu fünfzig Kronen Geldstrafe, eventuell zu fünf Tagen Arrest.

Mehl ohne Anstellen.**Der erste Tag der Rayonierung.**

Der erste Tag der Mehlabgabe auf Grund der Bezugsscheine ist vorüber und man kann mit Befriedigung feststellen, daß das Ergebnis im allgemeinen ein günstiges war. Dem Kampf gegen das „Anstellen“ war somit der erste Erfolg beschieden; ein Erfolg, der hoffentlich von Dauer ist und dem — auch das hofft man zuversichtlich — bald weitere folgen werden. Die langen Menschenreihen vor den Mehlgeschäften haben mit dem gestrigen Tag aufgehört; so lange aber vor anderen Läden nach wie vor Leute in unendlicher Zahl stehen, ist erst ein Schritt nach vorwärts getan. Es ist darum dringend zu wünschen, daß die Erfahrungen, die mit der Bezugskarte gemacht werden, auch weiterhin günstig bleiben und die begrüßtenwerte Neuordnung auf alle in Betracht kommenden Lebensmittel- und Gebrauchsartikel ausgedehnt wird. Die warmen Herbsttage werden nicht ewig dauern, der Winter ist in bedrohlicher Nähe. Wenn er seine Herrschaft antritt, hat der Kampf gegen das „Anstellen“ hoffentlich mit einem vollen Sieg geendet.

Der Uebergang zur neuen Ordnung vollzog sich glatter, als mancher zu hoffen gewagt hatte. Die städtischen Mehlabgabestellen, 813 an der Zahl, erhielten bereits Freitag das Mehl mit Streifwagen zugestellt. Die größeren Abgabestellen bekamen bis zu 48 Säcke zu je 85 Kilogramm, die kleineren entsprechend weniger (etwa 15 bis 20 Säcke). Das Personal hatte ein tüchtiges Stück Arbeit zu leisten, da es galt, diese große Menge in Halbkilopakete einzuwiegen. Schon Freitag wurde mit dieser Tätigkeit begonnen, und um bis zum gestrigen Tag fertig zu werden, mußte auch Sonntag sowie in der Nacht gearbeitet werden. In den Schaufenstern waren weithin sichtbare Plakate mit der Aufschrift: „Städtische Mehlabgabe“ angebracht.

Wie sich der Verkauf vollzieht.

Wie die Besitzer der Mehlverkaufsstellen versichern, ging der Verkauf im allgemeinen glatter vonstatten, als mancher von ihnen angenommen hatte. Der Vorgang war folgender: Die Kunde mußte bei einem mit dieser Funktion beauftragten Angestellten des Geschäftes Bezugskarte und Mehlmarken abgeben. Von der Bezugskarte wurde sodann, nachdem sie mit der Geschäftsstampiglie versehen worden war, die Marke für die laufende, also 84. Woche, abgeschnitten, dann von den Mehlkarten die entsprechenden Abschnitte abgetrennt. Dann wurde an einer anderen Stelle des Ladens dem Käufer das Mehl ausgefolgt.

Der Vorgang, wiewohl etwas umständlich, nahm nicht viel Zeit in Anspruch; er wird noch kürzer währen, wenn das Personal der Abgabestellen jene Übung erlangt haben wird, die am ersten Tag billigerweise noch nicht verlangt werden konnte. Auch die vielen Fragen der Käufer, die gestern noch einen Zeitverlust ergaben, werden aufhören, wenn das Publikum durch die Erfahrung über alles besser unterrichtet sein wird, als es theoretische Erläuterungen zu bewirken vermögen.

Es erübrigt nur noch der wichtigste Punkt: Wie war es gestern mit dem Anstellen? Die Frage kann erfreulicherweise dahin beantwortet werden, daß es dazu nur in sehr geringem Umfang kam. Bei manchen Abgabestellen, besonders in den äußeren Bezirken, stellten sich wohl auch gestern einige Käufer an, vielleicht aus Gewohnheit, vielleicht aus der Befürchtung, nichts zu bekommen. Es kann aber mit voller Sicherheit angenommen werden, daß auch diese mäßigen Ansammlungen aufhören werden, nachdem das Publikum die Ueberzeugung erlangt haben wird, daß sie völlig überflüssig sind.

Verschiedene Unzukömmlichkeiten.

Daß sich neben den günstigen Erfahrungen des ersten Tages auch einige Unzukömmlichkeiten ergeben haben, soll nicht geleugnet werden. Daß nicht zu Beginn alles vollständig klappen wird, darauf haben Bürgermeister Dr. Weiskirchner und Magistratsrat Dr. Jamöck schon vor einiger Zeit hingewiesen, und bei einer so groß angelegten

Neuerung versteht sich das beinahe von selbst. Darum die ganze Sache abzulehnen, wäre ungerecht; andererseits muß aber die Abstellung dieses Mißstandes energisch gefordert werden.

In empfindlichster Weise hat sich beispielsweise der Mangel einer territorialen Unterteilung geltend gemacht. Es versteht sich von selbst, daß ein Käufer, der zu seiner Abgabestelle einen Weg von einer Viertelstunde oder mehr zurücklegen muß, darüber um so weniger erbaut ist, als er auf diesem Weg meist an ein oder mehreren anderen, seinem Wohnsitz viel näher gelegenen Abgabestellen vorübergehen mußte. Die Frage scheint berechtigt, warum er nicht einer von diesen Stellen zugewiesen wurde.

Vielfach, insbesondere von der Arbeiterbevölkerung, wurde darüber Klage geführt, daß einzelne Kaufleute den Mehlverkauf auf die Zeit von 8 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags begrenzen. Da die Arbeiter schon vor 8 Uhr zur Arbeit gehen und erst nach 5 Uhr heimkehren, werden sie um die Möglichkeit gebracht, ihren Mehlbedarf zu decken.

Mehrere Kaufleute haben die Beobachtung gemacht, daß Parteien Fälschungen der Bezugskarten vornehmen. Bekanntlich ist in der oberen rechten Ecke der Bezugskarte mit Bleistift die Anzahl der bezugsberechtigten Personen verzeichnet. Nun kam es vor, daß Parteien an dieser Zahl durch Radieren oder Darüberschreiben Korrekturen vornahmen. Selbstverständlich hat man diese Fälschung in den meisten Fällen entdeckt. Trotzdem liegt in einem solchen Vorgehen mancher Käufer ein schwerer Schaden für alle anderen, da das eingehende Untersuchen der Karte auf ihre Richtigkeit naturgemäß einen gewissen Zeitaufwand erfordert und die Abwicklung des Verkaufes verzögert. Behördlicherseits wird erklärt, daß man gegebenenfalls gegen Parteien, die solche Fälschungen vornehmen, mit voller Strenge vorgehen werde.

Die Mehlabgabe am Leopoldi-Tag.

Da der dritte Mehlverkaufstag in der laufenden Woche auf einen Feiertag (Leopoldi) fällt, sind die Inhaber der städtischen Mehlabgabestellen verhalten, an diesem Tage mindestens bis 1 Uhr nachmittags die Geschäftslokale offen zu halten, damit die auf diesen Tag fallende Serie von Mehleinkäufern glatt befriedigt werden kann. Auch an diesem Tage wird selbst bei der beschränkten Verkaufszeit es möglich sein, ohne Anstellen die zugewiesene Mehlmenge leicht zu erreichen. Es war natürlich unvermeidbar, daß sich im letzten Stadium der Mehluweisung einige geringfügige Abänderungen dadurch ergaben, daß einige Inhaber von Verschleißstellen aus persönlichen oder technischen Gründen auf die städtische Verschleißstelle verzichteten. In diesen Fällen wurde sofort eine Verschleißstelle bestimmt und diese Veränderung im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung bei der aufgelassenen Stelle verlautbart.

Kleingeld vorbereiten! Niemand braucht sich anzustellen!

Der Umsicht einzelner Geschäftsleute ist es gelungen, schon gestern, am ersten Tage der Mehltrayonierung, die Mehlabgabe möglichst glatt und geordnet abzuwickeln. In manchen Lokalen las man deutlich angebrachte Tafeln mit der Aufschrift: „Kleingeld vorbereiten! Niemand braucht sich anstellen! Man kann das Mehl während des ganzen Tages bekommen.“ Tatsächlich merken die Frauen bald, daß es diesmal ohne jedes Anstellen und in größter Ruhe und Bequemlichkeit mit dem Einkaufe vorwärts gehe. Etwa 100 Parteien täglich dürften durchschnittlich auf jede Einkaufsstelle entfallen, eine Zahl, die ohneweiters zu bewältigen ist.“

Das Kundenbuch.

Jetzt muß es damit Ernst werden. Die Ordnung in der Verteilung des Mehles hat die Vorzüge des Kundenbuches sofort bewiesen. Da gibt es beim Mehl kein Anstellen mehr, man geht in den Laden, gibt die Marken und erhält den gleichen Anteil am Mehle verkauft. Und noch eines hat sich gewandelt, die Geschäftsleute sind freundlich geworden, ja höflich. Es ist fast so, wie wenn es wieder Friede wäre. Auch diese Höflichkeit ist kein zu unterschätzender Vorzug und gerade diese würde bei der freien Wahl der Bezugsstelle noch gewinnen. Jedenfalls ist aber jetzt auch in Wien der Beweis erbracht worden, daß wie im Verbrauch so auch in der Verteilung eine Organisation möglich und zweckdienlich ist. Was beim Mehle geschehen ist, muß nur ausgedehnt werden auf alle Bedarfsartikel, deren Verbrauch geregelt ist. Die Bezugskarte muß zum Kundenbuch ausgestaltet werden. Noch gibt es täglich Menschenansammlungen beim Zucker, Kaffee, Brot, Petroleum und Spiritus und bei den Kartoffeln. Jene Gegenstände, deren Verbrauch nicht eingeschränkt werden mußte, werden eine andere Ordnung verlangen als Brot, Zucker und Kaffee. Diese haben ihr Vorbild im Mehl, da braucht es keines Nachdenkens, die Ordnung ist gegeben. Aber auch bei den anderen Gegenständen ist der Verbrauch tatsächlich abhängig von der Beschickung des lokalen Marktes. Man wird für ausreichende Zufuhren sorgen müssen, die vorhandene Menge ist aber gleichmäßig aufzuteilen. Es liegt der Fall wie beim Mehl in der zweiten Woche, man teilt die vorhandene Menge auf, nur daß zum Unterschied von Mehl keine Obergrenze gegeben ist. Nicht viel anders ist es beim Fett. Für die gesamte Verteilung kann das Kundenbuch gute Dienste tun, zumal wenn ermöglicht wird, einzelne Artikel gegen andere einzutauschen. Wer die teuren Lebensmittel nicht bestreiten kann, tauscht die bezüglichen Bezugskarten gegen andere ein. Es ist dies kein Ideal. Das einzig Richtige ist die Gemeinschaftsküche, die ohne Rücksicht auf Preis jedem die gleiche Portion sichert; aber ein Fortschritt ist es. Wir brauchen das Kundenbuch gegen das Anstellen, da dieses nicht nur die Gesundheit gefährdet, sondern auch verwahrlost. Man weiß ja gar nicht, wann man sich anstellen soll, ist immerfort auf der Lauer und so kann man gar keine Ordnung in die häusliche Wirtschaft bringen. Darum muß das Kundenbuch eine der ersten Aufgaben des Ernährungsamtes sein, zumal da es auch neben der Massenauspeisung für viele Bedarfsartikel notwendig sein wird. Die kalte, nasse Witterung hat eingesezt, jetzt tut Eise not.

Konservenfleisch und Seife. Vor einem Erkenntnisrat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. A l t m a n n hatten sich gestern die Kaufleute Artur Müller, Moriz Weiß, Max Placzek, Wilhelm Neumann und Otto Placzek sowie der Geschäftsvermittler Hermann Kohn und der Buchhalter Richard Müller wegen Preistreiberei zu verantworten. Die vom Staatsanwalt Dr. G ü b e l vertretene Anklage führte aus, daß die Firma R. G. Steinschneiders Söhne im Mai vorigen Jahres die Einfuhr von Corned beef, das ist konserviertes Rindfleisch, versuchte. Das Fleisch wurde aber dem Aussehen nach für verdorben gehalten und erst durch ein Sachverständigengutachten wurde diese Annahme widerlegt, der Absatz in Wien war aber schwer durchzuführen, weil das Fleisch dem Geschmacke der Bevölkerung nicht entsprach. Durch Vermittlung des Delikatessenhändlers Max Justiz erwarb Otto Placzek das Corned beef und übertrug sofort 20.000 Kilogramm an seinen Schwager Artur Müller, der wieder die Ware an Wilhelm Neumann weitergab. Wohin der gesamte Fleischvorrat gekommen, ließ sich nicht feststellen. Zwei Waggons übernahm der Bruder des Artur Müller, Richard Müller, der den Wilhelm Neumann veranlaßte, das Geld zum Ankauf der Ware herzugeben. Artur Müller hatte dann das um 1 Krone 50 Heller per Kilogramm erworbene Fleisch, um 2 Kronen per Kilogramm an verschiedene Parteien weitergegeben. Bezahlt hat er bisher nur den Kaufpreis von 30.000 Kronen und — wie die Anklage sagt — über den Gewinn noch keine Rechnung gelegt. Artur Müller, Max Placzek und Moriz Weiß wurden weiter beschuldigt, daß sie 2½ Waggons Seife im August 1915 um 165 Kronen per 100 Kilogramm erworben und um 230 Kronen weiter verkauft haben. In allen diesen Geschäften erblickte die Staatsanwaltschaft Spekulationskäufe, die darauf berechnet waren, durch Ausnützung der außergewöhnlichen Verhältnisse die Preise in die Höhe zu treiben.

Der Spekulantenerüberfall auf Flüchtlinge.

Wie die Bukowinaer bäuerlichen Flüchtlinge um ihr Vieh kamen.

Auch die kleine Bukowina hat eine ganze Reihe sogenannter Kriegsmillionäre. An erster Stelle stehen der Czernowitzer Bankier Nathan Fliegler und der Serethher Mühlenbesitzer Nathan Kraft. Das Vermögen dieser beiden betrug vor Kriegsausbruch 100.000, beziehungsweise 200.000 Kronen und ist nach vorsichtigen Schätzungen auf drei, beziehungsweise vier Millionen Kronen angewachsen. Also eine ganz nette Verzinsung. Fliegler und Kraft hatten es zu bewirken gewußt, daß ihnen die gesamte Viehmanipulation im Lande sowie die Vieheinfuhr aus Rumänien, soweit sie in oder über die Bukowina bewerkstelligt worden ist, übertragen wurde. Außer ihnen hatte niemand das Recht, Vieh aus Rumänien ins Land zu bringen, beziehungsweise mit einheimischem Vieh Handel zu treiben. Die Firma Kraft und Fliegler hatte also eine Monopolstellung, die trotz vielfacher Beschwerden aus allen Kreisen der Bevölkerung, besonders aber der Landwirte, nicht zu erschüttern war.

Wie nun diese Firma diese Monopolstellung ausnützte, mag aus folgender Tatsache ersehen werden: Bevor die Russen zum dritten Male das Land besetzten, hatten sich Tausende Bauern auf die Flucht gemacht. An eine Bergung der auf den Feldern zum Teile bereits herangereiften Früchte war nicht zu denken. So nahmen sie wenigstens das Vieh mit auf die Flucht, um es nicht in die Gewalt des Feindes fallen zu lassen. Da es sich um einige zehntausend Stück Rinder und ebensoviel Schweine handelte, stellte das Vieh der Flüchtlinge ein ungeheures Vermögen dar.

Anfangs verfolgten die Behörden den Plan, das Flüchtlingsvieh, namentlich den Rinderbestand, in die Friedenswirtschaft hinüberzuretten. Man darf nicht vergessen, daß der Bauer in der Bukowina eigentlich nur ein Kleinhausler ist, dessen winziges Anwesen ihn durchaus nicht in den Stand setzt, seine und seiner Familie Bedürfnisse zu befriedigen. Die Rettung seines Viehbestandes hätte also für ihn eine ganz außerordentliche Bedeutung gehabt, zumal es als ausgeschlossen gelten kann, daß er nach dem Kriege aus eigener Kraft sich wieder ein oder mehrere Stück Rinder wird anschaffen können.

Da kamen die Agenten der beiden Nathans. Sie preßten den Flüchtlingen das mühsam gerettete Vieh um Spottpreise ab. Wer nicht freiwillig verkaufen wollte, wurde durch künstlich geschaffene Schwierigkeiten, sowie durch einschüchternde Mitteilungen dazu gebracht. Es ergaben sich zahllose Fälle, daß die Händler das Vieh gar nicht abwogen, sondern mit dem Augenmaß abschätzten, wobei es gang und gebe war, daß für Rinder 1 Krone oder 1 Krone 50 Heller per Kilogramm gegeben wurden!

So sind Tausende Bauern um ihren Viehstand gekommen. Die Zukunft der Bukowinaer Viehwirtschaft ist ernstlich in Frage gestellt.

Wir glauben, die Staatsgewalt ist es sich und diesen armen Leuten schuldig, eine amtliche Untersuchung anzustellen und die Ruhestörer der Kriegsnöte zur Rechenschaft zu ziehen.

Beschwerden über unzutreffende Ankündigungen.

Eine Wiener Hausfrau sendet uns nachstehende, mit mehreren Unterschriften versehene Zuschrift: Sehr geehrter Herr Redakteur! Gestatten Sie, daß ich auf einige Unrichtigkeiten aufmerksam mache, die sich in die Notizen einschleichen, welche die „Rohö“ tagtäglich veröffentlicht. Vielleicht macht es die verwirrende Fülle von Nachrichten, welche die „Rohö“ versendet, daß eine die andere widerlegt. So war Montag zu lesen, daß die „Rohö“ am Dienstag in den neu eröffneten Lokalen in der Thurngasse sowie an drei anderen Stellen Kartoffeln verkauft und daß sich daher die in den betreffenden Bezirken wohnenden Mitglieder behufs Abstempelung ihrer Bezugsbücher in den Lokalen ihres Bezirkes einfinden mögen. Natürlich ging ich sofort in das zuständige Lokal in die Thurngasse. Dort wurde zwar mein Bezugsbuch abgestempelt, aber man belehrte mich, daß der Kartoffelverkauf erst Donnerstag und Freitag stattfinden und diesbezügliche, auf einem Irrtum beruhende Notiz in den Zeitungen richtiggestellt werden würde. Das geschah denn auch am — Dienstag.

Mittwoch las ich zu meiner Freude in den Blättern, daß am Donnerstag der Kartoffelverkauf aufgenommen werde, und zwar die Buchstaben von A bis G von 8 bis $\frac{1}{2}$ 10 Uhr, jene von H bis L von $\frac{1}{2}$ 10 bis 12 Uhr und so fort. Frohen Mutes begab ich mich gestern früh in die Thurngasse, da wurde mir bedeutet, daß auch nun noch kein Verkauf von Kartoffeln, sondern wieder nur eine Abstempelung der Bezugsbücher stattfinde, daß auch in den Zeitungen von Donnerstag eine Notiz zu finden sei, wo vom Kartoffelbezug nichts erwähnt ist. Auf dem Fußboden aber lagen viele Säcke voll Kartoffeln und auch verstreute Kartoffeln. Der Verkauf, welcher am Freitag stattfindet, könne aber nur die Nummern von 1 bis 800 umfassen. Bitte, weshalb ist denn das in der Zeitung nicht angekündigt? Die Hausfrauen müssen dafür doch nur die „Rohö“, die die Notizen versendet, verantwortlich machen.

Ich möchte daher fragen, ob es nicht möglich wäre, daß die Leitung der „Rohö“ weniger Notizen, vielleicht nur ein oder zweimal in der Woche versende, aber dann immer wahrheitsgemäße Angaben mache! Die Zeit der Hausfrauen ist in diesen schweren Tagen arg belastet, das Papier und der Satz der Zeitungen ist so kostbar, und das alles muß geopfert werden, damit eine Konsumentenorganisation hervortritt, die ja auch nicht mehr leistet als alle anderen Vereinigungen, welche bescheiden einmal oder zweimal wöchentlich in der Zeit ihre Mitteilungen veröffentlichen, dann aber immer zutreffende Angaben machen! Ich und viele mir persönlich bekannte Hausfrauen, die in dieser Woche viermal nutzlos in das Verkaufslokal der „Rohö“ in der Thurngasse gegangen sind und nun doch keine Kartoffeln bekommen, wären Ihnen außerordentlich verbunden für die Veröffentlichung dieser Zeilen, die hoffentlich eine Aenderung in den Ankündigungen und sichere Angaben über die zu erhaltenden Lebensmittel zur Folge haben werden.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
E. E. (Name und Adresse der Einsenderin sind der Redaktion bekannt.)

(Der Maronimann als Preistreiber.) Vor dem Margareiner Bezirksrichter Dr. J m m e r b o l l hatte sich gestern der Maronibrater Gustav M a c h wegen Preistreiberei zu verantworten, weil er für einen mittelgroßen gebratenen Erdapfel vierzehn Heller verlangt hatte. Das Marktamt bezeichnete diese Forderung als ganz ungerechtfertigt, da die Gemeinde Wien im Interesse der armen Bevölkerung gerade den Maronibratern die Kartoffeln zu einem billigeren Preise abgeben als den andern Konsumenten. So habe der Beschuldigte in der kritischen Zeit für 100 Kilogramm nur zehn Kronen beim Einkauf bezahlt. Der R i c h t e r erkannte den Angeklagten schuldig und verurteilte ihn mit Rücksicht auf die Kraßheit des Falles zu zwei Tagen Arrest.

— (Teure Erdäpfel.) Vor dem Landesgerichtsrate Doktor Bied (Leopoldstadt) wurde nach mehrfachen Vertagungen die Verhandlung gegen die Grünwarenhändlerin Elisabeth Veccar zu Ende geführt, welche der Preistreiberei angeklagt war, weil sie am 2. Oktober 1915 Erdäpfel um 24 Heller das Kilogramm feilhielt, obwohl der Marktpreis für kleine, gelbe Kartoffel damals fünfzehn Heller betragen hatte. Die Beschuldigte, welche wegen Preistreiberei bereits vorbestraft war, suchte die Spannung von neun Hellern über dem Marktpreis einerseits damit zu rechtfertigen, daß sie selbst die Erdäpfel von einem ungarischen Bauern um 18 Heller gekauft habe, was sie auch durch eine Rechnung belegte, anderseits angab, daß sie ganz im Kleinen verkaufe, wobei sie viel Gewichtsverlust habe, so daß bei einem Preise von 24 Heller pro Kilogramm ihr Gewinn kein zu großer sei. Da der Richter angesichts der Gestehungskosten fand, daß sie den Marktpreis allerdings überschritten habe, ihr Gewinn jedoch kein horrendes war, ließ er noch das außerordentliche Milderungsrecht walten und verurteilte die vorbestrafte Preistreiberin zu vier Tagen Arrest.

18./X. 1916

18
109

* **Überschreitung der Höchstpreise durch zu hohen Bringerlohn.** Die auf vielen Gebieten des Lebensmittelhandels geübte verschleierte Überschreitung der Höchstpreise durch unangemessen hohe Bringerlöhne ist Gegenstand eines Urteils des Straßenrats des Kammergerichts vom 24. Oktober 1916 (S. 540/16), das jetzt von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts veröffentlicht wird. In der Entscheidung, durch die die Revision des Angeklagten zurückgewiesen wurde, heißt es:

Weiter rügt die Revision des Angeklagten Verletzung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915, nach deren § 1 Abs. 3 Satz 2 die Höchstpreise die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhof einschließen. Die Revisionsbegründung führt aus, gegenüber dieser reichsrechtlichen Bestimmung hätte der Magistrat zu Münster nicht weitergehend in seiner Bekanntmachung vom 1. Dezember 1915 den Landwirten alle Zuschläge für den Transport verbieten dürfen. Das Landgericht habe deshalb zu Unrecht diese Bestimmung für rechtswirksam erachtet und angewendet. Es kann dahingestellt bleiben, ob in diesem Punkte die Auffassung der Angeklagten beizutreten ist. Denn die Strafkammer stellt weiter fest, daß der von der Angeklagten geforderte Bringerlohn von 75 Pf. für den Zentner den angemessenen um etwa das Doppelte übersteige und daß somit eine verschleierte Überschreitung der Höchstpreise selbst dann vorliege, wenn man annehmen wollte, daß hier ein Kleinhandel im Sinne des § 1 der erwähnten Reichsverordnung anzunehmen sei. Ein solcher Kleinhandel lag indes, wie das Kammergericht weiter ausführt, hier gar nicht vor. Es hätte daher nur der für Münster gültige Preis von 59 M. für die Tonne im Großhandel gefordert werden dürfen, während die Angeklagten in Wirklichkeit 100 M. verlangt und erhalten hat.

Entlastung. Am 3. v. M. wurde die Inhaberin der Firma „Agricola“, Molkerei in Wien, III., Hohlweggasse 30, Berta Löwy unter dem Verdacht der Preistreiberei verhaftet. Wie festgestellt wurde, hatte die Firma aus Budapest 344.160 Stück Eier bezogen und beim Spediteur Bär in Marienbad eingelagert. Nun wurde Berta Löwy über Intervention ihres Vertreters Doktor Fenschl gegen Erleg einer Kaution von 10.000 Kronen entlastet. Die Untersuchung gegen sie wird fortgeführt.

Schwindelhafter Verkauf von Ersatzmitteln.

Eine Anfrage, die Gemeinderat Hohen-
sinner gestern im Gemeinderat der Stadt Wien
stellte, besagt unter anderem: Der große Mangel
an Lebensmitteln und die unerträglich hohen Preise
aller Bedarfsartikel haben eine Surrogat-
industrie hervorgerufen, die bei der Verbrauchs-
und Ernährungsökonomie, zu der der Krieg uns
zwingt, geradezu eine wirtschaftliche Ge-
fahr bedeutet, weil der Käufer nicht in der Lage
ist, die Güte und den Preis des Ersatzmittels
richtig zu beurteilen. Der wehrlose Käufer muß
daher gegen diese Art der Ausbeutung geschützt
werden. Da, wie die Erfahrung lehrt, das Straf-
gesetz nicht ausreicht, so hat man in den größeren
deutschen Städten städtische Prüfungs-
stellen errichtet, die, ohne einen behördlichen
Auftrag oder eine private Beschwerde abzuwarten,
jeden neuen Artikel sachmännisch prüfen lassen und,
wenn ein Schwindel vorliegt, die Bevölkerung
in den Zeitungen vor dem Ankauf
warren. Am sichersten würde allen Aus-

schreitungen der Ersatzmittelindustrie aber ein
staatliches Ueberwachungsamt be-
gegnet werden können, dem jeder neue Artikel vorgelegt
werden muß und das die Erlaubnis zum Verkauf
erteilt und die Preise bestimmt. Dieses staatliche
Ueberwachungsamt müßte dem Ernährungsamt
eingegliedert sein. Es wird nun gefragt, welche
Maßnahmen gegen den schwindelhaften Verkauf
von Ersatzmitteln getroffen wurden, welche Stellung
der Bürgermeister zu den in Deutschland bestehenden
städtischen Prüfungsstellen für Ersatzmitteln ein-
nimmt und ob der Bürgermeister geneigt sei, im
Ernährungsamt die Errichtung eines staatlichen
Ueberwachungsamtes in Vorschlag zu bringen?

Der Bürgermeister antwortete, daß die An-
fragen weit über die Wirkungskreise des Gemein-
derates hinausgehen und er sie als Antrag be-
handeln und der Regierung, beziehungsweise
dem Ernährungsamt vorlegen werde.

Einführung der Brot- rationierung.

Nach dem Prinzip der Kundenliste. — Eigene Bezugskarten. — Abgabe lediglich des Tagesbedarfes.

Der gestrigen Beratung der Obmänner der Wiener Gemeinderatsparteien unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner und in Anwesenheit der Vizebürgermeister Hierhammer, Hof und Rain und des Ministerialkommissärs für den Ernährungsdienst Bezirkshauptmann Dr. Drexler lag ein Bericht des Magistratssekretärs Dr. Kofkopf über die Einführung der Brot rationierung vor.

Dr. Kofkopf führte aus, daß der günstige Erfolg der Mehllationierung die Gemeinde bestimmte, auch die Rationierung der Brotabgabe in Angriff zu nehmen. An die Ausführungen des Magistratsreferenten über die zur Einführung der Brot rationierung erforderlichen Maßnahmen knüpfte sich eine lebhafte Erörterung, an der sich die Gemeinderäte Staret, Dr. Schwarz-Siller, Vizebürgermeister Rain, die Gemeinderäte Dr. Hein, Steiner und Reumann beteiligten und in der einmütig das vorgeschlagene Prinzip der freien Kundenliste lediglich beschränkt und durch die Leistungsfähigkeit des Erzeugers anerkannt und fast sämtliche Redner sich nur für die Abgabe des Tagesbrotbedarfes aussprachen. Die Haushaltungen können daher sich mit einer neu einzuführenden besonderen Brotbezugskarte entweder bei einem Bäckermeister oder bei einem Gemischtwarenverschleißer, Milch- und Brotverschleißer und anderen zum Verkaufe von Brot befugten Geschäftsleuten oder endlich bei der Filiale einer Brotfabrik nach ihrer freien Wahl melden und es bleibt der Behörde ein Einschreiten nur für den Fall vorbehalten, als sich Uebermeldungen über die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens ergeben würden. Die Behörden haben daher nur eine ausgleichende Tätigkeit zu entfalten.

Nach der Feststellung des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner, daß die Brot rationierung nur dann einwandfrei durchgeführt werden könne, wenn sowohl die für die Broterzeugung erforderliche Mehlmenge, als auch alle anderen Materialien, wie Salz, Heizmaterial usw. sichergestellt seien, gelangte die Obmännerkonferenz zu folgenden Beschlüssen:

Die Obmännerkonferenz spricht sich einmütig für die Einführung der Brot rationierung unter Anwendung des Prinzips der Kundenliste aus, die durch die Leistungsfähigkeit des Unternehmers (Bäckers, Brotfabrik) begrenzt ist, und sie spricht sich weiter dafür aus, daß für den Brotbezug eine besondere Karte eingeführt und an die Besitzer der Brotbezugskarten nur der für den einzelnen Haushalt erforderliche Tagesbedarf abgegeben werden solle.

Dr. Weiskirchner über die Mehllationierung.

Klaglose Durchführung. — Volle Bedarfsdeckung in der nächsten Bezugswoche.

In der Gemeinderatsitzung sagte Bürgermeister Dr. Weiskirchner über die durchgeführte Mehllationierung:

Es wurden insgesamt 814 städtische Mehlabgabestellen geschaffen, denen im Durchschnitte je 720 Haushaltungen angeschlossen wurden. Von den Brotkommissionen wurden also mehr als 550.000 Mehlabzugskarten in einem Zeitraum von fünf Tagen ausgefolgt und die erforderlichen Buchungen glatt durchgeführt. Das provisorische Ergebnis ist dahin zusammenzufassen, daß von dem gesamten, auf Wien entfallenden Roggmehlkontingente von rund 110 Waggons — 61.6 Waggons Roggmehl bei den städtischen Verschleißstellen in Anspruch genommen wurden. Da die Anmeldung auf den Mehlabzug gleichzeitig mit der Mehlaufreifung an die Verschleißlokale erfolgte, mußte die erste Versorgung der Verschleißstellen im vollen Umfange erfolgen. Die Zufuhr dieser großen Menge hat sich trotz dem Mangel an

Transportmitteln glatt abgewickelt und konnte in drei Tagen durchgeführt werden.

Nachdem die erste Mehlabzugswoche gestern abgeschlossen wurde, kann auf Grund eines allgemein übereinstimmenden Urteils festgestellt werden, daß der für die Mehllationierung eingerichtete städtische Apparat in klagloser Weise und ohne Störung gearbeitet, was auch allseits von der Bevölkerung mit Befriedigung anerkannt wird.

Auch für die nächste Bezugswoche wird es möglich sein, den auf die Mehlabzugskarten entfallenden Bedarf in vollem Umfange zu decken. Ich spreche bei diesem Anlasse den bei dieser Aktion tätigen Beamten, insbesondere dem Magistratsrat Dr. Jamöck und Magistratssekretär Dr. Kofkopf Dank und Anerkennung aus. Der besondere Dank gebührt auch den Lehrern, die bei dieser Aktion tätig waren; auch der Wiener Presse, die durch ihre Aufklärungsarbeit die Aktion so wirksam unterstützt hat, gebührt der größte Dank.

Der weitere Mehlabzug.

Wir erhalten die folgende Mitteilung:

In der nächsten Brotkartenwoche, das ist von morgen, 19. d., bis 25. d., wird bei den städtischen Mehlabgabestellen auf Grund der gelben Bezugskarten über Verlangen die volle Ration, das ist $\frac{1}{2}$ Kilogramm Mehl, wie in der Vorwoche verabfolgt werden.

Da sich in der ersten Bezugswoche Fälle ergeben haben, in denen Verbraucher beim Bezug von Mehl wohl gültige, aber vom Kartenstamm bereits abgetrennte „Brot- und Mehlabchnitte“ vorwiesen, werden die Verbraucher nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Abtrennung der „Brot- und Mehlabchnitte“ vom Stamm der Brotkarte nur durch den Verkäufer erfolgen darf und er im Sinne seiner Vorschrift verpflichtet ist, bereits vom Käufer abgetrennte Abchnitte zurückzuweisen.

Anstellen im Dienste anderer.

Das Anstellen um Mehl hat dank der Rayonierung, einer der ganz wenigen radikal zum Ziele führenden Maßnahmen auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung, völlig aufgehört. Um Brot zu erhalten, wird nach der Durchführung der bereits in Angriff genommenen Rayonierung ebensowenig ein Anstellen notwendig sein. Um so stärker entwickelte sich leider in den letzten Tagen die Ansammlungen bei den Fett- und Kartoffelabgabestellen. Auf Grund der Erfahrungen kann festgestellt werden, daß in zahlreichen Fällen Personen das Anstellen sozusagen erwerbsmäßig betreiben und hiezu auch ihre Kinder verwenden. Die kalte Witterung hält wohlhabendere und verwöhnte Personen davon ab, stundenlang auf dem Straßenpflaster zu verweilen; sie bezahlen nun arme Leute, die familienweise ausrücken und den Auftraggebern noch dazu eine weit größere Menge von Kartoffeln z. B. besorgen können, als dies eine Einzelperson leisten könnte. Daß unter diesen Umständen die Ansammlungen vor gewissen Lebensmittelverkaufsstellen nicht verschwinden, liegt auf der Hand. Leider gelangen auf diese Weise Hamster in den Besitz größerer Vorräte — auf Kosten der ärmeren Bevölkerung, die diesen Wettbewerb nicht mitmachen kann, um so länger sie anstellen muß und um so weniger erhält. Es ist an der Zeit, Mittel der Abhilfe zu suchen!

Höchstpreisüberschreitung.

Von juristischer Seite wird uns geschrieben: Durch die Presse ging in letzter Zeit die Nachricht, es sei eine Aenderung des Höchstpreisgesetzes in dem Sinne geplant, daß in Zukunft nur noch der Verkäufer unter Strafe gestellt werden solle.

Wer viel mit diesem Gesetz gearbeitet hat, hat oft genug bedauert, daß unsere obersten Gerichtshöfe stets die Ansicht vertreten haben, daß bei Höchstpreisüberschreitungen beide Teile strafbar seien. Hätte man von Anfang an auch praktische Gesichtspunkte berücksichtigt, so hätte man sich auch bei dem augenblicklichen Wortlaut des Gesetzes auf den Standpunkt stellen können, auf den man sich auch bei der Auslegung der Buchverordnung gestellt hat: daß nämlich derjenige, zu dessen Schutz das Gesetz erlassen sei, nicht unter die Strafbestimmung falle. In einem großen Teil der Fälle war es wohl den Staatsanwälten, die ja in erster Linie den Mangel des Gesetzes empfanden, möglich, das Verfahren gegen den Käufer unter dem oder jenem Gesichtspunkte einzustellen; aber die ungewollte Wirkung blieb natürlich bestehen, daß das Publikum im allgemeinen davor zurückschrak, Anzeige zu erstatten.

Bei einer etwaigen Gesetzesänderung wäre nun zu hoffen, daß man nicht in den gegenteiligen Fehler verfällt und den Käufer schlechthin von den Strafbestimmungen ausnimmt. Nicht geschickt gehören die gewerbsmäßigen Käufer. Gerade sie sind es, die häufig mehr Schuld an den Preisüberschreitungen trifft als den Verkäufer. Sie sind es auch, die die Vorschriften im allgemeinen am besten kennen und von denen man auch diese Kenntnis verlangen kann. Sie kaufen ja auch nicht in einer Notlage, die ihr Verhalten irgendwie entschuldigt. Wer z. B. Gelegenheit hatte, die Verhältnisse im Obsthandel in Landesteilen zu verfolgen, wo schon längere Zeit Höchstpreise bestehen, der weiß, daß es hier in sehr vielen Fällen zunächst nicht der Landwirt war, der die Preise auf die außerordentliche Höhe trieb, sondern der gewerbsmäßige Verkäufer, der eben seinen Bedarf unter allen Umständen zu decken und daher die Konkurrenz mit immer höheren Preisen aus dem Felde zu schlagen suchte. Meistlich liegen die Dinge auch auf anderen Gebieten. Dies wird bei der Gesetzesänderung zu berücksichtigen sein, damit nicht neuerdings ungewollte Wirkungen eintreten. Es wird dann immer noch zu bedauern sein, daß eine andere Klasse von Käufern straflos ausgeht, nämlich jene gewissenlosen Verbraucher, die einen wohlgefüllten Geldbeutel unter rücksichtsloser Nichtachtung des Höchstpreises alles zu kaufen, was sie für ihren Mogen nötig zu haben glauben. Doch vielleicht findet sich auch hiergegen ein Mittel.

Den hier gemeinten Vorschlag könnte man auf den ersten Blick deshalb für überflüssig halten, weil der gewerbsmäßige Käufer beim Weiterverkauf selbst zum Verkäufer wird und nun ebenfalls unter die Strafbestimmung fällt. Dies ist zwar an sich richtig, genügt aber mit Rücksicht auf die Strafverfolgung nicht. Denn abzusehen davon, daß das Gesetz dann einen Teil der abschreckenden Wirkung verlieren würde, ist zu bedenken, daß zahlreiche Anzeigen in einem Stadium erstattet werden, in dem der Händler zwar schon unter Umgehung des Höchstpreises gekauft, aber noch nicht weiterverkauft hat. Obwohl dann natürlich feststeht, daß er über dem Höchstpreis weiterverkauft wird, könnte er doch nicht bestraft werden, wenn nicht der gewerbsmäßige Kauf ausdrücklich unter Strafe gestellt ist.

Dr. B.

Beginn der zweiten „Mehlwoche“.

Gestern begann die zweite „Mehlwoche“ seit der allgemeinen Rationierung unter den gleichen Abgabebestimmungen wie vorigen Montag. Einer Anzahl von Mehlabgabestellen, die vorige Woche Backmehl zu K. 1.20 verkauft hatten, ist diesmal ein größeres Quantum Roggenmehl zugestellt worden. Da noch von der Vorwoche Backmehl übrig war, haben die bezeichneten Abgabestellen einstweilen das letztere eingewogen und werden sich, wenn die Faktura für die neue Mehlsendung eingelaufen sein wird, im Rathause wegen des für den Verkauf des Roggenmehls einzuhaltenden Preises erkundigen. In manchen Abgabestellen war noch vorige Woche für die verabreichten Papiersäcke eine Gebühr von den Parteien eingehoben worden, und zwar von 1 Heller für Halbkilofäcke, 2 Heller für Kilo- und 4 Heller für Zweikilopakete Mehl. Gestern gingen nun Marktkommissäre von Abgabestelle zu Abgabestelle und schärften den Zubehörern ein, daß für die Mehlsäcke separate Gebühren von den Parteien nicht eingehoben werden dürfen. Der Kundenverkehr wickelte sich dank der gut wirkenden Mehlsrationierung auf Grund des vollen Bezugsquantums tadellos ab.

Die Ungerechtigkeiten in der Lebensmittelverteilung. In mehreren Briefen, die in den letzten Tagen an uns gelangt sind, geben Frauen ihre Beobachtungen wieder, die sie beim Einkauf gemacht haben. Da erzählt uns eine Genossin von der Landstraße, daß sie sehr erstaunt war, zu sehen, wie die Frau eines Bachmannes in der Lebensmittelabteilung der Staatsangestellten anderthalb Kilogramm Mehl für zwei Personen erhielt, und zwar schönes weißes, während die Konsumvereinsmitglieder ein sehr dunkles Mehl erhalten. Die Frau des Bachmannes erzählte, daß ihr Mann eine Zusatzkarte für Mehl hätte und daß sie deshalb so viel Mehl erhalten, weil sie wenig Brot essen. Viele Schwerarbeiter aber erhalten die Zusatzkarte nicht. Wo ist da die gleiche Verteilung nach Menge und Beschaffenheit? Der Zucker kostet im Konsumverein 1'20 Kronen, in der Lebensmittelabteilung für Staatsangestellte 1'04 Kronen. Gleiche Ungerechtigkeiten auch beim Einkauf von Erdäpfeln. „Ich muß mich,“ so schreibt uns die Genossin, „dreimal in der Woche um Kartoffeln anstellen und bekomme dann immer zwei Kilogramm. Dieselbe Händlerin gab unlängst einem Fräulein zehn Kilogramm auf einmal. Als ich die Verkäuferin fragte, wie dies komme, erhielt ich zur Antwort, daß die zehn Kilogramm für die Besitzerin des Hauses gehört hätten, in dem sich der Laden befand. Als ich den Bachmann darauf aufmerksam machte, sagte er, er könne nichts machen. Später erzählte mir eine Frau, daß bald nach meinem Weggehen an jede Partei fünf Kilogramm verkauft wurden, wodurch es dann kam, daß etliche überblieben, die gar nichts erhielten. Begreift denn niemand, daß diese Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten verbittern und verstimmen müssen?“

Einkaufsorgen.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Sehr geehrte Redaktion!

Wie man liest, soll auch die Brotrationierung durchgeführt werden. Da möchte ich auf einen Mißbrauch mit den Brotmarken aufmerksam machen, den man öfters beobachten kann, nämlich daß schon Mitte der Woche die neuen Brotmarken verwendet werden, welche erst ab kommender Woche gültig sind. Damit ist aber der Hauptzweck der Marken-, respektive Kartenausgabe verfehlt, die vom Stamm abgetrennten Marken sind meist geschenkt. Wenn jeder Brot kaufen kann, so viel er will, ob gültige oder ungültige Marken, so hat die Einteilung keinen Zweck. So ist es auch bei den Fettkarten. Viel wird von der Petroleumnot geschrieben. Hunderte Personen laufen stundenlang herum oder stehen so lange, um oft unverrichteter Dinge heimzukehren. Andere schleppen oft kleine Kinder mit oder lassen schulpflichtige Kinder lieber die Schule veräumen, um sie anzustellen. Diese bringen dann mehrere Liter zusammen, andere nichts. Eine Rationierung wie beim Mehl wäre da am empfehlenswertesten. Lieber ginge jeder eine Strecke Weges zum angewiesenen Geschäft, als planlos herumzusehen. Private könnten mit einem Liter per Woche ihr Auslangen finden, da heißt es eben sparen. Frau Freundlich's Vorschlag betreffs der Lokale dürfte wenig Anklang finden. Tagsüber das Hasten, sehnt sich jeder nach Ruhe im eigenen Heim. Gewissenhafte Personen werden trachten, mit dem zugewiesenen Quantum in allem auszukommen und wäre die Menge noch so gering (auch bei Kartoffeln). Hauptsache ist es, daß man sicher damit rechnen kann, dann hörte wohl auch das Hamstern auf. Freilich müßte betreffs Marken und in Geschäften die Kontrolle eine strenge sein.

Hochachtungsvoll

Eine tägliche Leserin.

(Aus einem vornehmen Stadtrestaurant.) Vor dem Vorstande des Strafbezirksgerichtes Josefstadt Landesgerichtsrat Dr. Stolz gelangte gestern ein Prozeß gegen den Restaurateur des „Deutschen Hauses“ auf dem Stephansplatz Friedrich Kargl wegen Preistreiberei zum Abschlusse. Dieses Verbrechen soll sich Herr Kargl dadurch schuldig gemacht haben, daß er im Juni einem Gast für ein Seidel Pilsenerbier 88 Heller und für eine Portion gerösteter Erdäpfel fünfzig Heller gerechnet hatte. Die Angeklagte, verteidigt von Dr. Robert Klimosch, gab die Wichtigkeit der beanstandeten Preise zu, stellte jedoch jedes preistreiberische Vorgehen entschieden in Abrede. Der Verteidiger stellte unter Beweis, daß bei dem Range und Umfange des Gasthausbetriebes des Beschuldigten, der mit einer Durchschnittsrate von vierzig Prozent arbeite, die beanstandeten Preise vollkommen angemessen, ja sogar niedriger seien als in ähnlichen Gasthausbetrieben. Im Zuge des Beweisverfahrens wurde ein Gutachten des Marktkameres Innere Stadt, dann ein Gutachten des Vorstehers der Gastwirtegenossenschaft Herrn Dörmay Benz eingeholt sowie aus den Büchern des Beschuldigten ein umfangreicher Buchbeweis über die Gesehungskosten und Regie des Herrn Kargl in seinem Betriebe durchgeführt. Das Marktkamere bezeichnete die beanstandeten Preise als durchaus angemessen. Vorsteher Benz erklärte, daß für eine Portion gerösteter Erdäpfel, die derzeit nicht mehr in Gasthäusern verabreicht werden dürfen, zur kritischen Zeit in anderen größeren Gasthäusern mitunter auch sechzig Heller gerechnet wurde und daß auch der Preis von 88 Heller für ein Seidel Pilsenerbier ein vollkommen angemessener war. Auch der Buchbeweis ergab die Wichtigkeit der Verantwortung des Beschuldigten.

In der zu Ende geführten Verhandlung wurde Herr Kargl gemäß dem Antrage des Verteidigers Dr. Klimosch mangels jeglichen Tatbestandes einer Preistreiberei freigesprochen. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Jantschek meldete gegen den Freispruch die Berufung an.

Ein Merkblatt für Hausfrauen.

Der Erste Wiener Konsumverein veröffentlicht folgendes Merkblatt für Hausfrauen:

Montag, Mittwoch und Freitag sind fleischlose Tage. Der Genuß von Fleischwaren ist nur wie folgt gestattet:

Montag Gestattet: Leberwurst, Blutwurst, Preßwurst und Fische aller Art, Fischkonserven. Verboten: Alle Sorten Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Schöpfsenfleisch, Wildbret, Geflügel aller Art, Fleischkonserven.

Mittwoch: Gestattet: Schöpfsenfleisch, Leberwurst, Blutwurst, Preßwurst, Fische aller Art, Fischkonserven. Verboten: Alle Sorten Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Wildbret, Geflügel aller Art, Fleischkonserven.

Für Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Samstag besteht keinerlei Einschränkung.

Der fettlose Samstag sowie das Verbot der Herstellung von in Fett ausgebackenen Fleisch-, Fisch- und Mehlspeisen gelten nur für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Pensionen u. dgl.

An fleischlosen Tagen ist gestattet: der Genuß von Rindsuppenresten sowie das Vorkochen von Fleischspeisen, verboten: der Genuß sowie die Verwendung von Fleischresten.

* [Die Preise jenseits und diesseits der Grenze.] Wir haben bereits wiederholt berichtet, wie groß die Gegensätze in den Lebensmittelpreisen jenseits und diesseits der bairischen Grenze sind. Die Biertrinker von Schärding und Braunau haben sich dadurch zu helfen gewußt, daß sie über die Grenze Bier trinken gehen. Wie nun der Ringer Tagespost aus Schärding geschrieben wird, werden unter der Bevölkerung im Grenzgebiet die Klagen über die unerhört hohen Preise einael-

ner Lebensmittel und anderer Bedarfsartikel immer lauter. Und diese Klagen scheinen in mancher Beziehung auch gar nicht ungerechtfertigt, wenn man die Preise für die gleichen Artikel im benachbarten Neuhaus in Bayern zum Vergleich heranzieht. So zum Beispiel kostet in Schärding ein Kilo Schweinefleisch R. 8.60 bis 9.—, im benachbarten Neuhaus kostet das gleiche Quantum nur M. 3.10 oder R. 4.—, also um mehr als die Hälfte weniger. Das gleiche gilt auch von dem im Preis etwas billigeren Rindfleisch. Was Wunder also, daß der weitaus größte Teil der Bevölkerung Schärdings seinen Bedarf an Fleisch im benachbarten Neuhaus deckte, bis ihm der Bezug durch die Einführung der Fleischmarken unterbunden wurde. Die Folge davon ist, daß nunmehr die weniger Bemittelten, wie auch die Beamten der niederen Rangsklassen und die anderen mit ihrem Gehalt angestellten, insbesondere aber die Arbeiterfamilien, sich den Genuß des Fleisches ganz abgewöhnen mußten. Was von den Fleischpreisen gesagt wurde, gilt in erhöhtem Maße noch vom Zucker. Auch in diesem Artikel haben die Bewohner Schärdings ausnahmslos ihren Bedarf in Neuhaus gedeckt, da der Preis ein weit geringerer war als in Schärding. Auch hier wurde der Bezug durch Einführung der Zuckerarten unmöglich gemacht.

* **Das Anstellen vor den Geschäften.** Einer unserer Abonnenten ersucht uns um die Veröffentlichung folgender Zeilen: „Das lange Warten des Publikums vor den einzelnen Verkaufsläden könnte man zum großen Theile abstellen, wenn der Geschäftsinhaber jenes Quantum, welches am nächsten Tage zum Verkaufe gelangt, der Behörde anmeldet, und diese nur so viel mit laufenden Nummern versehene Anweisungen für diesen Tag ausfolgt, als an der betreffenden Stelle eingelöst werden. Auch könnte ein Theil dieser Karten Vormittag und der fortlaufende zweite Theil am Nachmittag eingelöst werden und sollen sich die Vormittagskarten von den anderen durch die Farbe unterscheiden. Dem oft zwecklosen langen Warten wäre dadurch abgeholfen, besonders wenn entsprechend mehr Verkaufsstellen eröffnet würden.“

Verkaufsverweigerung.

Es ist schon lange her, daß die Behörden zum Schutze der Verbraucher verfügten, daß die Verweigerung des Verkaufes eines im täglichen Leben notwendigen Gegenstandes streng zu bestrafen sei, und die Gerichte haben seither auf Grund dieser Verfügung zahlreiche Urteile gefällt. Nichtsdestoweniger kommt es noch immer vor, daß Händler und angestellte Verkäufer und Verkäuferinnen Lebensmittel, die sie feilhalten, solchen Verbrauchern, welche nur das für sich haben, daß sie das Gekaufte bezahlen, verweigern, um andere Verbraucher zu begünstigen, welche besonders gute Kundschaften sind oder sich durch gelegentliche Geschenke angenehm machen. In letzter Zeit kamen dem „Abend“ mehrere Beschwerden des Inhaltes zu, daß in einigen Molkereifilialen Butter mit der Begründung verweigert werde, daß sie nur für Stammkunden bestimmt sei. Wir raten allen Verbrauchern, welchen Derartiges in einem Molkereigeschäfte widerfährt, unverzüglich die Anzeige beim Marktante oder beim nächsten Wachmanne zu erstatten. Die von den Molkereigeschäften bevorzugten Stammkunden sind zweifellos zum großen Teile Leute in besseren Verhältnissen. Es ist unerträglich, denken zu müssen, daß Leute, deren Braten vom Fette triefen, auch die Butter mit Beschlag belegen, welche es armen Leuten ermöglichen würde, zwei- oder dreimal wöchentlich sich eine fetthaltige Einbrenne zu leisten. Überdies wird die Butter von der Zentraleinkaufsgesellschaft den Molkereien in der Voraussetzung überlassen, daß sie sie an die Verbraucher ohne jede Begünstigung oder Zurücksetzung abgeben. Wollen die Molkereien dies nicht tun, so werde ihnen der Butterverkauf entzogen.

**Zwei fisch- und fleischlose Tage in England.
Einschränkung der Menüs und des Zucker-
verbrauchs.**

London, 23. November.

Die „Times“ erfährt, daß der Präsident des Handelsamtes, Runciman, in einer Versammlung von Hotelwirtin erklärt habe, er habe Menüs gesehen, die selbst in Friedenszeiten für überreichlich gelten würden, die aber jetzt, während sich England und die Bundesgenossen im Kriege befinden, einfach ein Skandal seien. Es könne nicht gestattet werden, daß dieser Zustand länger fortbauere. Die Menüs müßten sehr vereinfacht werden. Außerdem müßten zwei fleischlose Tage per Woche eingeführt werden, an denen weder Fleisch noch Fisch angeboten werden dürfe. Der Verbrauch an eingeführten Lebensmitteln müsse stark eingeschränkt werden, denn die Schwierigkeiten mit der Schifffahrt würden zunächst nicht abnehmen. Auch die Volksrestaurants und Teehäuser seien von diesen einschränkenden Bestimmungen nicht auszunehmen.

Zum Schluß erklärte Runciman, daß die Regierung, wenn die Wirte nicht aus eigenem Antrieb etwas tun, gezwungen sein würde, selbst entsprechende Maßregeln zu

treffen. Auch an die Zuckerbäcker wandte sich Runciman mit der Aufforderung, den Zuckerverbrauch einzuschränken.

Der Bauer als Lebensmittelwucherer.

Der Bauer Johann Breit in Wisamberg verkaufte dem Gemischtwarenhandler Ernst Pecza in der Sperrgasse im September zweimal je 800 Kilogramm Kartoffeln, das Kilogramm für 38 Heller, trotzdem damals der Höchstpreis für überlaubte Kartoffeln, der dem Bauern sehr hohen Gewinn sichert, 12 Heller betrug. Johann Breit war deshalb zweimal vor dem Bezirksgericht Fünshaus wegen Preistreiberi angeklagt. Bezirksrichter Dr. Mihatsch verurteilte ihn am Dienstag zu fünf Tagen Arrest und außerdem zu tausend Kronen Geldstrafe, gestern zu weiteren achtundvierzig Stunden Arrest und weiteren fünfhundert Kronen Geldstrafe. Als erschwerend erklärte der Richter, daß die ärmsten Klassen, deren Haupternährungsmittel Erdäpfel sind, arg bewuchert wurden, weil der Bauer den Höchstpreis um mehr als das Dreifache überschritt.

Preistreiberei beim Bier.

Vor dem Bezirksgericht Margareten war gestern der Gastwirt Hans Stiefinger wegen Preistreiberei angeklagt, weil er am 12. September d. J. den Preis für das Krügel Lagerbier um vier Heller erhöht hat. Er gab an, er habe „dafür“ den Soldaten das Krügel Bier um zwei Heller billiger gegeben als den anderen. — Richter: Das ist ja sehr schön. Aber da die Zivilisten um vier Heller mehr zahlen mußten und die Soldaten das Bier doch nur um zwei Heller billiger erhielten, aber auch zwei Heller mehr zahlen mußten, haben Sie nicht schlecht gerechnet. — Bezirksrichter Dr. Zimmervoll verurteilte den Wirt zu zwei Tagen Arrest und außerdem zu dreißig Kronen Geldstrafe.

Ein guter Rechner. Vor dem Margareiner Bezirksrichter Dr. Immerboll hatte sich gestern der Gastwirt Haas Wiesinger wegen Preistreiberei zu verantworten, weil er im September dieses Jahres den Preis für das Krügel Lagerbier um 4 Heller erhöht hatte. Der Angeklagte erklärte sich nichtschuldig. Er habe dafür den Militärpersonen das Krügel Bier um 2 Heller billiger abgegeben. **R i c h t e r.** Das ist ja sehr schön. Aber da die Zivilisten um 4 Heller mehr zahlen mußten und die Soldaten das Bier nur um 2 Heller billiger erhielten, haben Sie eigentlich nicht schlecht gerechnet. — Der Richter erkannte den Angeklagten schuldig und verurteilte ihn zu **zwei Tagen Arrest**, verschärft mit einem **Festtag**, sowie zu einer **Geldstrafe von dreißig Kronen**.

**Stellungnahme der Wiener Bäcker zur Brot-
rationierung.**

Unter dem Vorstehe des Vorstehers Kommerzialrat Breunig fand vor einigen Tagen eine Sitzung der Wiener Bäcker-Genossenschaft statt, in der die Stellungnahme des Gewerbes zur bevorstehenden Brot-rationierung auf der Tagesordnung stand. Die Versammlung einigte sich auf nachstehende Beschlüsse:

Der geplanten Brot-rationierung wird im Prinzip zugestimmt.

Vollständige Trennung der Brotarten von den Mehllarten.

Größere Ausbackung des Brotes und Schaffung einer einheitlichen Type, und zwar: sechsteilige Brote zu 42 Dekagramm und zwölfteilige Brote zu 84 Dekagramm.

Als Relation zwischen Mehl und Brot werden bis auf weiteres auf 100 Kilogramm Mehl 135 Kilogramm ausgebackenes Brot angenommen.

Teure Kartoffeln. Aus Diesing wird uns berichtet: Die Wirtschaftsbesitzerin Anna Wieselthaler aus Bösendorf war vor dem Richter Dr. Arlow des hiesigen Bezirksgerichtes wegen Preistreiberei angeklagt, weil sie für ein Kilo Kartoffeln 30 Heller verlangt hatte. Die Angeklagte behauptete, daß nicht sie, sondern ihr Mann die Erdäpfel verkauft habe. Der Richter verurteilte die Beschuldigte zu einer Woche Arrest. Anna Wieselthaler geriet über die Strafe in große Erregung und fragte, warum gerade sie eingesperrt werde, da doch auch die anderen im Orte gerade so viel oder noch mehr für Kartoffeln verlangen. — Richter: Ich werde Erhebungen pflegen lassen und alle anderen, wenn Ihre Angabe wahr ist, werden gleiche Strafe erhalten.

Beim Zwetschkenkaufen. Im September dieses Jahres erschien die Hauptmannsgattin Marie Böchling auf dem Markte am Rutschkerplatz, um Zwetschken zu kaufen. Sie blieb bei dem Stande der 70jährigen Händlerin Johanna Eichler stehen und verlangte Zwetschken zu kaufen. Die Antwort lautete: Was, Zwetschken wollen Sie haben, Sie . . . schauen S' daß weiter kommen, sonst flecht's. Als die Frau sich nicht gleich entfernte, stürzte die Standnachbarin der Eichler, Barbara Keinski auf sie zu und versetzte ihr einige Schläge. Die Hauptmannsgattin fiel zu Boden und verletzte sich leicht. In der gestrigen Verhandlung beim Bezirksgerichte Währing erklärten sich die beiden Händlerinnen nichtschuldig und gaben an, sie seien von der Kunde herausgefordert worden. Darüber seien sie sehr aufgeregt gewesen. Das Beweisverfahren ergab jedoch die Grundlosigkeit dieser Behauptungen. Der Richter fällte einen Schuldspruch und verurteilte Johanna Eichler zu vierzig Kronen Geldstrafe, Barbara Keinski zu einer Woche Arrest.

— Eine Geldstrafe von 6000 Kronen wegen Preistreiberei. Die Chefs der Produktenhandlung Samuel und Jakob Reif, die Herren Hugo und Siegfried Reif, waren vor dem Bezirksgericht Leopoldstadt wegen Preistreiberei in Malz angeklagt, weil sie Malz, das sie im Mai 1915 zu 90 Kronen den Meterzentner in Olmütz eingekauft hatten, im heurigen Jahre zum Preise von 155 Kronen und 160 Kronen weiterveräußert hatten. Seitens des Verteidigers der nichterschienenen Angeklagten war unter Beweis gestellt worden, daß Herr Hugo Reif, obwohl er Gesellschafter der Firma ist, an dem Malzgeschäft keinen Anteil hatte. Bezüglich des Herrn Siegfried Reif wurde dargetan, daß keinerlei Preistreiberei vorliege, da der Verkauf zu den Tagespreisen erfolgte; überdies wendete der Verteidiger die Verjährung ein. Bezirksrichter Dr. Kreilischheim fand den Angeklagten Siegfried Reif der Preistreiberei schuldig und verurteilte ihn zu 6000 Kronen Geldstrafe, im Nicht-einbringungsfall zu sechzig Tagen Arrest. Der Angeklagte Hugo Reif wurde mangels eines subjektiven Verschuldens freigesprochen. Der Verteidiger berief gegen Schuld und Strafe und wegen Richtigkeit, während der staatsanwaltschaftliche Funktionär gegen den Freispruch des Angeklagten Hugo Reif die Berufung anmeldete.

Mitteilungen der Röh.

Morgen Donnerstag bleibt die Kasse der Röh, 1. Bezirk, Riblungengasse Nr. 7, den ganzen Tag geschlossen. — In der Abgabestelle, 2. Bezirk, Große Mohrengasse Nr. 8, findet heute eine Apfel- und Kartoffelabgabe statt. Bezugsberechtigt sind die dort rationierten Mitglieder (rote Nummern), und zwar 1200 bis 1400. Die Abgabe erfolgt von 9 bis 12 und von 3 bis 5 Uhr nachmittags. — Heute findet im Nordbahnhof, Rampe Magazin 5, eine Abgabe von lebenden Gänsen statt. Bezugsberechtigt sind die Mitglieder, deren Lebensmittelkarten mit einer schwarzen Nummer von 29.500 bis 30.000 versehen sind. Die Abgabe erfolgt von halb 9, solange der Vorrat reicht. — Heute findet im Magazin, Neubaugasse Nr. 31, eine Eierabgabe statt. Bezugsberechtigt sind die Mitglieder, deren Lebensmittelkarten mit folgenden schwarzen Nummern versehen sind, und zwar: 1000 bis 1500 von halb 9 bis halb 11 Uhr, 1501 bis 2000 von halb 11 bis halb 1 Uhr, 2001 bis 2500 von halb 1 bis halb 3 Uhr, 2501 bis 3000 von halb 3 bis halb 5 Uhr. — Heute findet im 8. Bezirk, Hauptstraße Nr. 82, eine Kartoffelabgabe statt. Bezugsberechtigt sind die Mitglieder dieses Bezirkes, deren Namen mit den Buchstaben A bis einschließlich E beginnen. Jedes Mitglied erhält 10 Kilogramm. Sackbestellungen können bei dieser Abgabe nicht berücksichtigt werden. Die Abgabe erfolgt von 9 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr nachmittags. — In der Abgabestelle, 17. Bezirk, Hernauer Hauptstraße Nr. 202, findet heute eine Abgabe von Rindfleisch, Innereien, Äpfeln und Zwiebeln statt. Bezugsberechtigt sind die dort rationierten Mitglieder (rote Nummern). Die Abgabe ist von 2 bis 7 Uhr. — In der Abgabestelle, 19. Bezirk, Hardtgasse Nr. 6, findet heute eine Apfelabgabe statt. Bezugsberechtigt sind die dort rationierten Mitglieder (rote Nummern). Die Abgabe erfolgt von halb 9 bis halb 1 Uhr und von 2 bis 4 Uhr. — Diejenigen Mitglieder, die ihre neuen Lebensmittelkarten noch nicht erhalten haben, können diese heute gegen Vorweisung des Meldezettels und der Mitgliedskarte in unserem Anmeldebureau für Lebensmittelbezüge, 7. Bezirk, Lindengasse Nr. 84, beziehen. Die Abgabe erfolgt von halb 9 bis 12 Uhr und von halb 3 bis 5 Uhr. — Der für Samstag den 2. Dezember im kleinen Saal der Urania angekündigte Vortrag des Architekten Otto Pollak über das Einfüchhaus wird mit Rücksicht auf das Ableben des Kaisers auf unbestimmte Zeit verschoben und wird der Termin rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die bereits gelösten Karten behalten ihre Gültigkeit.

— (Preistreiberei als Abschreckungsmittel.) Eine sonderbare Verantwortung hatte gestern beim Strafbezirksgerichte Josefstadt die Fleischhahergattin Franziska Winter gewählt, um eine gegen sie wegen Preistreiberei erhobene Anklage zu widerlegen. Die Angeklagte soll am 14. Juli von mehreren Kunden für ein Kilo Schweinsbeuschel sechs Kronen verlangt haben, obwohl der Höchstpreis damals nur 3 Kronen 40 Heller pro Kilogramm betragen hatte. Von der Privaten Theresia Baumhaus hatte die Angeklagte auch sechs Kronen für das Kilogramm erhalten. In der vor dem Bezirksrichter Dr. Bohl durchgeführten Verhandlung erklärte die Angeklagte, daß sie nur ein Schweinsbeuschel besaß, welches für eine Wirtin reserviert war. Als zwei Frauen mit den Worten: „Jessas, da bekommen wir ja Beuschel!“ ins Lokal kamen und das Beuschel kaufen wollten,

habe sie ihnen, um sie von dem Kauf abzuerschrecken, den Preis von sechs Kronen pro Kilogramm genannt, worauf sich die Frauen entfernten, jedoch vor dem Geschäfte warteten. Der nach den Frauen erschienenen Kunde, Frau Baumhaus, die einige Deka Beuschel kaufte, habe sie zwar sechs Heller für ein Dekagramm gerechnet, habe ihr jedoch gleich gesagt, sie solle noch ein wenig warten, damit sie ihr, bis die beiden Frauen, die vor dem Geschäfte warteten, weggegangen wären, einen Teil des Kaufpreises zurückgeben könne.

Der Richter verurteilte die Angeklagte wegen Preistreiberei zu siebenzig Kronen Strafe, eventuell zu sieben Tagen Arrest. In der Urteilsbegründung erklärte der Richter, daß auch, wenn die Verantwortung der Angeklagten richtig wäre, sie der Preistreiberei schuldig sei, weil sie jedenfalls den beiden Frauen, wenn diese den zur Abschreckung genannten Preis von sechs Kronen bezahlt hätten, das Beuschel zu diesem übermäßigen Preise verkauft hätte, um sich nicht einer Verkaufsverweigerung schuldig zu machen.

Die Preistreiber.

Vor dem Bezirksgericht Josefstadt war gestern die Fleischhahergattin Franziska Winter wegen Preistreiberei angeklagt, weil sie im Juli dieses Jahres für ein Kilogramm Schweinsbeuschel sechs Kronen verlangt hat, obwohl der Höchstpreis damals 3-40 Kronen war. Von Frau Therese Baumhaus hat sie auch erwiesenermaßen den Bucherpreis bekommen. Die Angeklagte gab an, sie habe damals nur ein einziges Schweinsbeuschel gehabt, dieses sei für eine Wirtin bestimmt gewesen. Als zwei Frauen das Beuschel kaufen wollten, habe sie sechs Kronen als Preis genannt, um die Frauen von dem Kaufe abzuschrecken. Die Frauen haben es auch nicht gekauft und seien dann vor dem Geschäft stehen geblieben. Der später gekommenen Frau Baumhaus habe sie zwar einige Dekagramm Beuschel, zu sechs Heller das Dekagramm, verkauft, habe ihr jedoch gesagt, sie solle noch ein wenig warten, damit sie ihr, wenn die beiden Frauen, die vor dem Geschäft warteten, weggegangen seien, einen Teil des Geldes zurückgeben könne. — Bezirksrichter Dr. Pohl verurteilte die Angeklagte zu siebenzig Kronen Geldstrafe, denn wenn auch ihre Erzählung richtig sei, habe sie Preistreiberei begangen, weil sie den beiden Frauen, wenn diese sechs Kronen gezahlt hätten, das Beuschel zu diesem teuren Preise verkauft hätte, um sich nicht einer Verkaufsverweigerung schuldig zu machen.

Vor demselben Gericht hatte sich der Schuhmachermeister Alois Bielek wegen Preistreiberei zu verantworten, weil er der Frau Emilie Eisner für das Besohlen von einem Paar Schuhe vierzehn Kronen gerechnet hatte. Die Anzeigerin gab an, er habe nicht Ledersohlen, sondern Gummisohlen gegeben, die nach vier Wochen zerrissen waren. Der Angeklagte gab an, daß er von dem Diener, der die Schuhe gebracht hat, bloß zwölf Kronen verlangt habe. Der Diener habe ihm gesagt, er solle nur vierzehn Kronen rechnen. Die zwei Kronen habe er dann mit dem Diener geteilt. Der Angeklagte meinte, daß er bei zwölf Kronen bloß einen Nutzen von zwei Kronen gehabt habe. Der Diener Eduard Richter erklärte als Zeuge, Bielek habe vierzehn Kronen verlangt und ihm dann freiwillig eine Krone als Trinkgeld gegeben. Schuhmachermeister Josef Donnel erklärte als Sachverständiger, daß zwölf Kronen der angemessene, vierzehn Kronen aber ein übermäßiger Preis sei. Bezirksrichter Dr. Pohl verurteilte den Angeklagten zu siebenzig Kronen Geldstrafe.

— Eine merkwürdige Fettgeschichte. Vor dem Döblinger Bezirksrichter Dr. Hummel hatte sich gestern der Leiter der Filiale der Großschlächtereier in Döbling wegen der Uebertretung des Lebensmittelgesetzes zu verantworten, weil er laut Anzeige an beiläufig tausend Personen ein verdorbenes Fett verkauft haben soll. Ein Kunde beschwerte sich über diesen Vorgang beim städtischen Marktamt im 19. Bezirk, wurde aber mit der Bemerkung abgewiesen, man wisse, daß ein Teil des von der Großschlächtereier am kritischen Tage verkauften Fettes nicht ganz einwandfrei sei, habe aber in Anbetracht der großen Fettnot trotzdem die Verkaufsbewilligung unter der Bedingung erteilt, daß der Zustand des Fettes den einzelnen Käufern bekanntgemacht werde. Mit dieser Auskunft begnügte sich jedoch der beschwerdeführende Kunde nicht. Er brachte die von ihm gekaufte Ware zur Staatsanwaltschaft und diese ließ das Fett an zuständiger Stelle untersuchen. Der Befund bezeichnete es als verdorben. Im Lokal der Großschlächtereierfiliale in Döbling erschien auch eine landesgerichtliche Kommission; sie fand von dem ominösen Fett noch 4½ Kilogramm vor. Es wurde von der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt geprüft und als r a n z i g, aber im Notfall doch noch als gebrauchsfähig erklärt. Da im Verlauf der Verhandlung zutage trat, daß es sich um Stokosfett handelte, und dieses per Viertelkilogramm um 2 Kronen 16 Heller verkauft wurde, dehnte der staatsanwaltschaftliche Funktionär die Anklage auch auf Preistreiberei aus, worauf der Richter die Verhandlung zur Einbernahme des nicht erschienenen Anklagten vertagte.

Erster Wiener Konsumverein.

Morgen Freitag findet die Abgabe von Mehl, Kaffee und Butter für die zweite Gruppe der Mitglieder in dieser Woche statt.

In der nächsten Woche gelangt zur Abgabe Mehl, Salz, Butter und Zucker. Von Zucker wird die halbe Zuckerkarte voll honoriert. Es ist daher notwendig, daß die Mitglieder alle Zuckerkarten vorlegen, damit von allen die Hälfte der Abschnitte abgetrennt werden kann, da es nicht mehr gestattet ist, einen Teil der Zuckerkarten voll zu honorieren und die anderen Zuckerkarten erst zu einem späteren Zeitpunkte zu benützen.

Eine größere Partie Sardinen in Bouillon ist eingetroffen, die an allen Tagen der Woche in allen Magazinen erhältlich sind.

Mitteilungen der „Rohö“.

Heute Donnerstag bleiben das Hauptmagazin VII., Neubaugasse 31, und sämtliche Abgabestellen geschlossen.

Morgen Freitag im Hauptmagazin VII., Neubaugasse 31, Abgabe von Zucker, Seife und Milch. Abgabezeit von $\frac{1}{2}$ 9 bis 5 Uhr. Bezugsberechtigt sind die Mitglieder mit den schwarzen Nummern, und zwar 23.000 bis 24.000 von $\frac{1}{2}$ 9 bis $\frac{1}{2}$ 11 Uhr, 24.000 bis 25.000 von $\frac{1}{2}$ 11 bis $\frac{1}{2}$ 1 Uhr, 25.000 bis 26.000 von $\frac{1}{2}$ 1 bis $\frac{1}{2}$ 3 Uhr, 26.000 bis 27.000 von $\frac{1}{2}$ 3 bis 5 Uhr. In der Abgabestelle Gernalser Hauptstraße 202 sind bezugsberechtigt die dort rayonierten Mitglieder mit den roten Nummern. Abgabe von Äpfeln und Zwiebeln. (Vorausichtlich, wenn der Transport einlangt, Seefische.) Abgabe von 9 bis 12 und von 3 bis 5 Uhr. In der Abgabestelle XIX., Hardtgasse 6, sind bezugsberechtigt die dort rayonierten Mitglieder mit den roten Nummern. Äpfelabgabe von 9 bis 12 Uhr und von 3 bis 5 Uhr. In der Abgabestelle XIII., Penzingerstraße 46, sind bezugsberechtigt die dort rayonierten Mitglieder mit den roten Nummern. Abgabe von Äpfel und (wenn der Transport einlangt) Seefische.

In der Abgabestelle II., Große Mohrengasse 3, Milchabgabe. Bezugsberechtigt sind die dort rayonierten Mitglieder mit den roten Nummern, und zwar 1200 bis 1650.

Die Bezugsbücher der „Rohö“ tragen rechts oben eine schwarze Nummer, die bei gemeinsamen Bezügen, soweit diese nicht in den Abgabestellen ausgegeben werden, in einem Turnus bezugsberechtigt sind. Diese schwarze Nummer gilt bei Bezügen, die durch die Neubaugasse erfolgen, für jene Mitglieder, die in keiner Abgabestelle rayoniert sind, solange bis die Bezirke eine Abgabestelle erhalten. Für die in den Bezirksabgabestellen rayonierten Mitglieder gelten jeweils die dort abgestempelten roten Nummern.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird mitgeteilt, daß die neuen Mitgliedskarten für 1917 weiß sind und ein anderes Format haben. Die Ausgabe erfolgt ab 1. Jänner 1917. (Vorher erfolgt keine Einkassierung.) Die Art des Inkassos wird den Mitgliedern durch die „Oesterreichische Volkszeitung“ rechtzeitig genau bekanntgegeben werden.

Konsumverein von Bankangestellten.

Heute Donnerstag findet der Verkauf ausnahmsweise nur von $\frac{1}{2}$ 8 Uhr früh bis $\frac{1}{2}$ 1 Uhr nachmittags und von 5 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends statt. Die Verkaufseinteilung für Freitag

und Samstag der laufenden Woche bleibt unverändert.

30./XI. 1916

* Welche Lebensmittelkarten sind beim Wegzuge aus einem Ort abzuliefern? Ueber diese Frage, so schreibt uns der Charlottenburger Magistrat, besteht im Publikum vielfach noch Unklarheit. Es sei deshalb darauf hingewiesen, daß die Reichsfleischkarten und die Seifenkarten, die über das ganze Reich Gültigkeit haben, beim Fortzuge nicht zurückgegeben sind, also auch in den Händen der abziehenden Dienstboten gelassen oder diesen ausgehändigt werden müssen. Hieran ändert auch nichts die Tatsache, daß die Inhaber der Fleischkarten sich bei einem Fleischer in dessen Kundenliste einzutragen haben. Beim Wechsel des Wohnsitzes findet dann eben eine Umschreibung in eine Kundenliste am neuen Wohnort statt. Ebenso wenig brauchen die für Groß-Berlin (Berlin und Nachbarorte) gültigen Karten beim Wegzuge abgegeben werden, sind also auch den abziehenden Dienstboten zu belassen. Hierzu gehören außer den Brotkarten die Speisefettkarten, die Eierkarten, die Milch- und Kartoffelkarten, die also sämtlich in den Händen der Wegziehenden bleiben und entsprechend auch beim Zuzuge nach Charlottenburg nicht in Charlottenburger Karten umgetauscht zu werden brauchen. Lediglich die Charlottenburger Zuckerkarten und die besonderen Charlottenburger Nahrungsmittel- (Lebensmittelkarten) und Bezugskarten für Zerealien, Teigwaren usw. haben ausschließlich in Charlottenburg Gültigkeit und müssen demgemäß beim Wegzuge der zuständigen Brotkommission zurückgegeben werden, sind also nicht in den Händen der Haushaltsmitglieder (also auch Dienstmädchen) bei deren Fortzuge zu belassen, oder müssen von diesen vorläufig auf der Brotkommission abgeliefert werden.

**Vom Wirtschaftsausschusse der Angestellten
der Gemeinde Wien.**

Der Sachwalter der Lehrerschaft teilt uns mit: Heute Freitag gelangen im Warenlager, 1. Bezirk, Bartensteingasse Nr. 13, die den städtischen Lehrern angewiesenen Gänse in der Zeit von 4 bis 5 Uhr nachmittags zur Ausgabe. Je zwei Anweisungen erhielten diesmal alle Schulen des 21. und die Mehrzahl des 20. Bezirkes. Die den Lehrern angewiesenen Hasen wurden zu je zwei Stück den Schulen des 5. Bezirkes zugeteilt und gelangen morgen Samstag von 1/3 bis 3 Uhr zur Ausgabe. Zweck rascher Abwicklung der Ausfolgung wird ersucht, Kleingeld bereitzuhalten und die auf den Anweisungen ersichtliche Stunde genau einzuhalten. Anweisungen der vergangenen Woche sind ungültig. Aus verschiedenen Gründen ist die Gemeinde Wien nicht in der Lage, den Beamten und Lehrern den Winterbedarf an Kartoffeln wie in Aussicht gestellt, zu decken. Es werden daher die von den Lehrern geleisteten Einzahlungen durch die Postsparkasse ehestens an die einzelnen Schulen rückgeleitet werden. Barausföhlungen an einzelne Lehrpersonen durch den Hauptkassenkontrollor J. Witel sind ganz und gar ausgeschlossen.

Erster Wiener Konsumverein.

Die nächste Abgabe von Mehl, Salz, Butter und Zucker findet für die erste Gruppe der Mitglieder am Dienstag, für die zweite Gruppe der Mitglieder mit Rücksicht auf den auf Freitag fallenden Feiertag ausnahmsweise erst am Samstag statt. Mehl wird nach der Anzahl der zu versorgenden Personen, soweit die Mehlsorten reichen, bis zu $\frac{1}{2}$ Kilogramm, Zucker per Person $\frac{1}{10}$ Kilogramm ausgefolgt. Auch bei Salz kann eine gruppenweise Abstufung nach der Anzahl der zu versorgenden Personen gemacht werden, während von Butter ohne Rücksicht auf die Zahl der zu versorgenden Personen per Mitglied nur 6 Dekagramm abgegeben werden können, da die geringen Zuweisungen in diesem Artikel eine größere Abgabe nicht gestatten.

Unverblindliche Vormerkungen für den Brotbezug nach der Rayonierung können nur in dem Ausmaß der tatsächlichen Produktion vorgenommen werden. Da bei der Brotabonementierung jede Person Anspruch auf das volle in der Brotkarte angegebene Quantum Brot hat, ist die Zahl der Personen, die in Vormerkung genommen werden können, wesentlich geringer als die bisher auf Grund der Brotabonements des Vereins versorgten Mitglieder.

Bei dem Mangel an Kartoffeln werden den Mitgliedern Kraut sowie Rüben als billige Gemüse empfohlen, die ebenso wie die eingetroffenen Sardinen in Bouillon täglich in allen Verschleißmagazinen erhältlich sind.

Konsumverein von Bankangestellten.

Verkaufsstunden (1., Kochgasse, Schottenhof) Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von $\frac{1}{2}$ 8 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags und von 8 Uhr nachmittags bis $\frac{1}{2}$ 7 Uhr abends. Am Freitag, 8. d. (Feiertag) findet kein Verkauf statt. Samstag von $\frac{1}{2}$ 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von $\frac{1}{2}$ 2 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends. Die Nichterhaltung des für den Einkauf festgesetzten Serientages zieht den Verlust des Warenbezuges für die laufende Woche nach sich.

Verkaufseinteilung: Morgen, 4. d., Mitgliedsnummer 1 bis 800; 5. d., 801 bis 1600; 6. d., 1601 bis 2400; 7. d., 2401 bis 3200; 9. d., 3201 bis 4000. Nr. 4001 bis 5000 im Zweiglokal. Warenreklamationen können nach Verlassen des Lokales aus keinem Fall berücksichtigt werden; die eingekauften Waren wollen mit dem Rechenzettel verglichen werden. Marken müssen mit dem Stammabchnitt vorgelegt werden.

Zur Ausgabe gelangen: Mehl, Zucker, Kaffee, Salz, Butter, Fett, Delikatessen, Brot, Emmentalerkäse, Leberpastete, Bücklinge etc.

Mitteilungen der No. 5.

Heute Sonntag findet in der Abgabestelle XIII., Benzingerstraße 46 eine Abgabe von **J u d i a n** statt. Bezugsberechtigt sind die dort rayonierten Mitglieder. (Note Nummern.)

Morgen, 4. d., findet im Magazin VII., Neubaugasse 31 eine **M i l c h**- und **Z u c k e r**-abgabe statt. Bezugsberechtigt sind die Mitglieder, deren Lebensmittelkarten folgende schwarze Nummern haben, und zwar 32.500 bis 34.500. Die Abgabe ist von $\frac{1}{2}$ 9 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags.

In der Abgabestelle IX., Thurngasse 4 findet morgen, 9. d., eine **M i l c h**- und **A p f e l**-abgabe statt. Bezugsberechtigt sind die dort rayonierten Mitglieder. (Note Nummern.)

Reichswirtschaftsbund der Festangestellten.

Morgen, 4. d., wird die neue Verkaufsstelle, IX., **R u b d o r f e r**straße 43, eröffnet. In dieser Zweigstelle können ohne weitere Umschreibung der Bücher sofort alle Mitglieder, die im 9., 19. und 20. Bezirk wohnen und ebenso jene des 18. Bezirkes, denen diese Filiale bequemer liegt, einkaufen. Die Mitgliedsbücher der Mitglieder mit den Nummern unter 25.000 befinden sich in der Kanzlei, VII., **R i c h t e r**gasse 7; die Bücher der neu Eintretenden sind beim ersten Einkauf in der Filiale zu beheben.

Außer Mehl kommt an jedes Mitglied 12 Dekagramm Fett zur Abgabe. Zucker wird an jene Mitglieder verkauft, die bisher noch nicht versorgt werden konnten.

Geplante Rayonierung des Milchverkaufes.

In der gestrigen Sitzung der Milchversorgungskasse machte der Leiter derselben Mitteilung über die Maßnahmen, die im Interesse einer weitgehenden Dezentralisierung des Milchverkaufes und der besseren und gleichmäßigeren Verteilung auf einzelne Stadtteile bereits getroffen wurden, sowie über die Schritte, die seitens der Milchversorgungskasse

zur Hebung der Milchlieferung nach Wien unternommen wurden; sollten diese erfolglos bleiben, steht zu befürchten, daß die arge Milchknappheit bei Eintritt von Frostwetter eine weitere Verschärfung erfährt. Sodann wurde die Frage der Versorgung der Kranken und der Kinder von 2 bis zu 6 Jahren sowie der für die nächste Zeit geplanten Rayonierung des Milchverkaufes auf Grund der freien Kundenliste erörtert.

Die Kontrolle der Mehlkarten.

Anmeldung der Gäste und des Wohnungswechsels.

Der Magistrat ordnet auf Grund der ministeriellen Verordnung Z. 4586/1915 vom 27. Dezember 1915 Folgendes an:

1. Die Mehl- und Brotkarten sind von nun ab auf Grund der am 19. November stattgehabten Konfiskation der Bevölkerung und der Lebensmittelvorräte zu verteilen. In Zukunft dürfen demnach Mehl- und Brotkarten nur an jene ständigen Bewohner der Hauptstadt in den Häusern verabsolgt werden, die anlässlich der Konfiskation als mit Mehl und Brot versorgt angemeldet wurden.

2. Der Hausbesitzer, respektive dessen angemeldeter Bevollmächtigter ist verantwortlich dafür, daß in seinem Hause nur soviele Brotkarten verteilt werden, als dort ständige Budapest Einwohner tatsächlich wohnen und daß die überflüssigen Karten der Mehlkommission sofort zurückgestellt werden.

3. Gäste, Flüchtlinge und andere in Budapest ankommende Fremde, die nicht in Hotels, sondern in Privatwohnungen, Pensionen oder sonstwo absteigen, haben sich, um Brotkarten zu erhalten, bei der zuständigen Mehlkommission zu melden und dort ein Stammblatt auszustellen. Die Richtigkeit der in das Stammblatt eingetragenen Daten hat der Hausbesitzer durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen. Die Mehlkommission darf Fremden höchstens für eine Woche Brotkarten verabsolgen, und zwar für jede Person eine Ersatzkarte und als Ergänzung in entsprechender Anzahl Tagesbrotkarten. Verweilt der Fremde länger als eine Woche hier, hat der Hauseigentümer dies neuerlich zu bescheinigen.

4. In Hotels absteigende Gäste erhalten, wie bisher, täglich eine Brotkarte. Der Hotelbesitzer ist dafür verantwortlich, daß die ihm zur Verfügung gestellten Karten tatsächlich für die bei ihm abgestiegenen Gäste verwendet werden und daß Jedermann nur eine Karte erhält.

5. In Verbindung mit den am 5. d. zur Verteilung gelangenden Brotkarten werden auch Kontrollblätter verteilt. Diese Kontrollblätter sind von den Hauseigentümern sofort auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Das die Karten verteilende Organ hat das Blatt zu übernehmen und die Uebernahme auf dem dem Kontrollblatte beigefügten Coupon durch Unterschrift zu bestätigen und den Coupon dem Hauseigentümer zu übergeben. Befindet sich der Hauseigentümer anlässlich der Kartenverteilung nicht im Hause, wird das Kontrollblatt bei seinem Bevollmächtigten hinterlassen, der Eigentümer aber ist verpflichtet, das Kontrollblatt genau ausgefüllt der Mehlkommission

innerhalb 24 Stunden zu übermitteln, die die Uebernahme auf dem Coupon sofort zu bestätigen hat. Die Unterfertigung des Kontrollblattes kann der Hauseigentümer nur in dem Falle seinem Bevollmächtigten übertragen, wenn er selbst nicht im Hause ist oder wenn es eine Rechtsperson ist.

6. Zur Uebernahme der Brotkarten in den Häusern sind fernerhin nur die Hauseigentümer oder dessen im Hause wohnender Bevollmächtigte berechtigt, der seine Berechtigung hierzu mit dem Kontrollcoupon nachzuweisen hat.

7. Der Kontrollcoupon ist aufzubewahren und bei jeder Kartenverteilung vorzuweisen. Tritt in der Person des Hauseigentümers oder dessen Bevollmächtigten eine Veränderung ein, ist der neue Eigentümer verpflichtet, den Kontrollcoupon der zuständigen Mehlkommission zu übergeben, die von dem neuen Eigentümer ein neues Kontrollblatt ausstellen läßt.

8. Beurlaubte Soldaten haben sich bei der zuständigen Mehlkommission zu melden, wo sie nach Vorweisung ihres Urlaubsscheines für die Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes, jedoch auf einmal höchstens für eine Woche, eine Ersatzkarte, und als Ergänzung Tageskarten in entsprechender Anzahl erhalten.

9. Wer auf dem Gebiete der Hauptstadt die Wohnung wechselt, hat das Verlassen der alten Wohnung bei der zuständigen Mehlkommission durch das Ausfüllen eines dort in Empfang zu nehmenden Wohnungswechselzeugnisses und durch Vorweisung des Polizei-Anmeldezettels zu legitimieren. Die Mehlkommission hat den betreffenden Haushalt aus der Verteilungsliste zu streichen und die Partei mit einer Kopie des Konfiskationsbogens, sowie mit dem abgestempelten Wohnungswechselzeugnis an jene Mehlkommission zu weisen, auf deren Gebiete sich die neue Wohnung der Partei befindet. Die neue Mehlkommission nimmt die Haushaltung auf Grund dieser Dokumente in Evidenz. Die neue Mehlkommission kann Niemanden in Evidenz nehmen, der den Wohnungswechsel nicht in oben umschriebener Weise legitimiert.

10. Sterbefälle oder Uebersiedlungen nach der Provinz sind bei der zuständigen Mehlkommission unverzüglich anzumelden. Zur Anmeldung solcher Veränderungen ist in erster Reihe das Familienhaupt, in zweiter Reihe die erwachsenen Mitglieder des Haushaltes verpflichtet. Erhält der Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigter von der Unterlassung der Anmeldung Kenntnis, so ist er verpflichtet, die Veränderung anzumelden.

11. Diese Verfügungen treten am 2. Dezember in Kraft.

12. Verstöße gegen diese Verfügungen werden mit Arrest bis zu zwei Monaten und 600 Kronen Geldstrafe belegt. Zur Beurteilung dieser Uebertretungen sind die Bezirksstadthauptmannschaften zuständig.

Der hauptstädtische Magistrat.

Verkaufstage im Konsumverein.

Der Erste Wiener Konsumverein teilt mit: Die nächste Abgabe von Mehl, Salz, Butter und Zucker findet für die erste Gruppe der Mitglieder am Dienstag, für die zweite Gruppe der Mitglieder mit Rücksicht auf den auf Freitag fallenden Feiertag ausnahmsweise erst am Samstag statt. Mehl wird nach der Anzahl der zu versorgenden Personen, soweit die Mehlsorten reichen, bis zu $\frac{1}{2}$ Kilogramm, Zucker per Person $\frac{1}{2}$ Kilogramm ausgefolgt. Auch bei Salz kann eine gruppenweise Abstufung nach der Zahl der zu versorgenden Personen gemacht werden, während von Butter ohne Rücksicht auf die Anzahl der zu versorgenden Personen per Mitglied nur 6 Dekagramm abgegeben werden können, da die geringen Zuweisungen in diesem Artikel eine größere Abgabe nicht gestatten.

Unverbindliche Bemerkungen für den Brotbezug nach der Rationierung können nur in dem Ausmaße der tatsächlichen Produktion vorgenommen werden. Da bei der Brotrationierung jede Person Anspruch auf das volle in der Brotkarte angegebene Quantum Brot hat, ist die Zahl der Personen, die in Bemerkung genommen werden können, wesentlich geringer als die bisher auf Grund unserer Brotabonnements versorgten Mitglieder.

Bei dem gänzlichen Mangel an Kartoffeln empfehlen wir den Mitgliedern Kraut sowie Rüben als billige Gemüße, die ebenso wie die eingetroffenen Sardinen in Bouillon täglich in allen Verschleißmagazinen erhältlich sind. (Der Ueber-schuss an Kraut und Rüben kann den Mangel an Kartoffeln durchaus nicht wettmachen, zumal die Verwendbarkeit von Kartoffeln für Gerichte aller Art ungleich mannigfaltiger ist. — Red.)

Die künftige Brotrationierung.

In der am Montag abgehaltenen Versammlung des Wiedner Wählervereines sprach vor zahlreichen Mandataren und Vereinsmitgliedern G. N. E. I. S. über die Rationierung von Mehl und Brot. Der Redner hob hervor, wie schwer die Bäcker durch die ungleiche und ungerechte Verteilung seitens der Kriegsgetreideverkehrsanstalt geschädigt wurden. Während den Brotfabriken Edelmehle in genügender Menge zur Verfügung gestellt wurden (Rufe: Herr Mendel!) mußten sich die Bäcker mit 80% Surrogatmehlen begnügen. Von 146 Waggons Mehl im Sommer ist die Zuweisung an die Bäcker auf 110 gesunken, während die Brotfabriken 180 bis 190 Waggons per Woche beziehen, davon die Mendlsche Brotfabrik allein 80 Waggons; 600 Bäcker sind geschädigt und das Anstellen wird mehr gefördert als eingeschränkt, weil die Bäcker nicht imstande sind, ihren Bedarf zu decken. Hier Wandel zu schaffen, wird eine Hauptaufgabe des neuen Ernährungsamtes sein. Wie unrecht dem Bäckergewerbe getan wurde, beweist, daß ihnen früher nur 4600 Säcke Mehl, jetzt aber durch die neue Mehltrationierung 7500 Säcke zugewiesen wurden. Die Mehltrationierung hat sich als gute Organisation erwiesen, doch ist sie nicht so wichtig wie die kommende Brotrationierung. Der Redner zeigte eine Brotbezugskarte vor, die er als für den Gewerbestand zu kompliziert bezeichnet und sagt dann: Vorläufig hat man sich noch für die freie Bezugswahl entschieden, so daß jeder bei einem beliebigen Bäcker gegen Eintragung in die dort aufliegende Kundenliste sein Brot beziehen kann. Diese Listen werden dann eingesammelt und der Brotverbrauch wird berechnet. Einfacher wäre es gewesen, die Brotkartenmenge mit der Anzahl der Abschnitte zu multiplizieren. Als große Belastung der Brotkommissionen tritt nun die Tätigkeit mit den Brotbezugscheinen hinzu; Es werden ja 800.000 solcher Bezugscheine auszufüllen sein. Der Brotbezug erfolgt täglich, die Eintragung bei einem Bäcker für acht Wochen, nach welcher Zeit man erst wieder einen anderen Bäcker wählen kann. Es ist aber von der Regierung vorgesorgt worden, daß der Mehlbezug für Bäcker der gleiche ist wie für Brotfabriken. Die Bäckergenossenschaft hat bezüglich der Brotrationierung einige Vorschläge gemacht, denen von der Regierung zugestimmt wurde, z. B. bezüglich Sicherstellung von Kohle, Salz und eventuell auch Arbeitskräften. Auch wurde vorgeschlagen die Einteilung nicht nach Gewicht und Saib, sondern nach täglichen Rationen vorzunehmen. Die von der Bäckergenossenschaft vorgeschlagene Trennung der Brot- und Mehlkarten wurde als nicht durchführbar abgelehnt; es ist aber leicht möglich, daß sich bei der Abwicklung des Brotverkaufes Schwierigkeiten ergeben werden, die lehren

werden, daß die Trennung zwischen Brot- und Mehlkarten, doch sehr tunlich erscheine. Bei der Brotrationierung bemerkte Redner weiter, wurde auch auf die Platzverhältnisse der Betriebe, die Anzahl der Ofen, Maschinen und sonstige Einrichtungen Rücksicht genommen, so daß kein Bäcker mehr oder weniger erzeugen kann als Kunden auf ihn entfallen und zum Bezug in seinen Räumlichkeiten Platz haben, wodurch man sich aussichtsreiche Abhilfe gegen das Anstellen auf der Straße erhofft. Redner wünscht, daß das neue Ernährungsamt die vielen Uebelstände beseitigen, allen Ständen gleich gerecht sein und die ausgiebige Beute und Ernte aus Rumänien uns zu gute führen wird. Den Ausführungen folgte lebhafter Beifall.

Das verweigerter Jaufenbrot. Auf Grund einer von dem Kaufmann Michael Popper erstatteten Anzeige hatte sich gestern die im „Café Europe“ am Stephansplatz angestellte Kassierin Marie Obenbauer wegen verweigerten Verkaufes eines notwendigen Lebensmittels zu verantworten. Am Sonntag den 10. September war Popper mit seiner Frau am Nachmittag in das Kaffeehaus gekommen und bestellte zwei Glas Kaffee und zwei Brote. Diese wurden ihm nicht gebracht, weshalb er sich bei der Kassierin beschwerte, die ihm mitteilte, daß Gäste zum Kaffee kein Brot bekommen, sondern Bäckereien. Das Brot sei für Gäste bestimmt, die Schinken oder Eierspeise bestellen. Die Angeklagte erklärte, daß damals im Lokal nur zwei Stückchen Brot vorhanden waren, die schon von Gästen gegen Abgabe der Brotmarken bestellt waren. Die zweite Kassierin habe sich alle Mühe gegeben, Brot in der Nachbarschaft aufzutreiben; dies sei ihr aber erst am späten Abend gelungen. — Der Richter sprach die Angeklagte frei, wogegen der staatsanwaltschaftliche Funktionär die Berufung anmeldete.

Der Abend

9./XII. 1916

146

Lebensmittellagerbetrieb des Handelsministeriums.

In sämtlichen Zweigstellen des Lebensmittellagerbetriebes des Handelsministeriums werden in der nächsten Mehllartenperiode, das ist vom 11. bis 23. d. M., folgende Artikel verkauft:

Wadmehl, Roggenmehl, Zucker, Kaffee (zwei Achtel), Salz, Butter, Kalteier, Kondensmilch, serbische Dörrpflaumen, Zwiebel, Zitronen, Nüsse (nur in der zweiten Woche) und Seife. Butter wird in vollem Ausmaß der Zellkarte, jedoch nur in der ersten Woche abgegeben.

Sämtliche Waren sind in solchen Mengen vorhanden, daß alle Teilnehmer ihre Kopfquote erhalten müssen.

Außerdem werden in allen Zweigstellen noch Spezialartikel abgegeben, und zwar: am Fleischmarkt mährische Würste an Fleischtagen; am Börseplatz Pflaumenmarmelade, französische Sardinen und Mandeln in Schale; in der Novaragasse mährische Würste und Mandeln; in der Dapontegasse Petroleum, mährische Würste und Mandeln; in der Laubstummengasse Pflaumenmarmelade; in der Kirchengasse Petroleum und Suppenwürfel und Pflaumenmarmelade; am Hernalser Gürtel Sardinen; in der Malfattigasse Bohnen; in der Schweglerstraße und Sempersstraße Petroleum und Suppenwürfel; am Döblinger Gürtel Suppenwürfel, mährische Würste und Mandeln.

Die Ausdehnung des Petroleumverkaufs auf die anderen Zweigstellen wird so rasch als möglich durchgeführt werden.

10./XV. 1916

Milch mit 51 Prozent Wasser.

Vor dem Bezirksgericht Margareten war gestern die Milchverschleierin Anna Vogel wegen der Uebertretung gegen das Lebensmittelgesetz angeklagt, weil sie eine Milch verkaufte, die nicht weniger als 51 Prozent Wasser enthielt. Die Angeklagte gestand, daß sie Wasser in die Milch geschüttet habe, bestritt aber, daß es so viel gewesen sei. Bezirksrichter Dr. Immervoll verurteilte die Schwindlerin bloß zu fünf Tagen strengen Arrests und außerdem zu fünfzig Kronen Geldstrafe.

Lebensmittelausgabe. Im Depot der Katholischen Frauenorganisation, VI. Hofmühlgasse 14, Verkauf täglich von 8 bis 12 Uhr und von 3 bis 5 Uhr nachmittags mit Ausnahme von Mittwoch und Freitag nachmittag: Feigenkaffee, Gerstenkaffee, Wallnüsse, Äpfel, Powidl, Marmelade, getrocknete Gemüse, Teigwaren, Fettgänse, Rosinen, Pilze, Knoblauch, Schokolade, Estragonenf, Waschpulver, Zwiebel, Kümmel, Eierersatz, Suppenwürfel.

Für die Mitglieder der KFD. bestehen folgende Lebensmittelausgabebestellen: Für den 3. Bezirk: Bei Frau Neundlinger, III. Erdbergerstraße Nr. 65, Mittwoch von 2 bis 5 Uhr. — Für den 6. Bezirk: VI. Brückengasse 3, 1. Stock, Donnerstag nachmittag (baselbst auch Ausgabebestelle für die Mitglieder der Pfarre St. Josef in Margareten). — Für den 7. Bezirk: Bei Frä. Josefine Zlat, VII. Neubaugasse 65, 2. Stiege, 2. Stock, für 11, Montag von 9 bis 12 Uhr. — Für 9. Bezirk: im alten Pfarrhause, XVIII. Währingerstraße 95, Dienstag von 9 bis 12 Uhr. — Für den 10. Bezirk: Bei Frau Dr. Lockstein, X., Inzersdorferstr. 23, Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12 Uhr. — Für den 12. Bezirk: Bei Frau Therese Edle v. Bremerstein, XII. Schönbrunnerstraße 236, Mittwoch von 2 bis 3 Uhr. — Für Hezendorf: Bei Frau S. Duschel im Lokal des städtischen Kindergartens, XII. Hezendorferstraße 57, Montag von 9 bis 12 Uhr vormittags. — Für den 14. Bezirk: Bei Frau Prof. Brandlmayer, XIV. Preysinggasse 5, für 7, Dienstag von 8 bis 12 Uhr vormittags. — Für den 15. Bezirk: Bei Frau Trippelsdorf, XV. Geibelgasse 28, Mittwoch von 8 bis 12 Uhr. — Für den 16. Bezirk: Bei Frau Fadler, XVI. Johann-Nepomuk-Bergerplatz 9, Dienstag und Freitag, von 3 bis 7 Uhr. — Für den 17. Bezirk: Bei Frä. Gart, XVII. Elterleinplatz Nr. 14, Samstag von 4 bis 6 Uhr. — Für den 18. und 19. Bezirk: Im alten Pfarrhause, XVIII. Währingerstraße 95, Dienstag von 9 bis 12 Uhr vormittags. Für den 20. Bezirk: Bei Frau Wodtke, im Pfarrhause, XX. Brigittaplatz Nr. 14, Dienstag von 2 bis 4 Uhr nachmittags. — Die Mitglieder aller anderen Bezirke sind bezugsberechtigt im Zentraldepot der KFD, VI. Hofmühlgasse 14. Verkauf: täglich mit Ausnahme von Mittwoch und Freitag nachmittags. — Klosterneuburg: im Lokal der Tagesheimstätte, Markgasse Nr. 3, jeden Freitag von 3 bis 5 Uhr. — Für Waidehofen a. d. Ybbs: Im Mesnerhaus, jeden Donnerstag von 3 bis 5 Uhr nachmittags. — Außerdem bestehen folgende Auskunftsstellen: Für die Gruppe Rennweg: Bei Frau Glaninger, III. Rennweg 69, Montag von 2 bis 4 Uhr. — Für den 4. und 5. Bezirk: Bei Frau Therese Gfator, IV. Rofschitzgasse Nr. 5, Mezzanin, für 6, Montag von 3 bis 5 Uhr. — Für den 8. und 9. Bezirk: Bei Fräulein Derb, VIII. Florianigasse 20, Montag von 9 bis 11 Uhr. — Für den 10. Bezirk: Bei Frau Siegelmayr, X. Favoritenstraße 142, Montag von 2 bis 4 Uhr. — Für den 11. Bezirk: Bei Frau Marie Cieslitz, XI. Grillgasse Nr. 14a, Montag von 9 bis 12 Uhr vormittags. — Für den 15. Bezirk: Bei Frau Schick, XV. Kranzgasse 31, 1. Stock, Montag von 9 bis 12 Uhr vormittags. In den Auskunftsstellen erfolgt keine Lebensmittelausgabe.

**Einführung der Familien-Einkaufskarte in
Wien?**

Wie wir erfahren, beschäftigt man sich im Rathause
derzeit mit den Vorarbeiten für die Einführung der
Familien-Einkaufskarte in Wien.

Der Rechenfehler des Kaffeehändlers.

Der nach Amsterdam zuständige Kaufmann Gustav Ihle betrieb unter der Firma Erste Wiener Konservenniederlage einen Handel mit Kaffee, Tee, Sardinien Biskotten und anderen Lebensmitteln. Zu Beginn dieses Jahres machte ihm ein Agent den Vorschlag, von einem Geschäftshause in Rotterdam Kaffee zu kaufen, weil sich damit sehr viel Geld verdienen lasse. Ihle erwarb nun tatsächlich 16.000 Kilogramm Kaffee, der nach Umrechnung des Preises in holländischer Währung nach unserem Gelde etwa 5 Kronen kosten sollte. Nachdem er die ganze Sendung um 7 Kronen per Kilogramm verkauft hatte, stellte sich aber heraus, daß die Rechnung Ihles falsch war und nach der Faktura der Rotterdamer Firma ein halbes Kilogramm

Kaffee, nicht ein ganzes, auf 5 Kronen zu stehen kam. Ihle hätte bei dem Geschäft einen großen Verlust erlitten, doch gelang es ihm, den Kauf zu stornieren. Er kündigte nun den Verkauf eines Waggons Kaffee in einem Blatt an, wodurch die Sache dem Gericht bekannt wurde. Gestern hatte sich Gustav Ihle vor einem Erkenntnisssenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Doktor Altman wegen Preistreiberei zu verantworten. In der vom Staatsanwalt Dr. Hübel vertretenen Anklage war ausgeführt, daß der Beschuldigte, welcher sich bisher nie mit Kaffeehandel befaßt, das Geschäft nur abgeschlossen habe, um die Preise in die Höhe zu treiben und einen übermäßigen Gewinn zu erzielen. Die Verteidigung des Angeklagten führte Dr. Siegmund Fischer.

Ihle gab zu seiner Verantwortung an, er sei der Meinung gewesen, der Kaffee koste 6 Kronen 40 Heller per Kilogramm, nicht 5 Kronen. Der Verkaufspreis von 7 Kronen war daher nicht übermäßig und der Gewinn dem in Friedenszeiten erzielten entsprechend. Der Gerichtshof erkannte den Angeklagten der Uebertretung der Preistreiberei schuldig und verurteilte ihn zu einer Woche Arrest sowie zu 1000 Kronen Geldstrafe.

Straferhöhung. Beim Bezirksgericht Meidling hatte sich der Milchhändler Johann B e n d l wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes zu verantworten, weil er seinen Kunden Milch verkauft hatte, die einen Zusatz von 30 Prozent Wasser enthielt. Der Richter erkannte den Angeklagten schuldig und verurteilte ihn zu 24 Stunden Arrest und zu vierzig Kronen Geldstrafe. Ueber Berufung der Staatsanwaltschaft hatte sich ein Appellsenat unter Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. W e s s e l y mit dieser Angelegenheit zu befassen. Nach Durchführung des Beweisverfahrens gab der Senat der

Berufung Folge und erhöhte die Strafe auf 14 Tage Arrest.

Ansammlungen auf der Straße.

Aus unserm Leserkreise erhalten wir sehr zahlreiche Zuschriften über die Ansammlungen auf der Straße vor den Läden; wir sind in der Lage darüber das Folgende mitzuteilen: Das Kriegsverorgungsamt bemüht sich, soweit es irgend möglich ist, die Ansammlungen auf der Straße zu verhindern. Leider lassen sich solche nicht ganz beseitigen. Das Ausstragen der Milch mußte verboten werden, da viele Milchhändler sich, trotz wiederholter Verbahnungen, nicht an die gegebenen Vorschriften hielten und ständig ihre Kunden bevorzugten, so daß in vereinzelten Stadtteilen bei einer um ungefähr 80 000 Liter größeren Milchzufuhr, als sie heute besteht, die Karteninhaber nicht mit Milch versorgt werden konnten. Das Kriegsverorgungsamt hofft, die Zustellung ins Haus alsbald wieder zulassen zu können, wenn die Kontrolleinrichtungen weiter ausgebaut sind. Das Verbot der Zustellung ins Haus steht übrigens nicht im Zusammenhang mit dem Warten vor den Milchläden. Diejenigen, die im Besitz einer Vollmilchkarte sind, brauchen nicht zu warten. Die Verkaufszeit ist hinreichend bemessen, um die Inhaber solcher Milchkarten in Ruhe abfertigen zu können. Der nach Befriedigung der Karteninhaber verbleibende Rest an Vollmilch wird auf die Kinderkarten von 7—14 Jahren verteilt. Da dieser Ueberrest nur verhältnismäßig gering ist und überdies täglich erheblich schwankt, ist eine geregelte Verteilung hier nicht durchführbar. Diese Milch wird auch späterhin nach Ablauf der Sperrstunden für die Vollmilchverorgungsberechtigten immer nur soweit abgegeben werden können, als der Vorrat reicht. — Daß die Karten für Magermilch nicht honoriert werden können, liegt daran, daß die Milchzufuhren nach Hamburg bisher noch ganz gering sind. Das Kriegsverorgungsamt bemüht sich ständig, größere Mengen Magermilch nach Hamburg zu bringen. — Bei den Kartoffeln sind keine Ansammlungen nötig, sobald das System der festen Kundenschaft voll durchgeführt ist; auch heute schon finden vor Kartoffelläden keinerlei Ansammlungen mehr statt. Vor den Brotläden waren auch in der letzten Woche Ansammlungen durchaus unnötig; da die Bäcker ständig in der Lage waren, Brot an alle Brotkarteninhaber abzugeben. Bei Marmelade liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei dem Käse. Die Mengen, die bisher vom Reich zur Verfügung gestellt sind, genügen nicht, um eine geregelte Verteilung vornehmen zu können.

— (Strenge Bestrafung eines Milchhändlers.) Beim Bezirksgericht Meibling hatte sich der Milchhändler Johann Benzl wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes zu verantworten, weil er seinen Kunden Milch verkauft hatte, die einen Zusatz von 30 Prozent Wasser enthielt. Der Richter erkannte dem Angeklagten schuldig und verurteilte ihn zu 24 Stunden Arrest und zu 40 Kr. Geldstrafe. Ueber Berufung der Staatsanwaltschaft hatte sich damit ein Appellsenat unter Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. Wessely zu befassen. Nach Durchführung des Beweisverfahrens gab der Senat der Berufung Folge und erhöhte die Strafe auf vierzehn Tage Arrest.

— (Spekulationskäufe von Kaffee.) Der nach Amsterdam zuständige Kaufmann Gustav Ihle betrieb unter der Firma Erste Wiener Konserven-Niederlage einen Handel mit Kakao, Tee, Sardinien, Biskotten und anderen Lebensmitteln. Zu Beginn dieses Jahres machte ihm ein Agent den Vorschlag, von einem Geschäftshause in Rotterdam Kaffee zu kaufen, weil sich damit sehr viel Geld verdienen lasse. Ihle erwarb nun tatsächlich 16.000 Kilogramm Kaffee, der nach Umrechnung des Preises in holländischer Währung nach unserem Gelde etwa fünf Kronen kosten sollte. Nachdem er die ganze Sendung um 7 Kronen pro Kilogramm verkauft hatte, stellte sich heraus, daß die Rechnung Ihles falsch war und nach der Faktura der Rotterdamer Firma ein halbes Kilogramm Kaffee auf 5 Kronen zu stehen kam. Ihle hätte bei dem Geschäft einen großen Verlust erlitten, doch gelang es ihm, den Kauf zu stornieren. Er kündigte nun den Verkauf eines Waggons Kaffee in einem Blatte an, wodurch die Sache dem Gerichte bekannt wurde.

Gestern hatte sich Gustav Ihle vor einem Erkenntnisrat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. U l m a n n wegen Preisstreiberei zu verantworten. In der von Staatsanwalt Doktor H ü b e l vertretenen Anklage war ausgeführt, daß der Beschuldigte, welcher sich bisher nie mit Kaffeehandel befaßt, das Geschäft nur abgeschlossen habe, um die Preise in die Höhe zu treiben und einen übermäßigen Gewinn zu erzielen. Die Verteidigung des Angeklagten führte Dr. Siegmund F i s c h e r. Ihle gab an, er sei der Meinung gewesen, der Kaffee kostete 6 Kronen 40 Heller, nicht 5 Kronen; der Verkaufspreis von 7 Kronen war daher nicht übermäßig und der Gewinn dem in Friedenszeiten erzielten entsprechend.

Der Gerichtshof erkannte den Angeklagten der Uebersetzung der Preisstreiberei schuldig und verurteilte ihn zu einer hohen Arrest und zu 1000 Kronen Geldstrafe.

— (Gewerbeerlust wegen Kartoffelverweigerung.) Die Grünzeughändlerin Franziska Danovic, die auf dem Eagenplatz im 10. Bezirk ihren Stand hat, verweigerte einer Frau den Verkauf von einem halben Kilogramm Kartoffel. Sie hatte in einem Sack beiläufig noch 25 Kilogramm Kartoffel vorrätig, die angeblich für ihren persönlichen Bedarf bestimmt waren. Durch den lauten Wortwechsel zwischen Kunde und Verkäuferin wurden viele Frauen angelockt, die alsbald gegen die Grünzeughändlerin Partei nahmen und den Kartoffelsack kurzerhand aufrissen. Die angesammelte Menschenmenge konnte nur mit großer Mühe vom diensttunenden Wachmann im Verein mit einem bezugelontmenen Wachinspektor beschwichtigt werden. Der Favoritner Bezirksrichter Dr. Strasser verurteilte die angeklagte Grünzeughändlerin zu drei Tagen strengen Arrest und erklärte sie ihres Gewerbes für verlustig. Der strengere Strafssatz wurde angewendet, weil die Lebensmittelverweigerung eine Ansammlung zur Folge hatte, die die öffentliche Ruhe und Ordnung in der Tat im hohen Maße gefährdete. Erschwerend fand der Richter die Tragweite der Handlungsweise der Angeklagten sowie die Schwierigkeit der Lebensmittelbeschaffung.

15. / XII. 1946

157

Lebensmittelkontrolle. Aus Biliensfeld wird uns geschrieben: Mittwoch den 6. d. wurde in Biliensfeld und Markt in sämtlichen Geschäftslokalen und im Stifte unter Beiziehung der Vertrauensmänner, eines Gendarmen und eines Vertreters der Gemeinde eine Lebensmittelkontrolle vorgenommen. Das Resultat war sowohl für die Vertrauensmänner als auch für die Behörde sehr lohnend, weil nicht nur in Traisen, von wo die Anregung zur Kontrolle ausgeht, Hamster entlarvt wurden, sondern auch in Biliensfeld. Das **Mißtrauen**, das bis jetzt bei den Arbeitern gegenüber unseren Geschäftsleuten und dem Stifte herrschte, fand volle Bestätigung. Wir werden auf diese Nachschau zurückkommen, sobald das Gericht sein Urteil gefällt hat. Wir bemerken nur: Wenn der Herr Pater Schaffner der Kommission den Rat gab, daß jeder Bauer kontrolliert werden sollte, so ist er für unsere Gegend im Irrtum, denn hier hat man den Bauern schon alles weggenommen, bei ihnen ist auch ein Irrtum in der Mehlqualität vollkommen ausgeschlossen wie bei den Herren vom Stifte, die da meinten, ihr Mehl sei als „Sau- und Ferkelmehl“ zu bezeichnen, obgleich es als Kornmehl für die Stiftsherren befunden wurde.

Verkauf von kommunalem Nohn, Pflaumenmus und getrockneten Pflaumen. Die Approvionierungssektion verständigt das Publikum, daß die Hauptstadt für die Weihnachtsfeiertage vom 15. Dezember (Freitag) angefangen in sämtlichen Verkaufsstellen des kommunalen Lebensmittel- und Pferdefleischvertriebes Nohn, Pflaumenmus (Sequar) und getrocknete Pflaumen wird verkaufen lassen. Der Nohn kostet K. 4.80 per Kg., Pflaumenmus (Sequar) K. 2.64 per Kg., getrocknete Pflaumen K. 2.60 per Kilogramm. Der Verkauf findet in 1 Kilogramm- und 1/2 Kilogramm-Paketten statt. Ein Käufer kann an einem Tage höchstens 1 Kilogramm von jedem Artikel kaufen. Der Verkäufer kann die Waaren nur solchen Käufern verabreichen, die eine Lebensmittellegitimation haben. Kaufleuten, Gastwirthen, Auskochern oder ähnlichen Gewerbetreibenden dürfen diese Artikel überhaupt nicht verkauft werden, da die Hauptstadt diese Artikel direkt dem konsumierenden Publikum sichern will.

Wiener Lebensmittelmärkte.

(Eigenbericht der „Oesterreichischen Volkszeitung“.)

Die gestrigen Kleinhandelsmärkte.

Im Zeichen des verminderten Verbrauches, anlässlich der herannahenden Feiertage, bewegte sich der gestrige Verkehr in der Großmarkthalle auf den meisten Gebieten in mittelmäßigen Grenzen. Von den ansgewobenen Fleischgattungen konnten bloß mittlere und mindere Sorten Rindfleisch, wie auch Schaffleisch, leicht abgesetzt werden. In Kalb- und Schweinefleisch herrscht andauernd Knappheit. Der Geflügelmarkt wurde über Bedarf beschickt. Preise bei ruhigem Verkehr unverändert fest. Von Wildbret wurden bloß die verhältnismäßig billigen Sorten Hirsch- und Hasenfleisch ziemlich gefragt. Hingegen gestaltete sich der Absatz auf dem Fischmarkt bei ausreichenden Vorräten ganz belanglos. Da zur Deckung des Fettbedarfes die auf den Markt gebrachten 100 Kilogramm Speck als unzulänglich sich erwiesen, gelangten aus den kommunalen Vorrätenbeständen 1500 Pakete zu 12 bis 15 Dekagramm zur Ausgabe. Der Verkauf der beschlagnahmten Braunschweiger Würste findet täglich, solange die Vorräte reichen, statt. Im Großhandel beschränkte sich der Verkehr bloß auf untergeordnete Kategorien Rindfleisch und Schaffleisch. In Kalb- und Schweinefleisch bleibt das Angebot anhaltend knapp. Die auswärtigen Bahnzufuhren beliefen sich gestern auf 5 Waggons mit 32.4 Tonnen. Die aus Ungarn abislierten Fleischschweine sind verspätet eingelangt. Rindsinneren sind im Gewichte von 4465 Kilogramm eingetroffen und zum Großteil direkt an die Konsumenten abgegeben worden. Die dieswöchigen Innereipreise: Rindslänge Kr. 2.80, gefocht Kr. 3.—, Leber, Herz und Milz Kr. 3.40, Hirn Kr. 4.30, Nieren Kr. 4.10, Anheuter, frisch, Kr. 2.10, gefocht Kr. 2.80, Fleckzeug, gepuht Kr. 1.30, gefocht Kr. 2.— per Kilogramm. Kalbsbenschel Kr. 2.70 bis 3.—, Leber Kr. 3.60 bis 4.— per Kilogramm, Hirn Kr. 2.70 bis 3.—, gekrüje 72 bis 80 H. per Stück. Schweinsbenschel Kr. 3.— bis 3.20, Leber Kr. 3.68 bis 3.86, Nieren Kr. 4.10 bis Kr. 4.30 per Kilogramm, Hirn 74 bis 78 H. per Stück. Schaflunge Kr. 2.52 bis 2.64, Leber Kr. 3.14 bis Kr. 3.30 per Kilogramm.

Obst und Gemüse.

Der gestrige Obstmarkt wurde gegen alle Erwartungen schwächer dotiert, was auf die neuerlich eingetretenen Verkehrsschwierigkeiten zurückzuführen ist. In Händlerkreisen rechnet man für die Feiertage auf größere Äpfel- und Nüßsendungen. Der Gemüsemarkt wies relativ günstige Beschickung auf, so daß dem Bedarf ziemlich entsprochen werden konnte. Bei den Verkaufshänden der Oesterreichischen landwirtschaftlichen Verkaufsgesellschaft wird importierter Knoblauch zu billigeren Preisen feilgeboten. Die Kartoffelmärkte wurden zwar auch gestern normal beschickt, allein die Zufuhren erreichen noch immer nicht die für den vollen Bedarf entsprechende Höhe. Butter war außer in der Großmarkthalle auch in der Bittnalienmarkthalle III. erhältlich. In Eiern ist der Mangel noch nicht behoben und es können die mit der Mehlkarte Bezugsberechtigten nur in den seltensten Fällen befriedigt werden. Demnächst kommen die durch die „Dvum“ eingelegten Kühlhauseier in den Handel.

Hauslisten und Lebensmittelkarten.

Samstag den 16. d. sind bei den Brot- und Mehlkommissionen die Hauslisten abzugeben. Auf Grund derselben werden Samstag den 23. d. die Brot- und Mehlkarten, Milchkarten, Zuckerkarten und Fettkarten, beziehungsweise Butterkarten ausgegeben werden. Da die ordnungsmäßige Kartenausgabe von der rechtzeitigen Ueberreichung der Hauslisten abhängt, ist der hiefür angeetzte Termin genau einzuhalten. Kaffeekarten werden diesmal nicht ausgegeben, da die Gültigkeit der am 28. Oktober ausgegebenen Kaffeekarten bis zum 20. Jänner 1917 verlängert wurde.

Frankfurter am Rost. Vor dem Währinger Bezirksrichter Dr. Neubauer hatten sich gestern der Geschäftsleiter in der Gastwirtschaft am Türkenschanzpark Gustav Karl Trost und seine Schwägerin Marie Trost wegen Preistreiberei au

berantworten. An die Polizei waren Anzeigen des Inhaltes gekommen, daß die Preise im genannten Gasthause solche seien, wie sie nur Millionäre bezahlen können. So habe ein Gast für ein Glas schwarzen Kaffee 70 Heller und eine städtische Lehrerin für ein Glas Milch denselben Preis bezahlen müssen. Endlich hatte Dr. Heinrich Aichanakis die Anzeige erstattet, daß für „Frankfurter am Rost“ 2 Kronen 50 Heller verlangt wurden. Die Speise bestand aus drei Wurstblättern, einem einzigen Stückchen Selchfleisch, zwei Salatblättern und einigen Kartoffelscheiben. Dr. Aichanakis brachte die Speise zur Polizei und dort wurde konstatiert, daß sie samt doppelter Einwicklung und Spagat nur 6 Dekagramm wog. Die Angeklagten erklärten sich nichtschuldig. Herr Trost gab an, daß das Lokal, das er leite, ein Luxuslokal sei, und die Preise mit Genehmigung der Gemeinde Wien, welche Eigentümerin der Restauration sei, angesetzt werden. Ueberdies müsse an die Gemeinde Wien ein hoher Pachtschilling gezahlt werden. — Nach durchgeführter Verhandlung sprach der Richter die beiden Angeklagten von der Preistreiberei mit Kaffee und Milch frei, verurteilte sie aber wegen der Forderung von 2 Kronen 50 Heller für die Frankfurter am Rost zu je fünfzig Kronen Geldstrafe. Auch in einem Luxuslokal müsse das Gebotene wenigstens annähernd den Preisen entsprechen.

Die Bezugsscheinwirtschaft. Man schreibt uns: Dem Wiener Magistrat werden die Bezugsscheinvorschriften so gehandhabt, daß die Kaufleute, die abgeschrittene Zuckerarten-coupons abliefern, nur wieder so viel an Bezugsscheinen neu ausgeliefert erhalten, als sie an Waren abliefern. Wenn sie auch abgelaufene Bezugsscheine vorweisen, für welche sie infolge des bekannten Waggonmangels oder verminderter Produktion Waren nicht erhalten konnten, gelten die ohne ihr und ohne der Kundschaft Verschulden verfallenen Bezugsscheine nicht mehr. So erhielt ich heute trotz Bezugsrecht auf 900 Kilogramm nur 200 Kilogramm Zuckerbezugsschein! Nicht um den entfallenden Gewinn, der bei diesem Artikel bekanntlich sehr gering ist, sondern um den das verbrauchende Publikum treffenden Schaden und Nachteil handelt es sich hier. Denn es kommt nun zum Kaufmann und erhält keinen Zucker. Wenn also einmal gar kein Zucker einträte, würden alle Bezugsscheine als verfallen erklärt werden müssen und der Zuckerkonsum hätte aufgehört. — So wäre die Versorgungsfrage rasch gelöst!

Der fleischlose Tag zu Weihnachten.

Zahlreiche Anfragen an uns betreffen den fleischlosen Tag zu Weihnachten. Die Feiertage fallen auf Montag und Dienstag, während der heilige Abend Sonntag ist. Daß der Christtag — Montag — kein fleischloser Tag ist, wurde schon berichtet, die Fragen gehen nun dahin, ob anlässlich Weihnachten ein fleischloser Tag entfällt oder ob er auf den Sonntag oder Dienstag verschoben wird. Nach unsern Erhebungen wird von den politischen Behörden ein Ersatztag für den sonst fleischlosen Montag nicht angeordnet. Von den kirchlichen Behörden wurde jedoch für die katholische Bevölkerung der für den heiligen Abend vorgeschriebene Fasttag von Sonntag auf den vorhergehenden Samstag verlegt. Bemerkt wird, daß am Montag (Christtag) Fleisch wohl genossen und in Gastwirtschaften und sonstigen Auspfeisstellen verabreicht, von den Fleischbauern aber nicht verkauft werden darf. Die Geschäfte der Fleischbauer und Fleischverarbeiter waren übrigens am Christtag schon von jeher immer

gesperrt, dafür wurden am Vortag bis in die späten Abendstunden Fleischwaren abgegeben.

Bezüglich des Neujahrstages, welcher ebenfalls auf einen fleischlosen Montag fällt, ist noch keine endgültige Bestimmung getroffen.

Für die großen Preistreiber Geldstrafe. 50.000 Kronen Wuchergewinn — 10.000 Kronen Strafe.

Wie wir berichteten, hat die Firma **G r a n i c h s t ä d t e n** und **K o m p. S p e i s e ö l**, von dem sie ein Kilogramm für 1,95 Kronen gekauft hat, nach einem Jahre für nicht weniger als 7,30 Kronen weiterverkauft. Daß ein Kunde diesen Wucherpreis gezahlt hat, erfuhr die Staatsanwaltschaft, und wegen dieses einen Falles erhob sie die Anklage. Daß man, wenn man den Preistreibern wirklich aufs Genick steigen will, alle ihre Wuchergeschäfte zu untersuchen hat und dazu nur die Geschäftsbücher und Rechnungen zu prüfen braucht, scheinen die Staatsanwälte nicht zu wissen. Aber mit dem einen bekanntgewordenen Geschäft allein hat die Firma **G r a n i c h s t ä d t e n** und **K o m p.** nicht weniger als 50.049 Kronen Wuchergewinn gemacht. Einer der Chefs der Firma, der Kommerzialrat **Oskar Tschelnitz**, war der Angeklagte. Landesgerichtsrat **P i e d**, der Richter in der Leopoldstadt, fand, daß ein so erfolgreicher Fettwucherer, der auf einen einzigen Wurf 50.000 Kronen Wuchergewinn machte, genug empfindlich gestraft sei, wenn er fünf tausend Kronen Geldstrafe zahle, so daß sich **Tschelnitz** nach der Verurteilung ins Häuslein lächelte. Der Ankläger erhob die Berufung, aber der Berufungs Senat unter dem Vorsitz des Landesgerichtsrates **Dr. S a l l e r** war nicht viel härter gegen den wucherischen Kommerzialrat. Er erhöhte die Strafe bloß auf zehntausend Kronen, ließ also dem Herrn **Tschelnitz** die Freude an seiner Wucherkunst, die ihm Hunderttausende oder Millionen eingetragen hat. **Arrest** und Kommerzialrat — das ist den Richtern ein so unnatürliches Verhältnis, daß wegen Preistreiberei eben meist nur **G r e i s l e r** in den Arrest geschickt werden.

— Brotverweigerung im Kaffeehaus. Vor dem Bezirksrichter Dr. Ritter v. Sellmer (Josefstadt) hatte sich der Besitzer des Café Museum Johann Bretscher wegen verweigerten Verkaufs eines notwendigen Lebensmittels zu verantworten. Der Ingenieur Karl Gligorin hatte zur Anzeige gebracht, daß ihm am 28. September im Café Museum, wo er zur Kaufe einen Tee und Brot bestellte, letzteres nicht verabfolgt wurde, obwohl noch mehrere Stücke Brot im Kaffeehause vorhanden waren. Vom Serviertellner wurde ihm bedeutet, daß er zum Tee Kafes oder anderes Gebäck nehmen solle, da das Brot für Gäste reserviert sei, die Wurstzeug oder Eier bestellen. Der angeklagte Cafetier, verteidigt von Dr. Julius Ullmann, erklärte, daß in seinem Kaffeehause ebenso wie in allen anderen Kaffeehäusern wegen der zur kritischen Zeit herrschenden Brotknappheit den Gästen zum Kaffee oder Tee Kafes oder Mehlspeisgebäck angeboten wurde, während das Brot für Gäste reserviert wurde, die Eier oder Schinken bestellten. Der als Zeuge vernommene Anzeiger erklärte, er habe die Anzeige nur aus Ärger darüber erstattet, daß mehrere andere Gäste, die nach ihm kamen, zu Eiern Brot erhielten, während ihm zum Tee Kafes serviert wurden. — Richter: Jedenfalls ist Brot zu Eiern und zum Wurstzeug notwendiger als zum Tee oder Kaffee; übrigens ist ein Kaffeehaus kein Brotladen. — Der Richter sprach den Cafetier frei, mit der Begründung, daß von einer Verweigerung überhaupt nicht gesprochen werden könne, da dem Gast zum Tee ja anderes Gebäck angeboten worden sei. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär meldete gegen den Freispruch die Berufung an.

— Der verurteilte Großschlächtereifilialleiter. Vor einem Erkenntnisssenat unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Altman hatte sich gestern der Leiter der Filiale der Großschlächtereifabrik auf dem Zimmermannsplatz im 9. Bezirk Karl Sibenhammer wegen des Verbrechens des Betruges zu verantworten. Die Anklage vertrat Staatsanwalt Dr. Urbantschitsch. Am 12. September d. J. lief beim Polizeikommissariat Alsergrund die Anzeige ein, daß bei dem Stande der Großschlächtereifabrik auf dem Zimmermannsplatz die Einviertelkilogramm Pakete mit Fett nur ein Gewicht von 24 Dezagramm hatten. Der zur Revision beordnete Marktkommissär Karl Obermayer fand den Filialleiter Sibenhammer eben damit beschäftigt, Fett in Einviertelkilogrammpaketen vorzubereiten. Er wog etwa 20 Pakete nach und jedes hatte nur 24 Dezagramm Gewicht. Die nähere Untersuchung stellte fest, daß an der Warenschale der Waage ein Papierstreifen und Fettklumpchen angebracht waren, die genau ein Dezagramm wogen. Auf diese Weise war der Gewichtsabgang bei jedem Paket einwandfrei erklärt. Bei der gestrigen Verhandlung bestritt der Angeklagte jede betrügerische Absicht, weil er aus ihr keinen Vorteil hätte ziehen können. Er sei mit fixen Bezügen angestellt. Demgegenüber führte die Anklage aus, daß der Beschuldigte immerhin die Möglichkeit hatte, sich durch Ersparnisse an Fett einen Vorteil zuzuwenden. Der Gerichtshof erkannte den Angeklagten des Betruges schuldig und verurteilte ihn zu sechs Monaten Kerker.

Lebensmittellagerbetrieb des Handelsministeriums.

Zu der Woche ab 18. d. werden bei allen Zweigstellen des Lebensmittelbetriebes u. a. Butter (gegen Fettkarte), Nüsse ($\frac{1}{2}$ Kilogramm pro Buch), Bohnen ($\frac{1}{2}$ Kilogramm pro Kopf) und Eier (1 Stück pro Kopf) verkauft. Auf Bohnen und Eier haben nur Parteien mit blauen Mehlbezugscheinen Anspruch. Demnächst wird in allen Lagern schnittfeste Marmelade in Ristchen und Rum erhältlich sein. Der Petroleumverschleiß, der bereits bei vier Zweigstellen eingeführt ist, wird in der nächsten Woche auch auf die Filialen Novaragasse, Gernalsergürtel und Döblingergürtel ausgedehnt.

Lebensmittelstelle des Vereines der Beamten der Stadt Wien.

Zur Ausgabe an die mit Lebensmittelbezugscheinen oder Sonderanweisungen versehenen städtischen Beamten, Lehrer und sonstigen Angestellten gelangen in der Woche vom 18. d. an für je den Haushalt 20 Kilogramm Kartoffel. Die Bezugsberechtigten sind nach ihren Wohnorten folgenden Abgabestellen zugewiesen: 4., 5., 6. und Teil des 10. Bezirkes rechts von der Lagenburgerstraße im städtischen Fuhrwerksdepot, V. Siebenbrunnensfeldgasse 3. 3., 11. und Teil des 10. Bezirkes, links von der Lagenburgerstraße im städtischen Fuhrwerksdepot, XI. Simmeringer Hauptstraße 30-32. 12., 13., 14. und 15. Bezirk im städtischen Fuhrwerksdepot, XII. Tivoligasse 51. 16. Bezirk im städtischen Fuhrwerksdepot, XVI. Arnetzgasse 26/28. 17. Bezirk im städtischen Fuhrwerksdepot XVII. Johann-Nepomuk-Bergerplatz 12. 18. und 19. Bezirk im städtischen Fuhrwerksdepot, XIX. Grinzingerstraße 99. 2., 20. und 21. Bezirk im städtischen Fuhrwerksdepot, XX. Traisengasse 8. 1., 7., 8. und 9. Bezirk im städtischen Fuhrwerksdepot, VIII. Laudongasse 17. Für den 13. und 18. Bezirk werden bei der nächsten Ausgabe geeigneter gelegene Abgabestellen gefunden werden, für die diesmalige Kartoffelausgabe war dies unmöglich. Die von der Gemeinde Wien gelieferten Kartoffel werden abgegeben zum Preise von 18 Hellern für 1 Kilogramm, Abgegeben werden nur 10 oder 20 Kilogramm. Die Bezugnehmer erhalten in den Kanzleien der genannten Fuhrwerksdepots die Anweisung nur gegen Vorweisung ihres Lebensmittel-

bezugscheines, bezahlen dort und erhalten die bezahlten Mengen in der Abgabestelle desselben Depots ausgefolgt. — Transportmittel mitbringen. Die Abgabe erfolgt von 8 bis 12 Uhr und von 1 bis 4 Uhr in allen Abgabestellen je nach den vorgenannten Wohnbezirken Montag den 18. d. für Bezugschein Nummer 3001 bis 6000, Dienstag den 19. d. für Bezugschein Nummer 6001 bis 9000, Mittwoch den 20. d. für Bezugschein Nummer 9001 bis 12.000, Donnerstag den 21. d. für Bezugschein Nummer 12.001 bis 15.000, Freitag den 22. d. für Bezugschein Nummer 15.001 bis 18.000, Samstag den 23. d. für Bezugschein Nummer über 18.000. Die Besitzer der Bezugscheine Nummer 1 bis 3000 erhalten ihre Kartoffeln in unserem Warenlager, Bartensteingasse Nr. 13, zwischen $\frac{1}{2}$ 8 bis 12 und $\frac{1}{2}$ 2 bis 5 Uhr, u. zw. Mittwoch den 20. d. Nummer 1 bis 750, Donnerstag den 21. d. Nummer 751 bis 1500, Freitag den 22. d. Nummer 1501 bis 2250, Samstag den 23. d. Nummer 2251 bis 3000. In der Lebensmittelstelle Bartensteingasse 13 gelangen weiters zur Ausgabe: Zucker, Kondensmilch, Zef (Fleischerzaf), Tee, Salami, Bluteiweiß, auch Schuhsohlenersatz und Kohlendraudunterzunder. Vor Weihnachten noch kommen: Salz, Kaffee, Powidl, Marmelade, gedörrte Pflaumen u. a. zur Ausgabe.

Reichswirtschaftsbund der Festangestellten. Warenabteilung.

Am Montag den 18. d. wird die Verkaufsstelle Alferstraße 54 (gegenüber der Blindengasse) eröffnet. Die Mitglieder des 8., 16. und 17. Bezirkes dürfen von die em Tage an nur mehr in der neu eröffneten Verkaufsstelle einkaufen. Nächste Woche wird an alle Mitglieder Weizenbrotmehl und Grieß abgegeben. Außerdem kommen Butter oder Schmalz, mährische Wurstwaren, Sardiner, Zucker und Eier zum Verkauf.

Erster Wiener Konsumverein.

Am 19. d. gelangen für die erste Gruppe der Mitglieder zur Abgabe: Mehl $\frac{1}{2}$ Kilogramm per Kopf, Kaffee $\frac{1}{8}$ Kilogramm per Mitglied, jedoch nur so weit noch der zweite Abschnitt der Kaffeearte vorhanden ist, Eier 1 Stück per Person, ferner Salz und Butter. Im Laufe der Woche gelangen Bohnen zur Abgabe und zwar $\frac{1}{2}$ Kilogramm per Person.

Konsumverein von Bankangestellten in Wien.

Kommende Woche findet der Verkauf Montag bis Freitag von $\frac{1}{2}$ 8 Uhr früh bis 1 Uhr mittags und von 3 Uhr nachmittags bis $\frac{1}{2}$ 7 Uhr abends, Samstag von $\frac{1}{2}$ 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von $\frac{1}{2}$ 2 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends statt. Verkaufseinteilung wie bisher. Warenabgabe: Mehl, Grieß, Zucker, Sardinen, Serbische Pflaumen, Nüsse, Butter, Fett.

Verband deutscher Hausfrauen Oesterreichs.

Dienstag den 19. d. kommen im Verkaufslokal Sechshausenstraße 40 von 1 bis 5 Uhr gepuzte polnische Gänse zur Abgabe. Kommende Woche wird rohes Gänsefett erwartet und es werden am Verkaufstage Anmeldungen hiefür entgegen genommen. Donnerstag den 21. und Freitag den 22. d. gelangen im Hause Rainergasse 13, 1. Stock, von 1 bis 5 Uhr Bohnen, Seife, Sardinen, Marmelade auch Reibtücher und Weißbrot zur Abgabe.

18. XII. 1916

Die Verpflegsfragen.

Verein der Beamten der Stadt Wien.

Zur Ausgabe an die mit Lebensmittelbezugscheinen oder Sonderanweisungen versehenen städtischen Beamten, Lehrer und sonstigen Angestellten gelangen in der Woche vom 18. d. M. an für jeden Haushalt 20 Kilogramm Kartoffel. Die Bezugsberechtigten sind nach ihren Wohnorten folgenden Abgabestellen zuzuwenden:

4., 5., 6. und Teil des 10. Bezirkes rechts von der Lagerburgerstraße im städt. Fuhrwerksdepot 5. Bez., Siebenbrunnensfeldgasse 3; 3., 11. und Teil des 10. Bezirkes links von der Lagerburgerstraße im städt. Fuhrwerksdepot 11. Bez., Simmeringer Hauptstraße 30-32; 12., 13., 14., 15. Bezirk im städt. Fuhrwerksdepot 12. Bez., Tivoligasse 51; 16. Bezirk im städt. Fuhrwerksdepot 16. Bez., Arneisgasse 26-28; 17. Bezirk im städt. Fuhrwerksdepot 17. Bez., Joh. Nep. Bergerplatz 12; 18. und 19. Bezirk im städt. Fuhrwerksdepot 19. Bez., Gringingerstraße 99; 20. und 21. Bezirk im städt. Fuhrwerksdepot 20. Bez., Traisengasse 8; 1., 7., 8. und 9. Bezirk im städt. Fuhrwerksdepot 8. Bez., Laubongasse 17.

Für den 18. und 19. Bezirk werden bei der nächsten Ausgabe geeigneter gelegene Abgabestellen gefunden werden, für die Kartoffelausgabe war dies unmöglich.

Die von der Gemeinde Wien gelieferten Kartoffel werden abgegeben zum Preise von 18 Heller für 1 Kilogramm. Abgegeben werden nur 10 oder 20 Kilogramm. Die Bezugnehmer erhalten in den Kanzleien der genannten Fuhrwerksdepots die Anweisungen nur gegen Vorweisung ihres Lebensmittelbezugscheines, bezahlen dort und erhalten die bezahlten Mengen in der Abgabestelle desselben Depots ausgefolgt. Transportmittel mitbringen. Die Ausgabe erfolgt von 9 bis 4 Uhr in allen Abgabestellen je nach den vorgenannten Wohnbezirken: Montag den 18. für Bezugsheine Nr. 3001 bis 6000, Dienstag den 19. für Bezugsheine Nr. 6001 bis 9000, Mittwoch den 20. für Bezugsheine 9001 bis 12.000, Donnerstag den 21. für Bezugsheine 12.001 bis 15.000, Freitag den 22. für Bezugsheine 15.001 bis 18.000, Samstag den 23. d. für Bezugsheine über 18.000.

Die Besitzer der Bezugsheine Nr. 1 bis 3000 erhalten ihre Kartoffel in unserem Warenlager, 1. Bezirk, Bartensteingasse 13, zwischen halb 8 bis 12 und halb 2 bis 5 Uhr, und zwar: Mittwoch den 20. Nr. 1 bis 750, Donnerstag den 21. Nr. 751 bis 1500, Freitag den 22. Nr. 1501 bis 2250, Samstag den 23. Nr. 2251 bis 3000.

Auf den Lebensmittelbezugscheinen ist rechts oben die Zahl der Haushaltmitglieder mit roter Tinte zu verzeichnen.

In der Lebensmittelstelle 1. Bezirk, Bartensteingasse 13, gelangen weiters zur Ausgabe: Zucker, Kondensmilch, Geflügel (Fleischerjag), Tee, Höllebranduntergünder, Salami, Blauweiß, Schuhsohlenjag. Vor Weihnachten noch kommen: Salz, Kaffee, Powidl, Marmelade, gedörrte Pflaumen und anderes zur Ausgabe. Ohne Lebensmittelbezugsheine kein Bezug. Duplikate werden nicht ausgefolgt.

Verband deutscher Hausfrauen Oesterreichs.

Dienstag den 19. d. M. kommen im Verkaufslokal, 14. Bezirk, Sechshauerstraße 40, von 1 bis 5 Uhr gepuzte polnische Gänse zur Ausgabe, solange der Vorrat reicht. Kommenende Woche wird rohes Gänsefett erwartet und werden am Verkaufstag Anmeldungen hierfür entgegengenommen. Donnerstag den 21. und Freitag den 22. d. M. gelangen im 4. Bezirk, Rainergasse Nr. 13, 1. Stock, von 1 bis 5 Uhr, Bohnen, Seife, Sardinen, Marmelade, Reibtücher und Reibbürsten zur Ausgabe.

Konsumverein von Bankangestellten.

In der laufenden Woche findet der Verkauf bis Freitag von halb 8 Uhr früh bis 1 Uhr mittags und von 3 Uhr nachmittags bis halb 7 Uhr abends, Samstag von halb 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von halb 2 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends statt.

Verkaufseinteilung: Dienstag erhalten Waren die Mitgliedsnummern 651 bis 1300, Mittwoch 1301 bis 1950, Donnerstag 1951 bis 2500, Freitag 2501 bis 3250, Samstag 3251 bis 4000.

Nr. 4001 bis 5000 im Zweiglokal. Zur Ausfolgung gelangen Mehl, Grieß, Zucker, Sardinen, serbische Pflaumen, Nüsse, Butter, Fett und andere Waren.

Reichswirtschaftsbund der Festangestellten.

Heute Montag wird die Verkaufsstelle Aljersstraße 54 (gegenüber der Blindengasse) eröffnet. Die Mitglieder des 8., 16. und 17. Bezirkes dürfen von diesem Tage an, nur mehr in der neu eröffneten Verkaufsstelle einkaufen. Nächste Woche wird an alle Mitglieder Weizenbäckmehl und Grieß abgegeben. Außerdem kommen Butter oder Schmalz, mährische Würstwaren, Sardinen, Zucker und Eier zum Verkauf.

Lebensmittelagerbetrieb des Handelsministeriums.

In der Woche ab Montag den 18. d. werden bei allen Zweigstellen des Lebensmittelbetriebes unter anderem Butter (gegen Fettarte), Nüsse (ein halbes Kilogramm pro Buch), Bohnen (ein Achtel pro Kopf) und Eier (1 Stück pro Kopf) verkauft. Auf Bohnen und Eier haben nur Parteien mit blauen Mehlbezugscheinen Anspruch. Demnächst wird in allen Lagern schuttigste Marmelade in Flaschen und Rum erhältlich sein. Der Petroleumverschleiß, der bereits bei vier Zweigstellen eingeführt ist, wird in der nächsten Woche auch auf die Filialen Kovaragasse, Sernaljergürtel und Döblingerürtel ausgedehnt.

Feuchte Brotmarken.

Eine Entscheidung des Kammergerichts.

Der Strafsenat des Kammergerichts hat in einer Entscheidung, die sich auf die Strafsache gegen einen Berliner Bäckermeister bezieht, wichtige Grundsätze über die Durchführung des Lebensmittelkarten-Systems aufgestellt. Die von dem Bäckermeister in der Woche vom 26. bis 31. Oktober 1915 abgelieferten Brotmarken waren feucht; ihr Gewicht betrug bei der Ablieferung 1166 Gramm und nach der Austrocknung nur noch 1053 Gramm. Die Strafkammer war der Ansicht, daß hierin eine Zuwiderhandlung gegen die betreffende Magistratsverordnung vom 5. März 1915 nicht erblickt werden könne, und sprach den Bäckermeister frei. Auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision trat das Kammergericht dieser Auffassung des Landgerichts bei, erachtete jedoch den § 8 der Berliner Magistratsverordnung vom 31. März 1915 über die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl durch die Nichtanwendung verächt. Nach dieser Verordnung haben die Hersteller von Brot die in ihrem Betriebe abgetrennten oder ihnen ausgehändigten Brotartenabschnitte in verschlossenem Umschlag bei der zuständigen Brotkommission gegen Empfangsbescheinigung an jedem Montag für die vergangene Woche abzuliefern. Zuwiderhandlungen unterlagen zur Zeit der Tat der Circvorschrift in § 57 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915. Das Gebot in § 8 bezweckt eine einigermaßen zuverlässige Feststellung des in Berlin wöchentlich verbrauchten Gebäcks. Der Magistrat will erfahren, wieviel Brotgetreide und Mehl zwecks zureichender Versorgung der Berliner Bevölkerung mit Backware notwendig ist, um Maßnahmen zur Beschaffung von Getreide oder Mehl zu treffen. Deshalb setzt die Bestimmung voraus oder ordnet stillschweigend an, daß die Hersteller von Brot die Brotartenabschnitte in einem solchen Zustand abliefern, daß der verfolgte Zweck wirklich erreicht wird. Wer auf irgendeine Weise eine zuverlässige Feststellung der Menge der Abschnitte verhindert, ist strafbar.

Die ursprünglich in Erwägung gezogene Verwendung einer durch noch schärfere Ausmahlung des Roggens zu gewinnenden Mehrmenge an Mehl zur Brotstreckung ist einstweilen aufgegeben worden, weil dann die zur Verfügung stehende Kleimenge noch verringert würde, die zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe unbedingt notwendig ist. Die Reichsgetreidestelle wird den Kommunalverbänden das Nähere über die Brotstreckung ab 1. Januar, zu der Gerste verwendet werden soll, noch durch besonderes Rundschreiben mitteilen.

Erster Wiener Konsumverein.

Morgen Freitag findet die Abgabe von Mehl, Kaffee, Eiern, Salz und Butter für die zweite Gruppe der Mitglieder statt. Mehl, Eier und die an allen Tagen dieser Woche zur Abgabe gelangenden Bohnen dürfen nur auf Grund der blauen Mehlbezugskarte ausgefolgt werden.

Für die Feiertage sind größere Partien von Geflügel und Wild bereits eingetroffen. Um den Mitgliedern den Kauf dieser Artikel auch am Sonntag zu ermöglichen, werden die Verschleißmagazine am Sonntag, 24. d., vor- und nachmittags geöffnet sein. Die Verkaufsstunden werden in den Verschleißmagazinen veröffentlicht.

Reichsorganisation der Hausfrauen Österreichs.

Heute, 21. d., im Magazin, VII., Neubaugasse 31, Abgabe von Wurst, Marmelade, Nüssen und Sauerkraut. Bezugsberechtigt schwarze Nummern von 32.000 bis 36.000. Abgabe von 1/2 9 bis 12 Uhr. Mittags bleibt das Magazin geschlossen. Ab 2 Uhr findet voraussichtlich ein Verkauf von Fettgänzen statt. Bezugsberechtigt schwarze Nummern 500 bis 950. Die Mitglieder, die bei der letzten Abgabe von Fettgänzen einen Vormerkschein erhalten haben, sind berechtigt, ihre Scheine einzulösen. In den Abgabestellen, II., Große Mohrengasse 3, IX., Wasagasse 29, und XIII., Benzingerstraße 46, Abgabe von Wurst, Marmelade, Nüssen und Kerzen; in den Stellen, XVII., Gernalter Hauptstraße 202, XVIII., Lazaristenstraße 14, XIX., Hardtgasse 6, Abgabe von Innereien, Kerzen, Wurst, Marmelade und Nüssen.

Irreführende Schaufensterpreise.**Weihnachtsgeschenke, die nie vorrätig sind.**

Von vorneherein würde man annehmen, daß Schaufensterpreise nicht anders beschaffen sind als Preise schlechthin, und daß es sohin müßig ist, den einen Begriff vom anderen zu trennen, doch stimmt diese Annahme nicht ganz; jedenfalls nicht immer. Die im Schaufenster angeschriebenen Preise haben seit jeher den Zweck gehabt, nicht nur zu unterrichten, sondern auch zu ermuntern; da bei den heutigen Verhältnissen das letztere aber von Preisen wahrhaftig nicht verlangt werden kann, ziehen es derzeit in den Tagen der Weihnachtseinkäufe viele Geschäftsleute vor, die Schönheit der Ware für sich allein sprechen zu lassen, während andere wieder die wirklichen Preise trotz ihrer phantastischen Höhe getreulich angeben. Die einen wie die anderen rechnen auf Kunden, denen der Preis Nebensache ist. Nicht so der von einer dritten Gruppe geübte Brauch, sich der sogenannten „Schaufensterpreise“ zu bedienen.

Das Rezept ist sehr einfach und besteht darin, ein an möglichst auffälliger Stelle postiertes Schaufensterobjekt mit einem Preis zu versehen, der im Verhältnis zu den sonst üblichen ungewöhnlich niedrig ist. Während nämlich die Preise der meisten Stiefelpaare zwischen 65 und 80 Kronen schwanken, sind deren zwei oder drei zu sehen, die „nur“ 45 oder 50 kosten. Ein andermal jesselt wieder mitten unter Damenkostümen zu 200 bis 600 Kronen eines für nur 80 bis 100 den suchenden Blick, und in Blusengeschäften bietet zwischen einem beängstigenden Gewir von 50ern und 60ern die Ziffer „20“ dem Auge einen willkommenen Ruhepunkt. Vom frohen Erstaunen bis zum Dessein der Ladentür ist dann meist nur ein kurzer Weg, der aber regelmäßig insofern mit einer Enttäuschung, als der gewünschte Gegenstand nicht zu haben ist, endet. Kommt eine schlanke Dame, dann ist der Schuh (das Kostüm, die Bluse) zu weit, kommt eine korpulente, dann ist der Schuh (das Kostüm, die Bluse) zu eng; die dritte Dame ist zu lang, die vierte zu kurz, die fünfte zu stark, die sechste zu schwächlich. Nie ist es die rechte und die Nummer, die der Dame passen würde, infolge eines beklagenswerten Zufalles, stets „nicht mehr vorrätig“.

Wer es nicht glaubt, mache die Probe; er braucht nur möglichst verschieden gebaute Damen seines Bekanntenkreises zu bitten, der Reihe nach um ein und dieselbe Sache zu fragen und darf hundert gegen eins zu wetten, daß keine von ihnen sie bekommt, obwohl doch nach menschlichem Ermessen angenommen werden muß, daß unter so vielen die richtige ist. Die Sache ist nämlich die, daß dieser wohlfeile Schuh (Kostüm, Bluse) nur ein Scheindasein führt, das vor der Wirklichkeit des faktisch geäußerten Wunsches zerflattert. Daß der Trick der „Schaufensterpreise“ nur bei Damen-sachen angewendet wird, ist kein bloßer Zufall. Männer lassen sich nicht ins Bockshorn jagen; Frauen aber sind „schamig“ und gehen, wenn sie einmal in einem Geschäft sind, ungern des hohen Preises wegen wieder fort. Darauf bauen die schlaunen Geschäftsleute, die den Wert der lockenden „Schaufensterpreise“ ebenso gut kennen wie die Psyche des weiblichen Geschlechtes. Der Kniff ist nicht neu; da er aber in der letzten Zeit häufiger und leider auch von sogenannten „besseren Geschäften“ angewendet wird, scheint es nicht unangebracht, auf ihn hinzuweisen und den kauf lustigen Damen zu empfehlen, auf der Herausgabe des billigen Auslagegegenstandes unbedingt zu bestehen. Ob er paßt oder nicht, das zu beurteilen ist des Käufers, nicht aber des Verkäufers Sache. Wenn die Geschäftsleute durch derartige Beweise von Energie am rechten Platz mehrmals, statt andere zu schädigen, selbst zu Schaden gekommen sind, dann wird der Missbrauch von selbst aufhören.

(Bei hohen Einkaufspreisen zu hoher Gewinn.) Vor dem Vorstand des Bezirksgerichtes Josefstadt Landesgerichtsrat Dr. Stolz hatte sich gestern der Kaufmann Jakob Freudensohn wegen Preistreiberei zu verantworten, weil er für ein Paar Gummiabsätze den nach Behauptung der Anklage übermäßigen Preis von 2 R. 85 S. verlangt hatte. Der Angeklagte erklärte, daß er die fraglichen Gummiabsätze um 2 R. 50 S. gekauft und unter Berücksichtigung der Spesen mit einem Bruttogewinn von 15 Prozent verkauft habe. Der als Sachverständige vernommene Schuhmachermeister Josef Donnet erklärte, daß Gummiabsätze, die im Frieden von 50 S. aufwärts pro Paar zu haben waren, später auf 1 R. 80 S. und vor einem Monat auf 2 R. 50 S. stiegen. Bei den früher niedrigeren Preisen sei ein Bruttogewinn bis zu 20 Prozent üblich gewesen. Der Richter verurteilte den Angeklagten wegen Preistreiberei zu einer Geldstrafe von sechzig Kronen, eventuell zu sechs Tagen Arrest mit der Begründung, daß bei dem ohnehin hohen Einkaufspreisen ein Bruttogewinn von 15 Prozent als ein übermäßiger bezeichnet werden müsse, den der Angeklagte nur in Ausnutzung der Kriegslage erzielen konnte.

Lebensmittelfartenausgabe.

Die nächste Lebensmittelfartenausgabe findet morgen Samstag statt. Es gelangen die Karten für die Zeit vom 24. d. bis 17. Februar zur Ausgabe, und zwar die Brot- und Mehlfarten für die 90. bis 97. Woche, die Milchkarten für die 33. bis 42. Woche, die Zuckerkarten für die 41. bis 48. Woche und die Fett-, beziehungsweise Butterkarten für die 15. bis 22. Woche. Kaffeearten werden diesmal nicht ausgegeben, da die Gültigkeit der am 28. Oktober ausgegebenen Kaffeearten bis zum 20. Januar verlängert wurde. Die Stämme der Kaffeearten sind bis auf weiteres gut aufzubewahren. Es wird aufmerksam gemacht, daß auf Grund der Verordnung der Statthalterei vom 24. d. an für körperlich schwer arbeitende Personen, denen diese Eigenschaft von der Brot- und Mehlkommission oder vom zuständigen magistratischen Bezirksamt zuerkannt wurde, statt einer rechten eine linke Brotkartenhälfte samt Stamm als Zusatzkarte anzufolgen ist. Es berechtigt daher diese Zusatzkarte nur mehr zum Brotbezug. — Die Brot- und Mehlkommissionen halten am 24. d., am 26. d. und am 31. d. gewöhnlichen Sonntagsdienst von 9 Uhr früh bis 12 Uhr mittags. Am 25. d. und 1. Januar entfällt der Dienst und sind daher die Kommissionslokale an diesen beiden Tagen geschlossen. Mit Rücksicht auf diese Diensterteilung sind die Brotkartenabschnitte der 88. und 89. Woche von den Brotverkäufern nicht am Montag, sondern erst am Mittwoch den 27. d. bei den zuständigen Brot- und Mehlkommissionen abzugeben.

Die Bestellkarte.

Für die möglichst zweckmäßige und gerechte Verteilung der vorhandenen, öffentlicher Bewirtschaftung zu unterwerfenden Lebensmittel kommt es nicht nur darauf an, irgend ein Verteilungssystem zugrunde zu legen. In der Praxis zeigt es sich, daß es Systeme von ganz verschiedenem Wert gibt, die eben erst im praktischen Gebrauch ihre besonderen Vorzüge und Mängel offenbaren. Eine ganz musterhafte Organisation hat nach Mitteilung des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen die Stadt Elberfeld geschaffen. Die Bezugskarten sind dort so eingerichtet, daß die Abschnitte nicht erst beim Kauf der Ware, sondern schon bei der Bestellung vom Stamm abgetrennt werden und dem Händler als Unterlage für seinen Bezug von der Stadtverwaltung dienen. Infolgedessen gelangt nie mehr Ware in die Hand des Händlers, als seine Kunden ihm wirklich abnehmen, ein Vorzug gegenüber der schematischen Kundenliste. Bei jedem Kauf wird der Stamnteil der Karte gelocht und kann, wenn er gegen neue Karten umgetauscht wird, von der Lebensmittelstelle zur Kontrolle mit der Zahl der abgelieferten Bestellabschnitte verglichen werden. Da jeder Bestellabschnitt mit der Ordnungsnummer des betreffenden Kunden bezeichnet ist (ganz Elberfeld ist in Bezirke eingeteilt, innerhalb deren jeder Haushalt seine Ordnungsnummer hat), ist auch ein Schwindel mit gestohlenen Bezugskarten und fingierten Kunden ausgeschlossen. Auf das System der Kundenliste konnte man bei dieser Regelung verzichten, da jeder Händler für die Zeit, für die er den Bestellabschnitt abgibt, seinen Namen in den zu lochenden Stamnteil der Karte einträgt. Dadurch wird eine größere Beweglichkeit des Verkehrs als bei den Kundenlisten möglich ist, geschaffen; die Kunden können schon nach acht Tagen ihren Händler wechseln, während die Kundenlisten wegen der größeren Umständlichkeit nur in größeren Zwischenräumen neu aufgelegt werden können. Damit ist das Publikum bei weitem nicht mehr so abhängig, Ungehörigkeiten der Händler finden an der Furcht vor Kundenschwund ihre Schranke. — Ein weiterer, in Elberfeld durchgeführter Gedanke scheint sehr fruchtbar zu sein. Die Karten lauten nicht auf die Personen wie sonst, sondern auf den Haushalt und haben je nach der Zahl der zu versorgenden Personen verschiedene Farbe. Dadurch wird es den Verbrauchern erschwert, fremde Karten zu verwenden, da es schon von weitem auffällt, wenn ein Haushalt gestern mehr oder weniger Personen hatte als heute.

Preistreiberei. Vor einem Erkenntnisrenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Doktor **Altman** hatte sich gestern der Stechviehhändler **Franz Heilhirsch** aus Allentsteig wegen Preistreiberei zu verantworten. Nach Inhalt der vom Staatsanwalt **Dr. Hübel** vertretenen Anklage kaufte der Beschuldigte am 15. Mai d. J. von dem Schneidermeister **Franz Roidner** ein notgeschlachtetes Schwein um 200 Kronen. Nach Entfernung der brandigen Innenteile führte er das Schwein nach Wien, und soll es auf dem Stechviehmarkt um 8 Kronen 20 Heller per Kilogramm verkauft und einen Preis von 300 Kronen erzielt haben. Dieser Preis sei als ein übermäßiger zu bezeichnen. Nach durchgeführter Verhandlung erkannte der Gerichtshof **Franz Heilhirsch** der Preistreiberei schuldig und verurteilte ihn zu einer Woche Arrest und zu vierhundert Kronen Geldstrafe.

Bestellkarten. Die Einrichtung des Kundenbuches ist von uns eingehend besprochen worden. In Deutschland bürgert sich nun auch ein zweites System ein, das der Bestellkarten. Der Konsument geht mit seiner Bezugskarte und den Marken zu einem beliebigen Händler und sagt ihm an, welche Marken er einzulösen gedenkt und insbesondere, ob und inwiefern er vom Erfahbezug Gebrauch machen will, das heißt ob er zum Beispiel statt der Fleischmenge, die er beanspruchen kann, Hülsenfrüchte möchte. Gleichzeitig übergibt er auch die betreffenden Marken, wogegen sich der Händler auf der Bezugskarte einträgt. Der Händler geht nun mit den Marken zur Lebensmittelstelle und erhält nur soviel Ware, als den vorgewiesenen Marken entspricht. Es hat dieses System den Vorzug, daß man den Händler ohne viel Umstände schon nach acht Tagen wechseln kann und daß beim Händler nicht überflüssig Waren lagern.

Dieses System macht, genau genommen, den Händler zu einem bloßen Agenten der Lebensmittelstelle. Man sieht den Gang der Entwicklung.

Morgige Verkäufe:

Die Veröffentlichung der hier ausgewiesenen Verkaufsstellen erfolgt nur kostenlos.

Fett: Beim Stande der Großschlächtereien in der Großmarkthalle; bei verschiedenen Selchern und Selchwatenverfleißern Schmalz und Speck.

Eier: zum zweitenmal bei den Volkereien und bei den Konsumvereinen auf Grund der Mehlbezugskarte ein Ei für jede Person des Haushaltes zu beziehen.

Während dies zum größten Teile Kalteier sind, wurden an die Händler Rühlfahuseier ausgegeben, welche auf einzelnen Märkten und in manchen Läden zum Preise von 30 h in der Höchstmenge von 5 Stück für eine Person zu haben sind.

Bohnen zum Preise von 90 h für 1 Kilogramm auf Grund der Mehlbezugskarte für jede Person ein Achtelkilogramm in den Konsumvereinen und sonstigen Mehlabgabestellen.

Obst und Gemüse wie täglich.

Fleisch: serbisches Rindfleisch zu K 6 bei den wiederholt bekanntgegebenen Ständen der Großschlächtereien.

Serbisches Rindfleisch zum Preise von K 5.25 bei folgenden Ständen der Großschlächtereien: 2. Bez., Radingerstraße; 4. Bez., Raschmarkt; 10. Bez., Eugenplatz und Quellenstraße; 12. Bez., Niederhoffstraße; 20. Bez., Innstraße und Hannovergasse.

Gefrierfleisch bei einigen Ständen der Großschlächtereien und bei verschiedenen Fleischhauern; in der Großmarkthalle bei Max Frankl und S. Meßger.

Schaffleisch: In der Großmarkthalle unter den Höchstpreisen, daselbst bei Felsmanns Witwe von K 5 an, bei Sellinet, Markthalle Esterhazygasse von K 5.60 an.

Rindsinnereien in der Großmarkthalle, Verbraucher haben den Vortritt.

Geflügel: Geflügelabteilung Großmarkthalle. Waageflügel, Hühner und Indiane.

Fische: Auf dem Zentralfleischmarkt und in der Fischabteilung der Großmarkthalle lebende Karpfen.

Wildbret: In der Großmarkthalle Hasen, Hirsch- und Rehfleisch.

Vom Lebensmittelmarkt.

Infolge der vorangegangenen Feiertage war nur geringer Marktverkehr zu erwarten und derselbe wurde noch geschwächt durch anhaltenden Regen. Unter diesen Umständen blieben die offenen Märkte verödet. Etwas reger war der Verkehr in den Markthallen. Die verbotsfreien Würste fanden flotten, Schaffleisch dagegen nur stöckenden Absatz. Fische wurden mäßig gefragt, Seefische waren fast gar nicht vorhanden, da sie in den Weihnachtsfeiertagen ausverkauft wurden und nennenswerte Zufuhren nicht stattfanden. In der Großmarkthalle verkaufte die Großschlächtereien 200 Kilogramm Schmalz und die Gemeinde gab eine größere Menge Butter aus. Für den Großhandel in Fleisch stand fast nur Schaffleisch zur Verfügung.

Die Weisung, die neuen Richtpreise für Rindfleisch durchzuführen, ist den Marktkommissariaten des Vie-

ner Gemeindegebietes bereits zugegangen und von morgen an sind die Fleischhauer verpflichtet, nach den neuen Richtpreisen zu verkaufen. Die Großschlächtereien hat schon Samstag ihre Preise nach den neuen Richtpreisen geändert. Auch einige Fleischhauer haben sich damit beeilt, ohne die behördliche Mahnung abzuwarten, doch waren dies solche Fleischhauer, deren Preise unter den verordneten Richtpreisen standen. Diese Tatsache bildet eine kräftige Kritik der Richtpreise! In der Großmarkthalle, welche angewiesen ist, ihre Höchstpreise um 10 v. H. unter den Richtpreisen zu halten, wurden mit Gültigkeit vom morgigen Tage für den Kleinhandel mit Rindfleisch folgende Höchstpreise verfügt: Vorderes, 15 v. H. Zuwage K 7.60; Hinteres, 20 v. H. Zuwage, K 8.60; Braten K 12.10; Lunge K 6.30. Das billigere serbische Rindfleisch, welches die Großschlächtereien bisher bei sieben Ständen für K 5.— verkaufte, hat sich um 25 h verteuert. Den Fleischselchern wurden heute 927 serbische Schweine zugewiesen, doch war dies mindere Ware.

Der Rindermarkt.

Von der Viehverwertungsgesellschaft wurden 556 Ochsen, 110 Stiere, 509 Kühe und 64 Kalbinnen aufgetrieben, insgesamt 1239 Rinder, von denen 873 Stück als Mastvieh erklärt worden waren. Die Preise blieben unverändert. Aus Serbien wurden 74 Ochsen zugeführt, welche K 340 für den Meterzentner erzielten.

Die „Geschäfte“ des Kettenhändlers Kaz.

Die Korrespondenz Wilhelm meldet: Im Dezember wurde berichtet, daß der Kaufmann Siegmund Kaz wegen Auffaufens großer Warenmengen und wegen Weiterverkaufs dieser Waren mit übermäßig großem Gewinn verhaftet und dem Strafgerichte eingeliefert worden ist. Daß Kaz den Kettenhandel in beispielgebender Weise betrieb, ist durch zahlreiche an das Sicherheitsbureau gelangte Mitteilungen erwiesen. Ihnen zufolge hat Kaz Waren verkauft und für sie den Kaufschilling in Empfang genommen, ehe er noch im Besitze der schon von ihm weiterverkauften Waren war.

Wer Waren teuer verkaufen wollte oder wer verheimlichte Waren an den Mann bringen wollte, wußte, daß Kaz der Mann war, an den er sich zu wenden hatte. Kaz kaufte alles. Im Verlaufe der Erhebungen wurde auch die Strafamtshandlung gegen eine Reihe anderer Personen wegen des Verdachtes des Kettenhandels eingeleitet, und zwar wurde der 34jährige Kaufmann Bernhard Mayer, 2. Bez., Mollereistraße 5 wohnhaft, in Untersuchung gezogen. Mayer hat dem Kaz 500 Kisten mit Kondensmilch zum Preise von K 190 für die Kiste als angeblicher Kommissionär eines Budapester Kaufmannes verkauft. Vermittelt hat das Geschäft der 50jährige Agent Leo Viertel, Leopoldstadt, Große Stadtgasse 21 wohnhaft, der hierfür 1000 Kronen erhielt. Mayer wieder hatte sich eine Provision von 1 v. H. ausbedungen. Er hat in seinem Geschäfte Kondensmilch selbst geführt und konnte daher über die Höhe des Marktpreises nicht im Unklaren sein.

Weiters wurden in Untersuchung gezogen die Gesellschafter der Firma „Internationale Reklamegesellschaft“, 1. Bez., Stubenring Nr. 2, der 46jährige Siegfried Fritz Grünwald, 1. Bez., Kärntnerring Nr. 14 wohnhaft, und der 49jährige Rudolf Guthard, Landstraße, Gitegasse Nr. 6 wohnhaft. Sie haben wohl nur eine Agentur betrieben, aber ohne gewerbebehördliche Berechtigung ein Geschäft mit Lebensmitteln auf eigene Rechnung. Grünwald und Guthard haben durch die 36jährige Kassierin der „Kobö“, Maria Ebächter,

Der Abend
4. 11. 1917

78

Ein Geschäftsfreund des Kettenhändlers Rak als Brotverschleißer.

Unter der Anklage der Lebensmittelverweigerung erschien heute vor dem Leopoldstädter Strafrichter Bezirksrichter Dr. Kreiltschheim der 34jährige Kaufmann Bernhard Mayer, Molkereistraße 5, der im Laufe der Erhebungen über die „Geschäfte“ des Kettenhändlers Sigmund Rak soeben in Untersuchung gezogen wurde. Mayer hat dem Rak 500 Kisten mit Kondensmilch zum Preise von 190 Kronen für die Kiste als angeblicher Kommissionär eines Budapester Kaufmannes verkauft. Vermittelt hat das Geschäft der 50jährige Agent Leo Viertel, Leopoldstadt, Große Stadtgasse 21 wohnhaft, der hierfür 1000 Kronen erhielt. Mayer wieder hatte sich eine Provision von 1 v. H. ausbedungen. Er hat in seinem Geschäft Kondensmilch selbst geführt und konnte daher über die Höhe des Marktpreises nicht im unklaren sein.

Frau Karoline Marguljes, die im selben Hause wohnt, in dem Bernhard Mayer ein großes Lebensmittelgeschäft betreibt, hatte mit ihrer kinderreichen Familie seit drei Tagen kein Stück Brot austreiben können. Da bemerkte sie, daß Herrn Mayer zehn Laibe Brot zugestellt wurden. Allerdings nicht direkt, sondern auf Umwegen, nämlich zur Hausmeisterin. Frau Marguljes schickte ihre Schwester zu Mayer um Brot. Mayer verweigerte den Verkauf mit der Begründung, daß er keines habe. Nun ging die Frau selbst zu Mayer, schilderte ihm die Not ihrer Kinder und bat um ein Brot. Als er sie mit der gleichen Ausflucht abwies, hielt sie ihm vor, daß er ja gerade auf dem Wege der Hausmeisterin zehn Laib Brot bekommen habe. Darauf wurde Mayer grob und wies die Frau barsch hinaus. Ein herbeigeholter Wachmann fand noch acht Laib Brot bei Mayer vor. Eines hatte die Hausmeisterin behalten und eines war für den Hausherrn bestimmt. Der Angeklagte Mayer sagte zu seiner Verantwortung: „Das war ein ganz privates Brot. Es ist Kronenbrot, das ich täglich für meinen eigenen Bedarf bekomme.“ Er gab an, daß

er zehn Personen mit Brot zu versorgen habe. Der Vertreter des Staatsanwaltes Dr. Wamserl bemerkte, daß hierfür die Brotmarken gar nicht auslangen würden. Mayer sagte, daß er seinen Angestellten auch für ihre Angehörigen das Brot geben müsse, damit diese sich nicht anzustellen brauchen. Der Richter ließ diese Verantwortung gelten und sprach den Angeklagten frei. Der Vertreter des Staatsanwaltes meldete die Berufung an.

Der wandernde Schinken. Der Firmeninhaber Felix Krausniker hatte sich vor dem Schöffengericht in Berlin zu verantworten. Er hatte aus dem neutralen Ausland eine größere Menge Dosen-Schinken um den Betrag von Mark 2,50 das halbe Kilogramm eingekauft. Da er in Erfahrung brachte, daß seitens der Behörden die Absicht bestehe, auch für dieses ausländische Lebensmittel Höchstpreise einzuführen, beehrte er sich, diesen Schinken zu verkaufen. Ein Delikatessenhändler bezahlte ihm das halbe Kilogramm mit Mark 2,90. Als seine Besorgnis bezüglich der Höchstpreisfestsetzung nicht eintraf, bereute er, den Schinken mit so geringem Nutzen abgegeben zu haben und kaufte 50 Kilogramm von der von ihm dem Delikatessenhändler verkauften Ware um Mark 3,50 das halbe Kilogramm zurück. Er kaufte also seine eigene Ware, die er mit Mark 2,90 verkauft hatte, um Mark 3,50 wieder an. Nunmehr trat er die Ware seinem Sohne, der einen gleichen Handel wie der Vater betrieb um den „Vorzugspreis“ von M. 4,80 ab. Der Sohn verkaufte ihn mit Nutzen weiter und nun wanderte der Schinken von Hand zu Hand, bis das halbe Kilogramm endlich um den Preis von 8 Mark an den Konsumenten gelangte. Das Schöffengericht verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 5000 Mark.

Preistreiberei. Zwei junge Bäuerinnen aus dem Preßburger Komitat, Theresia Cintula und Agnes Bisel, wurden gestern dem Bezirksrichter Dr. Fialla der Josefstadt vorgeführt, um sich wegen Preistreiberei zu verantworten. Die Angeklagten waren am 2. d. M. über Aufforderung des Dr. Eugen Klump verhaftet worden, weil sie in der Barnabitegasse für Butter, Topfen und Eier einen übermäßigen Preis verlangt hatten. Butter hatten sie um 16 Kronen per Kilogramm, Topfen um 4 Kronen und drei Stück Eier um 2 Kronen angeboten. Die Angeklagten gaben an, daß sie Lebensmittel in größerer Menge nach Wien gebracht haben, doch nicht um sie zu verkaufen, sondern einer Verwandten zu übergeben. In Ungarn bestehen für Lebensmittel keine bestimmten Preise und sie seien daher in Wien in ein Geschäft gegangen, um sich über die Preise zu erkundigen. Dr. Eugen Klump sagte, daß die Angeklagten mehreren Frauen Lebensmittel zum Kaufe anboten, und zwar zu den von ihm angegebenen Preisen. Auf die Aeußerung einer Frau, es sei ein Skandal, zu welchem hohen Preisen die Frauen vom Lande ihre Waren verkaufen wollen, habe er die Angeklagte Cintula gefragt, was die Butter koste, worauf er die Antwort erhielt: 16 Kronen. Der Richter verurteilte die Angeklagten unter Anrechnung der Untersuchungshaft wegen Preistreiberei zu je einer Woche Arrest.

Kartoffeln mit Erde vermischt. Vor dem Währinger Bezirksrichter Dr. Neubauer hatte sich gestern der Kaufmann Siegmund Spiegler wegen Uebertretung des Betruges zu verantworten, weil er bei seinem Stande am Nepomuk Vogelplatz in Währing an Kunden Erdäpfel verkaufte, die

nicht das volle Gewicht hatten. Der von Doktor Schäfer verteidigte Angeklagte bestritt jedes Verschulden. Er habe von der Gemeinde Wien Erdäpfel bezogen, die sehr stark mit Erde vermischt waren. Er mußte, um keinen Schaden zu haben, die Ware so verkaufen, wie sie ihm geliefert wurde, das heißt, auch die Erdkruste mitwägen. Wenn die Kartoffeln dann gereinigt werden, stelle sich natürlich eine Gewichtsverlürzung heraus. Sicherheitswachinspektor Kraus gab als Zeuge an, daß die Erdäpfel sehr stark mit Erde verunreinigt waren und dem Angeklagten nach dem Verlaufe ein ganzer Haufen Erde übrig blieb. Spiegler habe dem Zeugen damals gesagt: „Das ist mein Gewinn.“ Und da seien diese Erdäpfel noch als schön zu bezeichnen; am Rudolfsheimer Markt wurden solche abgegeben, bei denen die an den Kartoffeln klebende Erde ein Drittel wog. Der Zeuge meinte, nach seiner Meinung sei einzig und allein die Gemeinde schuld. Der Richter sprach den Angeklagten frei.

10. / I. 1917

183

Die Rohheit von Lebensmittelhändlern.

Die Gemischtwarenhandlerin Emilie Koch hat den elfjährigen Sohn einer Krankenpflegerin, der Mehl kaufen wollte, mit den Worten hinausgejagt: „Zum Mehlhergeben wär' ich gut genug, verfluchte Bagage! Gleich schauft, daß d' hinanstommt, sonst spritz' ich dich mit Wasser an!“ Der Mutter des Knaben, die nun in das Geschäft kam, versetzte die Kochat einen Schlag ins Gesicht mit der Bemerkung: „Bagage, Mehl wollen S' von mir haben, aber mit beladenen Körben gehen S' vor meinem Geschäft vorbei!“ Vor dem Bezirksgericht Josefstadt war die Kochat gestern wegen Verkaufsverweigerung angeklagt. Sie bestritt die Beschimpfungen und den Schlag ins Gesicht; die beiden Zeugen blieben jedoch bei ihren Angaben. Die Angeklagte erklärte weinend: „Das hab' ich von meiner Cutheit. Ich bin eine so viel gute Person.“ — Der Bezirksrichter Dr. Osio verurteilte die Angeklagte bloß zu zwanzig Kronen Geldstrafe.

10./I. 1917

184

(Eigenmächtige Preise für Selchwaren.)

Die wegen Preistreiberei bereits vorbestrafte Inhaberin eines Selchwarengeschäftes, Josefine Pulpan, hatte sich gestern vor dem Vorstand des Bezirksgerichtes Josefstadt Landesgerichtsrat Doktor Stolz neuerlich wegen Preistreiberei zu verantworten. Nach Inhalt dreier Anzeigen hatte die Angeklagte für verschiedene Selchwaren übermäßige Preise verlangt. So hatte sie Kaisersfleisch, für welches sie in rohem Zustand 6 K. 50 H. pro Kilogramm bezahlt hatte, in gekochtem Zustand um 12 K. pro Kilogramm verkauft, für Schopfbraten hatte sie gegenüber einem Einkaufspreis von 8 K. 50 H. 16 K. pro Kilogramm, endlich für Prehwurst bei einem Höchstpreis von 5 K., 10 Heller für das Dekagramm verkauft. Der als Sachverständiger zugezogene Vorsteher der Selchwarerengenossenschaft Herr Vierböckl gab sein Gutachten dahin ab, daß bei Berücksichtigung der Herstellungskosten und eines bürgerlichen Gewinnes der Verkaufspreis in allen Fällen ein überaus hoher und unzulässiger war. Der Richter verurteilte die Angeklagte wegen Preistreiberei zu acht Tagen Arrest.

Der Abend

11. / I. 1917

185

Die Pflicht zu denunzieren. Gestern hat die Statthalterei von Steiermark für das ganze Kronland mit Ausnahme von Graz neue Fleisch-Höchstpreise festgesetzt und knüpft daran folgende amtliche Kundmachung: Die Statthalterei hat alle nur erdenklichen Verfügungen getroffen, um die tatsächliche Einhaltung der Höchstpreise sicherzustellen, und wendet sich nunmehr an die Bevölkerung mit der Bitte, die Behörden hierbei zu unterstützen. Die Bevölkerung mühte es sich selbst zuschreiben, wenn sie aus Bequemlichkeit oder Scheu vor der Teilnahme an einer Strafamtshandlung, die Erstattung von Anzeigen oder die Abgabe von Zeugenaussagen unterlassen und dadurch straffälligen Gewerbetreibenden selbst in die Hand arbeiten würde.

Ein Milchhändler im großen.

Der Milchgroßhändler Johann Mayer jun. in Siebing war wegen Uebertretung gegen das Lebensmittelgesetz und wegen Preistreiberei angeklagt, weil er vermässerte Milch um einen übermäßigen Preis verkauft hatte. Das Bezirksgericht sprach ihn von der Lebensmittelverfälschung frei und verurteilte ihn nur wegen Preistreiberei zu drei Tagen Arrest und außerdem zu zweihundert Kronen Geldstrafe. Infolge der Berufung der Staatsanwaltschaft erkannte gestern der Berufungssenat unter dem Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. Wessely, daß Mayer auch die Uebertretung des Lebensmittelgesetzes begangen habe, und erhöhte die Strafe auf vierzehn Tage Arrest und außerdem auf zweitausend Kronen Geldstrafe.

(Eine von Gerichts wegen gebratene Gansleber.) Die in der Kärntnerstraße etablierte Delikatessenhändlerin Ernestine Handel hatte sich gestern vor dem Bezirksgericht Josefstadt wegen Preistreiberei zu verantworten, weil sie vor

mehreren Monaten für eine gebratene Gansleber, die sie in rohem Zustande um 16 S. pro Dekagramm gekauft, fünfzig Heller für das Dekagramm verlangt hatte. In dem Bericht des Marktantes wird dieser Preis als ein exorbitant hoher bezeichnet, da bei Berücksichtigung der Gesehungs- und Regiekosten sowie eines bürgerlichen Gewinnes höchstens ein Verkaufspreis von 36 S. für das Dekagramm angemessen wäre. Die Angeklagte gab die Richtigkeit des beanstandeten Verkaufspreises zu, erklärte jedoch, daß mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit der in Frage kommenden Gansleber der Preis ein angemessener war. Frau Handel führte aus, daß beim Braten der Gansleber in sehr reichlichem Fett die Leber mehr als die Hälfte an Gewicht verliere. Es habe sich um eine pastetenartige Gansleber gehandelt, die nur von sehr vornehmen und reichen Kunden als Luxusartikel, wie etwa Ananas oder Kaviar, gekauft werde. Gansleber sei überhaupt nicht als unentbehrlicher Bedarfsartikel anzusehen. Der als Zeuge vernommene Marktkommissär erklärte jedoch, daß gebratene Gansleber zur kritischen Zeit auch in seinen Selbwarengeschäften nur 36 S. pro Dekagramm kostete und daß auch die Angaben der Angeklagten über den Gewichtsverlust der Gansleber beim Braten nicht den Tatsachen entsprechen. Der Richter Landesgerichtsrat Dr. Stolz beschloß zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes, durch das Marktant eine Gansleber braten zu lassen, um die Angaben der Angeklagten über den Gewichtsverlust und über das Ausmaß des zum Braten verwendeten Fettes zu überprüfen, and vertagte zu diesem Zweck die Verhandlung.

Der Morgen.
15. I. 1917

198

Großer Lieferungsbruch.

Mehr als 30 Personen verhaftet. — Der Schaden über eine Million Kronen.

Die Wiener Gerichte beschäftigt gegenwärtig ein groß angelegter Lieferungsbruch, an welchem in gleicher Weise verantwortliche Faktoren in offizieller Stellung wie Kaufleute in Wien und der Provinz beteiligt sind. Bis zur Stunde sind etwa 30 Personen in Haft genommen worden und ein Betrag von nahezu einer halben Million Kronen beschlagnahmt. Bei einer einzigen Person allein, die am schwersten kompromittiert ist, wurde ein Bankdepot von 400.000 Kronen eingezogen. Der Schaden wird aber in Kreisen, die den ganzen Umfang der Affäre kennen, mit mehr als einer Million Kronen beziffert.

Im Wesen hat es sich bei dem Bruch um folgendes gehandelt:

Lieferungen von Getreide und Futter (letzteres zum überwiegenden Teil) wurden richtig übernommen, jedoch bei der Ablieferung an jene Stellen, die das Getreide und das Futter in Verwendung zu nehmen hatten, um oft sehr beträchtliche Gewichtsmengen gekürzt. Die so „erübrigten“ Mengen, die im Laufe der Zeit auf viele hundert Waggons angewachsen waren, wurden von den betreffenden Übernahmepersonen an private Firmen verkauft, und zwar unter Umständen, die die Herkunft der Waren erkennen lassen mußten. Die Preise, die von den betreffenden Kaufleuten gezahlt wurden, waren beträchtlich unter dem Höchstpreis; überdies erfolgte die Zustellung unter derartig verdächtigen Umständen, daß es offenkundig sein mußte, daß es sich um gestohlene Waren handelte.

Die Behörde, die gelegentlich einer anderen Untersuchung auf die Spur dieses Betrages kam, veranlaßte eine strenge Überwachung, die die volle Bestätigung des Verdächtigen ergab. Hierauf wurden die Verhaftungen vorgenommen. An der Spitze des Konsortiums von Kaufleuten steht der Wiener Chef der Expeditionsfirma Brüder Wehler in Eger, der beredigte Sachverständige und Schlichter Richard Wehler, Wien, S. Bez., Gsteplatz 3, der nebst mehreren anderen Kaufleuten in Haft genommen wurde. Unter den Verhafteten befindet sich weiters der Chef der Großfuhrwerksfirma Michael und Theresie Niklers Erben.

Wie verlautet, ist der Kreis der Schuldigen durchaus nicht geschlossen. Angeblich stehen noch neue Verhaftungen bevor.

17.11.1917

189

— (Die Wiener zahlen jeden Preis.) Vor dem Währinger Bezirksrichter Dr. Neubauer hatte sich die Bäuerin Philomena Kalolenz aus Ungarisch-Gradijsch wegen Preistreiberei zu verantworten. Nach der Anklage verlangte sie auf dem Rutschlermarkt in Währing für ein Kilogramm Butter 14 Kronen und überschritt damit den damaligen Höchstpreis. Die Angeklagte war geständig und erklärte unter Tränen, sie sei nach Wien gefahren, um hier Einkäufe zu machen. Nur, weil sie gehört habe, daß die Wiener für Lebensmittel jeden Preis bezahlen, habe sie die Butter so teuer verkauft. Der Richter verurteilte die Angeklagte zu fünf Tagen Arrest.

Der Uebermut der Lebensmittelhändler.

Die Gemischtwarenhandlerin Anna Broder hat am 12. Oktober mehreren Frauen den Verkauf von je einem Viertelfilogramm Mehl verweigert. Die Frauen gingen zur Polizei, weil bekannt war, daß die Greislerin Tags vorher eine größere Menge Mehl bekommen hat und weil erzählt würde, daß sie ohne Mehlmarken zu teureren Preisen ihre unständigen Kunden heimlich Mehl gebe. Der Wachinspektor Jahnke ging nun zu ihr; sie erklärte, daß sie kein Mehl habe. Da aber die Frauen bestimmt angaben, daß die Frau Mehl besitze, nahm der Inspektor im Laden eine Nachschau vor und fand acht Kilogramm Mehl in einem Sack, worauf die Broder sagte, sie brauche diese acht Kilogramm für ihre achtköpfige Familie. Gestern war sie vor dem Bezirksgericht Leopoldstadt wegen Lebensmittelverweigerung angeklagt. Der Richter Landesgerichtsrat Piz hielt ihr vor: Sie sind bereits zweimal wegen Verkaufsverweigerung und einmal wegen Preistreiberei verurteilt worden. Ich mache Sie aufmerksam, daß Sie bei der dritten Verweigerung mit dem Verlust des Gewerbes bestraft werden müssen. — Die Angeklagte gab an, sie habe die acht Kilogramm Mehl für ihre Familie zurückbehalten wollen. Es seien Hunderte Frauen angesammelt gewesen und sie habe befürchtet, wenn sie die acht Kilogramm zu Vierteln ausgabe, werde bei denen, die nicht bekommen, eine große Unruhe ausbrechen. Schließlich habe sie auf Verlangen des Wachinspektors die acht Kilogramm ausgeteilt. — Der Wachmann meinte als Zeuge, in der Zeit der größten Mehlnappheit, als sich die Kunden um ein Viertelfilogramm förmlich rausten, habe die Greislerin nicht das Recht gehabt, acht Kilogramm für sich aufzusparen, da die Mehlkarten für die acht Personen höchstens zur Zurückhaltung von vier Kilogramm berechtigt hätten. — Richter (zur Angeklagten): Sie sind eine der böartigsten Verkäuferinnen, die ich bei diesem Gericht kennen gelernt habe. Bei Ihnen ist die Abprechung des Gewerbes buchstäblich im Interesse der Kunden. — Der Richter stellte fest, daß die Broder wegen Preistreiberei mit vierundwanzig Stunden Arrest, wegen Mehlverweigerung im Jahre 1915 mit zwanzig Kronen und am 17. November 1916 mit fünfzig Kronen vorbestraft sei, so daß ihrer jetzt die vierte Strafe harre. Der Richter verurteilte die Angeklagte zu hundert Kronen Geldstrafe. Vor dem Ausspruch des Gewerbeverlustes habe ein Zufall die Angeklagte bewahrt: sie ist wegen Verkaufsverweigerung zuletzt im November verurteilt worden. Da die strafbare Handlung, derenwegen sie jetzt angeklagt ist, am 12. Oktober gewesen sei, habe sie nicht schlechter gestellt werden dürfen, als wenn wegen dieser Handlung schon im November die Verhandlung gewesen wäre. Dieser Zufall liege zwar nicht im Interesse der Allgemeinheit, kommt aber leider der Angeklagten zugute.

Der Viehwucher.

Der zum Militär eingerückte Viehhändler Johann Schmidt aus Zahwig in Mähren hat, als er im März 1916 auf einen kurzen Urlaub zu Hause war, in Gaimwiz von der Bäuerin Marie Tretter eine Kuh für 1060 Kronen gekauft. Er verlangte, daß die Bäuerin dem Bürgermeister, der den Viehpaß auszustellen hatte, sage, daß sie für die Kuh 1120 Kronen bekommen habe, und dieser Betrag wurde auch als Verkaufspreis in den Viehpaß eingetragen. Der Preis muß in den Viehpaß eingetragen werden, weil man damit der Preistreiberei vorzubeugen wähnt. Noch auf dem Wege von Gaimwiz nach Zahwig verkaufte Schmidt die Kuh dem Vieheinkäufer Johann H o l l e r für 1400 Kronen. Er hat also in wenigen Stunden 340 Kronen erwuchert. Das wurde angezeigt und Schmidt war gestern vor dem Landwehrdivisionsgericht wegen Preistreiberei, ferner aber wegen Verbrechens des Betruges angeklagt. Der Betrug soll durch Angabe eines höheren Einkaufspreises begangen worden sein. Der Angeklagte erzählte, er habe die fragliche Kuh nur gekauft, um sie in seiner Wirtschaft zu verwenden. Den höheren Preis habe er in den Viehpaß eintragen lassen, um, falls die Kuh einmal umstehen sollte, von der Versicherung eine höhere Entschädigung zu erlangen, nicht aber, um einen Käufer der Kuh, an deren Verkauf er gar nicht gedacht habe, zu schädigen. Als er die Kuh vor sich hergetrieben habe, sei ihm in Prokaueritz der Vieheinkäufer H o l l e r begegnet und habe um den Preis der schönen Kuh gefragt. In der Absicht, den H o l l e r vom Verkauf abzuschrecken, habe er 1400 Kronen genannt. H o l l e r habe dem Preise sofort zugestimmt, das habe ihn überrascht, aber er habe das Geschäft nicht mehr rückgängig machen können. Der Angeklagte wurde wegen beider strafbaren Handlungen zu drei Monaten Kerker, ferner zu zweihundert Kronen Geldstrafe sowie zur Degradierung vom Gefreiten zum Infanteristen verurteilt. Außerdem wurde ausgesprochen, daß das Urteil in der Gemeinde, in der der Angeklagte wohnt, angeschlagen ist.

Preistreiberei im Gasthause.

Am Maria Himmelfahrtstag kamen der Architekt Adolf Kliment mit Frau und Tochter in das Gasthaus der Rosa Sieger auf dem Praterspitz. Herr Kliment bestellte einen

„ganzen Fisch“; es kam eine in Butter zubereitete Barbe. Nach Ansicht der Familie Kliment wog sie nicht mehr als höchstens ein Kilogramm. Die Zahlkellnerin berechnete zwölf Kronen. Als sich Kliment über diesen Preis aufhielt, ging die Zahlkellnerin in die Küche und die Wirtin setzte den Preis auf zehn Kronen herab. Herr Kliment bezahlte trotzdem zwölf Kronen, erklärte aber, daß er die Wirtin anzeigen werde. Diese hat auch beim Brotverkauf ihre Gäste erheblich benachteiligt. Ein Stück Brot, das der „Brotshani“ für vier Heller verkaufte, wog nur 22 Gramm statt der vorgeschriebenen 70 Gramm. Der Architekt Kliment nahm ein Stück Brot mit und ließ es von einem Bachmann nachwägen. Gestern war die Sieger vor dem Bezirksgericht Leopoldstadt wegen Preistreiberei angeklagt. Sie behauptete, daß der Fisch 1 1/2 Kilogramm gewogen habe. Das Markamt erklärte, ein Kilogramm Barben habe damals 5 Kronen gekostet, die zur Zubereitung nötige Butter 2 Kronen 40 Heller. Mit Hinzurechnung von 20 Prozent Makosten komme man auf 8 Kronen 88 Heller. Für den Laib Brot von 700 Gramm bezahlte sie 36 Heller; er wurde derart aufgeschnitten, daß daraus statt 10 Stück zu 70 Gramm fast 32 Stück Brot zu 22 Gramm gemacht wurden. Demnach hat die Wirtin für einen Laib Brot, den sie für 36 Heller kaufte, 1 Krone 28 Heller eingenommen. Der Richter Landesgerichtsrat Dr. Fiedl verurteilte die Angeklagte zu dreihundert Kronen Geldstrafe und zur Veröffentlichung des Urteils in der „Reichspost“ und in der Arbeiterzeitung.

Preistreibereien mit Petroleum.

Vor einiger Zeit gelangte die hiesige Polizeidirektion zur Kenntnis, daß die Rohölpreise in starkem Steigen begriffen seien, was bei dem Fehlen anderer Gründe auf preistreiberrische Machenschaften zurückzuführen sei. Durch die vom Sicherheitsbureau eingeleiteten Erhebungen wurde ermittelt, daß die in Betracht kommenden preistreiberrischen Elemente ihre Tätigkeit in verschiedenen hiesigen Kaffeehäusern entfalten. Infolgedessen wurde am 18. d. um halb 5 Uhr nachmittags unter Leitung eines Polizeikommissärs eine Beobachtung durch Polizeiaagenten in einem dieser Kaffeehäuser angeordnet. Auf Grund der dabei gemachten Beobachtungen wurde eine Gruppe von sieben und zwanzig Gästen angehalten und zur Verhaftung dem Sicherheitsbureau überstellt. Von den Angehaltenen wurden dreizehn unter dem Verdachte, sich preistreiberrisch betätigt zu haben, in Präventivhaft genommen. Die Erhebungen bezüglich dieser Personen werden fortgesetzt, und nach Maßgabe des Ergebnisses werden die weiteren Verfügungen getroffen werden.

Blau oder gelb?**Zur Mehlayonierung in Wien.**

Die 500,000 Wiener Haushaltungsvorstände oder deren Vertreter werden von heute ab bis einschließlich 11. d. zu erklären haben, ob ihnen blaue oder gelbe Mehllarten gebühren. Jene, die einer Konsumentenorganisation angehören, für welche eine Mehllieferung bewilligt ist — und das dürfte die Hälfte der Einwohnerschaft Wiens sein —, können auch wie bisher bei dieser ihren Mehllbedarf decken und erhalten eine blaue Mehllarte. Sie haben bei der zuständigen Brot- und Mehllkommission nur mitzuteilen, daß sie einer Organisation angehören, sie haben aber auch das Recht, bei der Brot- und Mehllkommission zu verlangen, daß sie einer zuständigen städtischen Mehlabgabestelle zugewiesen werden, in welchem Falle sie sowie alle, die keiner Konsumentenorganisation angehören, eine gelbe Mehllarte erhalten. In Wien wurden bisher 7000 geminderte Brot- und Mehllarten und 2,160,000 volle Karten ausgegeben, und zwar in 401 Brotkommissionen. Zu diesen Brotkommissionen kommen nunmehr 813 Mehlabgabestellen, so daß, wenn man damit rechnet, daß nur die Hälfte der Bewohner Wiens in den städtischen Abgabestellen Mehl beziehen wird und vier Abgabebetriebe für Mehl bestimmt werden, ungefähr 100 Kunden an einem Tage befriedigt werden dürften.

Die zur Durchführung gelangende Rayonierung stellt einen Versuch dar, dessen Erfolg erst abgewartet werden muß. Es ist der erste Schritt, der seitens der Gemeinde geschieht, um Ordnung in die desolaten Einkaufsverhältnisse, wie sie bisher in Wien geherrscht haben, zu bringen. Der Magistrat hat eine ungemein rührige Arbeit entfaltet, und man kann den Organisatoren des Rayonierungsversuches, Magistratsrat Dr. Jamöck und Sekretär Doktor Roskopf, nicht die Anerkennung versagen, daß trotz aller Schwierigkeiten ein Elaborat zustande kam, das auch den Beifall der Regierung gefunden hat. Ein praktischer Erfolg wird allerdings erst späterhin in Erscheinung treten können.

Der Bürgermeister über die Mehlayonierung.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner empfing gestern nachmittag die Vertreter der Wiener Tagespresse, um sie persönlich über die Art und Weise der Durchführung der Mehlayonierung für Wien zu informieren. Der Bürgermeister führte unter anderem aus:

Der Plan der Mehlayonierung im Schoße der Gemeindeverwaltung reicht über ein Jahr zurück. Der Initiator dieser Idee ist Gemeinderat Doktor Schwarz-Siller, und wir haben den Gedanken weiter verfolgt und können erst jetzt, da wir zahlreichen Bedenken Rechnung tragen mußten, daran gehen, ein wichtiges Nahrungsmittel — das Mehl — der Rayonierung zuzuführen. Das Projekt des Magistrats basierte ursprünglich auf rein territorialer Grundlage. Die Regierung war jedoch anderer Meinung, und es wurde mit unsrer Zustimmung für gewisse Schichten der Großstadtbevölkerung — die Kriegsindustrie, Konsumvereine, Beamtenorganisationen — eine Ausnahme geschaffen. Ich will mich heute jeder Kritik darüber enthalten, daß in einer großen Gemeinde zweierlei Prinzipien zur Durchführung gebracht werden, möchte aber gleich hier betonen, daß die ganze Aktion nur dann die Gewähr des Erfolges für die Gesamtheit bietet, wenn das Prinzip der Gleichmäßigkeit für beide Gruppen zum Durchbruch kommt. Ich hatte Gelegenheit, vorige Woche beim Ministerpräsidenten Dr. v. Koerber vorzusprechen, und auch er hat dem Prinzip der Gleichmäßigkeit als einzigen gerechten Vorgang zugestimmt.

Wenn es uns glückt, diese Rayonierung durchzuführen, glauben wir, daß das Publikum einerseits hinsichtlich der Versorgung mit Mehl sichergestellt ist, andererseits aber auch dieses Mehl prompt und sicher bekommt, ohne sich wie bisher an-

stellen zu müssen. Die Einteilung ist nämlich eine solche, daß unbedingt jedes Anstellen um Mehl vermieden werden muß. Ich kann natürlich niemand hindern, wenn er sich überflüssigerweise anstellen will, die Leute haben sich ja auch beim Caruso angestellt. Schon heute sind viele Anstellungen mehr eine Krankheit denn als eine Notwendigkeit anzusehen. Wenn uns diese Rayonierung gelingt, sind wir in der Lage, in dieser Frage weiterzugehen und auch andere notwendige Lebensmittel in dieser Weise zu rayonieren.

Wenn eine gewisse Knappheit eintritt, so hat das Publikum wenigstens die Sicherheit, daß alle bezüglich einer gewissen Menge befriedigt werden. Für die große Masse bildet es einen Trost, daß, wenn schon Knappheit herrscht, diese überall vorhanden ist, und daß die Leute wissen, allen andern geht es auch nicht besser wie ihnen.

Wenn Beschwerden kommen, bitte ich, sich an den Magistrat zu wenden, welcher sie gewiß prüfen und erforderlichenfalls abstellen wird.

Wenn wir auch das Projekt für gut und einwandfrei halten, so werden doch sicherlich im Anfang Unebenheiten sich ergeben. Kein großer Apparat funktioniert gleich vom ersten Moment an tadellos. Auch eine neue Maschine hat oft ihre Eigenheiten, und darum möchte ich bitten, das Publikum dahin aufzuklären, daß am Beginne Nachsicht geübt werden möge. Ich bin überzeugt, daß, wenn die Rayonierung erst bei einem Artikel gut durchgeführt ist, wir auch in der Zweimillionenstadt die Lebensmittelverteilung auf eine geregelte und ordentliche Basis stellen werden.

Der Bericht des Magistratsrates Dr. Jamöck.

Einem vom Vorstand der Lebensmittelartenzentrale Magistratsrat Dr. Jamöck erstatteten eingehenden Bericht entnehmen wir folgendes: Der Zweck, welcher mit der am 12. d. beginnenden Mehlayonierung erreicht werden soll, ist folgender:

Jeder Wiener soll die gleiche Menge bekommen, er soll wissen, wann er sie bekommt und wo er sie bekommt. Die Unsicherheit des Bezuges und der Mißstand des Anstellens werden hiedurch vollständig beseitigt. Für jeden Bezirk wurde ein Plan ausgearbeitet, auf dem die einzelnen Sprengel genau verzeichnet sind. Durch die mittels Hilfe der Lehrerschaft durchgeführten genauen Vorerhebungen wurde festgestellt, wie viel bezugsberechtigter Personen in jedem Sprengel vorhanden sind, und die Haushalte und Einzelpersonen wurden buchstabenweise aufgezeichnet.

Zu jeder Mehllkommission gehören durchschnittlich zwei Mehlabgabestellen. Es gibt aber auch Kommissionen mit nur einer Abgabestelle, andererseits auch solche mit drei und vier und in einem vereinzelt Falle mit fünf Abgabestellen. Selbstverständlich sind die Mehlabgabestellen in dem Brotkommissionensprengel des Bezugsberechtigten zu legen. Den einzelnen Geschäften werden die Bezugsberechtigten nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens zugeteilt. Da es vier Abgabebetriebe gibt, würden durchschnittlich auf ein Geschäft täglich zirka 160 bis 180 Kunden entfallen. Diese Zahl wird aber wesentlich dadurch verringert werden, daß die Zahl derjenigen, welche einer Konsumentenorganisation angehören, sehr groß ist und in einzelnen Bezirken die Hälfte der Bezugsberechtigten erreichen wird. Bei dieser verhältnismäßig geringen Anzahl von Kunden wird sich der Verkehr hoffentlich glatt abwickeln. Im Anfang werden vielleicht Unebenheiten zutage treten, wie dies bei jeder großen Neueinführung nicht zu vermeiden ist, diese werden jedoch nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

Höflichkeit gegenüber den Kunden.

Für die städtischen Mehlabgabestellen wurden besondere Vorschriften erlassen, welche sie genau zu befolgen haben. Ein Punkt der Vorschriften lautet: Inhaber und Bedienstete der städtischen Mehlabgabestellen haben dem Publikum stets bereitwillig und mit Höflichkeit im Rahmen ihrer Verpflichtungen entgegenzukommen. Dadurch soll erreicht werden, daß die in der Öffentlichkeit gerügten Umgangsformen vereinzelter Geschäftsleute und ihrer Angestellten hintangehalten werden. Die Nichteinhaltung der Vorschriften zieht für den Inhaber der städtischen Mehlabgabestelle außer den gesetzlichen Folgen auch den Entzug des Mehlayonierungsscheines nach sich.

Neben der Mehlayonierung bleibt die Brot- und Mehllarte selbstverständlich in Kraft und ist beim Mehlbezug vorzuweisen. Die entsprechenden Abschnitte werden von der Mehllarte abgetrennt.

Blau oder Gelb?

Der erste Mehlbezug in den städtischen Abgabestellen.

Da die Brot- und Mehllarten auf 14 Tage lauten, wird in der ersten Woche an dem für jeden Bezugsberechtigten bestimmten Tage die Hälfte des auf ihn entfallenden Mehlsquantums verausgabt. Es wird öffentlich bekanntgegeben werden, ob in der zweiten Woche der volle Rest zur Einlösung gelangt oder, wenn dies aus irgendwelchen Ursachen nicht möglich sein sollte, welches gleichmäßige Quantum an jeden zur Ausgabe kommt.

Wie erhält man die Mehlbezugskarte?

In den Besitz der Mehlbezugskarte gelangt man auf folgende Weise: Den Anfangsbuchstaben des Familiennamens entsprechend haben sich die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise deren Vertreter mit dem Mehlbezugschein bei der zuständigen Mehlkommission am vorgeschriebenen Tage zwischen 8 Uhr früh und 4 Uhr nachmittags einzufinden, woselbst ihnen auf Verlangen entweder die gelbe Karte zum Bezug des Mehles bei den städtischen Mehlabgabestellen oder die blaue Karte zum Bezug des Mehles bei einer Konsumentenorganisation, welche mit Mehl direkt von der Kriegsgetreibeberechtsamkeit versorgt wird, ausgestellt wird.

Die Konsumentenorganisationen, bei denen man Mehl beziehen kann.

Zu den genannten Konsumentenorganisationen gehören: Lebensmittelabgabestelle des Eisenbahnministeriums, Lebensmittelabgabestelle der Finanzlandesdirektion, Lebensmittelabgabestelle des Handelsministeriums, Lebensmittelabgabestelle des Justizministeriums, Lebensmittelabgabestelle des Finanzministeriums, Wirtschaftsausschuss des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, Lebensmittelabgabestelle des Ministeriums für Landesverteidigung, Lebensmittelabgabestelle der Post- und Telegraphendirektion, Lebensmittelmagazin des Postparlamentsamtes, Lebensmittelabgabestelle der Polizeidirektion, Lebensmittelabgabestelle der Tabakfabriken Ottakring und Rennweg, Lebensmittelabgabestelle des Ministeriums des Meßern, Lebensmittelabgabestelle der Kriegsmarktsverwaltung, Lebensmittelabgabestelle des Hauskommandos des Kriegsmarktsministeriums, Erster Wiener Konsumverein, Unterbrotfabrik S. u. J. Mendl, Erste Wiener Kronenbrotwerke M. Hafner, Lebensmittelmagazin und Personalküchen der Eisenbahnen, Kriegsverband (inbegriffen Metallarbeiterverband, Arbeiterkonsumvereine), Reichswirtschaftsbund der Festangestellten, Konsumverein der Bankangestellten, Städtische Gaswerke, Lebensmittelabgabestelle der „Wiener Zeitung“, Direktion der städtischen Elektrizitätswerke, Städtische Straßenbahnen.

Alle andern Konsumentenvereinigungen heißen sie wie immer, zum Beispiel Hausfrauenverein, sind an die städtischen Mehlabgabestellen gebunden.

Die gelbe Karte.

Die gelbe Karte enthält gleichzeitig den Sitz der zuständigen Mehlabgabestelle, den Namen des Inhabers und den Mehlabgabebetrag.

Die Ausgabe der Bezugskarten und ihre Evidenzhaltung stellt neuerlich große Anforderungen an die städtische Behörde. Bei ihrer bisher bewährten Genauigkeit und Umsicht werden die Behörde auch diese Arbeit bewältigen zum Wohle der Stadt und zur Ehre ihres Standes.

Die Verteilung der Mehlabgabestellen auf die einzelnen Bezirke.

Magistratsrat Dr. Jamöck führte dann noch aus: Es gibt in Wien nur mehr 7000 geminderte Brotkarten und ungefähr 2.160.000 volle Brotkarten einschließlich der Zusatzkarten. Für die 401 Brot- und Mehlkommissionen wurden 813 Mehlabgabestellen errichtet. Diese verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt: Innere Stadt 19, Leopoldstadt 67, Landstraße 60, Wieden 22, Margareten 42, Mariahilf 20, Neubau 30, Josefstadt 16, Alsergrund 45, Favoriten 59, Simmering 21, Meidling 49, Steying 51, Rudolfsheim 21, Filzhaus 22, Ottakring 64, Hernals 43, Währing 47, Döbling 24, Brigittenau 49, Floridsdorf 40. Er erwähnte noch, daß es infolge der Kürze der Zeit unmöglich war, an eine territoriale Abgrenzung insofern zu denken, daß die Bezugsberechtigten möglichst nahe der Mehlabgabestelle wohnen. Es wird aber getrachtet werden, auch in dieser Beziehung die Karten auszugleichen.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner ersuchte die anwesenden Vertreter der Presse sodann, Fragen zu stellen, um allenfalls noch notwendige Aufklärungen zu erhalten. Ein Vertreter der Presse wollte wissen, ob in dem Fall, als in der zweiten Woche nicht der volle Rest der gebührenden

den Mehlmengen ausgefolgt wird, die fehlende Menge vielleicht durch Grieß oder Kollgerste u. ergänzt werden könnte.

Der Bürgermeister erwiderte, daß dies nicht möglich ist, sondern daß ein gleichmäßiges Quantum, sei es nun Mehl oder Grieß, an jeden einzelnen Bezugsberechtigten abgegeben werde.

Die Versorgung der Untermieter.

Ein anderer Vertreter der Presse wollte wissen, wie die Versorgung der Untermieter gesichert ist.

Magistratsrat Dr. Jamöck gab die Auskunft dahin, daß in dieser Beziehung gegenüber dem früheren Zustande keine Änderung eintritt. Zimmerherren, welche sich selbst verköstigen und welche auch jetzt schon eine sogenannte Junggesellenkarte haben, bekommen selbstverständlich keine Mehlbezugskarte. Solche Junggesellenkarten gibt es ungefähr 25.000 in Wien. Wenn der Zimmerherr (Frau oder Fräulein) in der Familie verköstigt wird, so bekommt der Haushaltungsvorstand auch für ihn den Mehlbezugschein, wird aber mit der Bezugsstelle dem Anfangsbuchstaben seines Vermieters zugewiesen.

Nach weiterer Diskussion schloß der Bürgermeister die Unterredung mit dem herzlichsten Danke an die Vertreter der Presse.

In einzelnen Blättern wurde verlautbart, daß in jenen Geschäften, welche als städtische Mehlabgabestellen erwähnt wurden, während der Mehlabgabe kein anderer Artikel verkauft werden darf. Dies ist vollständig unrichtig. Es könnte in diesem Falle an den ersten vier Tagen jeder Woche der Inhaber der städtischen Mehlabgabestelle überhaupt keinen andern Artikel verkaufen. Es kann keiner Kunde verwehrt werden, gleichzeitig mit dem Mehlbezug sich andre Artikel in der Abgabestelle zu beschaffen, und der Geschäftsmann ist selbstverständlich jederzeit zum Verlaufe aller seiner Waren berechtigt.

Die allgemeinen Bestimmungen für die Inhaber der städtischen Mehlabgabestellen

besagen unter anderm folgendes: Als Mehlverkaufstage werden vier Tage der Woche festgesetzt, und zwar: Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag. Die übrigen Tage sind für das Auswägen, Einsacken des für die folgende Woche bestimmten Mehles, Wägschrittskontrolle usw. bestimmt.

Das bei der Abgabestelle in einer Woche zum Verkauf gelangende Mehl wird in der vorangehenden Woche von einem Großkaufmann zugestellt. Sollte etwa in einer oder der andern Woche die Zustellung des Mehles erst an einem der letzten Tage der Woche möglich sein, so muß doch unter allen Umständen das in den Verkaufstagen der folgenden Woche abzugebende Mehl rechtzeitig ausgewogen oder eingesackt sein.

In jeder Woche muß schon vor Beginn des Mehlverkaufs an einer für jedermann sichtbaren Stelle des Geschäftsortes eine Tafel angebracht werden, auf welcher die in der laufenden Woche zum Verkauf gelangende Mehlsorte, der Verkaufspreis pro Kilogramm und das auf jede Brotkarte abzugebende Mehlsquantum (in der ersten Brotkartenwoche immer 1/2 Kilogramm, in der zweiten Brotkartenwoche das jeweils von der Behörde festgesetzte Quantum) anzuschreiben ist.

Eine Ueberschreitung der Detailhöchstpreise hat außer den gesetzlichen Folgen der Verschleismehlabgabe zur Folge.

In das Mehlauweisblatt ist noch am Tage der Zustellung das Gewicht der erhaltenen Mehlmengen in Kilogramm einzutragen. Außerdem ist auch das gesetzlich vorgeschriebene Mehlvermerkbuch weiterhin genauestens zu führen.

Magistratsrat Ludwig v. Follusházy bemerkt, daß die Schwierigkeit der Beschaffung von Fett und Zucker Ursache des geschilberten Uebelstandes sei. Um die Verteilung der Fettvorräte zu erleichtern, wollte die Hauptstadt Fettarten ausgeben, die den Uebelstand sehr gemildert hätten. Das Volksernährungsamt hat wohl die Einführung des Fettartenystems bewilligt, doch die hierauf bezüglichen Wünsche der Hauptstadt nicht honoriert. Der Präsident des Volksernährungsamtes Baron Kürthy hat, von dem Wunsche erfüllt, das Anstellen zu verhindern, der Hauptstadt versprochen, innerhalb der kürzesten Zeit die hierzu geeigneten Maßregeln ins Leben zu rufen und seine Verfügungen telegraphisch der Hauptstadt mitzuteilen. Die Zuckerkarten werden spätestens zu Beginn des nächsten Monats eingeführt. Da auch die Verteilung der Milchvorräte entsprechend geregelt werden wird, dürfte das Anstellen bald gänzlich aufhören. Desgleichen wird auch die Beschaffung von Petroleum erleichtert werden. Nur radikale Maßregeln können helfen, Worte nützen nichts.

Magistratsrat Dr. Eugen Herczel gab sodann über die Maßregeln zur Erleichterung der Beschaffung von Kartoffeln Aufklärung. Der Bedarf ist ungefähr 33 Waggons pro Tag, doch leider wurden nur 16 bis 18 Waggons zugeführt. Damit kann man den Bedarf des Publikums nicht befriedigen, noch weniger aber für später Reservestände anlegen. Die Hauptstadt hat sich daher an Baron Kürthy mit dem Ersuchen gewendet, dafür zu sorgen, daß für die Budapest Bevölkerung in genügender Menge Kartoffeln zur Verfügung stehen und daß die Transportschwierigkeiten beseitigt werden, was Baron Kürthy auch versprach. Die Requirierung der Kartoffeln habe leider keinen besonderen Erfolg gehabt. Im ganzen wurden 3000 Waggons requiriert, von denen 1000 Waggons der Hauptstadt überlassen werden. Auch von den noch zu requirierenden Kartoffeln wird die Hauptstadt einen entsprechenden Teil bekommen. Zur Beseitigung der Transportschwierigkeiten wurde das Nötige veranlaßt. Trotz aller Bemühungen der Hauptstadt ist es jedoch bisher nicht gelungen, den Bedarf der Bevölkerung an Kartoffeln sicherzustellen.

Max Markus: Wien aber wurde reichlich mit Kartoffeln versehen!

Ludwig v. Follusházy teilte noch mit, soeben habe er vom Volksernährungsamt eine Zuschrift erhalten, in der Baron Kürthy mitteilt, daß er der Hauptstadt das erbetene Butterquantum zur Verfügung stelle. Da nun die Hauptstadt über genügende Fett- und Buttervorräte verfügen werde, könne das Fettartenystem schon in den nächsten Tagen eingeführt werden.

Dr. Wilhelm Bássonhi bezeichnet als die Ursachen des Anstellens die Unzulänglichkeit der Ware und des Systems ihrer Verteilung. Redner sieht nicht ein, weshalb wenigstens die technischen Schwierigkeiten der Verteilung nicht behoben werden könnten. Die zur Verfügung stehende Ware müsse rascher verteilt werden; hierzu bedürfe es keines Studiums, keiner besonderen Unterhandlungen mit dem Volksernährungsamt. Einiger guter Wille würde allein genügen. So wie die Verteilung von Mehl glatt vonstatten geht, könnte dies auch bei den übrigen Lebensmitteln der Fall sein. Warum werden nicht auch diese Lebensmittel so wie das Mehl durch die legitimen Kaufleute unter das Publikum verteilt? Das Angebot müsse dezentralisiert werden, sonst werde das Anstellen niemals aufhören. Dem Warenmangel können wir leider nicht abhelfen, die Verteilung der Waaren aber könnten auch wir wesentlich erleichtern. Er begreift nicht, warum der kommunale Lebensmittelbetrieb staatliche und militärische Anstalten, Krankenhäuser usw. mit Lebensmitteln versehen; dafür habe der Staat zu sorgen, der kommunale Betrieb aber solle ausschließlich der Budapest Bevölkerung zur Verfügung stehen. Der Betrieb sei kein Spitalslieferant, er wurde ausschließlich für das Budapest Publikum geschaffen.

Redner sprach dann über das Verbot des Verkaufs von Milchkaffee und meint, daß die Hauptstadt selbst diese Maßregel hätte ins Leben rufen sollen. Er wünscht, daß die Umgehung der Maßregel verhindert werde. Das Verbot sollte sich auf alle Lokale ohne Ausnahme erstrecken. Es sei keine echte Demoskrotie, wenn man in den Kaffeeschenken die Verabreichung von Milchkaffee gestattet. Der Zausenkaffee kann jeder entbehren. Er wünscht gleiche Behandlung des Publikums, das würde das Publikum mehr beruhigen als halbe Maßregeln. Denn warum solle der Mietwagenkutscher seinen Zausenkaffee trinken können, der Kurialrichter aber nicht? Redner schließt mit dem Wunsche, daß ehestens eine Dezentralisierung des Angebots ins Leben gerufen werde.

Magistratsrat Ludwig v. Follusházy betont, daß so lange nicht genug Waren zur Verfügung stehen, das Anstellen nicht aus der Welt geschafft werden könne. Denn wenn zum Beispiel 2000 Personen Fett haben wollen, aber nur 500 Kilo zur Verfügung stehen, werde das Anstellen auch dann nicht aufhören, wenn die Zahl der Verschleißstellen vermehrt würde. Daß der Mehlerverschleiß glatt von statten gehe, sei nur dem Umstande zu verdanken, daß genug Mehl vorhanden sei, um den Bedarf des ganzen Publikums zu befriedigen. Das Anstellen werde nur dann aufhören, wenn das ganze Publikum auch mit anderen Lebens- und Bedarfsartikeln befriedigt werden könne. Das Kartensystem allein könne Abhilfe schaffen. Was die Bemerkung Dr. Bássonhis über die Versorgung der staatlichen und militärischen Spitäler betrifft, so könne die Hauptstadt darauf stolz sein, daß sie die verwundeten Soldaten mit guten Lebensmitteln versieht. Die Verwundeten verdienen sicherlich die größte Berücksichtigung und die beste Verpflegung. (Zustimmung.) Demnach die Abschaffung des Zausenkaffees bezüglich den Bemerkungen Dr. Bássonhis stimmt Redner bei und er kann mitteilen, daß diese Frage schon in den allernächsten Tagen befriedigend gelöst werden wird.

Dr. Wilhelm Bássonhi: Warum lösen wir sie nicht selbst? Warum warten wir, bis das Volksernährungsamt die Initiative ergreift? Wir haben unsere Autonomie, handeln wir im Rahmen der Autonomie.

Dr. Samuel Glucksthal bringt die jüngste Kon- skription der Lebensmittel zur Sprache. Das Publikum befürchtet, man werde seine angemeldeten Vorräte mit Beschlag belegen. Er bittet den Magistratsrat v. Follusházy, sich über den Zweck der Konstriktion zu äußern. Schließlich bemerkt er noch, das weitere Bestehen der Zehner-Kommission habe keinen Zweck, wenn die Approvisionierungsfragen, so wie jetzt, bürokratisch erledigt werden.

Magistratsrat Ludwig v. Follusházy erwidert, der Zweck der Konstriktion sei vorläufig, die Behörde über die Menge der in den Haushaltungen und Geschäften vorhandenen Lebensmittel zu orientieren. Die Daten seien aber auch zur Einführung weiterer Lebensmittelarten notwendig. Die Absicht, die angemeldeten Lebensmittel, selbstverständlich, wenn es sich nicht um übermäßig große Vorräte handelt, in Beschlag zu nehmen, steht der Hauptstadt völlig fern. Was die Bemerkung des Redners über die bürokratische Erledigung der Lebensmittelfragen anbelangt, legt Baron Kürthy selbst das größte Gewicht auf eine unmittelbare rasche Erledigung dieser Fragen.

Dr. Béla Feleki wünscht das Publikum darüber zu beruhigen, daß die zur Deckung der Haushaltungen dienenden Vorräte nicht konfisziert werden.

Magistratsrat Ludwig v. Follusházy verspricht, das Publikum in einem morgen zu veröffent- lichenden Communiqué hierüber zu beruhigen.

Damit schloß die Approvisionierungsdebatte.

Das Anstellen vor den Geschäften.

Debatte in der Finanzkommission.

Budapest, 17. November.

Die Tagesordnung der heutigen, unter dem Vorsitz des Vizebürgermeisters Dr. Theodor Bödy gehaltenen Sitzung der Finanzkommission enthielt als ersten Punkt die Vorlage über die Einführung der Lustbarkeitssteuer, doch es war bereits dreiviertel 1 Uhr, als an diesen ersten Punkt die Reihe kam. Bis dahin hatte sich die Kommission mehr als anderthalb Stunden lang mit verschiedenen Approvisionierungsfragen beschäftigt, besonders aber mit den Maßregeln, die geeignet wären, das Publikum von dem Zwange des in der kalten Jahreszeit besonders peinlichen Anstellens vor den Geschäften zu befreien. Magistratsrat v. Follusházy erteilte in dieser wichtigen Frage beruhigende Aufklärungen und erklärte, daß schon demnächst die Fettkarten und zu Beginn des nächsten Monats Zuckerkarten ausgegeben werden. Dr. Wilhelm Bássonhi kritisierte die Maßregel des Volksernährungsamtes betreffend die Abschaffung des Zausenkaffees und warf der Stadtbehörde vor, nicht selbst eine derartige Maßregel ins Leben gerufen zu haben. Dieser Vorwurf Dr. Bássonhis ist umso sonderbarer, als gerade er es war, der, als im vorigen Jahre die Abschaffung des Zausenkaffees vom Magistratsrat Ludwig v. Follusházy in einer Sitzung der Zehner-Kommission angeregt worden war, gegen eine solche Maßregel Stellung genommen hatte.

Dieser Teil der Sitzung nahm folgenden Verlauf:

Dr. Sigmund Hajós brachte vor der Tagesordnung das Anstellen des Publikums vor den Geschäften zur Sprache. Alte, schwache Frauen, mangelhaft bekleidete Kinder müssen stundenlang warten, bis sie ein paar Delagramm Fett oder andere Lebensmittel erhalten. Wie werden das die armen Leute im Winter aushalten? Diesem unhaltbaren Zustande muß ehestens abgeholfen werden. Der Präsident des Volksernährungsamtes hat versprochen, das Publikum von dem Zwange des Anstellens zu befreien; Redner wünscht Aufklärung darüber, ob und was in dieser Hinsicht bereits geschehen sei.

Morgige Verkäufe:

Die Veröffentlichung der hier ausgewiesenen Verkaufsstellen erfolgt nur kostenlos.

Fett beim Stande der Großschlächtere, Großmarkthalle.
Butter früh in allen Läden der Wiener Molkerei, Vereinsmolkerei, Guntramsdorfer Zentralmilchniederlage und Milchindustrie-Aktiengesellschaft, ferner in der Viktualienhalle. In den Verkaufsstellen der Niederöstr. Molkerei ist einige Joghurt-Streckbutter in ½ Kilo-Dosen, die Dose zu K 420 erhältlich. Von morgen an gelangt der Reihe nach in den Arbeiterbezirken beschlagnahmte oberösterreichische Butter zum Preise von K 750 zum Verkauf.

Kondensmilch: Magermilch, Marke „Ruh“, bei vielen Delikateesshändlern wieder erhältlich.

Viktualienhalle: im Erdgeschoß Kartoffeln, Obst und alle Gemüse, ferner Trockenmilch zu K 7 bis K 8, Julienne zu K 6 bis K 10, getrocknete Zuckerböden zu K 15, Haselnüsse ohne Schale zu K 14, getrocknete Schwämme zu K 24 bis K 28, getrocknete Zwiebel zu K 11, getrocknete Nirschen zu K 6, Sichorie zu K 456, allerlei Marmeladen, Olmüzer Käsechen das Schock zu K 420 bis K 520; im Kellergeschoß Kartoffeln, Obst und Gemüse.

Obst. Auf dem Raschmarkt und anderen Märkten Apfel, mindere Sorten 80 h bis K 130, Haselnüsse zu K 16, Feigen zu K 10, Maroni zu K 250 bis K 290.

Tiroler Apfel in der Großhandlung Weil, Mühlgasse 23 (Fernsprecher 848, Stelle 2), von 9 bis 12 Uhr an private Verbraucher in Mengen von mindestens 5 Kilogramm: bei 20 Kilogramm Zustellung ins Haus. Preise K 170, K 250 und K 280.

Tafel-Apfel von K 1 bis K 150 das Kilogramm bei Ludwig Vielgut, 9. Bez., Sechshimmelsasse 17. Abgabe von 5 Kilogramm aufwärts. Verpackung mitbringen.

Gemüse: Kohl 56 h, gelbe Rüben K 1, Kraut 24 h, Rotkraut 56 h, Spinat ungeputzt 90 h, gepuzt 96 h, Paradeiser K 1 für das Kilogramm; größere Mengen Kohlrüben, das Stück 5 bis 10 h, auf den verschiedenen Märkten.

Käse: Gouda und Eidamer Käse kam an die Händler zur Verteilung und morgen wird bei den Händlern nach langer Pause Emmenthaler Käse wieder erhältlich sein.

Schafffleisch: In der Großmarkthalle unter den Höchstpreisen; bei Leon Zuer von K 6 an, bei Karl Felsmanns Witwe von K 5 an. Bei allen Ständen der Großschlächtere um 20 h billiger als bisher.

Gefrierfleisch bei allen Ständen der Großschlächtere.

Raibfleisch: Vorderes zu K 650, Hinteres zu K 730 und Schnitzel zu K 920 und bei den offenen Ständen noch um 20 h billiger in der Großmarkthalle, doch ist auf starke Zufuhren nicht zu rechnen.

147

Die Brot rationierung.

Wien, 9. Dezember.

Die Brot rationierung wird im Monate Januar eingeführt werden. Nach Mitteilungen des Magistratsrats Dr. Jamöck ergeben sich hiebei folgende Details:

Das Prinzip der Brot rationierung nach freier Wahl.

Die Grundlage sowohl der Mehl- wie der Brotbezugsregelung bildet die Bezugskarte. Während die Mehlbezugskarte eine amtliche Anweisung für eine bestimmte Mehlabgabestelle — sei es eine städtische, sei es eine solche einer Konsumentenorganisation — darstellt, welche Stelle zur Mehlabgabe verpflichtet wird, ist die Brotbezugskarte entsprechend ihrer Aufgabe eine amtliche Bestätigung für den Brotbezugsberechtigten über die ihm zustehende Brotbesitzmenge, auf Grund welcher er mit einem ihm genehmen befugten Brotverkäufer unter öffentlicher rechtlichem Schutze einen Brotlieferungsvertrag zum Abschlusse bringen kann, und das freie Wahlrecht wird nur dann durch die Macht der Behörde durch Zuweisung an eine von ihr bestimmte Abgabestelle ersetzt, wenn der Bezugsberechtigte aus irgendeinem Grunde einen genehmen noch leistungsfähigen Brotverkäufer selbst nicht findet.

Die Anmeldekarte.

Um die gestellte Aufgabe zu erfüllen, ist die Brotbezugskarte in zwei Teile geteilt. Der obere Teil enthält den Namen und die Geschäftsadresse der gewählten Brotabgabestelle, die Wochenmenge des dem Haushalte für alle dazselbst verköstigten Personen oder der nicht verköstigten Einzelperson zustehenden Brotbezuges in Laiben der in Aussicht genommenen einheitlichen Brottypen zu je 84 Dekagramm, beziehungsweise Vierteln derselben und Stücke, ferner die Unterschrift und die Adresse des Bestellers.

Die Brotbezugskarte.

Der zweite Teil enthält den Namen des Haushaltungsvorstandes, beziehungsweise der in der Haushaltung ihres Wohnsitzes nicht verköstigten Einzelperson, die Adresse und Zahl der verköstigten Personen, die Zahl der denselben zukommenden Brotkarten, beziehungsweise die Wochenmenge in Laiben wie im ersten Teile und die Namen sowie die Geschäftsadresse der Brotabgabestelle. Ferner enthält der erste wie der zweite Teil den Stempel der zuständigen Brot- und Mehlkommission und die Unterschrift der ausstellenden Amtsperson.

Im ersten Teile wird amtlich nur die Wochenmenge eingetragen, alle übrigen Eintragungen macht der Besteller.

Im zweiten Teile werden mit Ausnahme der Unterschrift und der Geschäftsadresse des Brotabgebers alle übrigen Daten von dem Mitgliede der Brot- und Mehlkommission eingetragen. Der erste Teil der Brotbezugskarte kann daher als Bestellungserklärung, der zweite als Annahme- und Durchführungserklärung angesehen werden.

Der untere Rand der Karte weist Abteile mit den Buchstaben des Alphabetes auf; sie sind für die eventuelle Abgabe anderer Bedarfsartikel bestimmt. Die Rückseite der Karte enthält die näheren Gebrauchsbestimmungen.

Die Anmeldung bei der Brotkommission.

Um in den Besitz der Brotbezugskarte zu gelangen, haben sich die Haushaltungsvorstände an den zu bestimmenden Tagen mit ihrem Meldesettel bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission einzufinden, woselbst in ähnlicher Weise wie bei Ausfolgung der Mehlbezugskarte vorgegangen wird. Der Haushaltungsvorstand hat den bei ihm wohnhaften nicht verköstigten Personen die ihnen zukommenden Brotbezugsarten zu übergeben.

Die Wochenmengen an Brot.

Die zustehende Wochenmenge ist gleich der halben Summe aller auf Brot lautenden Abschnitte der einem Haushalte oder einer Einzelperson zustehenden Brotarten, der die halbe Summe derjenigen „Brot- oder Mehl-“ Abschnitte zuzugählen ist für welche der Besteller Brot anstatt Mehl zu beziehen sich allenfalls entschlossen hat. Je 12 Abschnitte bilden einen Laib. Die Wochenmenge wird auch in Laiben und Vierteln eines Laibes und Stücken zu je 7 Dekagramm, das ist ein Abschnitt, in der Brotkommission eingesetzt.

Die Wahl der Brotabgabestelle.

Mit der erhaltenen Brotbezugskarte wird sich der Bezugsberechtigte zu dem von ihm gewählten Brotabgeber begeben, mit welchem gewöhnlich bereits ein Vorvereinbarung getroffen sein wird, wird auf den ersten Teil der Karte dessen Name und Adresse sowie seine eigene Unterschrift und Adresse setzen, der Brotverkäufer wird die Bestellung in die von der Gewerbebehörde vorgeschriebene Kundenliste eintragen, die Nummer in den ersten und zweiten Teil der Brotbezugskarte an der entsprechenden Stelle eintragen und den zweiten Teil unter Befugung seiner Adresse fertigen oder mit seiner Stempelpigle versehen. Dann wird er den ersten Teil abschneiden und in Verwahrung nehmen, da der erste Teil ihm als Beleg für die tatsächlich vorhandene Bestellung der Behörde gegenüber, beziehungsweise, wenn er nicht selbst Brotzeuger ist, auch seinem Brotlieferanten gegenüber dient. Der Brotverkäufer gibt seinem Brotlieferanten die Anzahl seiner Kunden und das entfallende Wochenquantum in Laiben an und der Brotzeuger ist verpflichtet, seine eigene Abgabe sowie die aller seiner Wiederverkäufer dem städtischen Mehlbezugsamt binnen kurzer Zeit bekanntzugeben, welches überprüft, ob der Produzent die Möglichkeit der Erzeugung der abzugebenden Menge hat und ob der Wiederverkäufer nicht durch Aufnahme zu vieler Kunden die leichte Abwicklung unmöglich macht.

Mit dem amtlich erst zu verlaubarnden Vermerk der Brot rationierung wird sich der Bezugsberechtigte zu seinem freiwillig gewählten oder ihm zugewiesenen Brotabgeber begeben, um dazselbst gegen Vorweisung der Brotbezugskarte und Abtrennung der entsprechenden Abschnitte der gleichfalls zu übergebenden gültigen Brotkarten durch den Brotabgeber sowie

den Barzahlung gewöhnlich die jeweils ihm zustehende Brotmenge zu erhalten, was der Abgeber in dem dem entsprechenden Kartenabschnitt vermerkt.

Wechsel in der Brotbezugsstelle.

Der Uebertritt von einer Abgabestelle zu einer anderen sowie der Rücktritt des Brotabgebers von der übernommenen bereits laufenden Lieferungsverpflichtung ist mit Ausnahme der Ueberlieferung des Bezugsberechtigten oder der Schließung der Abgabestelle nur mit Zustimmung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes statthaft.

Jede Veränderung in der Personenzahl oder im Rechte zum Kartenbezug ist wie bei der Mehlbezugskarte der zuständigen Brot- und Mehlkommission behufs Richtigstellung oder Austausches der Brotbezugsarten sofort anzuzeigen. Auf Grund der neuen ohne Bestellabschnitt ausgefolgten Brotbezugskarte hat der Besteller die Richtigstellung des beim Brotverkäufer erliegenden Bestellabschnittes, beziehungsweise der Kundenliste zu veranlassen.

Bei Ueberlieferungen ist beim Wechsel des Brotverkäufers von der bisherigen Brotbezugsstelle der erste Teil der Brotbezugskarte rückzuverlangen und bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission abzugeben.

Diejenigen Vereine, Anstalten, Betriebe usw., welche bei der Konstriptionsamtsabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes Brot- und Mehlkarten beziehungsweise Bezugsanweisungen für Brot beziehen, erhalten die Brotbezugskarte, beziehungsweise auch fernerhin die Brotbezugsanweisung bei dieser Konstriptionsamtsabteilung.

Auf die Nichteinhaltung der bezüglich der Brotbezugskarte erlassenen Vorschriften sind dieselben Strafen gesetzt, wie sie bei Uebertretungen der Mehlbezugsvorschriften Anwendung finden. Die Durchführung der Brotbezugsregelung in der von der Gemeinde beabsichtigten Weise bedingt noch die Lösung einiger Vorfragen, worüber bereits Verhandlungen gepflogen wurden.

Statistische Daten zur Brot rationierung.

Auf Grund der ausgegebenen Brotkarten und unter Berücksichtigung, daß die Brotzuzuhilfen für Schwerarbeiter hinsichtlich lediglich in Brot zur Einlösung gelangen, erfordert dermalen Wien wöchentlich ein Brotquantum von 2.787.946 Kilogramm, das ist 278.8 Waggons oder 2.318.982 Laib Brot zu je 84 Dekagramm. Dazu sind 1.991.390 Kilogramm Mehl oder rund 199 Waggons Brotmehl notwendig. Das Gewicht des Brotes beträgt somit per Tag 398.278 Kilogramm oder 474.140 Laib Brot zu 84 Dekagramm. Die Zahl der Brotartenabschnitte beträgt in der Berechnungswoche 39.827.794. Rechnet man wöchentlich noch sechs Waggons Brotmehl für Brot, welches auf Grund von behördlichen Anweisungen von Anstalten bezogen wird, hinzu, so ergibt sich ein Brotmehlbedarf für in Wien wohnhafte Personen von 205 Waggons wöchentlich. Die für Brot oder Mehl lautenden Abschnitte sind, soweit sie in Brot eingelöst werden, hiebei nicht berücksichtigt.

Erklärungen zur Brot rationierung durch den Bürgermeister.

Auf Einladung des Bürgermeisters versammelten sich heute die Vertreter der Wiener Presse im Rathaus, wo ihnen Mitteilungen über die durchzuführende Brot rationierung gemacht wurden. Der Bürgermeister machte die Herren auf den Unterschied zwischen Brot- und Mehl rationierung aufmerksam. In letzterem Falle sei das strikte Prinzip der territorialen Zugehörigkeit streng durchgeführt worden, während bei der Brot rationierung die freie Kundenwahl eingeführt wurde. Wir haben hier mit einer ganz bestimmten Anzahl von Produktionsstätten zu rechnen, und zwar mit den großen Brotfabriken und ungefähre 650 Bäckern. Die freie Kundenwahl wurde hier deshalb eingeführt, weil das Brot doch nicht überall von demselben Geschmack ist und jede Kunde berechtigt sein soll, das ihr am meisten zusagende Brot sich zu wählen. Die Behörde hat gar keine Veranlassung, sich hineinzumischen und wird dies erst dann tun, wenn es sich zeigt, daß eine Produktionsstätte mehr Kunden aufgenommen hat, als sie zu leisten imstande ist. Dann wird die Behörde den Ausg. vornehmen und diese die Leistungsfähigkeit der einzelnen Produktionsstätten übersteigende Anzahl von Kunden anderswohin zuweisen. Bei einer der Vorbesprechungen hat kaiserlicher Rat Marešch erklärt, daß die Bäckerei des Ersten Wiener Konsumvereines nicht imstande sei, das Brotbedürfnis aller Mitglieder zu befriedigen. Die Brotkarte schaut etwas kompliziert aus, ist aber sehr einfach, und ich bin überzeugt, daß sie sich ebenso wie die Mehlbezugskarte in kürzester Zeit einbürgern wird. Es ist dies jedenfalls der einzige Weg, damit, wenn durch Brotknappheit eine Verkürzung der Brot rationierung notwendig sein sollte, diese Verkürzung in gleichmäßiger Weise erfolgt. Es ist unbedingt notwendig, daß sowohl die Groß- als auch die Kleinbetriebe eine Einheitstypen von Brot erzeugen. Es wird deshalb jeder Brotlaib zu 84 Dekagramm ausgeben werden, und so im Bedarfsfalle auch leicht teilbar sein.

Magistratssekretär Dr. Koflopf gab sodann weitere Aufklärungen über die Art der Durchführung der Brot rationierung. Während es sich bei der Mehl rationierung nur um die Verteilung eines fertigen Produktes handelte, handelt es sich hier um die Regelung der Produktion unter Anschluß an schon bestehende Verhältnisse. Die Brotproduktion erfolgt nicht bloß in 600 Kleinbetrieben, sondern auch in Großfabriken, welche auch den Bedarf der Umgebung der Großstadt zu decken haben. Wir wissen genau, wieviele Ofen und wieviele Hilfsarbeiter jede Produktionsstätte hat, wir können inselbst auch leicht berechnen, wie groß die Produktionsmöglichkeit sowohl des Kleinbäckereibetriebes als auch der Großfabriken ist. Unter diesen Voraussetzungen werden die bestehenden Betriebsverhältnisse nach Möglichkeit ausgenutzt werden. Weiter ist aber der Magistrat in der Lage, wenn von jedem Betriebe die endgültigen Kundenlisten vorliegen werden, zu beurteilen, ob ein Betrieb auch tatsächlich in der Lage ist, die von ihm übernommenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt eben die zwangsweise Streichung und die Aufforderung, sich einen anderen Bezugsort zu wählen. Der Zweck dieser Regelung ist, das Anstellen nach Möglichkeit zu verhindern.

Wenn ein Betrieb mehr Kunden übernimmt, als er abfertigen kann, so würde eben das Anstellen nicht beseitigt werden. Die Brotfabrikanten und andere Wiederverkäufer (Bäcker, Milchverleiher usw.) haben ihre Kundenliste dem Produzenten einzuschicken, damit diese die Grundlage für den Brotbezugsanweisung abzugeben können gewinnen. Damit die Brot rationierung glatt durchgeführt wird, ist noch eine Reihe von Bestimmungen notwendig. Es darf zum Beispiel

nicht vorkommen, daß jemand am Beginn der Woche ganze Wochenquantum für sich in Anspruch nimmt. Die Produktion würde das nicht leisten können und es besteht auch die Gefahr, daß in einzelnen Familien das für eine ganze Woche bestimmte Quantum an Brot bereits in der ersten Hälfte der Woche aufgebraucht sein würde. Als Regel gilt, daß an jedem Tage nur die entsprechende Tagesration ausgefolgt wird. Nur bei ganz kleinen Haushalten oder in Ausnahmefällen kann durch ein Uebereinkommen mit dem Brotabgeber das Brot auch für zwei oder drei Tage auf einmal bezogen werden. Durch die Brot rationierung wird ebenso wie bei der Mehl rationierung jeder Ortsfremde vom Brotbezug in Wien ausgeschlossen. Es ist statistisch berechnet worden, daß der Brotkonsum in Wien voraus groß ist. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß viele Personen aus der Umgebung nach Wien kommen, um sich hier auf den Märkten zu versorgen, bei welcher Gelegenheit auch Brot eingekauft wird. Personen, welche durch Wien durchreisen, erhalten ihr Brot auf den Bahnhöfen, auf denen ja bisher bereits eine gewisse Brotreserve bereitgehalten wurde.

Wer im Hotel absteigt, der bekommt eine Hotellkarte und mit dieser kann er in einer Verköstigungsstelle des betreffenden Hotels — solche sind bereits in den meisten Hotels eingeführt — sein Brot beziehen. Reisende, welche bei Verwandten absteigen, werden am nächsten Tage in der Brotkommission vorsprechen und dort ihre Brotbezugskarte begeben. Wegen des Brotes für Militärpersonen, schweben Verhandlungen.

Bezüglich des Bezuges von Diätbrot wird mit der Statthaltereiregierung genommen werden, damit der Bezug derselben auf die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses oder sonst irgendwie beschränkt wird.

Bürgermeister Dr. Weistirchner: Wir haben jetzt in Wien zwei Systeme der Reglementierung in Einführung und die Praxis wird lehren, welches System für den einen oder anderen Artikel, der noch der Rationierung unterworfen werden soll, am passendsten sein wird. Bei beiden Karten ist schon, bei den Mehlkarten durch Bismarck, bei der kommenden Brotbezugskarte durch Buchstabenabschnitte Vorsorge getroffen, daß damit andere Artikel, die gelegentlich ausgegeben werden, in gerechter Weise zur Verteilung gelangen. Zum erstenmal wird dies bereits in der nächsten Woche bei der Abgabe von Eier durch die Gemeinde der Fall sein. Es ist dies von Magistratsrat Doktor Jamöck sehr klug eronnen und ich freue mich, ihm bei dieser Gelegenheit meinen besten Dank dafür sagen zu können.

An diese Ausführungen knüpfte sich eine längere Debatte über einzelne Fragen der Durchführung der Brot rationierung. Auf eine Anfrage, warum nur mit Zustimmung der magistratischen Bezirksämter ein Wechsel in der Bezugsstelle erfolgen könne, erwiderte der Bürgermeister, daß dies mit der Zuwendung des Mehles an die einzelnen Produktionsstätten im Zusammenhang stehe. Es könnte nämlich sonst vorkommen, daß — wenn einmal das Brot zum Beispiel einer Brotfabrik dem Geschmack des Publikums nicht mehr entspricht — plötzlich Tausende von Kunden sich bei anderen Betrieben anmelden, die aber weder momentan mit dem notwendigen Mehl nicht versorgt werden können, oder aber auch technisch die Mehrleistung nicht bewältigen würden. In einzelnen Fällen wäre also die Behauptung, daß das Brot nicht genug schmackhaft sei, kein Grund für die Behörde, eine Uebertragung der Bezugsstelle eintreten zu lassen. Wenn jedoch der Fall eintreite, daß das erzeugte Brot zu berechtigten allgemeinen Klagen Anlaß gibt, so würde die Behörde unter Androhung der Sperrung des Betriebes die Erzeugung eines besseren Brotes erzwingen.

Mit einem Dank des Bürgermeisters an die Presse schloß die Besprechung.